Med. for.
8
fa

Med. for.
8° Fc

Heinroth, J. C. A.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dr. J. C. A. Heinroth's

Gerichtsärztliche

und

Privat-Gutachten

hauptsächlich in Betreff

zweifelhafter Seelenzustände.

Gesammelt und herausgegeben

von

Dr. jur. Hermann Theodor Schletter.

Nebst

einer biographischen Skizze des Verfassers

von

Dr. med. Ferd. Mor. Aug. Querl.

Leipzig 1847.

Fest'sche Verlagshandlung.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

180. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Auf den Wunsch der verw. Frau Hofräthin Heinroth habe ich die nachstehende Sammlung von Gutachten veranstaltet, welchen der Name ihres Verfassers bei dem literarischen Publikum völlig genügende Bevorwortung sein wird. Ich habe daher nur zu bemerken, daß die Mehrzahl derselben in criminalistischen Zeitschriften früher einzeln erschienen ist, mehrere aber und darunter die sehr interessanten unter **III. 2.** und **B. 2. u. 3.** dem handschriftlichen Nachlasse Heinroth's entnommen sind. Mit Ausnahme eines einzigen (**II. 3.**) sind sie sämmtlich psychiatrischen Inhalts. Bei denjenigen Fällen, die der Herr Verf. zugleich in seinen trefflichen, hoffentlich bald größerer Oeffentlichkeit zu übergebenden **Meletemata psychiatrica** behandelte, schien es mir angemessen, die charakterisirende Einleitung aus letzteren dem betreffenden Gutachten beizufügen.

Den Freunden und Verehrern des Verewigten wird die nachfolgende biographische Skizze, aus der Feder seines Schwagers, eine willkommene Zugabe sein.

Leipzig im Juli 1846.

Dr. **Herm. Schletter,**
akad. Docent der Rechtswissenschaft.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Biographische Skizze V

A. Gerichtsärztliche Gutachten.

I. In Untersuchungen wegen Brandstiftung.

1. Der Vortheil einer genauen Fragstellung an ärztliche Spruchcollegien, Behufs der Begutachtung zweifelhafter Seelenzustände, in einem Brandstiftungsfalle nachgewiesen 3
2. Nachweisung der Unzurechnungsfähigkeit eines (nichtjugendlichen) Brandstifters 16
3. Die exculpirende Kraft der Verstandesschwäche in einem Brandstiftungsfalle nachgewiesen. Nebst Vorbemerkungen über einen neuerlich beliebten falschen Exculpationsgrund 32
4. Zweimalige Brandstiftung. Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit der Thäterin 44
5. Kritik eines Physikatsgutachtens in einem Brandstiftungsfalle. Nebst einem Nachwort über die Benutzung der Acten bei Ausfertigung ärztlicher Gutachten in Fällen zweifelhafter Gemüthszustände 60

II. In Untersuchungen wegen Tödtung.

1. Tödtung, nicht (nach gerichtsärztlicher Behauptung) aus Wahnsinn oder Geistesstörung, sondern aus tiefem Groll und Trieb nach Rache 84
2. Zweifelhaftigkeit eines Attentats zur Selbstentleibung, so wie zur Tödtung mehrerer anderer Personen, aus Mangel an Actenbelegen . 97
3. Die Nothwendigkeit richtiger Interpretation der richterlichen Fragen in Bezug auf ärztliche Begutachtung, in einem Criminalfalle nachgewiesen 111

III. Bei Erörterungen wegen eines zu bestellenden Zustandsvormundes.

1. Ein Fall concentrischer Verrücktheit 128
2. Ein Fall der Albernheit 142

B. Privatgutachten.

1. Aerztlich-psychologisches Gutachten über den körperlichen und Seelenzustand, in welchem sich der Erbrichtergutsbesitzer E. befand, als er durch einen Flintenschuß seinen Vater tödtete 163
2. Privatgutachten über den Seelenzustand des Auszüglers J. M. H. zu A. nebst Beurtheilung des Gutachtens des Herrn Amtsphysikus Dr. * in N. über denselben Gegenstand 177
3. Psychisch-ärztliches Gutachten über den Gemüthszustand des vormaligen Predigers zu U., Herrn E. 185

Biographische Skizze.

Johann Christian August Heinroth, Königl. Sächs. Hofrath, Dr. der Medicin und Philosophie, Professor der psychischen Heilkunde, Mitglied der medizinischen Facultät und des akademischen Senats ꝛc., wurde 1773, am 17. Januar zu Leipzig geboren. Sein Vater Johann August Heinroth aus Artern in Thüringen gebürtig, war Militärchirurg und lebte später als Chirurgiae practicus in Leipzig. Er war ein wackerer, freigesinnter aber auch strenger Mann und sorgte nach seinen Kräften für die Erziehung des Sohnes. Seine Mutter Christiana Dorothea geb. Nicolai aus Leipzig, in alter Sitte und Frömmigkeit erzogen, war ein Muster häuslicher Tugend. Ihr religiöser Sinn prägte sich tief in das weiche Gemüth des sehr lebhaften Knaben ein, in dem sich zeitig die ganze Gewalt des sanguinischen Temperaments entwickelte, so wie ihm schon frühzeitig alles Beschränkende zuwider war, ihn nur die weite, freie, wunderbare Ferne reizte und er lieber die Einbildungskraft als den Verstand beschäftigte. Jede mechanische Thätigkeit war ihm verhaßt, und der 6jährige Knabe mochte lieber malen, reimen, Mährchen lesen und — predigen, als seine Schularbeiten besorgen. Er hatte noch zwei Geschwister, einen jüngeren Bruder, welcher Oeconom wurde und noch am Leben ist und eine Schwester, an welcher er mit besonderer Liebe hing, die ihm auch ihre ungewöhnliche Geistesbildung verdankte, aber leider nur zu früh starb. Der Tod seiner Eltern und seiner Schwester traf ihn tief, und ihr Andenken bewahrte sein dankbar frommes Herz bis an sein Lebensende.

In den ersten Jahren seiner Jugend genoß er den Unterricht eines Hauslehres bis zum Jahre 1782, von welcher Zeit an er die von dem damaligen Rector Martini dirigirte Nicolaischule zu Leipzig besuchte. Erst in den höheren Klassen entwickelte sich der Trieb zu wissenschaftlicher Thätigkeit, besonders zu philosophisch-religiöser Speculation in ihm.

Als Beleg seines Hanges zur Speculation kann ein damals verfaßter Aufsatz „De nihilo“ dienen, in welchem er apagogisch das Dasein Gottes zu beweisen suchte, und als Zeichen seiner Neigung zur Theologie, der freigewählte Stoff seiner Abschiedsrede: „Qua mente Deus filium suum in mundum miserit“. Im Jahre **1791** verließ er die Schule, aber nicht um Theologie sondern um Medicin zu studiren. Er verkannte seinen Beruf und hatte sich von früher Zeit an in den Kopf gesetzt, er müsse Arzt werden, weil sein Vater es war; spät erst glich sich der Zwiespalt zwischen seinem ärztlichen Thun und Treiben und seiner religiös-philosophischen Richtung aus.

Schon während seiner Schulzeit nahm er Unterricht in den neuern Sprachen und erlangte bald solche Festigkeit in denselben, daß er selbst Unterricht in der englischen und französischen Sprache geben konnte, wodurch er in den Stand gesetzt wurde, in seinem Aeußeren, worauf er stets hielt, anständig und geschmackvoll aufzutreten und sich manche Erholung und Zerstreuung zu verschaffen.

Auch mit Musik beschäftigte er sich und wählte die Violine zu seinem Lieblingsinstrumente; obgleich er es zu keiner Meisterschaft auf diesem Instrumente brachte, so hatte er doch ein ungemein feines Gehör für Musik und ein sehr richtiges Urtheil. — Zu seinem Umgange wählte er sich ausgezeichnete und geistreiche Jünglinge; einen: Apel, Burdach, Burckhardt (den Astronom), Clodius, Herrmann, Menzel, Müllner, Platner, Rosenmüller (den Anatom), Schwägrichen, Zachariä u. A. Die jungen Männer fanden sich in den Sommerabenden in dem Bose'schen (jetzt Reimer'schen) Garten und disputirten nicht selten sehr heftig über Poesie, bildende Kunst und, als in Frankreich die Revolution ausgebrochen war, auch über Monarchie und Demokratie.

Während der Universitätsjahre trat Heinroths religiöse Richtung mehr in den Hintergrund, jugendliche Lebenslust und der philosophische Zeitgeist verdrängten sie, die Jahre **1796** bis **1801** verschwanden in ärztlich praktischer Thätigkeit unter Leitung eines wackeren praktischen Arztes, des Dr. Schirmer. Doch regte sich zu Ende dieser Zeit das religiöse Streben von neuem durch die Wissenschaftslehre Fichte's, in dessen „absolutem Ich“ der gemüthlich Philosophirende, wie er selbst sagt, etwas ganz anderes, als Fichte wollte, nämlich den lebendigen Gott, den im vertrautesten Umgange mit August Apel und Adolph Müllner lange vergessenen, wiederfand. Sein Innerstes wurde aufgeregt und er fühlte sich getrieben, noch jetzt Geistlicher zu werden, besaß aber nicht

Willenskraft genug, um das Gewebe seiner bisherigen Verhältnisse zu zerreißen, und so war ihm denn ein äußerer Anstoß willkommen, der ihn in die Ferne trieb. Der berühmteste Arzt Leipzigs in jener Zeit, Dr. Kapp, verschaffte ihm die Gelegenheit, einen kranken russischen Grafen als (noch nicht promovirter) Reisearzt nach Italien zu begleiten. Hier verlebte er ein Jahr. Reminiscenzen dieses Jahres hat er im ersten Bande seiner, unter dem Namen „Treumund Wellentreter", sogenannten „gesammelten Blätter" (Leipzig 1818) aufbewahrt.

Sein Kranker, nachdem er umsonst in der Luft von Neapel einen Heilquell gesucht, starb in Rom an der Lungenschwindsucht. Heinroth ging nun nach Wien und hörte den berühmten Peter Frank; doch immer noch lag ihm die Neigung der Theologie im Sinn, jedoch fehlte es ihm an einem herzhaften Entschluß zur neuen Laufbahn und so kam er im Jahre 1803 nach seiner Vaterstadt zurück, wo er sich genöthigt sah, die Stelle als Secundärarzt am Jacobshospital anzunehmen. Seine Mutter war während seiner Abwesenheit von Leipzig gestorben; nach dem Tode seines Vaters 1804 und seiner innig geliebten Schwester 1805, überfiel ihn der Drang, sich der Theologie zu widmen. Er ging deshalb im Herbst desselben Jahres nach Erlangen, wurde aber dort mehr zurückgeschreckt als aufgemuntert, indem er von allen Unterstützungsmitteln entblößt war, auch bereits das 32. Jahr erreicht hatte. So faßte er denn nun den festen Entschluß, bei der Medicin zu bleiben, ging nach Leipzig zurück und war in vier Wochen (den 2. November 1805) Doctor der Medicin und Chirurgie. Er fing nun an, sich der ärztlichen Praxis zu widmen. Dennoch, gezogen vom Lehrtriebe, las er im Sommerhalbjahr 1806 sein erstes Collegium über Anthropologie und schrieb als Einladungs-Programm: „Ueber das Bedürfniß des Studiums der medicinischen Anthropologie". Ihm selbst ward eben dies immer mehr und mehr zum dringendsten Bedürfniß seines geistigen Lebens; vorzugsweise beschäftigte er sich mit dieser geweihten, so vielfach in das Leben hinaufzweigenden Wissenschaft, besonders — als einem Lieblingsstudium — in ihrer Anwendung auf Seelenheilkunde. Seine Werke und Vorlesungen auf diesem Felde erwarben ihm bei Lebzeiten einen Europäischen Ruf und jetzt unvergänglichen Nachruhm.

Die hinreißende Beredsamkeit, mit welcher er sprach, die schöne gewählte Sprache, das Fließende seines Vortrags, sein treffliches metallreines Organ, mit welchem er die anschaulichen Darstellungen

seiner großen und heiligen Wahrheiten dem Zuhörer vortrug, die zarte, sinnige, sittliche Weise, die seinen Vorträgen in späteren Jahren, auch einen Kreis von Frauen um sich zu versammeln erlaubte, stifteten ihm in Leipzig ein bleibendes Denkmal. Leider veröffentlichte er die Vorträge für ein gemischtes Publikum nicht, sie ruhen nur in dem Herzen und dem Gedächtniß derer, die seinen trefflichen Vorlesungen beiwohnten. Heinroth war des freien Vortrages, über die schwierigsten Gegenstände des tiefsten Denkens, in einem Grade mächtig, wie es nur selten einem Menschen zu Theil wird. Die begonnene academische Laufbahn wurde durch den Einmarsch der Franzosen im October 1806 unterbrochen. Er diente von jetzt an als Militärarzt in mehreren französischen Hospitälern, und noch im Jahre 1813, bei dem Einzug der Verbündeten, befand er sich in einem solchen Hospital als fungirender Oberarzt. Während dieser Zeit hatte sich in seinen häuslichen und bürgerlichen Verhältnissen manches verändert. Im Jahre 1809 verheirathete er sich mit der Tochter des Königl. Preuß. Regimentsarztes Querl, Henriette Querl aus Königsberg, und in dieser 34jährigen Ehe, die gewiß zu den selten so glücklichen gehörte, enthüllte er den ganzen Schatz voll Liebe, dessen sein reiches tiefes Gefühl fähig war. Da ihm das Glück Kinder zu besitzen, versagt war, so concentrirte sich seine Liebe auf sein zweites Ich und eine tiefe Fülle von unerschöpflicher Liebe, entströmte diesem warmen und rein beglückenden Gemüth. In seinen gesammelten Blättern hat er seine Henriette mehrfach besungen und den 4. Band derselben „heitere Stunden" (Leipzig 1827) ihr zugeeignet.

Im Jahre 1810 begann er seine Vorlesungen wieder, über mehrere medicinische Disciplinen, versuchte sich auch als Schriftsteller. Sein Buch: „Beiträge zur Krankheitslehre" (Leipzig 1810) gab durch eine neue Darstellung der psychischen Krankheiten die Veranlassung, daß dem Verfasser die neu errichtete außerordentliche Professur der psychischen Therapie an der Universität Leipzig übertragen wurde; welche Lehrstelle bis jetzt die einzige in ihrer Art geblieben und für die ganze literarische und praktische Richtung Heinroth's entscheidend geworden ist, um so mehr, da er auch im Jahre 1814 als Arzt am Zucht-, Waisen und Versorgungshause zu St. Georgen verpflichtet wurde, wo ihm reichliche Gelegenheit ward, die psychischen Gebrechen in allen Gestalten und Graden zu beobachten. Glücklicher konnte sich für ihn nichts ereignen, um den langen Widerspruch und Streit seines inneren und äußeren Lebens zu schlichten,

und seine Gemüths-, Geistes- und Thatkraft in Einklang zu bringen, als daß ihm ein Gebiet des Erkennens und Wirkens angewiesen wurde, welches seiner ursprünglichen Neigung, in die Tiefen des menschlichen Wesens zu blicken, sodann aber auch auf die Seelen zu wirken und Verstand und Herz für das Wahre und Rechte zu gewinnen, so ganz angemessen war. Aus dem tiefen Eindringen in das Gesammtwesen der Seelenstörungen entsprang ihm, wie er sagte, die Ueberzeugung, daß diese Zustände, wie Wahnsinn, Melancholie, Verrücktheit, Tollheit u. s. w. eben so wie Leidenschaft, Wahn und Laster, ihrem Grunde nach keine körperlichen Zustände sind, so sehr auch der Körper von ihnen angegriffen werden mag; sondern daß sie, aus falscher Lebensführung entspringend, weniger durch bloße körperliche Behandlung, als durch Behandlung der ganzen Person, heilbar, und überhaupt weniger heilbar, als vielmehr durch richtige Lebensführung zu verhüten sind, auf deren Einrichtung (Orthobiotik) sich die academische, schriftstellerische und praktische Thätigkeit Heinroth's fort und fort wie in einem Brennpunkte centralisirte. Seelenheilkunde also, mit allen hierzu gehörigen Excursionen in das Gebiet der Philosophie überhaupt und der Anthropologie und Psychologie insbesondere, so wie in das der Theologie, war der Kreis, in welchem sich sein ganzes literärisches Wirken bewegt hat. Alle seine Schriften liegen diesem Centralpunkte mehr oder weniger nahe.

Im Jahre **1819** erhielt er von der Russischen Regierung einen Ruf nach Dorpat, lehnte ihn jedoch ab, worauf er von der Sächsischen Regierung Gehaltszulage bekam. In dem darauf folgenden Jahre machte er mit dem verstorbenen Buchhändler Härtel und dessen ältestem Sohne eine Reise nach Paris. In Folge eines Rufes im Jahre **1829** nach Petersburg, welchen er wiederum ablehnte, um seine Kräfte dem Vaterlande zu widmen, wurde er mit bedeutender Gehaltszulage zum Königl. Sächs. Hofrath ernannt. Auch erhielt er für Dedication seiner Schriften, von dem König Friedrich August von Sachsen einen Brillantring und von dem König Friedrich Wilhelm III. von Preußen eine goldene Dose. Im Jahre **1830** trat er in die medicinische Facultät ein und wurde **12** Jahr darauf (**1842**), Decan derselben.

Als Mensch und Schriftsteller war Heinroth gleich achtungswerth. Gediegenheit des Wissens, heitere Offenheit, geselliger, von aller Kopfhängerei entfernter Frohsinn, ließen ihn stets liebenswürdig erscheinen, waren aber nur der äußere Schmuck seiner Tugenden,

die er als glücklicher Gatte, Freund, Lehrer und Arzt besaß. Als Schriftsteller war Heinroth geistreich im wahren Sinne des Wortes; seine strömende, stets von einem heiligen Feuer belebte, gedankenvolle Beredsamkeit und seine classische Diction machen die Lesung seiner Schriften in hohem Grade anregend, und auch Andersgesinnten nöthigte der Eifer, mit welchem er seine Ueberzeugung verfocht und die Gewandheit, mit welcher er sein Hauptthema zu variiren verstand, Achtung ab und schaffte ihnen Genuß und Belehrung. Als Gelehrter war er anspruchslos und bescheiden, fast nie sprach er von seinen Vorzügen, wohl aber von seinen Mängeln in humoristischer Uebertreibung: „Verstand habe ich eigentlich nie besonders gehabt, wohl aber Vernunft und Leidenschaft".

Heinroth war von mittlerer Größe, nicht stark, regelmäßig und wohl gebaut. Seine Gesichtsfarbe war frisch, sein Haar braun und selbst im spätern Alter ohne Mischung von grau. Seine gewölbte Stirn zeigte den Denker an, aus seinen braunen, ungemein glanzvollen Augen, sprach der Geist der Liebe und Milde und sein Blick war anziehend und Zutrauen erweckend. Er war gewandt, leicht und graciös in seinen Bewegungen, ein guter Tänzer und Schlittschuhfahrer. Seine Kleidung war sauber und geschmackvoll, doch ohne modischen Zwang. Er stand gewöhnlich früh um 4 Uhr auf, selbst noch in den 60er Jahren, brachte die erste Stunde des frühen Morgens in Betrachtungen zu, die seinem Herzen am meisten zusagten und sammelte sich zu den Berufsgeschäften des Tages. Er zog es vor, in einem Hofstübchen zu wohnen, welches er ganz nach seiner Bequemlichkeit eingerichtet hatte. Einfachheit und Ordnung zeichneten diesen kleinen Raum aus; einige Gypsabgüsse von Göthe, Herder, Schiller, Wieland, eine kleine Büste Napoleon's schmückten sein Stübchen. An einem einfachen mit grünem Wachstuch überzogenem Tische schrieb er, und entfaltete hier die Schätze seines klaren und gediegenen Verstandes und Geistes. In späteren Jahren bezog er im Sommer eine kleine Wohnung in Plagwitz, einem Dörfchen bei Leipzig, dann eine in dem daran grenzenden Dorfe Lindenau und in den letzten Sommern seines Lebens, ein Gartenhäuschen in dem Gelbke'schen Garten, unweit der Leipziger Promenade. Seine reinsten, schönsten Freuden suchte und fand er in der Natur, bewundern betrachtete er des Schöpfers Werke und mit tiefem Gefühl und hinreißender Beredsamkeit sprach er sich oft über die Allmacht Gottes aus. Ein häuslich stilles Leben zog er dem geräuschvollen vor und suchte nie allein und außer dem Hause

seine Vergnügungen. Mit seinem schönen klangreichen Organ, trug er in den Abendstunden im häuslichen Kreise, zu welchem sich oft noch einige Freunde gesellten, irgend ein Werk eines guten Schriftstellers oder Dichters vor und einer seiner schönsten Genüsse war es, wenn er, was zuweilen geschah, ein musikalisches Quartett bei sich versammelte. Er saß dann still in einer Ecke der Stube und lauschte den Tönen. Zu seiner Erholung und Zerstreuung gehörte das Schachspiel, worin er eine Meisterschaft erlangt hatte, und des Sonntags ein L'ombre-Kränzchen, entweder in seinem Stübchen oder im Gartenhause. Scherz und Heiterkeit belebte das Spiel. — Obgleich nicht bemittelt, half er doch wo er nur konnte, durch Rath und That den Bedrängten; geben war sein höchstes Glück und oft brachte er für seine Verhältnisse sehr bedeutende Opfer; stets hatte er Zeit für den, welcher seine Hülfe beanspruchte. Bevor er sich zur Ruhe legte, setzte er sich in seinem Stübchen in einen Armstuhl und ließ den Tag, den er durchlebt, seinem Geiste vorübergehen; so gesammelt überließ er sich dem Schlaf. Von diesen ruhigen Stunden sprach er mit Begeisterung, und nannte sie seine schönsten und reinsten. Sein Leben war von Anfang bis zu Ende ein rein-christliches, sein ganzer Sinn und Wandel legt hiervon Zeugniß ab; mild und freundlich gegen Jedermann, kannte er weder Haß noch Neid; duldsam und nachsichtig, war er der wärmste treueste Freund Aller die seinem Herzen nahe standen. Auch in den drückendsten Lagen seines Lebens ertrug er mit Ruhe und Ergebung, was ihm auferlegt war, und der feste Glaube an eine allwaltende Vorsehung richtete ihn auf, wenn des Schicksals Schläge über ihn hereinbrachen. Häufig ist Heinroth verkannt und des Mysticismus beschuldigt worden, während er weit entfernt davon war. In frühester Kindheit hatte der Glaube in seinem Herzen Wurzel geschlagen und die reine Christuslehre lebte in ihm.

Ueber sein Wirken als Irrenarzt sagt sein Freund Damerow (Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 1844) sehr wahr von ihm: „Heinroth hat durch seine umfassenden Werke über Psychiatrie, welche sämmtlich von der Idee der sittlichen Persönlichkeit des Menschen, von der ethischen Theorie der Seelenstörungen ganz durchdrungen sind, seinen Namen in der Entwickelungsgeschichte der Psychiatrie zu einem historischen gemacht. Unter allen deutschen Irrenärzten hat Heinroth sein System, seine Theorie am vollständigsten und ausgebreitetsten nach allen Beziehungen des menschlichen Lebens dargelegt. Seine Werke sind selbst für die von den entgegengesetzten

Principien ausgehenden Irrenärzte, nicht nur Behufs der Kritik und Polemik, sondern ihres inneren objectiven Verhaltens wegen, vielfach benutzt und fernerhin zu benutzen. Denn über das ganze Gebiet der theoretischen und praktischen Irrenheilkunde im Ganzen und Einzelnen geben sie eine immer noch überraschende Fülle geistvoller, fruchtbarer Ideen und nehmen den entgegengesetzten Ansichten die Selbstüberschätzung und Selbstüberhebung. Keiner von allen deutschen Psychiatrikern hat so viel und so rasch hintereinanderweg geschrieben. In seiner Aeußerung gegen mich, daß, wenn er nicht schnell hintereinander in einem Strome seine Werke fortgeschrieben, er gar nicht geschrieben hätte, ist der Schlüssel zu den Mängeln und Vorzügen derselben in die Hand gegeben, mit demselben aber auch wider sein Wissen und Wollen die Eröffnung, daß seine Arbeiten freie Ergüsse eines von dem Gegenstande überfüllten und dabei herausmüssenden schöpferischen Geistes waren, unbekümmert weder um äußere Anerkennung derselben, noch um Rücksichten auf Ehre, Ruhm rc., welche Dinge überhaupt, seiner schönen, anspruchlosen, lebensfreien Individualität wenig oder gar nichts zu schaffen machten." Als er einmal während einer früheren schweren Kränklichkeit, Damerow klagte, daß es mit ihm aus sei, er nichts mehr machen könne, und dieser ihm darauf erwiederte: „Ach aus! Sie können ruhig zu Bette gehen; wenn wir von unserm Standpunkte aus erst so viel werden geleistet haben, wie Sie von dem Ihrigen, dann können wir uns gratuliren. Sie haben Ihren historischen Namen weg, den kann Ihnen Niemand nehmen," — sah er ihn ganz überrascht fast erschrocken an, fragend: „Sollte das wirklich wahr sein!?" —

In Bezug auf die Herausgabe von Damerow's Zeitschrift für Psychiatrie, richtete er folgende Zeilen an ihn:

„Mein geliebter Freund!

Endlich einmal wieder etwas von Ihnen, nur nicht direct an mich! Ihren gedruckten Aufruf nebst Beilagen habe ich erst gestern erhalten. Morgen befördre ich das Packet nach Sonnenstein.

Also Einheit in den Ansichten und dem Verfahren der psychischen Aerzte! Schönes Ziel! aber nur zu erreichen, wenn Sie sich auf den Einheitspunkt stellen. Auf diesem stehe ich und gehe nicht herunter. Alle Kometen-Bahnen müssen zuletzt dahin. Mensch-Person; das ist der Einheitspunkt. Es giebt nur drei Sorten von Menschen: Freie, Knechte und Unfreie. Die letzten sind die

sogenannten Irren. Ihr Zustand ist reine Passivität (das Gegentheil der Selbstbestimmung). Passivität ist das Krankheitsprincip, Activität das Heilprincip; beiläufig: beides der Kanon aller Erfahrung. Kann etwas einfacher sein? Von diesem Mittelpunkt laufen alle Radien aus, in diesen laufen sie alle zusammen. Ich habe in beiliegenden drei Programmen mein System in nuce aufgestellt. Bewahren Sie sie zu meinem Andenken*). — Möge Ihnen das große Werk der Zeitschrift gelingen! — O, wie mich die Kurzsichtigen jammern! — Halten Sie dieß nicht für Arroganz. Man kann aber doch nicht sagen von sich, man sei blind, wenn man die Augen offen hat. Mein Geheimniß ist: „der freie Lebensblick". Den will ich mir erhalten bis ich scheide, und noch im Scheiden.

Leipzig den **16.** März **1842.**

Vale et ama Tuum

Heinroth."

Obgleich in den letzten Jahren kränkelnd (er litt an einem Nierenleiden, dem er auch endlich unterlag), nahm er doch mit thätigem und regem Geiste an Allem Theil und war bis **5** Wochen vor seinem Ende in seinen Berufsgeschäften als Decan der medicinischen Facultät thätig. Ungefähr **10** Wochen vor seinem Tode besuchte er noch das Flußbad, woran er sich von Jugend auf gewöhnt hatte. Er badete gewöhnlich bis tief in den Herbst und war ein sehr guter Schwimmer.

In seiner Krankheit war er still leidend und ertrug geduldig die Schmerzen und die ermattende Schwäche, die ihn an sein Bett fesselten. Ergebung sprach sich in seinen Mienen aus und der Wunsch und die Bitte nach Ruhe war das Einzige, was er laut werden ließ. Zwei Wochen vor seinem Tode konnte er keine Nahrungsmittel mehr genießen und lebte nur von Limonade. Er verschied den **26.** October **1843** früh gegen **4** Uhr, sein letztes Wort war: „Erquickung". — Die Liebe, welche er im Leben genossen, sprach sich in der zahlreichen Begleitung seiner Freunde zu seiner letzten Ruhestätte aus, und die Achtung für sein Wissen und Wirken, in der glänzenden Begleitung der gesammten Universität.

---

*) **I. De principio diagnostico amentiae. II. De formis amentiae. III. De principio therapeutico amentiae.**

Heinroth schrieb:

1805. *Medicinae discendae et exercendae ratio.* Lips. ex offic. Solbrigii. — (Inaugural-Dissertation.)

1806. **Ueber das Bedürfniß des Studiums der medicinischen Anthropologie.** Leipzig bei Solbrig. — (Einladungsprogramm zu seinen academischen Vorlesungen.)

1807. **Grundzüge der Naturlehre des menschlichen Organismus.** Ebend. — (Eigentlich die Lehre vom Menschen in seiner bestimmungsgemäßen Gesammt-Einrichtung. — Eine Vorübung zur künftigen Anthropologie.)

1810. **Beiträge zur Krankheitslehre.** Gotha bei Just. Perthes. (Der Grundriß zu einer allgemeinen Pathologie nach neuen Ideen. Den somatischen Krankheiten sind die psychischen nach neuer Ansicht gegenüber gestellt.)

1811. *De morborum animi et pathematum animi differentia.* Lips. ex offic. Solbrig. — (Programm zum Antritt der außerordentlichen Professur.)

1812. **J. G. Danz, allgemeine medicinische Zeichenlehre, neu bearbeitet und mit einer Anleitung zur psychischen Semiotik vermehrt.** Leipzig bei F. C. W. Vogel.

1817. *De voluntate medici, medicamento insaniae hypothesis.* Lips. ap. F. C. W. Vogel. — (Die lebensmagnetische Heilkraft des Arztes durch den Willen. Zur Magister-Habilitation.)

1818. **Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens, oder der Seelenstörungen.** Leipzig bei F. C. W. Vogel. 2 Bände. (Der von Alters her allgemein herrschenden Ansicht der rein körperlichen Natur dieser persönlichen Zustände entgegen, ohngefähr wie das Kopernikanische System den früheren. Mit demselben Schicksal.)

1818. **Gesammelte Blätter von Treumund Wellentreter.** Erster Band: Poesien. Zweiter Band: Prosaische Aufsätze. Leipzig bei Gleditsch. — (Die Früchte der freiesten und heitersten Lebensstunden des Verfassers, in welchen sich sein reiches Gemüth zu erkennen giebt.) — Der zweite Band der gesammelten Blätter ward in das Schwedische übersetzt.

1820. **Gesammelte Blätter von Treumund Wellentreter.** Dritter Band. Prosa und Poesie. Ebend. — (Beides meist religiösen Inhalts.)

1821. **Georget, über die Verrücktheit.** (De la Folie. Paris 1820.) Mit Beilagen vom Uebersetzer. Leipzig in der Weidmann'schen Buchhandlung. — (Dieses Werk ist eigentlich der Beilagen wegen übersetzt, welche die Bestimmung haben, die Oberflächlichkeit der französischen Psychiatrie in ihrer Blöße zu zeigen.)

1822. **Burrow's Untersuchungen über gewisse die Geisteszerrüttung betreffende Irrthümer rc.** Uebersetzt, nebst einer Abhandlung über die Seelengesundheit vom Uebersetzer. Ebend. — (Der Titel des Originals heißt: An Inquiry into certain errors relative to Insanity, and their

consequences, physical, moral, and civil, by G. M. Burrows. Lond. 1820. — Die beigefügte Abhandlung des Uebersetzers enthält den Keim zu seinem spätern großen Werke: „Lehrbuch der Seelengesundheitskunde“.)

1822. **Lehrbuch der Anthropologie.** Leipzig bei F. C. W. Vogel.

1823. **Lehrbuch der Seelengesundheitskunde.** Erster Band. Ebend. (Die Theorie und die Lehre von der Leibespflege enthaltend.)

1824. **Lehrbuch der Seelengesundheitskunde.** Zweiter Band. Ebend. — (Die Seelenpflege und die Geistespflege enthaltend.)

1824. **Ueber die Wahrheit.** Leipzig bei Hartmann. — (Ein Commentar zu dem inhaltschweren Spruche: „Die Wahrheit wird Euch frei machen“. Speculativ-religiös.)

1825. **Anleitung für angehende Irrenärzte zu richtiger Behandlung ihrer Kranken.** Leipzig bei Vogel. (Als Nachtrag zum Lehrbuch der Seelenstörungen.)

1825. **Anti Organon** oder **über das Irrige der Hahnemanischen Lehre.** Leipzig bei Hartmann. — (Eine humoristische Kritik der Prinzipien und des Entwickelungsganges von einem Werke, welches aus der Hexenküche in Göthe's Faust entsprungen zu sein scheint.)

1825. **System der psychisch-gerichtlichen Medicin.** Ebend.

1827. **Die Psychologie als Selbsterkenntnißlehre.** Leipzig bei Vogel.

1827. **Gesammelte Blätter von Treumund Wellentreter.** Vierter Theil. Auch unter dem Titel: **Heitere Stunden.** Leipzig bei Hartmann.

1827. **Kritische und erläuternde Zusätze zu Hille's Bearbeitung von Esquirol's Pathologie und Therapie der Seelenstörungen.** Ebend.

1827. *De materiae hypothesi, quantum ad naturae scrutatores et medicos.* Lips. ap. Hartmann. — (Ein Programm zum Antritt der ordentlichen, 1819 erhaltenen Professur.)

1828. **Ueber die Hypothese der Materie und ihren Einfluß auf Wissenschaft und Leben.** Leipzig bei Hartmann. — (Eine vollständige Entwickelung der im genannten Programm niedergelegten Idee.)

1828. **Ueber das falsche ärztliche Verfahren bei criminal-gerichtlichen Untersuchungen zweifelhafter Gemüthszustände.** Berlin. — (Ein besonders abgedruckter Aufsatz aus Hitzig's Zeitschrift für Criminal-Rechtspflege, von der, mit der Begutachtung desselben vom K. Preuß. Justizministerio beauftragten wissenschaftlichen Deputation in Berlin in den Bann gethan; worauf aber der Verfasser mit einer offenherzigen Kritik des Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation, gründlich und klar gedient hat in Nr. 9—11 der Leipziger Literatur-Zeitung von 1830.)

1828. **Von den Grundfehlern der Erziehung und ihren Folgen.** Leipzig bei Vogel.

1829. **Der Schlüssel zum Himmel und Hölle im Menschen,** oder: **Ueber moralische Kraft und Passivität.** (Ein Beitrag zur Seelenheilkunde.) Leipzig bei Lehnhold. — (Dieses Werk enthält die subjective Bedingung des sittlich-religiösen Lebens: sittliche Freiheit und steht in polarischer Beziehung zu folgendem:)

1829. **Pisteodicee,** oder: **Resultate freier Forschung über Geschichte, Philosophie und Glauben.** Leipzig bei Vogel. (Dieses Buch enthält die objective Bedingung des sittlich-religiösen Lebens [den Glauben] und steht in polarischer Beziehung auf das vorhergehende.)

1830. **Geschichte und Kritik des Mysticismus aller bekannten Völker und Zeiten.** (Ein Beitrag zur Seelenheilkunde.) Leipzig bei Hartmann. — (Zu des Verfassers eigener Rechtfertigung wegen allgemein gegen ihn gehegten Verdachts des Mysticismus.)

1830. *De facinore aperto ad medicorum judicium non deferendo.* Lips. ap. Vogel. — (Disputation pro loco in der medicinischen Facultät.)

1831. **Lehrbuch der Anthropologie mit Beilagen.** Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe. Leipzig bei Vogel. — (Ward in das Schwedische übersetzt.)

1832. **Grundzüge der Criminal-Psychologie,** oder: **die Theorie des Bösen in ihrer Anwendung auf die Criminal-Rechtspflege.** Berlin bei F. Dümmler. — (Ein Feuerbrand.)

1834. **Die Lüge.** Leipzig bei F. Fleischer.

1834. **Unterricht in zweckmäßiger Selbstbehandlung bei beginnenden Seelenkrankheiten.** Leipzig bei Vogel.

1837. **Ueber Erziehung und Selbstbildung.** Leipzig bei Cnobloch. (Ward in das Englische übersetzt.)

1839. **Orthobiotik,** oder: **die Lehre vom richtigen Leben.** Leipzig bei Carl Tauchnitz.

1841—1843. *Meletemata psychiatrica.* (14 akademische Programme.)

I. De principio diagnostico amentiae. **1841.** II. De formis amentiae. III. De principio therapeutico amentiae. IV. et V. De fatuitate puerili vera et falsa. Part. I. et II. **1842.** VI. De delirio inter somnum et vigiliam. VII. De paranoia fixa perperum dicta monomania. VIII. Contra adversarios, adjecto abuliae sanatae exemplo. IX. De mentis imbecillitate, delicto excusante. X. Amentiae et fictae et falso suspectae specimen. **1843.** XI. De limitando medicorum super reis judicio quantum ad amentiam. XII. De limitando defensorum super reis judicio quantum ad amentiam. XIII. et XIV. De mente sana. Part. I. et II.

Dr. **F. W. A. Querl.**

A.

Gerichtsärztliche Gutachten.

A.

Gerichtsärztliche Gutachten.

Bayerische Staatsbibliothek München

I.
Zu Untersuchungen wegen Brandstiftung.

1.
Der Vortheil einer genauen Fragstellung an ärztliche Spruchcollegien, Behufs der Begutachtung zweifelhafter Seelenzustände, in einem Brandstiftungsfalle nachgewiesen.

Vorwort.

Es ist nicht zu verwundern, wenn die Richter in Criminalfällen, wo es sich um sogenannte zweifelhafte Gemüthszustände handelt, was die Fragestellung an die ärztlichen Spruchcollegien betrifft, hier und da von ihrer gewohnten Genauigkeit in Begriffsbestimmungen abzuweichen scheinen. Die Aerzte selbst haben sie bedenklich gemacht. Denn diese sind in ihren Ansichten über jene Zustände viel zu uneinig, als daß der Richter die Bestimmung derselben nach sicheren Criterien von ihnen entnehmen könnte. Nicht als ob es an solchen Criterien fehlte; aber sie sind eben, wiewohl aus strengen psychologischen Forschungen resultirend, bei weitem noch nicht allgemein anerkannt. Man kann sich ärztlicher Seits noch nicht gewöhnen, den Menschen als Person aufzufassen und festzuhalten. Gleichwohl ist hier der einzige Berührungspunkt zwischen der Criminaljustiz und der psychisch-gerichtlichen Medicin. Denn der Richter, wie der Staat überhaupt, hat es nur mit Personen zu thuen, und die sogenannten Geistes- oder Gemüthskrankheiten sind auch nichts Anderes, als krankhafte Störungen des Gemüths- und Geisteslebens, oder des Seelenlebens überhaupt, welches bis in seine feinsten Verzweigungen ein persönliches ist, und ohne die Persönlichkeit gar nicht gedacht werden, folglich nicht blos auf organischen Bedingungen ruhen kann. Das Criterium der Person und des persönlichen Lebens ist die Vernunft, d. h.

das Bewußtsein der Regel des Rechten, gleichviel ob diese Regel im Leben befolgt werde, oder nicht. Sie spricht sich aber bekanntlich in der inneren Erscheinung aus, die wir das Gewissen nennen. Diese Eigenthümlichkeit der Person, durch welche sie eben Person ist, drückt ihr und ihrem Leben den Stempel der Freiheit auf, d. h. der Befähigung des Menschen, sich in seinem Denken und Handeln nach Vernunft und Gewissen zu bestimmen oder nicht. Dies ist die einzige Freiheit, deren sich der Mensch rühmen darf, als Vorzug vor andern Wesen, die keine Vernunftwesen (Personen) sind. Wenn sich diese Fähigkeit aus irgend einem Grunde im Menschen nicht entwickelt, oder wenn er sie auf irgend eine Weise verliert, so nennt man ihn mit Recht unfrei. Man könnte ihn mit gleichem Rechte vernunftberaubt nennen: denn beide Zustände stehen im Wechselverhältniß; indem sich soviel apagogisch ergiebt, daß nur dem Freien ein Gesetz gegeben werden kann. Hier ist nun aber der Stein des Anstoßes. Die Rechtsgelehrten wie die Aerzte perhorresciren den Begriff der Freiheit als einen abstracten Begriff der in das practische Leben nicht eingeführt werden könne und dürfe. Als ob ein practisches Menschenleben ohne Freiheit denkbar wäre. Man nehme ihm diese seine Seele, und es sinkt zum Marionettenspiel herab. Also mag man sich sträuben wie man will, Freiheit und Unfreiheit ist die Angel, um die sich das Urtheil über menschliche Thaten bewegt. Und in allen Criminalfällen ist von menschlichen Thaten die Rede, d. h. von Handlungen gewisser Personen gegen Andere, und zwar Handlungen von der Art, daß sie den Character der Verletzung an sich tragen. Nun giebt es kein anderes Verhältniß zwischen Personen, als das von Pflicht und Recht. Nur die Vernunft bestimmt dieses Verhältniß, und zwar nach dem Princip der Gerechtigkeit: denn es kann weder ungerechte Pflichten noch dergleichen Rechte geben. Da dem so ist, so folgt, daß selbst die Rechtsverletzung Freiheit des Thäters voraussetzt. Der Unfreie kann kein Recht verletzen, wie er keine Pflicht erfüllen kann. Das richterliche Bedenken kommt also stets auf die Alternative der Freiheit oder Unfreiheit, oder was dasselbe ist, der Vernunftfähigkeit oder des Vernunftmangels bei dem Thäter zurück. Es ist nicht der freie, d. h. ungehinderte Verstandesgebrauch, um den es sich handelt, weil dieser kein allgemeines Criterium der Zurechnungsfähigkeit ist. Denn wenn gleich Verstandlosigkeit die Zurechnungsfähigkeit ausschließt, so lehrt doch die Erfahrung, daß Menschen,

deren Unzurechnungsfähigkeit anerkannt ist, nicht selten mit Absicht und Ueberlegung nach selbstgedachten Zwecken handeln und für diese die richtigen Mittel auszuwählen wissen. Es ist daher sehr erfreulich, wenn von richterlichen Behörden die Frage nach dem Zustande der Inculpaten in zweifelhaften Fällen gerade auf den Punkt gestellt wird, von welchem aus sie sich am sichersten beantworten läßt. Es folgt hier ein Beispiel solcher Fragestellung, durch welche allein es den Begutachtern möglich war, das Urtheil des Richters gründlich zu basiren: denn weder durch die Frage nach Gemüths- oder Geisteszerrüttung, noch auch nach dem freien Verstandesgebrauche des Thäters, würde eine genügende Antwort haben erfolgen können, indem das fragliche Subject weder an eigentlicher Seelenkrankheit litt, noch auch des Verstandsgebrauchs, beraubt war, und dennoch für zurechnungsfähig nicht gehalten werden durfte.

Es ist dem folgenden Gutachten eine ziemlich ausführliche Relation aus den Acten vorangestellt. Man tadelt nicht selten eine solche Ausführlichkeit, indem ja der Inhalt der Acten dem Richter wie dem Inquirenten zur Genüge bekannt und folglich die Recapitulation dieses Inhalts ärztlicher Seits, als etwas überflüssiges zu betrachten sei. Diese Ansicht ist jedoch sehr irrig. Das Princip des ärztlichen Urtheils ist allerdings lediglich aus der ärztlichen Wissenschaft (gerichtliche Medicin) zu schöpfen; allein die Basis jenes Urtheils liegt durchaus in den Acten. Der ärztliche Gutachtenerstatter sieht also die Acten aus einem ganz andern Gesichtspunkte an, als der juridische Inquirent. Er findet in ihnen gleichsam die chaotischen Elemente seines Urtheils. Diese Elemente müssen zu einem Ganzen verbunden werden und die Darstellung dieses Ganzen ist seine Relation. Sie ist die Unterlage des Gutachtens; sie enthält die nothwendigen Prämissen. So wenig ohne Prämissen ein Schluß möglich ist, ebensowenig ohne eine die Data zum Urtheil sammelnde Relation ein wohlbegründetes Gutachten. Freilich muß eine solche Relation auch ihrem Zwecke entsprechen, außerdem ist sie tadelnswerth. Jedoch dieser Gegenstand verdient eine genauere Würdigung, zu welcher sich vielleicht zu anderer Zeit eine günstige Gelegenheit in diesen Blättern darbieten wird.

Dr. Joh. Christ. Aug. Heinroth.

Actenextract.

Am 12. August 1833, Vormittags gegen 10 Uhr, gerieth das auf dem Oberboden des Gemeinde=, Hirten= und Armenhauses zu S. befindliche, aus Stroh und Heu bestehende Nachtlager des daselbst versorgten 22jährigen elternlosen K. in Brand; die auflodernde Flamme aber wurde sogleich, nach Entdeckung des aus einem Oberbodenloche hervordringenden Rauch's, von der Ehefrau des im Communhause wohnenden Gemeindehirten durch eine darauf geschüttete Kanne voll Wasser völlig gelöscht. Es ergab sich sehr bald, daß besagter K. der Anstifter jenes Brandes war. Dieser Mensch wurde allgemein für halb blödsinnig angesehen. Seine Mutter hatte ihn als ganz kleines Kind aus Dresden, wo sie ihn außer der Ehe, angeblich mit einem Soldaten Namens K. gezeugt, nach S. gebracht und bis zu seinem 8. Jahre, als sie Diebstahls wegen in das Zuchthaus kam, bei sich behalten, aber ihn während dieser Zeit, nach seiner Aussage, unverdienter Weise oft sehr gemißhandelt. Von der Mutter weg wurde der Knabe, von Obrigkeitswegen, im Gemeinde=, Hirten= und Armenhause untergebracht, und dem jedesmaligen Hirten zur Erziehung und Verpflegung übergeben. Der Hirt B., bei welchem er vom 8. bis zum 18. Lebensjahre war, ließ ihn zur Schule gehen und brauchte ihn nebenbei als Hirtenjungen zum Viehhüten. Jedoch zeigte K. als Schulknabe, laut Zeugnissen des Geistlichen und Schulrectors, große Verstandesschwäche und fast gänzlichen Mangel an Fassungskraft und Gedächtniß. Nach ziemlich unregelmäßigem Schulbesuche hatte er in seinem 14. Jahre noch nicht lesen, geschweige denn schreiben und rechnen gelernt und seine Religioskenntnisse waren so mangelhaft, daß er die Schule noch ein halbes Jahr über die gesetzliche Confirmationszeit besuchen mußte, ohne daß damit etwas gewonnen wurde. Denn bei seiner Confirmation im 15. Jahre bewies er durch Lachen, wie er Nichts von der feierlichen Handlung begriffen. Ja, er selbst sagt späterhin aus, er könne sich nicht besinnen, daß er Unterricht in der Religion erhalten habe. Auch sein Pflegevater, der Hirt B., bemerkt, daß K. kein Gebot merken können, überhaupt daß er nicht gewesen sei wie andere Kinder, und daß er seinen richtigen Verstand nicht gehabt habe. Daher hätten ihn auch andere Kinder, wenn er mit ihnen zusam=

men gewesen, stets geneckt und zum Narren gehabt. Diese Neckereien hätten auch in der letzten Zeit nicht aufgehört; die Kinder hätten ihn, wenn er sich auf der Gasse sehen lassen, verfolgt. Dadurch aber sei K. schon früh zur Rachsucht geneigt und mit den Jahren immer wilder geworden, so daß es bei ihm zur vorwaltenden Neigung geworden sei, sich an denen zu rächen, die ihm wehegethan. Diese Rachsucht wurde in K's. jetziger Lage noch auf andere Weise genährt. Nach dem Abgange B's. vom Hirtendienste war der nunmehrige Bewohner des Gemeindehirtenhauses C. an dessen Stelle gekommen. Dieser, der selbst Kinder hatte, benutzte dieselben zum Viehhüten und entzog K. dieses Geschäft, obwohl er ihm, nach dessen Aussage, versprochen hatte, ihn beizubehalten. Er überließ ihn sich selbst, beköstigte ihn nicht mehr und entfernte ihn aus seiner Wohnstube in eine kleine Nebenstube, die von einer verarmten 60jährigen Wittwe B. bewohnt wurde. K. ernährte nun sich selbst und auch zum Theil die Wittwe B. mit Betteln. Für die übrige Zeit nahm ihn seine Stubengenossin zu Handleistungen in Anspruch, bei denen sie ihn aber, wenn er sie nicht nach ihrem Sinne verrichtete, mit Scheltworten, auch mit Schlägen behandelte, was sie damit rechtfertigte, daß sie immer Ursache gehabt mit ihm zu zanken, da er sehr unreinlich gewesen, Ungeziefer gehabt und das Wasser die Nacht nicht gehalten, welches Letztere keine Krankheit gewesen sein könne, weil er, wenn sie ihm „das Gesetz recht eingeschärft," diese Unart gelassen habe. Uebrigens meinte besagte B., daß es mit K. „nicht immer richtig" gewesen sei; er habe zuweilen unaufhörlich gelacht und lauter verkehrtes Zeug gesprochen, selbst dann, wenn sie ihn ausgezankt und ihm „ein Paar Rettige" gegeben. Sowohl durch die Behandlung des Hirten als durch die der B., war nun K's Unwille, oder vielmehr die schon genannte Rachsucht, rege geworden. In Folge seiner Aufgereiztheit, oder wie er es selbst nennt: Bosheit, faßte er am 12. August früh nach dem Aufstehen den Vorsatz, das Gemeindehaus in Brand zu stecken, damit die Frau des Hirten C., der Mann hatte schon um 6 Uhr des Morgens das Gemeindevieh ausgetrieben, — und die B. mit verbrennen möchten. Zu diesem Ende nahm er zwischen 9 bis 10 Uhr, in Abwesenheit der B., das Feuerzeug derselben von der Ofenmauer, steckte es in die linke Seitentasche seiner Jacke und ging dann auf den Oberboden, wo seine aus Stroh und Heu bestehende Schlafstelle war. Hier schlug er mit Stahl und Stein Funken in den Zunder des Feuerzeugs,

brannte einen darin befindlichen, fast eine halbe Elle langen Schwefelfaden an, legte denselben brennend unter sein Lager, das er, weil es zusammengedrückt war, etwas hoch hielt, damit es besser brennen möchte und welches auch sogleich Feuer fing; verbarg alsdann das Feuerzeug unter einen in der Kammer stehenden umgekehrten Korb, ward aber, ehe er noch bemerken konnte ob sein Nachtlager fortbrenne, von der unterdessen nach Hause zurückgekehrten B. hinabgerufen. Ganz unbefangen kam K., hörte ihren Auftrag an, Buttermilch für sie zu holen, nahm den Krug und ging. Die B. sagt aus: „nicht zwei Vaterunser lang nach seinem Weggange sei Feuerlärm entstanden.“ K. war wirklich nach der Buttermilch zu der Handelsfrau L. gegangen, welche ihn, während sie nach der Milch in den Keller hinabstieg, ein Paar Kannen Wasser aus dem nahen Troge holen ließ. Als sie jedoch aus dem Keller zurückkam, standen zwar die Kannen mit Wasser im Hausflur, aber K. war fort, weil in diesem Augenblicke ein kleines Mädchen die Nachricht brachte, im Hirtenhause sei Feuer. Er selbst äußerte im Verhör, daß er aus Furcht vor dem Hirten die Flucht ergriffen habe. Die Furcht vor den Gerichten und der gesetzlichen Strafe schien ihm nicht in den Sinn gekommen, und er überhaupt der Strafe wegen Brandstiftung ganz unkundig zu sein. Auf seiner nicht übereilten Flucht, denn er blieb im nahen Dorfe F. stehen und breitete hier aus, daß in S. Feuer sei, wurde er bald ergriffen und nach S. zurückgebracht. Er gestand hier dem Gensd'armen, sowie in den Verhören zu P., wohin er transportirt wurde, dem Inquirenten seine That ohne Hehl und ohne Reue. Was aber seine Flucht betrifft, so giebt er an, daß er „ganz fort“ gewollt habe, doch ohne zu wissen wohin. Ueberhaupt hielt es schwer, Fragen, die mit: warum? anfingen, von ihm beantwortet zu erhalten, obwohl er über seine Verhältnisse leicht und geläufig Auskunft gab. Ueberhaupt war sein ganzes Benehmen so beschaffen, daß der Inquirent, wenn auch nicht kategorisch die Einfalt des Inculpaten, doch dessen völlige geistige Vernachlässigung durch sein Aussehen bestätigt fand: denn sein Mund stand immer offen, sein Blick war dumm und stier, aber stöckisch. Wie denn auch sonst dieser K. ein nichtsnutziger, dummer, stöckischer Junge genannt wird. Um über seinen eigentlichen Zustand in's Klare zu kommen, wurde der Amtsphysicus zu F., Dr. H., zu einer Exploration desselben veranlaßt. Besagter Dr. H. fand ihn zwar völlig ausgewachsen, von mittler Statur, starkem Knochen- und

Muskelbau, jedoch, wiewohl K. am 11. Mai 1811 geboren, demnach jetzt bereits $22^1/_4$ Jahr alt war, nur einen ganz zarten, eben erst beginnenden Oberlippenbart, bei fehlendem Kinn- und Backenbarthaar, so auch die regionem pubis an der Wurzel des penis nur mit einem schwachen und jungen, noch nicht krausen Haarwuchs besetzt, die Genitalien zwar regelmäßig ausgebildet, doch im Verhältniß zum Körper eher klein als groß, wie denn erst auch in der jüngsten Zeit Erectionen sich eingestellt hatten, unter deren Erwähnung nicht undeutlich etwas Schamgefühl bei dem Explorando wahrgenommen werden konnte. Etwas Auffallendes bemerkte Dr. H. ferner an der Kopfbildung K's, indem die Stirn etwas schmal und zugespitzt erschien, die Schläfe etwas eingedrückt waren und der Querdurchmesser des Vorderkopfes gegen den geraden von vorn nach hinten unverhältnißmäßig klein ausfiel. Den Blick des Inculpaten fand auch Dr. H. auffallend, nämlich düster, seelenlos und gleichsam stets fragend; doch in den Mienen nahm er nichts Tückisches oder sonst geradehin Auffallendes oder Widriges wahr. Die Haltung K's. zeigte Schlaffheit und Unbeholfenheit; im weit- und breitausschreitenden Gange zog er den rechten Schenkel etwas nach, was dem explorirenden Arzte Folge von früherhin wahrscheinlich vorhanden gewesener Rhachitis zu sein schien. Der incontinentia urinae, über welcher sich K's. Hausgenossen wegen Verunreinigung des Nachtlagers so sehr beschwerten, gedenkt auch Dr. H., aber als einer Art von Familienübel. Was nun das persönliche Wesen des Inculpaten betrifft, so war sein Benehmen bei der Exploration höchst bescheiden, unbefangen, offen und von jeder Art Rohheit und Aufregung ganz entfernt. Die Stimme zwar nicht sonor, aber vernehmlich, der Ausdruck gar nicht verwerflich, eher städtische als bäuerische Cultur bezeichnend, und ebensowohl als der Ausdruck des Gesichtes das Gepräge der Ehrlichkeit und völligen Rücksichtslosigkeit an sich tragend. Seine Geisteskräfte und deren Cultur anlangend, so bestätigte es sich, daß K. weder lesen, noch schreiben, noch rechnen konnte. Im 1 mal 1 hatte er es bis zu 2 mal 4 gebracht; auch wußte er nicht anzugeben, wie viel ein Thaler Groschen, und nicht einmal wie viel ein Groschen Pfennige habe. Sein Erinnerungsvermögen zeigte sich jedoch keineswegs als das schlechteste, besonders was Gemüthseindrücke betraf. Er ergänzte bei Befragung über seine Lebensgeschichte Lücken und streute Bemerkungen ein, die einige Urtheilsfähigkeit verriethen. Er verstand jede an ihn gethane Frage, war weder

zerstreut noch ängstlich und verrieth nur durch gedankenloses Zupfen mit der rechten Hand am Stuhle, und mitunter durch Mundaufsperren Spuren von Idiotismus. In Beziehung auf seine That äußerte er: es habe ihm in der Nacht geträumt er lege Feuer im Hirtenhause an; und dies sei ihm am folgenden Morgen, als er in der Stube war, wieder eingefallen, worauf er sogleich zur Ausführung geschritten sei. Doch ist zu bemerken, daß Inculpat im Schlußverhör zwar den vornächtlichen Traum vom Feueranlegen zugab, aber weder daß er geträumt, er lege im Gemeindehause Feuer an, noch auch daß dieser Traum die Veranlassung seiner That gewesen sei. Dr. H. zieht aus seiner Gesammterploration, noch mehr aber aus den in den Acten vorliegenden Thatsachen den Schluß: daß Inculpat bei seiner Brandstiftung so wenig wie zur Zeit überhaupt, im vollen Besitze seines Vernunftgebrauchs gewesen sei.

Gutachten.

Die an uns ergangene Frage: „Ob C. A. K. die von ihm zugestandene Branstiftung in einem geistig-unfreien Zustande verübt habe?" wurde beantwortet wie folgt:

Diese Frage ist ganz gleichbedeutend mit der: ob K. seine Brandstiftung bei mangelnder Vernunft verübt habe? Denn wir können als Axiom und mit allgemeiner Zustimmung annehmen, daß der Mensch nur durch die Vernunft, oder die Fähigkeit, Recht und Unrecht zu erkennen, zum geistig freien Wesen wird, d. h. zu einem solchen, welches nicht mehr wie das Thier genöthiget ist, sich bei seinem Handeln nach bloßen Naturtrieben zu bestimmen. Bei mangelnder Vernunft demnach findet kein geistig-freier Zustand statt; und eine bei mangelnder Vernunft verübte Handlung ist also mit einer im geistig-unfreien Zustande verübten Handlung eins und dasselbe. Nun giebt es aber einen doppelten Grund des Vernunftmangels bei dem Menschen. Der eine Grund findet statt, wenn der bereits zur Vernunft gereifte Mensch durch innerlich oder äußerlich, oder auch auf beiderlei Weise wirkende Momente, vorübergehend oder auf die Dauer der Vernunft beraubt wird. Vorübergehende Zustände von Vernunftberaubtheit sind z. B. die Betrunkenheit, das Fieberdelirium und das Delirium nach narkotischen Giften. Dauernde Zustände von Vernunftberaubtheit sind: Wahnsinn und Melancholie, vage oder fixe Verrücktheit, Tollheit und

blinder Starrwille (Statobulie), endlich der sogenannte erworbene Blödsinn. Der andere Grund des Vernunftmangels findet statt, wenn durch innere (organische), oder durch äußere (physische und psychische), oder auch durch innere und äußere, in Vereinigung wirkende Momente, die Vernunft eines Menschen gar nicht entwickelt ist. Hierher gehört der angeborne Blödsinn und die durch Naturmängel und äußere ungünstige Umstände verhinderte Vernunftreife oder der kindische Blödsinn. Ueber den Grund und die Beschaffenheit dieses letzteren Zustandes ist aus Rücksichten, welche weiterhin zur Sprache kommen müssen, eine genauere Erklärung nöthig. Es ist nämlich unter den genannten Naturmängeln eine ursprüngliche Impotenz derjenigen geistigen Vermögen zu verstehen, ohne deren Thätigkeit weder durch Erziehungs- noch Unterrichtsmittel auf die Bildung des Menschen überhaupt, sowie auf die Vernunftentwicklung insbesondere, mit gutem Erfolg eingewirkt werden kann, demnach namentlich und vorzüglich eine ursprüngliche Schwäche von Fassungskraft, Gedächtniß, Verstand und Urtheilskraft. Die sich hierzu gesellenden äußern Umstände sind: frühe Verwahrlosung durch gänzlichen Mangel an Erziehung und durch harte, feindselige, ja grausame Behandlung; sodann der Druck eines kümmerlichen Lebens und das verächtliche, abstoßende, lieblose, ja verletzende Benehmen Derjenigen, mit denen das fragliche Individuum in Berührung kommt. Wozu noch der fortdauernde Mangel an zweckmäßiger Beschäftigung und folglich ein langwieriger, wenig unterbrochener Müßiggang hinzuzufügen ist. Durch alles dieses wird eine Art von Brutalität geweckt und gefördert, welche alle, auch noch mögliche Vernunftentwicklung im Keime erstickt, dagegen aber heftige Affecten, niedrige Leidenschaften und zugleich eine Art von thierischer, zu schändlichen Handlungen geneigter Schlauheit in ihrem Schooße erzeugt und nährt, welche Schlauheit aber nicht über das Gebiet jener schädlichen Handlungen hinausreicht, die im Grunde sämmtlich das Gepräge kindischer Streiche an sich tragen. Wie denn der ganze Charakter solcher Individuen, auch nachdem sie erwachsen sind, die Stufe der zur Vernunft noch nicht entwickelten Kindheit bezeichnet, welche aber, eben weil sie nicht mehr in das Kindesalter trifft, etwas Widernatürliches oder Krankhaftes ist und daher mit Recht den Namen: kindischer Blödsinn (Fatuitas puerilis) erhält. Wobei jedoch zu bemerken ist, daß diese **Fatuitas** puerilis nicht im Sinne Platner's verstanden wird, als welcher (**Quaest. med. Forens. Ed.**

Choulant XXXII. XXXIII. XXXIV.) den Zustand der Kindheit überhaupt, weil die Vernunft in ihm noch nicht entwickelt ist, für einen Zustand von Blödsinn erklärt. Der Blödsinn ist aber stets ein krankhafter, folglich widernatürlicher Zustand, dagegen die Kindheit der erste und natürlichste aller Zustände des Menschenlebens ist.

Wenn nun die Frage entsteht, ob sich K. in irgend einem, und in welchem von allen genannten Zuständen er sich zur Zeit seiner Brandstiftung befunden habe? — so ist ein Vernunftmangel K's. bei Verübung seiner That aus dem ersten Grunde, nämlich aus Vernunftberaubtheit, sei es nun aus vorübergehender, oder aus dauernder, aus den Acten zu erweisen: denn, aller übrigen Merkmale zu geschweigen, so ist in vernunftberaubten Zuständen aller Art der Mensch nicht fähig, nach natürlichen Motiven zu handeln; das natürliche Motiv zu K's. Brandstiftung ist aber sowohl durch sein eigenes Geständniß, als durch den Zusammenhang seiner Lebensverhältnisse dargethan, wie sich aus unserer Relation ergiebt. Ebensowenig ist aus den Acten ein Vernunftmangel K's. aus angebornem Blödsinn zu erweisen, weil sich bei diesem entweder die Sprache gar nicht, oder doch nur kümmerlich entwickelt, deren K. doch hinreichend mächtig war. Es bleibt daher zur Beantwortung der vorgelegten Frage nur noch übrig zu bestimmen, ob K. seine Brandstiftung in einem geistig-unfreien Zustande verübt hat, welcher aus einer durch Naturmängel und äußere ungünstige Umstände verhinderten Vernunftreife entsprang, oder mit andern Worten, ob K. seine That im Zustande des kindischen Blödsinn's verübt habe. Daß dies der Fall sei, geht aus unserer obigen actenmäßigen Darstellung sowohl der ganzen Persönlichkeit K's., als auch der Thatverhältnisse auf das Deutlichste und Entschiedenste hervor. Denn

1) die ursprünglich geistige Impotenz anlangend, so ist sie theils durch den Hirten B., in dessen Pflege K. vom 8. bis zum 18. Jahre war, erwiesen, dessen Zeugniß dahin lautet, daß K. „nie war wie andere Kinder und seinen richtigen Verstand nicht hatte." Ein Urtheil, welches gar nicht über die Fähigkeiten des gemeinen Mannes hinaus geht. Theils ist jene Impotenz sowohl durch das Kirchen- als durch das Schulzeugniß erhärtet, indem in beiden K's. große Verstandesschwäche und fast gänzlicher Mangel an Gedächtniß- und Fassungskraft dargethan ist.

2) die ungünstigen, die mögliche Vernunftreife

hindernden Umstände anlangend, so war K. bis zum 8. Lebensjahre in den Händen seiner liederlichen Mutter, aus denen er verwahrlost, wie sie selbst war, nicht anders denn verwahrlost und noch dazu, wegen ihrer rohen Behandlung, nur mit Neigung zur Gemüthserbitterung hervorgehen konnte. Sodann war das Geschäft des Viehhütens, welchem er bei seinem Pflegevater oblag, eigentlich nichts Anderes, als ein 10 Jahre lang fortgesetzter Müßiggang, der zwar vom 8. bis 15. Jahre doch nicht regelmäßig durch Schulunterricht unterbrochen wurde, welcher jedoch auch nicht die Kraft hatte, die schwachen geistigen Kräfte K's., sowohl in intellectueller, als moralischer Beziehung zu stärken und auszubilden. Er trat im 15. Jahre aus der Schule, wie er im 8. hineingetreten war, mit gänzlich unerweckter Intelligenz, indem er weder lesen, noch schreiben, noch rechnen gelernt hatte; und mit gänzlich unerwecktem moralisch-religiösen Sinne, indem er sogar bei der Confirmation lachte, und sich späterhin nicht einmal erinnerte, Religionsunterricht erhalten zu haben. Zu den ungünstigen, die Vernunftentwicklung behindernden Umständen gehört aber auch noch die Behandlung, die er von Allen, mi denen er in Berührung kam, erhielt. Die Kinder neckten ihn und hatten ihn zum Besten und die Erwachsenen behandelten ihn zum Theil mit Mißhandlungen, welche er wohl nicht immer in dem Grade verdient haben mochte, wie sie ihm zugefügt wurden; zum Theil mit grenzenloser Nichtbeachtung und Vernachläßigung, von welcher selbst seine Stadtobrigkeit nicht freizusprechen ist, als welche ihn nicht blos ohne Vormund heranwachsen ließ, sondern auch nicht einmal für seine nothdürftige Bekleidung sorgte, worüber er selbst sich auch nicht wenig beschwert hat. Daß durch alles dieses seine frühzeitig erweckte Gemüthserbitterung vermehrt und durch fortgesetzte Verletzungen aller Art zur Rachsucht gesteigert, hierdurch aber einer noch möglichen Vernunftentwicklung der Raum benommen wurde, bedarf keines weiteren Beweises.

3) K's. Zustand nach den Kinderjahren und zur Zeit der Pubertät anlangend, so ist derselbe als das Resultat und zugleich als die Beweisprobe seiner ursprünglichen geistigen Impotenz und der die Vernunftentwicklung hindernden äußeren Umstände anzusehen. K. war noch nach seinem 22 Jahre ein Kinderspott und wurde von ältern Personen, z. B. von der alten Wittwe B., als unmündiges Kind, mit Scheltworten und Schlägen behandelt. Wie wenig sein Verstand auch jetzt noch ausgebildet

war, sieht man daraus, daß er sich bei den gerichtlichen Vernehmungen nicht in die Fragen nach dem Warum? zu finden wußte. Man sieht es aber auch aus der ärztlichen Exploration, wo er sich immer noch als das im Lesen, Schreiben und Rechnen unerfahrene Kind zeigt. Die ärztliche Exploration zeigt uns auch, — die nicht ganz normale Kopfformation K's. abgerechnet, welche auf mangelhafte Gehirnentwicklung hindeutet, — daß selbst die Zeichen der Pubertät erst jetzt hervortraten, was mit dem langen geistigen Kindheitszustande K's. in genauer Verbindung steht. Dieser Zustand wird

4) selbst durch seine That a. mit den sie constituirenden, und b. mit den sie zunächst und weiterhin begleitenden Momenten bestätiget. Was nämlich

a. die seine That constituirenden Momente betrifft, so ist, erstlich sein Vorsatz, Feuer im Hirtenhause anzulegen, damit die B. und E. dabei verbrennen möchten, so grausam derselbe erscheint, dennoch, genau genommen, kindisch und lächerlich. Denn was die E. betrifft, so hatte nicht sowohl sie, als ihr Ehemann, den K. beleidigt, weil er ihn von der Viehhut ausschloß. Es war also ganz inconsequent, die Unschuldige für den Schuldigen büßen zu lassen. Was aber die B. anlangt, so hatte sie gewissermaßen die Aufsicht über K., und wenn sie ihn nicht säuberlich behandelte, so würde ein anderer boshafter Mensch, der kein Kind war, sich wohl auf irgend eine Weise an ihr gerächt, aber ihr dennoch nicht den Verbrennungstod zugedacht haben. Jedoch, was die Hauptsache hierbei ist: es war ganz kindisch und albern, auf dem Oberboden ein Feuer anzuzünden, damit Personen, die sich im untern Theile des Hauses befanden, und sich jeden Augenblick retten konnten, durch dieses Feuer um's Leben kommen möchten. Die Art freilich, wie K. bei seiner Brandstiftung verfuhr, trägt hinlängliche Spuren von Verstand und Ueberlegung an sich. Diese können wir aber auch Kindern von 13 bis 14 Jahren bei ihren losen oder auch boshaften Streichen nicht absprechen. Sowohl der Vorsatz K's., als die Ausführung der Brandstiftung konnte bei gänzlichem Vernunftmangel zu Stande kommen: denn nicht die Vernunft hat es mit Zwecken und Mitteln zu thun, sondern lediglich der Verstand, und daß dieser bei K., wenn auch von Natur schwach, dennoch im Laufe seines Lebens zum Behuf gewöhnlicher, oder auch frevelhafter Handlungen hinreichend entwickelt war, bestätiget eben diese seine That selbst. Dagegen stellen nun

b. die K's. That zunächst und weiterhin begleitenden Momente, sowohl das noch nie erweckte Gewissen, als die kindische Unbedachtsamkeit, K's. That in das hellste Licht. Unbefangen kommt K. nach Anzündung seines Nachtlagers, zur B., auf ihren Ruf herab. Wäre er sich der Schuld seiner That bewußt gewesen, er hätte dies nicht verbergen können, denn ein verhärteter Bösewicht war er nicht, wie sich aus den Acten ergiebt. Er hatte zwar bereits gestohlen, aber auch seinen Diebstahl ohne Umschweife bekannt und sich auch hierbei kindisch bewiesen. Noch mehr: wäre er sich seiner Schuld nach der Brandstiftung bewußt gewesen, er wäre sogleich geflohen. Er geht aber auf das Geheiß der B. fort, um Buttermilch zu holen, giebt auch richtig seinen Krug ab, trägt in der Zeit, wo dieser gefüllt wird, auf Befehl der Handelsfrau zwei Kannen Wasser aus dem nahen Troge herbei; und nun erst, da er hört, es sei Feuer im Hirtenhause ausgekommen, ergreift er die Flucht, aber nicht wegen der ihm drohenden gesetzlichen Strafe, sondern wegen des Hirten C., dessen Züchtigung er fürchtet. So handelt ein Kind, aber kein erwachsener, zur Vernunft gereifter Mensch. Sein Verweilen im nächsten Dorfe, sein Ausbreiten der Nachricht, daß in S. Feuer sei, ist nur eine Fortsetzung dieses kindischen Verfahrens. Daß er späterhin vor seinen Verfolgern läuft und sich gegen den ersten zur Wehr stellt, ist kein Beweis seines Schuldgefühls, sondern nur eine Wirkung derselben Furcht, die ihn aus der Stadt getrieben hatte. Und so ist denn endlich auch sein offenes Bekenntniß selbst, ohne vorhergehendes Leugnen, aber auch ohne Reue, der sicherste Beweis, daß er nicht fähig war, die Folgen seiner That in Erwägung zu ziehen und daß ihn das Gewissen nicht an seine Strafbarkeit mahnte, folglich, daß die Vernunft noch nicht in ihm entwickelt war. Denn anzunehmen, daß er ein verhärteter Bösewicht war, welcher die Stimme des Gewissens in sich erstickte, sind wir, wie bereits gesagt, aus den Acten nicht berechtiget anzunehmen, laut deren Zeugniß er vom Anfange bis zum Ende der gerichtlichen Vernehmungen nur kindischen Verstand, oder vielmehr Unverstand an den Tag legte.

Wir urtheilen demnach, daß K. die von ihm zugestandene Brandstiftung im Zustande des kindischen Blödsinns (**Fatuitas puerilis**) und folglich in einem geistig-unfreien Zustande verübt habe.

2.

Nachweisung der Unzurechnungsfähigkeit eines (nicht-jugendlichen) Brandstifters.

Am 7. Januar 1833, des Morgens zwischen 6—7 Uhr, brach zu O..sch im Wohnhause des Häuslers J. G. F. B—e Feuer aus, und sowohl das Haus, als die daran gebaute Scheune, brannte in Zeit von zwei Stunden völlig nieder. Weiterer Schade wurde glücklich abgewendet. Aus der Untersuchung ergab sich, daß das an der hinteren Seite des B—schen Hauses angebaute Backhäuschen zuerst gebrannt hatte. Um jedoch über die Entstehung dieses Feuers wo möglich etwas Näheres zu erfahren, wurde der abgebrannte Häusler B—e den Tag nach dem Brande an Gerichtsstelle gefordert, wo er denn folgendes berichtete. Er sei gestern früh nebst seiner Ehefrau nicht lange aufgestanden gewesen und letztere habe eben Kaffee im Stubenofen gekocht, als der benachbarte Zimmermann N—r an das Stubenfenster gekommen sei und ihm zugerufen habe, sein Haus brenne. Hierauf sei er, B—e, sogleich hinaus gesprungen, wo er denn gesehen, daß das hinter dem Hause stehende Backhäuschen in Brand stehe. Nun sei er wieder zurückgeeilt und habe seine zwei Kinder, welche noch im oberen Stockwerke geschlafen, gerettet. Er wisse nicht wie das Feuer entstanden sei und könne mit gutem Gewissen versichern, daß er und die Seinigen keine Schuld daran hätten. Es wohne im Hause, außer ihm mit Frau und Kindern, nur noch sein Vater und seine Mutter, und zwar mit ihm in einer Stube. Seit dem Tage nach den Weihnachtsfeiertagen habe er nicht wieder in seinem Backhäuschen gebacken, auch keinen Flachs im Backofen liegen gehabt. Die Feueressen seien im vergangenen Spätherbst gereinigt worden. Er könne nicht anders glauben, als daß dieses Feuer von außen durch boshafte Hand angelegt worden sei, jedoch wisse er nicht, wem er solches beimessen solle. Die übrigen über die Entstehung des Brandes angehörten Zeugen konnten ebenfalls nichts Näheres aussagen. So blieb man über dieses Ereigniß im

Dunkeln, bis zu der Nacht vom 22. zum 23. April d. J. Der Vorgang war dieser. Am 22. April Abends zwischen 6—7 Uhr brachte B—e's alte Mutter ihren Sohn aus F—g zurück, wohin dieser gegangen war, um einen Bergmannsaufzug mit anzusehn und wo ihn die Mutter im Gasthofe zum S..r stark betrunken angetroffen hatte. Gleich nach seiner Nachhausekunft hatte er sich zu Bette gelegt, aber in der Nacht den Gärtner W., seinen jetzigen Hauswirth, zu sich rufen lassen. Dieser fand ihn mit verdrehten Augen und vernahm folgendes von ihm: „Mein guter W., ich muß nun sterben, ich habe etwas auf dem Gewissen, das läßt mir keine Ruhe mehr." Und so theilte er denn, in Gegenwart seiner eigenen und des Hauswirths Frau, W.'n mit, daß er sein Wohnhaus nebst Scheune angebrannt habe und zwar, indem er an seiner brennenden Tabakspfeife Schwefel und mit diesem das Strohdach des Backhäuschens angezündet. Auf die Frage, warum er denn dies gethan, äußerte er, das könne er jetzt nicht sagen, dazu sei sein Kopf zu schwach. Der Ortsrichter zeigte am 23. April diese Aussage B—e's, deren Wahrheit jedoch derselbe wieder abläugnete, an die Stadtgerichte zu F—g an; worauf B—e gefänglich eingezogen wurde. Aber sogleich im ersten Verhör wiederholte er sein Geständniß, nur mit der Abänderung, daß er den Schwefelfaden nicht an der Tabakspfeife, sondern an einem brennenden Stück Schwamme angezündet zu haben behauptete; bei welcher Behauptung er auch in den folgenden Verhören blieb. Er habe nämlich Schwamm, Stahl und Stein in der Weste bei sich getragen, habe am Morgen des 7. Januars beim Aufstehen einen Schwefelfaden von einem Nagel in seiner Kammer genommen, sei damit die Treppe hinabgestiegen, habe aus der Kühraufe im Viehstalle eine Handvoll Stroh herausgezogen und sei hiemit nach dem Backhause gegangen. Hier habe er das mitgebrachte Stroh zwischen das niedrige Strohdach des Backhauses geschoben, dann mit Stahl, Schwamm und Stein Feuer angeschlagen, am brennenden Schwamme den Schwefelfaden, und mit diesem das eingelegte Stroh angezündet. Nun sei er, ohne den weiteren Erfolg abzuwarten, in die Unterstube gegangen wo er sich vollends angekleidet, indem er bis jetzt nur Weste, Unterhosen und Filzschuhe angehabt. Ueber den Grund und Zweck seines Feueranlegens äußerte er sich in den summarischen Verhören wie folgt. Im ersten Verhöre, am 26. April: Schon seit einem halben Jahre habe er immer eine große Unruhe gehabt, auch habe

er keinen Verdienst gehabt und es habe nirgends zulangen wollen. Seine Frau habe oft über die Noth, in der er sich mit ihr befinde, geweint und gejammert. Es sei ihm vorgekommen, er solle sein Haus abbrennen, dies würde sein Glück sein. In diesem Wahne habe er sein Haus angezündet. Vermuthlich habe er geglaubt, wenn er dies thue, werde er die Versicherungssumme desselben (denn es sei mit 200 Rthlr. bei der Brandversicherungsanstalt assecurirt) ausgezahlt erhalten, und damit seiner Noth und Armuth abhelfen können. Weiterhin bemerkt er, daß er diese Brandstiftung vorher nicht überlegt, daß er nicht wisse, warum er sie verübt; er habe dies in einem Zustande der Angst und nicht bei vollem Bewußtsein gethan, es sei ihm dabei weder Raub, Mord, Rache oder Schadenfreude in den Sinn gekommen; es habe ihn selbst sehr gedauert, als das Feuer gebrannt habe, insbesondere habe es ihn sehr gedauert, daß er seine guten Eltern um die Herberge gebracht. Zuletzt betheuert er nochmals, daß er den Brand aus Mangel an Bewußtsein, und nicht mit Vorsatz und Ueberlegung verübt. — Im zweiten Verhöre, den 29. April: Er wisse nicht mehr, in welcher Absicht er eigentlich den Schwefelfaden angezündet und in die Handvoll Strohes zwischen dem Strohdache des Backhäuschens gesteckt: denn nichts wie Bänglichkeiten wären bei ihm gewesen; er habe dabei keine Ueberlegung gehabt und sei nicht bei vollem Bewußtsein gewesen, er wisse nicht ob, und was er eigentlich dabei gedacht, es habe ihm vorgemacht: er solle dadurch glücklich werden; „du kannst glücklich sein dadurch, daß du abbrennst, da geben dir die Leute in deiner Noth vielleicht etwas dafür." Lediglich in diesem Wahne habe er den Schwefelfaden am Backhause angezündet. Schon seit Michael vorigen Jahres sei es ihm dann und wann in die Gedanken gekommen, er solle sein Haus abbrennen, und zwar allemal dann, wenn ihn die Angst überfallen habe. Zwar habe er sich vielmals dieses Gedankens erwehrt, aber doch am Ende ihm nicht widerstehen können. Er läugnet sodann, daß er insbesondere am 7. Januar, ehe er den Schwefelfaden angezündet, daran gedacht oder gehofft, daß er, wenn er wegbrenne, die Versicherungssumme seines Hauses ausgezahlt erhalten werde und bemerkt, er sei dumm gewesen, wenn er in dieser Hoffnung sein Haus angezündet hätte, denn er würde selbst nach Auszahlung der Versicherungssumme, nur noch mehr in die Schulden hineingerathen sein; er wisse daher eigentlich nicht, in welcher Dummheit er sein Haus angebrannt haben müsse; er

würde es, in dem Zustande, in dem es kurz vor dem Brande gewesen sei, nicht unter **350** Rthlr. verkauft haben, denn es habe erst **33** Jahre gestanden; er habe es für **250** Rthlr. gekauft. Schließlich, er wisse nicht, ob er, als er am gedachten Morgen den Schwefelfaden angezündet, sich bewußt gewesen, daß er dadurch das Verbrechen der Brandstiftung begehe, denn er sei in lauter Aengstlichkeit gewesen, und begreife jetzt nicht, was er eigentlich dabei gedacht. — Im dritten Verhöre, am **2.** Mai: Er wisse nicht, was er gethan, er könne unmöglich bei vollem Verstande gewesen sein. Er könne weiter keinen Bescheid geben, als, es habe ihm vorgemacht in seiner Bänglichkeit: er solle dadurch glücklich werden. Auf die Frage, was für ein Glück er sich dabei vorgestellt? antwortet er, das wisse er selbst nicht recht, vermuthlich habe er geglaubt, er werde aus seiner Armuth kommen. Doch verneint er abermals, daß er den Brand wegen der **200** Rthlr. Brandversicherung verursacht, da er doch immer mehr in Schulden gerathen sein würde; kurz, wenn er es sich jetzt überlege, so könne er nicht begreifen, warum er es gethan: seine Gedanken müßten sehr schwach gewesen sein. Er könne auch nicht gewiß behaupten, ob er geglaubt, wenn er wegbrenne, würden ihm die Leute vielleicht etwas geben. Auch habe er es nicht zuvor bedacht, daß er seine Frau und Kinder unglücklich machen und seine Eltern um den Auszug bringen, auch sich selbst in's Unglück stürzen werde.

Diese Aeußerungen, im Vergleich gestellt mit dem Berichte über die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Inculpaten, theils aus seinem eigenen Munde, theils aus dem Munde verschiedener Zeugen, veranlaßte von Seiten der Stadtgerichte zu F—g die Verordnung einer ärztlichen Exploration und eines hierauf zu gründenden Gutachtens: „über die Beschaffenheit der somatisch-psychischen Entwickelung des Inculpaten hinsichtlich des normalen Zustandes, welcher bei Personen seines Alters und Standes gewöhnlich wahrzunehmen ist.“ Es sind aber die Momente, die Persönlichkeit und Lebensverhältnisse des Inculpaten betreffend, welche die Exploration veranlaßten, folgende.

A. Der Inculpat sagte von sich selbst aus: Er sei **38** Jahr alt und zu O—sch geboren, wo seine Eltern noch leben. Hier sei er bis zum **14.** Jahre, als dem Jahre seiner Confirmation, im Lesen, Schreiben und Christenthume unterrichtet, auch von seinen Eltern zu allem Guten angehalten worden, worauf er einige Jahre

als Kühjunge gedient. Jedoch gesteht er (im zweiten Verhöre) ein, daß er die Schule nicht ordentlich besucht, indem er bereits im 9. Jahre die Kühe hüten müssen; und auch im Winter sei er nur dann in die Schule gegangen, wenn seine Eltern nichts zu Hause zu thun gehabt. Hierauf habe er sich als Tagelöhner ernährt und das Korbmacherhandwerk ergriffen, nachher aber das Zimmermannshandwerk in F—g erlernt, als womit er sich bis jetzt an verschiedenen Orten ernährt. Vor ohngefähr 10 Jahren habe er sich in O—sch ansäßig gemacht, und die Häuslerwohnung seines Vaters für 250 Rthlr. gekauft, wobei seine Eltern sich den Auszug darinne vorbehalten hätten. Im Jahre 1820 oder 1821 habe er sich verheirathet und in seiner Ehe 2 Kinder gezeugt, welche noch am Leben, das älteste 12, das jüngste 9 Jahre alt. Seine Frau habe ihm 200 Rthlr. baar, ein Fuder Flachs und Geräthschaften mitgebracht. Mit diesem Eingebrachten habe er den Kaufpreis des Hauses bezahlt. Mit seinem Gewerbe habe er es nie zu etwas bringen können. Dabei habe er in den letzten Jahren einige Zeit als Bergmann gearbeitet, dann wieder mit einem Esel Getreide geholt, auch Brod auf benachbarte Dörfer gefahren. Aber namentlich habe ihn der Brodhandel heruntergebracht, so daß er in Schulden gerathen sei, und vor ohngefähr 3 Jahren seine einzige Kuh verkaufen müssen. Jetzt besitze er nichts als seine wenigen Kleider, sein Bett gehöre seiner Frau und das Handwerkszeug, das er benutze, seinem Vater. Seit Michael vorigen Jahres sei er öfters in einem ängstlichen, unruhigen Zustande gewesen, das Geblüt sei ihm oft, besonders des Nachts, nach dem Kopf gestiegen, auch habe er oft Nasenbluten gehabt, wodurch ihm leichter geworden. Dabei habe er abwechselnd Schmerzen in den Beinen und im Kopfe gehabt, sei abwechselnd lustig und sehr verstimmt gewesen, so daß seine Ehefrau oft ungehalten darüber gewesen wäre. Zur Arbeit habe er gar keine Lust gehabt, da er gesehen, daß er nicht vorwärts komme. Wenn ihm ängstlich und bänglich geworden sei, habe er Schnaps zu sich genommen, wodurch ihm die trüben Gedanken etwas vergangen wären. Ueberhaupt giebt er zu, daß er öfters Schnaps zu sich genommen, und sich öfters betrunken. Vor drei Jahren habe er einmal zur Ader gelassen wegen Vollblütigkeit, sei jedoch dadurch sehr krank geworden, so daß er es nicht wieder gewagt habe, wieder zur Ader zu lassen. In der Nacht vom 6. bis zum 7. Januar d. J. habe ihn wieder Angst und Bänglichkeit überfallen, er habe sich nicht zu lassen gewußt und

fast nicht schlafen können. Dazu habe er heftigen Husten, und Gedanken, als ob er immer fort solle, gehabt. Auch habe sich seine Frau am besagten Morgen gewundert, daß er einmal so früh aufgestanden sei. Ob er am Tage oder Abende vor dem Brande Schnaps getrunken, und überhaupt womit er sich zu dieser Zeit beschäftiget, darauf könne er sich nicht besinnen. Auch könne er sich nicht erinnern, daß er irgend einmal das höchste Mandat wegen Bestrafung des Feueranlegens in der Kirche ablesen gehört, obwohl er die große Strafbarkeit der Brandstiftung kenne, doch nicht wisse, welche Strafe darauf stehe. In Bezug auf die angegebene Aengstlichkeit aber erzählt er noch Folgendes. Er habe kurz vor Weihnachten, als er Flachs verfahren, in einem Gasthofe auf der Streue geschlafen. Da sei in der Nacht ein graues Männel an ihn hingetreten und habe zu ihm gesagt: „er solle mitgehen, er solle etwas bekommen.“ Er sei darüber sehr erschrocken und habe gebetet, worauf das graue Männel wieder verschwunden. Er glaubt nicht, daß dieser Vorfall blos Einbildung oder Traum gewesen sei: denn er sei ganz wach gewesen, der Mond habe geschienen und er habe das graue Männel wirklich gesehen; fügt aber hinzu, seit diesem Vorfalle habe er immer eine große Angst und kein Bleibens gehabt, es sei ihm immer gewesen, als wenn er fort, d. h. sterben sollte. Ferner erzählt er: gestern vor 8 Tagen (23. April?) habe er am Tage im Bette zu Hause geschlummert, da sei auch ein Geist an ihn herangetreten, habe ihn mit einer kalten Hand angegriffen, und als er aufgesehen, habe er den Pfarrer und neben diesem ein großes schwarzes Ding mit einem Strick um den Hals gesehen. Dabei sei es ihm vorgekommen, als ob letzteres ihn ebenfalls mit fortnehmen wollen. Endlich fügt er noch hinzu: kurz nach letztem Weihnachten, jedoch noch vor dem Brande seines Hauses, sei er einmal in den Busch bei O..sch gegangen, um Holz zu holen. Da habe ihn eine große Angst überfallen und es sei ihm vorgekommen, als ob er sich erhängen sollte, als ob er fort sollte. — Schließlich wird von Seiten der Gerichte bemerkt, daß B—e bei allen seinen Vernehmungen öfters heftig in Thränen und Schluchzen ausbrach, besonders wenn er auf die Folgen seiner That aufmerksam gemacht wurde. Er jammerte hier besonders über die Seinigen; wobei ebenfalls noch bemerkt wird, daß eine Verstellung bei ihm nicht obzuwalten scheine.

B. Die Zeugen sagen über Inculpaten aus:

a. der Vater: Sein Sohn habe öfters einen garstigen und

heftigen Husten, Nasenbluten, Mangel und Röcheln des Athems, Schwere im Kopfe, wobei er einmal gesagt, es wäre ihm, als ob er zwei Köpfe hätte. Ueberhaupt sei sein Sohn öfters tiefsinnig herumgegangen, wobei er dumm im Kopfe gewesen und große Hitze im Kopfe gehabt. Dessen Ehefrau habe ihm öfters Vorwürfe gemacht, daß er gar nichts verdiene, worauf derselbe öfters gesagt: „wo soll ich aber hin? Du grämst mich noch zu Tode.“ Kurz vor seiner Arretur habe ihm sein Sohn den Vorfall mit dem grauen Männel erzählt, welches demselben eingegeben, er solle sein Haus anbrennen. Es habe ihn immer geplagt und verfolgt, und sei ihm stets nachgekommen, daß er es thun solle. Schon zu Weihnachten habe er auf das Geheiß des Männels sein Haus anbrennen sollen, wobei dasselbe gesagt, er solle dadurch viel Geld bekommen. Uebrigens könne er nicht begreifen, warum sein Sohn das Haus angezündet; er müsse nicht richtig im Kopfe gewesen sein.

b. Die Mutter: Sie habe ihren Sohn am Morgen nach dem Tage, wo sie ihn aus F—g zurückgeholt, in einem aufgeregten Zustande und in Hitze angetroffen, was sie für eine Folge des genossenen Branntweins gehalten. Er habe über Wüstigkeit im Kopfe geklagt; sie könne aber nicht behaupten, daß er um diese Zeit geisteskrank oder melancholisch gewesen; überhaupt habe sie niemals wahrgenommen, daß ihr Sohn geisteskrank sei, doch sei derselbe kurz vor dem Brande sehr verdrießlich und mißmuthig gewesen. Ueberhaupt habe sie mit ihrem Sohne nicht immer in voller Einigkeit gelebt, woran Verhetzung die Ursache gewesen sein soll. Auch mit seiner Ehefrau habe derselbe nicht immer einig gelebt. Erstere sei zu genau und zu streng gewesen, habe ihm immer Vorwürfe gemacht, daß er gar nichts verdiene, weshalb ihr Sohn mehrmals zu derselben gesagt: „Wo soll ich aber hin? Du grämst mich noch zu Tode.“ Wenn ihre Schwiegertochter nicht so streng und scharf gegen ihren Sohn gewesen wäre, würde er auch schwerlich so aufgeregt und erbittert worden sein und sein Haus angebrannt haben.

c. Die Ehefrau des Inculpaten sagt aus: Sein krankhafter Zustand sei öfters plötzlich gekommen: Husten, Nasenbluten, Blutspeien, Aufsteigen des Geblüts nach der Brust und nach dem Kopfe; dabei Kopfschmerzen und vorzüglich große Hitze im Kopfe. Kurz vor dem Brande habe er abermals über diese Uebel geklagt. Ordentlichen Verdienst habe er niemals gehabt, seit Weihnachten gar

keinen, und so hätten sie von nichts als Brod und vielleicht etwas Butter gelebt. Sie habe öfters über ihre Noth und Armuth geklagt, geweint und gejammert, und habe ihm vorgeworfen, daß er gar nichts verdiene. Dies sei auch kurz vor dem Brande der Fall gewesen. Sie habe es für Pflicht gehalten, ihn zur Arbeit anzuhalten, da sie bereits in ihren jungen Jahren ihr bischen Vermögen ganz zugesetzt hätten. Seine Mutter habe ihn aber bei diesen Vorwürfen stets in Schutz genommen; und dennoch, wenn sie ihm nichts gesagt, sei er in der Stube sitzen geblieben und habe nichts gearbeitet. Uebrigens sei es in O—sch bekannt, daß ihn seine Mutter verzogen und zu wenig zur Arbeit angehalten; auch habe sie selbst vor ihrer Verheirathung gewußt, daß B—e „nicht so recht politisch" sei.

d. Der Dorfrichter sagt aus: B—e sei stets ein ordentlicher Mann gewesen, und wisse er demselben nichts Unrechtes nachzusagen. Er sei öfters in die Kirche und zum heiligen Abendmahle gegangen. Seinen Gesundheitszustand anlangend, so sei derselbe von Jugend an in einem krankhaften Zustande gewesen, habe stets Beklemmung auf der Brust, Mangel an Athem und Röcheln gehabt. Melancholie aber habe er an ihm nicht wahrgenommen; doch sei er öfters etwas dümmlich gewesen, und habe niemals besondere Verstandesbildung und Kenntnisse gehabt, habe vielmehr öfters Einfalt verrathen. — Der Zeuge K—r sagt aus: Kurzen Athem und Röcheln habe Inculpat von Jugend auf gehabt, aber auch wenig Lust zum Arbeiten. Er habe immer vielerlei vorgenommen, doch mit Allem wenig verdient. Er sei übrigens immer für sich und still, und keineswegs der Klügste, vielmehr dümmlich gewesen. Wirklichen Stumpfsinn oder Blödsinn glaube er an ihm nicht bemerkt zu haben. — Der Zeuge L—z sagt aus: B—e sei immer träge und nachläßig gewesen; daß derselbe aber nicht richtig bei Verstande gewesen sei, glaube er nicht. Sonst könne er Inculpaten nichts Unrechtes nachsagen. — Der Pfarrer N—g berichtet: laut Zeugnisses des glaubwürdigen Schullehrers, habe sich B—e als Knabe immer schwach in Fähigkeit zum Denken gezeigt, auch habe er den Schulunterricht sehr lückenhaft benutzt. Den sittlichen Lebenswandels B—e's betreffend, so sei ihm, dem Pfarrer, kein Merkmal eines bösen Gemüths, oder gar ein schlechter Streich desselben jemals zur Kenntniß gekommen, wie er sich denn auch in den kirchlichen Versammlungen und bei der Feier des Abendmahls eingefunden. — So weit die Zeugen.

Was die Exploration des Stadtphysicus D. betrifft, so ist dieselbe, ihrem summarischen Inhalte nach, folgende:

Besagter B—e, dessen Vater gesund, dessen Mutter aber schwächlich und späterhin häufig mit Krämpfen beladen war, entwickelte sich physisch und geistig spät, indem er erst im 4. Jahre, bei rhachitischer Disposition und nach schwerer Zahnarbeit, laufen lernte, und erst vom 7. Jahre an die Schule besuchen konnte. Im 12. Jahre wurde er hart von den natürlichen Blattern heimgesucht, mußte auch späterhin Masern, Spitzpocken, Scharlach überstehen und erkrankte dabei jedesmal bedeutend. Sein körperliches Wachsthum war erst gegen das 24. Jahr hin vollendet. Er ist von untermittler Statur, breitschulterig, aber von schwachen Muskeln, und die Oberschenkel sind verbogen. Der Schädel ist niedrig und abgeplattet, die Stirn breit und niedrig, der Vertex springt nicht hervor und das Hinterhaupt steigt ziemlich flach herab. Das Gesicht ist in der Regel aufgetrieben, stark geröthet, mit besonders auf den Wangen concentrirten, an's Bläuliche grenzenden Colorit. Die Augen sind klein, ohne Ausdruck und Feuer. Der Blick ist gleichgültig, fast scheu. Der Hals ist kurz und fällt durch eine bedeutende kröpfige Anschwellung der Schilddrüse auf. Die Haut über der Anschwellung enthält zahlreiche, ziemlich starke und von Blut strotzende varices; die beiden äußeren Drosseladern präsentiren sich fingerdick ausgedehnt und angeschwollen. Der Thorax ist kurz, aber breit und geräumig. Dessen ungeachtet ist das Athemholen mühsam, beschleunigt, keuchend. Durch alles dieses erhalten die Acten-Aussagen über den mißlichen Gesundheitszustand des Inculpaten, und namentlich über die habituelle Neigung zu Congestionen nach Brust und Haupt, ihre volle Bestätigung. Was die intellectuellen Functionen betrifft, so hat Explorant während der ganzen Zeit seiner Beobachtungen des Inculpaten im Gefängnisse keine sehr in die Augen fallende oder gar krankhafte Störung derselben auffinden können; eben so wenig als sich ihm in den Acten eine Spur von Seelenstörung, bis zum Blödsinn hinab, kund thut: doch findet er am Inculpaten eine gewisse Beschränktheit in den Mitteln des Denkens, eine Armuth in den Ideen und eine Langsamkeit in dem Gange derselben, kurz, eine große Unaufgewecktheit der gesammten intelligibeln Kräfte. Sein Gefühlsvermögen ist nicht abgestumpft; wiewohl er sich weniger zur Freude, als zu den traurigen Affecten, zur Besorglichkeit und Aenglichkeit, dem Klein- und Mißmuthe und zur Verzweiflung hinneigt. Deshalb ist auch

als der schwächste Theil der psychischen Kräfte bei ihm der Wille anzusehen, und daraus insbesondere die Unentschlossenheit, der Mangel an Selbstvertrauen u. s. w. abzuleiten, wovon er so viele Proben gegeben hat. Doch ist Explorant der Meinung, daß auf starke, fortgesetzte Reizungen auch bei B—e'n die Willensthätigkeit unerwartet und dann desto gewaltsamer und ungestümer hervorbrechen könne. Wie denn die Ehefrau des Inculpaten, ihm Exploranten mitgetheilt, daß B—e, sonst lenksam und im Ganzen gutmüthig, in den letzten zwei Jahren nach entstandenen Mißhelligkeiten, sich jähzornig und auffahrend gezeigt, seine Ehegenossin sogar zu wiederholten Malen thätlich gemißhandelt habe, und auch, nach solchen Uneinigkeiten, lange Zeit stöckisch und unversöhnlich geblieben sei. Explorant schließt die Reihe seiner Beobachtungen mit der Bemerkung, daß B—e's ganzes Benehmen anfangs zurückhaltend, ängstlich, verlegen erscheine, daß derselbe aber bei längerm Umgange und freundlicher Zusprache bald unbefangen, offen und zutraulich werde.

Nachdem nun von einem Hochlöblichen K. S. Schöppenstuhl an uns der Antrag ergangen, demselben

„in dieser Sache, unter Berücksichtigung der sowohl in den Acten, als in dem ärztlichen Gutachten enthaltenen thatsächlichen Wahrheiten, einen Ausspruch darüber zukommen zu lassen: ob nach Grundsätzen der Medicin dafür anzunehmen, daß B—e das von ihm eingestandene Verbrechen im Zustande der vorhandenen oder mangelnden Willensfreiheit verübt habe?"

so haben wir, nach sorgfältiger Durchlesung der Acten und reiflicher collegialischer Berathung, entschieden, wie folgt:

I. Anlangend die in den Acten enthaltenen thatsächlichen Wahrheiten:

so geht zwar aus B—e's freiwilligem und in jedem Verhöre vor den Stadtgerichten zu F—g wiederholten Geständnisse hervor, daß er der Urheber besagter Brandstiftung, daß er dieselbe mit Bewußtsein verübt und die Ueberzeugung gehabt, daß sie ein Verbrechen sei. Ebenso ist aus den Acten klar, daß er, gleich nach der Einäscherung seines Hauses, als bloßer Zeuge aufgerufen, den Verdacht der That von sich abzuwenden gesucht und dieselbe drei Monate lang verheimlichet, auch nach dem ersten Geständniß sie wiederum abgeläugnet; woraus sich ebenfalls ergiebt, daß er ihre

Strafbarkeit eingesehen. Allein es ist nicht minder actenkundige und thatsächliche Wahrheit, daß B—e nur mit schwachen Geisteskräften begabt war, und daß er von Allen, die ihn kannten, für einigermaßen stupid — dümmlich nannten sie es — angesehen wurde. Hiezu kommt, daß B—e schon in seiner ersten Erziehung vernachläßiget wurde und auch in der Schule weder für intellectuelle, noch für sittlich-religiöse Bildung einen guten Grund legte, weil er sogar wenig zur Schule ging, im Sommer fast gar nicht, und im Winter nur, wenn ihn seine Eltern nicht zu Hause zur Arbeit brauchten. Daß er späterhin selbst für seine moralische Ausbildung etwas gethan, als er Jahre lang Kühhirt, dann Bürstenbinder, dann Zimmermanns-Lehrling und Gesell war, läßt sich ebenfalls nicht erwarten, und die Acten erwähnen nichts hievon. Wohl aber wird überall in den Acten darauf hingedeutet, daß er sich in seinen Verhältnissen nicht recht zu behelfen wußte, daß er es nicht verstand in der Welt fortzukommen, daß er ohne glücklichen Erfolg bald diese, bald jene Lebensweise versuchte, daß er, auch nach seiner Heirath, immer mehr zurück, als vorwärts kam, daß es ihm zuletzt ganz an Arbeit fehlte, und daß er dadurch immer muthloser, ängstlicher, verzagter wurde, ja, als die Noth immer mehr zunahm, in einen Zustand von Verzweiflung gerieth, in welchem er, je nachdem seine Gemüthsstimmung war, bald den Gedanken faßte, Hand an sich selbst zu legen, bald sich thörichten und phantastischen Vorstellungen zur Verbesserung seiner Lage hingab. Wie denn jene angebliche Erscheinung des grauen Männels, wir mögen in ihr nun eine wirkliche Vision seiner zerrütteten Einbildungskraft anerkennen, (von welcher er auch späterhin, in der Erscheinung des Geistes, der ihn mit eiskalter Hand anfaßte, sowie in der Erscheinung des Pfarrers und des schwarzen Dinges mit einem Strick um den Hals eine Probe ablegte;) oder wir mögen auch blos annehmen, daß jenes Einflüstern des grauen Männels: „er solle glücklich werden" nur ein Spiel seiner abergläubischen Vorstellungen war, offenbar ein Beweis ist, daß seine schwache und gedrückte Seele keinen festen Halt hatte, um verwirrten und verkehrten Vorstellungen zu widerstehen. Ueberhaupt zeigen uns die Acten auf das Deutlichste, daß die widernatürliche Beschaffenheit seiner Gefühle, Vorstellungen und Entschlüsse durch die krankhafte Reaction der fehlerhaften Organe des Kreislaufs nicht wenig gefördert werden mußte. Denn es ist allgemein von den Aerzten anerkannt, daß erstlich eine chronische Affection des

Herzens und der Lungen, wie sie in diesem Falle bei dem gestörten kleinen Kreislaufe stattfinden mußte, große Unruhe, Bangigkeit und Aengstlichkeit erzeugt, und daß die hiedurch bedingten Congestionen nach dem Haupte durch den fortwährenden Gehirndruck die Vorstellungen und das ganze Denkgeschäft trüben und abstumpfen. Diese Abstumpfung wurde in der letzten Zeit durch die Gewohnheit des oft übermäßigen Branntweintrinkens nur zu sehr gefördert; aus welchem Allem klar hervorgeht, daß B—e namentlich zur Zeit seiner That klarer Vorstellungen nicht Meister war. Wir dürfen es auch für keinen bloßen Vorwand B—e's annehmen, wenn er fast mit denselben Worten aussagt: „er habe die Brandstiftung vorher nicht überlegt, er wisse, warum er sie verübt, er habe dies in einem Zustande der Angst und nicht bei vollem Bewußtsein gethan, er wisse nicht, ob und was er dabei gedacht habe; es habe ihm vorgemacht, er solle dadurch glücklich werden: „wenn du abbrennst, geben dir die Leute vielleicht etwas." Welchen Ersatz konnten ihm die Leute für sein abgebranntes Haus geben? Nicht einmal durch die Brandversicherungsanstalt konnte er Ersatz hoffen, wiewohl er Anfangs diese Hoffnung zugestand; aber späterhin gesteht er selbst ein, daß ihm die Entschädigung nichts geholfen haben würde, indem er hinzufügt, er würde nur noch mehr in Schulden gerathen sein. Sei dem aber wie ihm wolle: das erwählte Mittel, seinen Zweck zu erreichen, war immer ein verkehrtes, widersinniges, und beweiset B—e's Unverstand und seinen Mangel an Ueberlegung. Oder hatte er einen andern Zweck, den er aber verheimlichte? War es etwa Rache, oder auch nur Erbitterung über die erduldete schlimme Behandlung von seiner Frau, (wie seine Mutter vermuthet, welche aber gegen ihres Sohnes Ehefrau sehr eingenommen ist;) die ihn zur Brandstiftung trieb? Diese beiden Motive sind eben so widersinnig, als das erste. Allerdings war er mit seiner Frau unzufrieden, weil sie ihn immer zur Arbeit antrieb. Aber ihr Jammern, ihr Weinen und Wehklagen über ihre gemeinschaftliche Noth mußte ihn ja doch eher zu jedem andern Gefühle, als zur Rache stimmen. Und traf denn seine Erbitterung, wenn sie stattfand, nicht auch seine alten Eltern und seine unmündigen Kinder? Wenn er nur im Geringsten an das unvermeidliche Unglück dieser That dachte — sein eigenes nicht einmal in Anschlag gebracht — so mußte sein Vorsatz an diesem Gedanken scheitern. Und dennoch, angenommen alle diese Motive seien bei seinem Verbrechen wirksam gewesen: so geht eben hieraus hervor, daß seine That widersinnig war; denn

der Erfolg derselben konnte in jedem Falle nur vermehrtes Elend für ihn erzeugen. Daß er an diesen Erfolg nicht dachte, ist der schlagendste Beweis seiner völligen Geistesbefangenheit. Dies ist es, was uns die Acten als thatsächliche Wahrheit beurkunden.

II. Anlagend die in dem ärztlichen Gutachten enthaltenen Wahrheiten:

so bestätigt die Exploration zunächst den krankhaften Zustand B—e's auf das evidenteste; wovon wir hier nur Beispielsweise an die wie Stricke aufgeschwollenen äußeren Drosseladern erinnern wollen, welche eben so sehr die chronischen Hemmungen des Blutlaufs in der Brust, als die ebenso perennirenden Congestionen nach dem Kopfe darthun. Woraus zwar der Explorant, in Verbindung mit der übrigen Krankhaftigkeit B—e's, bis auf dessen früheste Jahre und seine rhachitische Disposition hinab, keinen unmittelbaren und allein bestimmenden Einfluß auf die Handlungsweise B—e's am 7. Januar d. J. ableitet, eben so wenig, als er der gleichfalls durch die Exploration nachgewiesenen intellectuellen Beschränktheit und Willens-Passivität B—e's, einen solchen unmittelbaren und bestimmenden Einfluß auf dessen That einräumt. Wohl aber zieht der Explorant aus der organisch-psychischen Beschaffenheit B—e's den richtigen Schluß und macht ihn zur Unterlage seines Gutachtens, daß dieselbe nicht ohne Einfluß auf seine Vorstellungen, Entschließungen und Bestrebungen seyn konnte, und daß die Lebensverhältnisse B—e's, seine Nahrungslosigkeit und die damit verknüpfte Angst, kummervolle, ja verzweiflungsvolle Besorgnisse wegen der Zukunft, sowie die aus jener Noth entspringende häusliche Uneinigkeit, sein Groll und seine Erbitterung, jenen Einfluß bedeutend verstärkten, dergestalt, daß einem gerechten Zweifel Raum gestattet werde, ob B—e, auf welchen je länger je mehr, und vorzüglich in der letzten Zeit, alle jene Momente immer lastender drückten, zur Zeit seiner That sich bei ganz ungetrübtem Bewußtseyn und im vollen Gebrauch seiner Vernunft befunden habe. Es ist also kein Widerspruch, in welchen sich der Erstatter des Gutachtens mit sich selbst versetzt, wenn er zuerst den unmittelbaren und allein bestimmenden Einfluß jener Momente auf B—e's That abläugnet, hierauf aber darthut, daß, unter dem Drucke der Verhältnisse, in denen sich B—e befand, jene Momente einen Einfluß auf sein Gemüth, seinen Verstand und seinen Willen erhalten mußten, den sie sonst nicht gehabt haben würden. Er behauptet ebensowenig im Laufe seiner Schrift die Zurechnungsfähig-

keit B—e's, als er am Schlusse derselben diese Behauptung zurücknimmt; sondern er spricht im Ganzen ein limitirtes oder limitatives Urtheil aus, des Inhalts: daß sich aus ärztlich-psychologischen Gründen die Zurechnungslosigkeit B—e's eben so wenig erweisen lasse, als die Zurechnungsfähigkeit desselben, oder mit andern Worten: daß es nach ärztlich psychologischen Gründen zweifelhaft bleibe, ob B—e das von ihm eingestandene Verbrechen im Zustande der vorhandenen oder mangelnden Willensfreiheit begangen habe. Eine Entscheidung, welche in nicht wenigen Fällen auch die unserer Facultät selbst gewesen ist, und womit sich auch die resp. Dicasterien begnügt haben. S. **Platneri quaestiones Med. forens. Ed. Choulant. Lips. 1824. Quaest. II. III. XVII.**

Auch wir, unserer Seits, würden kein Bedenken tragen in dieses Urtheil des Gutachten-Erstatters, in welchem wir eine gleich große Gewissenhaftigkeit und Umsicht anerkennen, vollkommen einzustimmen, wenn uns nicht die thatsächlichen Wahrheiten sowohl der Acten als des Gutachtens selbst, Veranlassung gäben, noch einen Schritt weiter zu gehen, und an die Stelle jenes blos limitativen Urtheils ein positives zu setzen. Nämlich es ergeben sich aus jenen thatsächlichen Wahrheiten die Elemente desjenigen Zustandes, welchen Hoffbauer*) den des gebundenen Vorsatzes nennt, und von welchem er mit triftigen Gründen dargethan hat, daß derselbe die Willensfreiheit bei Handlungen aufhebt, welche durch seinen Impuls verübt werden. Ein gebundener Vorsatz ist nämlich, nach Hoffbauer, derjenige, wo ein übermächtiger Reiz auf der einen, und Unfähigkeit frei zu überlegen auf der andern Seite, der Grund des Beschlusses und der Ausführung einer Handlung sind. Man könnte dies auch, mit einem andern Ausdrucke Hoffbauer's, den psychologischen Zwang nennen, deshalb weil bei einer solchen Handlung der freie Wille des Menschen nicht sowohl umgangen, als vielmehr gelähmt wird. Die That wird allerdings, ehe sie verübt wird, gewollt; — denn ohne Wollen kein Handeln; — allein der hier wirkende Wille ist kein freier Wille, sondern er bewirkt eben unter dem bestimmenden Einflusse der Uebermacht des Reizes und der Befangenheit des Verstandes, das, was Hoffbauer mit Recht den gebundenen Vorsatz genannt hat. Man kann also auch sagen: wo ein gebundener

---

*) (Die Psychologie in ihren Haupt-Anwendungen auf die Rechtspflege ꝛc. Halle 1808 S. 327.)

Vorsatz obwaltet, da mangelt der freie Wille. Beide Elemente eines solchen gebundenen Vorsatzes nun lassen sich bei B—e's Brandstiftung thatsächlich aus den angeführten Quellen nachweisen. Erstlich, den übermächtigen Reiz anlangend, so ist der Druck, die Qual, die Noth und Sorge, die Angst, ja die Verzweiflung, welche das Gemüth B—e's erfüllte, wozu auch noch die Unruhe, Beängstigung und Aengstlichkeit kommt, die eine Wirkung und Folge seines Brustleidens war, mehr als hinreichend, um uns das zwingende Bedürfniß der Befreiung von diesen peinlichen Gefühlen zu erklären. Er suchte ängstlich, und durch diese Angst unwiderstehlich gezwungen, Abhilfe seiner Noth. Aber woher? wodurch? dunkel schwebte ihm, als einziges Rettungsmittel, das Abbrennen seines Hauses vor. Als verständiger Mensch würde er hierin kein Rettungsmittel gesehen haben. Es ist aber erwiesen, daß er ein Mensch von sehr beschränktem Verstande, daß er, wie sich seine Bekannten ausdrückten, dümmlich war. Und hiemit ist das zweite Element des gebundenen Vorsatzes gegeben. Denn: Leute dieser Art, sind nicht fähig frei zu überlegen, sie sind zu stumpf, und gleichsam zu ungelenk dazu, besonders wenn sie träg und phlegmatisch sind. Es fällt ihnen zu schwer, den Verstand bei ihren Handlungen zu Rathe zu ziehen, sie folgen daher dem Impuls ihrer Gefühle und der durch dieselben motivirten Vorstellungen, und diese vertreten die Stelle der Zweckbegriffe für ihre Handlungen. So B—e. Sein schwacher, ungeübter, und überdieß durch habituelle Congestionen nach dem Kopfe und durch den abstumpfenden Genuß des Brantweins, der Denkschärfe beraubter Verstand, bot ebenso wenig, als der an Passivität, nicht aber an moralische Kraftanstrengungen gewöhnte Wille eine Gegenmacht gegen seinen Gemüthsdruck, und gegen die eindringenden unverständigen, ja verkehrten Vorstellungen von Abhülfe seiner Noth, die noch dazu von einer aufgeregten abergläubischen Einbildungskraft Nahrung und Wachsthum erhielten. Und so bildete sich ein wahrhaft gebundener Vorsatz der Brandstiftung, als der erträumten Quelle eines besseren Glücks. Wenn er mit der Ausführung dieses Vorsatzes eine Zeitlang zögerte, so war dies nicht dies Folge verständiger Ueberlegung: diese hätte ihn vernichtet; sondern vielmehr des mahnenden Gewissens, welches aber, ununterstützt von der Fähigkeit zu verständiger Ueberlegung und zu moralischer Willensanstrengung, durch den immer mehr lastenden Gemüthsdruck, und die dadurch immer zunehmende Gewalt einer blinden Hoffnung auf

die Länge nothwendig unwirksam werden mußte. Und so geschahe denn das Verkehrte, das Widersinnige aus blinder Nöthigung. Das Einzige, was gegen diese Erklärung der That B—e's eingewendet werden könnte, wäre dieses, daß ja B—e bei Ausführung seiner That mit Bewußtseyn und Ueberlegung handelte, indem er für seinen Zweck die passenden Mittel wählte und brauchte, auch nach ihrer Vollbringung Verstellungskunst genug besaß, um sie zu verheimlichen, ja späterhin sein Verbrechen und die Strafbarkeit desselben eingestand, auch in dem Bedauern über das veranlaßte Unglück der Seinigen wirkliche Reue kund gab. Jedoch, wenn wir bedenken, daß sehr wenig Verstand dazu gehört, um Feuer anzuschlagen, und eine, unter ein Strohdach gelegte, Handvoll Stroh zum Brennen zu bringen, nach vollbrachter That aber, weil nun die Furcht vor der Strafe erwacht, sich unschuldig zu stellen, — ein Grad von Verstand, den selbst Kinder, selbst Geistesschwache besitzen; — wenn wir ferner bedenken, daß, während eines gebundenen Vorsatzes und seiner Ausführung, weder das Urtheil über das Verbrechen noch das Gefühl der Reue in der Seele des Thäters Platz finden kann, sondern daß beides erst nach der That eintritt: so kommt jener Einwurf gegen den von uns geführten Beweis, daß B—e aus gebundenem Vorsatze gehandelt, nicht in Betracht. Wir urtheilen demnach in Folge unserer ärztlich-psychologischen Gründe: „daß B—e, weil er, erwiesener Maßen, im gebundenen Vorsatze gehandelt, und weil ein gebundener Vorsatz und Willensfreiheit einander gegenseitig ausschließen, das von ihm eingestandene Verbrechen im Zustande mangelnder Willensfreiheit begangen habe."

3.

Die exculpirende Kraft der Verstandes-Schwäche in einem Brandstiftungsfalle nachgewiesen.

Nebst Vorbemerkungen über einen neuerlich beliebten falschen Exculpationsgrund *).

Der Mißbrauch, welcher in neuerer Zeit mit der Annahme zweifelhafter Gemüthszustände in Criminalfällen zum Behuf der Exculpation von Verbrechern, oder wenigstens zur Milderung der

---

*) Der Verf. hat den in diesem Gutachten behandelten Fall auch in Nr. IX. seiner Meletemata psychiatrica (de mentis imbecillitate delicta excusante) erörtert, wo er folgende Einleitung vorausgehen läßt:

Felix Plater, insignis Saec. XVII medicus, primus exstitit, qui morbos mentis in genera et species dispesceret. (Praxis medica. Basil. 1625. — [Sed medicinam jam Saec. XVI. fecerat, quippe natus a. 1537.]) Quorum primum genus in mentis imbecillitate posuit. Quam etsi verae insaniae ex sententia nostra adscribere non liceat, quippe ratione non omnino carentem, tamen neque ad sanum mentis statum referre fas est, quandoquidem, quominus mentis negotia recte peragantur, impedit; quare non prorsus a Plateri decreto recedimus, imo jure quodam suo eum hoc genus in morbis mentis posuisse non inficiamur. Etenim est sane quaedam naturalis mentis imbecillitas, quae, ut non sit vera, dicamne perfecta? fatuitas, tamen ab ea tam parum distat, ut eandem vim in excusandis facinoribus exserat, utpote quae impotem hominem reddat consilii, quo actionum suarum fines et consecutiones rite perpendat. Quod accidit iis hominibus, qui natura hebetiori ingenio sunt neque cultura et institutione eruditi, proinde aequiparandi mente captis, non ideo, quod mente omnino careant, qnippe quae in quotidianis vitae necessitatibus, in rebus vulgaribus et consuetis praesto iis est, sed quod in gravioribus negotiis propter motus animi turbulentos et idearum confusiones, quae vera et recta sint, neque distinguere valeant neque persequi. Atque haec est illa, de qua dicimus, mentis imbecillitas, quae impulsui unicuique cedit et regendae voluntati ex rationis norma impar est. Accedit, quod, quo rudiores sunt isti homines, nec a magistris, nec a propria experientia edocti, eo pertinacius adhaerent vanis opinationibus, quae oriuntur et aluntur a male sensis et perceptis, praesertim quum quaedam animi consueta morositas verum quasi et genuinum colorem rebus detrahit et umbra invisa eas abducit. Neque negari potest, ulteriore inquisitione in ejusmodi hominum naturam haud raro corporis constitutionem vitiosam vel labe aliqua affectam deprehendi, cuius vim in animi quasi deformatione experientia satis superque testatur. Volo jam communicare cum lectoribus ejus generis exemplum, quod exhibuit Collegio Nostro ex incendio parato reus, de cuius statu mentis dubio judicium ferre eramus evocati, cujusque culpam deprecati sumus propter mentis imbecillitatem.

Straf-Urthel getrieben worden, hat nicht blos eine vielfältige Rüge, sondern auch eine ziemlich allgemeine Anerkennung gefunden. Gleichwohl bewährt sich auch hier die Richtigkeit des alten Grundsatzes: abusus non tollit usum. Und zwar geht die nothwendige Ausschließung von der Imputabtlität nicht blos die furiosos, mente captos, und fatuos an, als welche schon von Alters her feststeht; sondern es giebt in der That noch manche andere persönliche Zustände, in denen keine wirkliche Seelenstörung (vesania) obwaltet, und welche dennoch die Zurechnungsfähigkeit ausschließen; wie dies bereits Hoffbauer u. A. nachgewiesen haben*). Nur können wir hieher nicht den Zustand gänzlicher Bewußtlosigkeit rechnen, den man neuerlich für einen Entschuldigungsgrund oder für einen Grund der Strafunfähigkeit sogar gesetzlich sanctionirt wissen will. Dieses Ansinnen setzt eine gänzliche Nichtbeachtung der aus täglicher Erfahrung abzunehmenden Natur-Bedingungen des in Handlungen sich äußernden Menschenlebens voraus. Man nimmt an, daß der Mensch im bewußtlosen Zustande Thaten verüben könne, welche, mit Bewußtseyn begangen, Verbrechen genannt werden und folglich, den, der sie nicht mit Bewußtsein begehe, von der Schuld eximiren sollen. Man würde vollkommen Recht haben, wenn dieses Recht nicht auf einen schreienden Widerspruch, auf eine contradictionem in adjecto, basirt wäre. Bewußtlos handeln ist ebenso viel als ohne Hände greifen, ohne Füße gehen. Eine unwillkürliche, eine willenlose Gliederbewegung, z. B. im Schlafe, in einem Anfalle von Epilepsie, ist keine Handlung. Eine Handlung ohne Willen ist ein Unding. Ein eben solches Unding aber ist ein bewußtloser Wille: denn man kann nur mit Bewußtseyn wollen. Ist also von Handlungen die Rede, über deren Straffälligkeit oder Straflosigkeit entschieden werden soll: so kann die Bewußtlosigkeit unmöglich einen Entschuldigungs- oder Exculpations-Grund abgeben, eben weil die Bewußtlosigkeit alles Handeln unmöglich macht. Man kann allerdings das Beispiel von Betrunkenen anführen, die von dem, was sie im Zustande der Trunkenheit thun, nach der Rückkehr zur Nüchternheit nichts mehr wissen. Allein ein anderes ist die Nach-Erinnerung, ein anderes

---

*) Hoffbauer, die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege ꝛc. S. 275 ff. — Masius Handb. d. gerichtl. Arzneiwissensch. I. Bd. 2. Abth. S. 611 ff. Heinroth, Psychisch-gerichtl. Mediz. S. 121 ff. Clarus, Beiträge zur Erkenntniß und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände. S. 57 ff.

das Bewußtseyn beim Handeln selbst. Der Mangel an Nach-Erinnerung ist kein Beweis für den Mangel des Bewußtseyns beim Handeln. Der Trunkene, der noch Handlungen verüben kann, muß auch, erwiesener Maßen, noch Bewußtseyn haben, wenigstens noch so viel, daß er wollen kann, wenn er auch nicht mehr fähig ist zu überlegen. Ein Trunkener in dem Grade, daß er seiner nicht mehr bewußt ist*), hat in diesem Zustande auch keinen Willen mehr, und ist keiner Handlung mehr fähig. Hier fällt also die ganze Frage wegen der Straffähigkeit weg. Dagegen ein Mensch, der in der Trunkenheit Streit anfängt, und von Worten zu Thätlichkeiten übergeht, beides nicht ohne Willen und Bewußtseyn thun kann. Es können Gründe vorhanden seyn, welche seine Handlungen exculpiren, oder wenigstens die Straffälligkeit derselben mildern, wenn eine solche eintritt: aber im Mangel des Bewußtseins kann keiner dieser Milderungs- oder Exculpationsgründe liegen. Ein ebenso unstatthaftes Schutzmittel ist die Bewußtlosigkeit in Bezug auf angebliche Handlungen Epileptischer. In einem Anfalle von Epilepsie kann der Mensch nicht handeln: denn dieser Anfall raubt eben das Bewußtseyn. Wenn also von Handlungen Epileptischer die Rede ist, so können nur Handlungen gemeint seyn, die von Personen verübt werden, welche zur Epilepsie geneigt sind. Diese aber sind, während der Zeit, wo sie von ihren Anfällen frei sind, andern Personen an Zurechnungsfähigkeit gleich zu stellen, außer wiefern die Heftigkeit, oder die lange Dauer ihres Uebels, eine Geistes- (Verstandes-) Schwäche zurückläßt, die allerdings, als solche, eine exculpirende Kraft hat, welche man aber nicht vom bewußtlosen Zustande ableiten, oder auf denselben zurückführen darf. Dagegen ist die eben genannte Geistes- oder Verstandes-Schwäche, sie möge sich finden bei Wem und unter welchen Umständen sie immer wolle, sie möge bleibend oder vorübergehend sein, wenn sie nur erwiesen ist, ein wirklicher Exculpations-Grund, der auch die einzige Möglichkeit der Entschuldigung für Handlungen enthält, welche in der Trunkenheit begangen worden sind, wiewohl sich der letztere Zustand selbst nur in selteren Fällen entschuldigen

*) Es werden bekanntlich von den Aerzten drei Grade der Trunkenheit unterschieden: der Rausch, die Betrunkenheit, und die Besoffenheit. Nur die letzte ist ohne Bewußtseyn. Hier ist aber auch der Mensch nicht mehr Herr seiner Gliedmaßen. Selbst wenn er wollen könnte, würde er nicht handeln können.

läßt, die der genauesten Untersuchung bedürfen. Es giebt aber eine gewisse natürliche (d. h. nicht erworbene) Verstandes-Schwäche, welche bei weitem noch nicht an den Blödsinn zu grenzen braucht, um dennoch eine entschiedene Exculpationskraft mit sich zu führen, dadurch nämlich, daß sie den Menschen unfähig macht, mit Ueberlegung zu handeln und, wie den Grund und den Zweck, so auch die Folgen seiner Handlungen zu prüfen. Personen solcher Art sind den mente captis an die Seite zu stellen, nicht, weil sie des Verstandes beraubt sind — denn sie zeigen wenigstens nothdürftigen Verstand in allen gewöhnlichen Lebensverhältnissen — sondern weil ihr Verstand nicht energisch genug ist, um sich der überwiegenden Macht ihrer Gemüthsstimmung in Bezug auf besondere Lebens-Interessen entgegenzustellen und die Sache der Vernunft und des Gewissens zu führen. Dieser Zustand läßt sich am besten mit dem Worte Imbecillität bezeichnen, ist jedoch durchaus nicht mit dem Blödsinn zu verwechseln, als welcher gleichsam a priori unter die exculpirenden Zustände gehört. Die Imbecillität wirkt vielmehr nur durch den Zusammenfluß äußerer und innerer Momente exculpirend, solcher nämlich, die eben durch ihr Zusammenwirken dem Verstande, so zu sagen, Fesseln anlegen, welche der Mensch durch einen kräftigen Willen zu sprengen nicht vermögend ist, weil eben jene natürliche Verstandesschwäche mit einer ebenso natürlichen Willensschwäche vergesellschaftet ist. Der Grund von beiden liegt in einem Mangel geistiger Entwickelung, für welchen der Mensch, so weit sie nicht von ihm selbst abhängig ist, nicht in Anspruch genommen werden kann. Man ist in dieser Hinsicht nicht selten zu rigoristisch zu Werke gegangen, gleich als ob der Mensch für eine angeborne, oder ohne seine Schuld herbeigeführte Stumpfheit oder Unempfänglichkeit seines geistigen Wesens verantwortlich wäre. Wer aber bedenkt, wie sehr die Energie und die Entwickelung des letzteren von der organischen Lebendigkeit und Tüchtigkeit abhängt, auf welche ja die geistige basirt ist, wenn gleich wir nicht erklären können, wie? der wird auch an concrete Verhältnisse keine abstracten Forderungen machen. Eben aber, weil es sich hier um concrete, d. h. um Verhältnisse des wirklichen Lebens handelt, ist es für die Praxis wichtig, Fälle aus der Erfahrung nebst deren dicasterischen Begutachtungen aufzustellen, bei denen die hier aufgestellten Grundsätze sich als sichere Führer bewährt haben. Ein solcher Fall ist folgender.

Am 22. December 1832, Nachmittags gegen halb 3 Uhr brannte das, bereits im Jahre 1809 durch eine Feuersbrunst zerstörte, aber nach einiger Zeit wieder aufgebaute, Haus der K—'schen Eheleute in N—f zum zweiten Male ab. Ebenso wie das erste Mal war das Feuer weder aus der Esse, noch aus der Küche, noch überhaupt im unteren Stock, sondern auf dem Oberboden und unter dem Dache ausgebrochen, und zwar stand dieses Mal das Dach zuerst auf der Giebelseite nach B—n zu in Flammen. Bei dem Brande im J. 1809 hatte man keiner Veranlassung desselben auf die Spur kommen können, und auch bei dem jetzigen war zunächst keine solche zu entdecken, indem die K—'schen Eheleute als ordentliche und mit Feuer und Licht behutsam umgehende Menschen gänzlich außer Verdacht blieben. Außer ihnen und ihren beiden Kindern von 11 und 6 Jahren wohnte nur noch der Auszugsberechtigte Andreas P., Bruder des verstorbenen ersten Ehemannes der K., im Hause, und zwar in einer oberen Kammer desselben. Dieser Mensch, 51 Jahr alt, des ehemaligen Hausbesitzers, Michael P. jüngster Sohn, kleiner Statur, von Kindheit an schwach und gebrechlich, und deshalb, aber auch wegen verkrümmter rechter Hand zu keiner Handarbeit tauglich, hatte dessen ungeachtet, wiewohl er erst im 4. Jahre laufen gelernt, bis zum 14. Jahre, wo er confirmirt wurde, die Schule fleißig und gern besucht, weil ihm das Lernen nicht sauer wurde. Auch hatte er in der Schule, außer den nöthigen Religionsbegriffen, Lesen, nothdürftig schreiben, und etwas Kopfrechnen gelernt, war aber wegen seiner Gebrechlichkeit vom Vater in seinem, dem jetzt K—'schen Hause, herbergsfrei gemacht worden und nährte sich späterhin von einem kleinen Hausierhandel mit Pfennigband, Nadeln, Zwirn u. dergl. Er war deshalb öfters mehrere Tage auswärts, und auch am genannten 22. December war er, jedoch nicht in seinem gewöhnlichen Leinwandkittel, sondern in seinem müllerblauen Sonntagsrocke, mit rundem Hut und Stiefeln, einen wenig gefüllten Quersack über den Schultern, eine Viertelstunde vor Ausbruch des Feuers, aus dem Hause gegangen, und erst am 25. d. Mts. nach N. zurückgekommen. Der Umstand, daß P. kurz vor Ausbruch des Feuers noch in seiner Kammer gewesen um seinen Sonntagsrock anzuziehen, daß er an einem Werkeltage in diesem Rocke fortgegangen, und, ungeachtet er das Sturmläuten noch hören konnte, doch nicht wieder umgekehrt war, machte ihn bei mehreren Personen als möglichen Brandstifter verdächtig, so daß

der Dorf-Richter, bei dem er sich nach seiner Zurückkunft gemeldet hatte, ihn wegen dieses Verdachts in Anspruch nahm. Hierüber fand sich aber P. beleidigt, und erklärte, daß er sich über diese ungerechte Beschuldigung beschweren würde. Wie er denn auf ähnliche Weise, als ihm der Brand von 1809 Schuld gegeben wurde, sich bei dem damaligen Gerichtsdirector D. Genugthuung zu verschaffen suchte, welcher aber den Gegenstand nicht weiter verfolgte. Jedoch dieses Mal nahm die Sache eine andere Wendung. Nämlich am 26. Dec. wurde P. abermals in die Wohnung des Richters beschieden, und hier gelang es dem Gensd'armes nach 5 viertelstündigem Bemühen, nicht durch Schläge oder Scheltworte, sondern blos durch ermahnende Vorstellungen von P. das Geständniß zu erhalten, nicht allein, daß er das Feuer selbst angelegt, sondern auch auf welche Weise, in welcher Absicht und aus welchem Motiv. Weil er nämlich stets mit K. in Unfrieden gelebt, und weil dieser ihn bei dem ersten Brande um alle seine Sachen gebracht, so habe er den K. jetzt auch um die seinigen bringen wollen. Er habe deshalb ein Stück Schwamm mit einem in Vitriol angezündeten Schwefelhölzchen angebrannt, den brennenden Schwamm in das Strohdach auf dem Oberboden hineingesteckt, und hierauf seine guten Sachen angezogen, damit ihm selbst nichts weiter verbrennen könne. (Nach K—'s Versicherung besaß auch P., außer seinem Sonntagsrocke und dem Leinwandkittel, weiter nichts, indem er sein ganzes kleines Besitzthum nach und nach verkauft hatte.) Eigentlich, fügte P. hinzu, habe er schon zum Frühjahre in K—'s Hause Feuer anlegen wollen, und sich deshalb in der W—er Apotheke für 3 Pfennige Vitriol gekauft, er sey aber immer in seinem Vorhaben gehindert worden, jedoch dieses mal habe sein Vorsatz fest gestanden; doch habe das Feuer nicht am Tage ausbrechen sollen, sondern erst in der Nacht. Auf dieses Geständniß, nach dessen Ablegung, wie der anwesende Richter Sch. bemerkt, P. ruhiger und sogar heiter wurde, während er, so lange er läugnete, unruhig war, arretirte der Gensd'armes den P., und führte ihn nach Bl. in die Frohnveste ab. P. bestätigte sogleich im ersten Verhör sein bereits dem Gensd'armes abgelegtes Bekenntniß, nachdem er die Fragen nach seiner Herkunft, seiner Erziehung, seinen Familienverhältnissen, und seiner bisherigen Lebensweise, mit Ruhe und auf eine verständige, keine Geistesschwäche verrathende Weise beantwortet hatte, und nachdem er zugegeben, daß er bei seinem Weggange aus R. am 22. Decem-

der unterwegs daran gedacht habe, daß dort Feuer seyn könne. Auf die Frage, ob er an selbigem Schuld gewesen, sagte er sogleich mit dürren Worten: „Ja, die Bosheit auf K—'s hat mich dazu getrieben." Auf Verlangen äußerte er sich ausführlich also: „Er sey einmal ärgerlich auf K—'s gewesen, denn sie wären immer so garstig gegen ihn gewesen. Wenn er in die Stube getreten sey, hätten sie gewöhnlich gezankt; er habe sich nicht an den Ofen setzen sollen, und sein vielfaches Bitten um einige Thaler Geld von dem, was er nach K—'s Kaufe auf dem Hause stehen habe, hätten sie abgeschlagen. Da habe er sie dafür lohnen wollen." Er erwähnte ebenfalls, daß er schon um letzte Ostern die Absicht gehabt habe, das genannte Haus anzubrennen, und daß er deshalb in der W—r Apotheke um 3 Pfennige Vitriol gekauft, es habe sich aber nicht gemacht, er habe keine Luft (Gelegenheit) dazu gehabt, bis am letzten Sonnabend, (den 22. December,): da habe er, nachdem er zu Mittag seine von der K. gekochten Erdäpfel gegessen, sich auf den Oberboden des K—'schen Hauses begeben und ein Stück Schwamm in das Dach auf der Seite nach dem Dorfweg, auf die oben beschriebene Weise, gesteckt. Hierauf sey er in seinem Sonntagsrocke, den runden Hut auf dem Kopfe, ohne von K—'s in der Stube Abschied zu nehmen, fort und den Weg nach N. zu gegangen. Daß er den Schwamm in der Absicht in das Dach gesteckt, damit das K—sche Haus wegbrennen solle, gestand er ausdrücklich ein. Ebenfalls gestand er ein, wie er gewußt, daß eine schwere Strafe dem drohe, der Feuer anlege, und zwar, wie er schon in der Schule gehört, die Todesstrafe. Auf Befragen, ob ihm denn K—'s sonst noch etwas gethan, daß er eine so schreckliche Rache genommen, erklärte er: „Ja!" Als das K—'sche Haus vor länger als 20 Jahren einmal abgebrannt, da habe ihm sein Bruder und dessen Ehefrau vorgeworfen, er habe das Haus wohl selbst abgebrannt, und das habe ihn so geärgert: denn damals habe Gottfried K. das Haus wohl selbst abgebrannt, und er, P., habe alle seine Sachen verloren. Anlangend nun den Rest seiner Geständnisse in Bezug auf seine eigene Brandstiftung, so gab er erstlich zu, daß er nach verübter That, und nachdem er K—'s Haus verlassen, Angst gehabt, und daß er diese Aengstlichkeit behalten, bis er die Brandstiftung dem Gensd'armes eingestanden, worauf er ruhiger geworden, weil nun die Sache offenbar geworden sei; daß er sich zweitens bei dem Richter Sch. verstellter Weise beleidiget gezeigt, weil er sich der

Strafe befürchtet habe; drittens, daß er dem Gensd'armes das Geständniß abgelegt, weil er sich vor ihm gefürchtet habe: denn es habe ein Strick auf der Bank gelegen, und er habe gedacht, sie würden ihn damit in die Frohnveste herauffühhren. Endlich gestand er, es habe ihm Niemand einen Rath oder Anschlag zu seinem Unternehmen gegeben, sondern er habe sich selbst alles so ausgesonnen, und auf andere Art das Feuer nicht anstiften können: denn eine Lampe oder Licht habe er nie gehabt. Diesem Geständnisse, was seine Brandstiftung anlangt, ist er auch in den übrigen summarischen Verhören, wo davon die Rede war, so wie im artikulirten Verhöre treu geblieben. Nur ist dies nicht der Fall mit seinem verständigen Benehmen gewesen, als welches in den späteren Verhören, und namentlich im artikulirten, nicht selten einer Zerstreutheit oder Abgestumpftheit Platz machte, die sogar hier und da einen Anstrich von Stupidität und Albernheit erhielt.

Die über diesen Fall vorgelegte Frage:

> „Ob nach den aus den Acten ersichtlichen Umständen anzunehmen, daß Andreas P. zur Zeit der Verübung der von ihm eingeräumten Brandstiftung in einem solchen geistigen Zustande sich befunden, bei dem er des freien Gebrauchs seines Verstandes nicht vollkommen mächtig gewesen sei?"

ist nun folgender Maßen beantwortet worden.

A.

Obschon aus der obigen actengetreuen Relation hervorgeht, daß P., seinem eigenen Geständnisse nach, aus Feindschaft und Rache, oder wie er selbst sagt, aus Bosheit die That schon längst beschlossen und nur aus Mangel an günstiger Gelegenheit aufgeschoben hatte; sodann, daß es am 22. December sein fester Vorsatz und seine entschiedene Absicht war, K—'s Haus anzuzünden, als er an diesem Tage nach Tische auf den Oberboden ging und den brennenden Schwamm in das Dach steckte; ferner daß die Art, wie er hierbei verfuhr, und eben so die Vorsicht, die er brauchte, um bei dem Brande nichts einzubüßen, indem er seine einzige Habe, den Sonntagsrock, anzog und sich nun auf und davon machte, von Geistesgegenwart und Verstandesfreiheit zu zeugen scheint; auch dieses, daß er unterwegs an den Erfolg seiner That dachte, darüber Bangigkeit fühlte und diese erst nach dem Geständniß verlor, als ein Beweis des strafenden und beruhigten Gewissens gelten kann; eben so, daß er die Strafbarkeit der That erkannte, sich vor

der Strafe fürchtete und ihr anfänglich durch Läugnen zu entgehen suchte, ja, sich sogar über den Verdacht beleidigt stellte, ein klares Bewußtsein seiner Schuld zu verrathen, endlich für seinen freien Verstandesgebrauch bei der That auch dieses sehr zu sprechen scheint, daß er sogleich im ersten Verhöre die ihm vorgelegten Fragen, nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Inquirenten, auf eine ruhige, verständige, keine Geistesschwäche verrathende Weise beantwortete: so, daß sein offenes, aus dieser Beantwortung hervorgehendes Bekenntniß keineswegees seine Gültigkeit verliert, wenn P. auch späterhin ein zerstreutes und abgestumpftes oder gar ein stupides oder albernes Benehmen zeigte, indem jene Zerstreutheit und Abgestumpftheit nach mehrstündigen Verhören leicht zu erklären ist, die Stupidität oder Albernheit aber eben so gut etwas Angenommenes sein konnte, als sein Benehmen vor der gefänglichen Einziehung, wo er sich durch den Verdacht der Brandstiftung beleidigt fühlte und deshalb Beschwerden anbringen wollte; obschon also durch Alles dieses der freie Verstandesgebrauch P—'s zur Zeit der That entschieden zu sein scheint: so ergeben sich dennoch

B.

bei genauer Prüfung sowohl der Person P—'s, als seiner Lebensverhältnisse und seiner Handlungsweise, mehrere Bedenklichkeiten und Zweifel gegen dessen normalen geistigen Zustand überhaupt, und insbesondere gegen seinen völlig freien Verstandesgebrauch zur Zeit der That.

I. Zuerst nämlich, wenn wir den Begriff des geistigen Zustandes im weiteren Sinne auffassen, zu welchem nicht blos die Beschaffenheit des Vorstellungsvermögens, sondern auch die Gemüthsstimmung gehört, die auf das Vorstellungsvermögen so großen Einfluß hat, so läßt sich mit Grund annehmen, daß das Gemüth P—'s schon in früher Jugend wegen dessen Gebrechlichkeit und Schwäche, die ihn so sehr gegen Andere in Nachtheil setzte, verstimmt und mit einer gewissen Bitterkeit erfüllt werden mußte, welche dadurch noch Nahrung erhielt, daß er auch Zurücksetzung von Andern erfuhr, wie einem Jeden begegnet, der von Jedermann für einfältig gehalten wird; was actenkundig bei P. der Fall war. Diese Zurücksetzung, von unfreundlichem Betragen begleitet, erfuhr er besonders von der Zeit an, wo er als Auszugsberechtigter im K—'schen Hause lebte, also eine lange Reihe von Jahren hindurch.

Es ist folglich nicht zu verwundern, wenn sich allmählich eine Erbitterung, ein Groll gegen die K—'schen Eheleute in seinem Herzen festsetzte, und immer tiefere Wurzel schlug, je mehr Unangenehmes er von ihnen erfuhr. Nehmen wir noch hinzu, daß P. wirklich ein bornirter Mensch war, wie dies aus so vielen Zeugnissen hervorgeht, so läßt sich wohl begreifen, wie sich aus diesem verdüsterten Gemüthe, welches kein Gegengewicht in einem hellen Verstande hatte, nach und nach ein Trieb nach Wiedervergeltung wahrer oder auch eingebildeter Beleidigungen entwickelte, und seine Richtung nach dem einzigen Zielpunkte nahm, welcher in dem Bereich seiner Kräfte lag: nach Brandstiftung. Dieser Trieb ist nun, wie die Umstände in den Acten beweisen, nicht als aus einem bloßen Affect, nicht als aus einer vorübergehenden Leidenschaft, sondern als aus einem dauernden Gemüthsleiden entsprungen anzusehen, über welches der schwache Verstand P—'s nicht Herr werden konnte, sondern welches umgekehrt sich dieses Verstandes bemächtigte, und durch den also befangenen Verstand den Beschluß und die Ausführung der That veranlaßte. Daß dem so sei, beweiset

II. zweitens das Widersinnige, sowohl in dem Grunde zur Brandstiftung, als in der Ausführung derselben. Es war ein complicirter Grund, welcher zur Brandstiftung bewog; erstlich das unfreundliche Betragen der K—schen Eheleute, zweitens der Verlust seiner Habe bei dem ersten Brande, dessen Anstiftung P. K—n auf den Kopf Schuld gab. Die Unfreundlichkeit der K—schen Eheleute gegen P. zugegeben — wiewohl sie sich über dieselbe wegen seiner großen Unreinlichkeit zu rechtfertigen suchten, — so steht diese mit der Wiedervergeltung durch das Brandunglück, welches sie und ihre Kinder an den Bettelstab brachte, in keinem Verhältnisse. Auch ein wirklich Beleidigter, wenn er nicht ganz unverständig ist, mißt nur mit gleichem Maße. Inzwischen würde ein hoher Grad von Bösartigkeit auch dieses Uebermaß in der Wiedervergeltung erklären. Allein für so einfältig Jedermann P—n hielt, so hielt man ihn doch fast allgemein nicht für bösartig. Es läßt sich also ein gewisser Widersinn in der Art und Weise und dem Grade der Rache P—'s nicht verkennen. Noch mehr tritt dieser aus dem zweiten Grunde hervor, welcher P—n zur Brandstiftung trieb. Dieser Grund beruhte auf einem Wahne, den man ohne Uebertreibung einen fixen Wahn nennen kann. P—r bildete sich zweierlei ein: erstlich, daß K. der Urheber der

frühern Brandstiftung sei, und zweitens, daß er, P., seine Habe dabei verloren. Das erste konnte er nicht beweisen: denn sein angeblicher Beweis, daß K. kurz vor Ausbruch des Feuers in der Hausflur auf dem Hackstock gesessen, war abgeschmackt. Auch ergiebt sich aus den Acten, daß K. gar keinen Grund hatte sein Haus anzuzünden. Das zweite war ihm widerlegt worden, indem die Lade mit seinen Habseligkeiten gerettet worden war. Demnach auch aus diesem Grunde der That tritt das Widersinnige hervor. Es erweiset sich aber auch in der Ausführung selbst, und zwar ebenfalls auf doppelte Weise. Erstlich war die Handlung P—'s ganz zweckwidrig und ganz gegen seinen Vortheil: denn mit dem K—schen Hause ging zugleich seine Herbergsfreiheit und die Gesichertheit seines Erbtheils verloren; und so gut er daran dachte, seinen müllerblauen Sonntagsrock zu retten, sollte und mußte er, wenn er recht bei Verstand war, auch darauf denken, daß er sich nicht für sein ganzes Leben um Herberge und Vermögen brachte. Zweitens legte er einen Beweis der höchsten Verstandesbeschränktheit dadurch ab, daß er, den man gewohnt war an Werkeltagen nur in seinem Leinwandkittel zu sehen, nach vollbrachter That im Sonntagsstaate auf und davon ging; welches widersinnige Benehmen Jedermann auffallen und die Vermuthung erregen mußte, daß er etwas besonderes im Werke habe.

Erwägen wir nun noch

III. **drittens** das übereinstimmende und theils mündlich, theils schriftlich vor Gericht abgegebene Urtheil Aller, die mit P—n in Berührung gekommen waren: nämlich die verschiedenen Zeugen aus der Dorfgemeine, das Zeugniß des Pfarrers, des Gerichtswundarztes, des Richters und der Schöppen in R., endlich des Gerichtsarztes Dr. O., ganz abgesehen von den gleichstimmenden Beobachtungen des Justitiars selbst, und halten wir als gemeinsames Ergebniß aller dieser Stimmen nur so viel fest, daß P—r ein bornirter, und durch seine geistige Beschränktheit auch an moralischer Ausbildung seines Gemüths behindert gewesener, demnach der blinden Gewalt seiner Affecte unterworfener Mensch ist, der sich nicht durch das Gegengewicht eines vernünftigen Willens beherrschen kann; und vereinigen wir hiermit theils das von uns (sub II.) bemerklich gemachte, aus P—'s gesammten widrigen Lebensverhältnissen entspringende Gemüthsleiden, welches durch fortwährenden Druck den freien Gebrauch seines ohnehin schwachen Verstandes behinderte; theils die, als Beleg hievon, (sub III.)

nachgewiesene Widersinnigkeit, sowohl im Grunde als im Zwecke seiner Brandstiftung:

so urtheilen wir, daß

„nach den aus den Acten ersichtlichen Umständen allerdings anzunehmen ist, Andreas P—r habe sich zur Zeit der Verübung der von ihm eingeräumten Brandstiftung in einem solchen geistigen Zustande befunden, bei dem er des freien Gebrauchs seines Verstandes nicht vollkommen mächtig gewesen.“

4.

Zweimalige Brandstiftung.

Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit der Thäterin *).

Duae cum faciunt idem, non est idem.

Als Verfasser dieses vor Kurzem das vom Herrn Hofrath Dr. Choulant im I. Bande (2ter Abtheil.) der Demme'schen „Annalen für Criminalrechtspflege" mitgetheilte Gutachten über eine funfzehnjährige Brandstifterin gelesen, bei welcher aus medicinischen Gründen ein krankhafter Antrieb zum Feueranlegen angenommen wurde, trat ihm sogleich ein ganz ähnlicher Fall in die Erinnerung, wo ein junges Mädchen wegen zweimaliger Brand-

---

*) Der Verfasser behandelte diesen und den weiter unten unt. III. 2. mitzutheilenden Fall in den beiden Programmen: Meletem. psych. V. de fatuitate puerili vera et falsa Part. I. et II. Den vorliegenden Fall stellte er als ein Beispiel dessen, was fälschlich von Platner (Quaestt. med. for. XXXII.) für fatuitas puerilis gehalten werde, dar, und schickt zu diesem Behufe der Mittheilung des Falles folgende Erörterung in der angegebenen Part. II. voraus:

Fatuitatem puerilem veram posuimus in mentis imbecillitate, qualis inesse solet pueris, comitante provectiorem aetatem. Quae etiamsi ad amentiam referri non possit, quippe non impediens illos, qui ea laborant, sponte sua agere, quod in omni amentiae specie secus est, tamen ob defectum rationis libere eos agere non patitur. In eo igitur, quod rationis expers est, ad amentiam proxime accedit ista fatuitas. Quare omnem fatuitatem, quae non penitus in amentia est, iure suo Platnerus minus plenam vocavit in quaestionibus medicinae forensis. (Quaest. XXXII.) At non pariter probare potuimus quam statuit ille puerilem fatuitatem, quippe ei, quam nos veram et diximus et comprobavimus exemplo illustri, prorsus dissimilem. Etenim fatuitatem, quam ipse puerilem vocat, et puerili aetati propriam, et naturalem i. e. plane non morbosam esse contendit. Atque ad hanc quidem inveniendam, quo iunioris aetatis flagitia excusaret, adductus est lege incendiaria, quae veniam aetatis nimis severe ad quatuordecim annorum terminum coarctaverat, ultra quem veniae aetatis locus non relinqueretur. Quam nimiam scilicet severitatem eo impugnare studuit Platnerus, quod contenderet rationis maturitatem non ad numerum annorum, sed ad ingressionem pubertatis debere aestimari, quae certe in nostris regionibus, atque in pueris, vix unquam ante medium annum decimum sextum incidat. (Quaest. XXXIII. p. 287. ed. Choulant.) Igitur ante pubertatem utrique sexui naturalem quandam amentiam inesse contendit. Nititur autem in ea re argumento duplici. Alterum petitum est a notione rationis, quippe cuius elemento potiori careat aetas puerilis, naturae nimirum non vitio, sed necessario quasi permissu et instituto; alterum depromptum a pubertatis quasi

stiftung, und zwar der ersten, als sie erst wenige Monate über dreizehn Jahre alt war, der zweiten, im noch nicht vollendeten sechszehnten Jahre, in Untersuchung kam. In diesem

---

efflorescentia, utpote quae primos stimulos in se habeat expergefaciendae rationis plenae atque perfectae, cuius lumen, antequam stimuli isti admoti fuerint, non accendatur. Utriusque argumenti natura et vis examinanda est. Quod attinet ad primum argumentum, eiusmodi fatuitatem puerilem esse Platnerus asseverat, quae non universae rationis usum intercipiat, sed tantummodo eius partis, per quam leges honesti interna quadam voce promulgatae sunt, quibus de omni virtutis officio admonemur, et a pravis consiliis repellimur, quamque vocarunt philosophi moralem, distinguendam a contemplativa, quae in intellectus iudiciique facultate est, cuiusque vestigia iam in pueris cernuntur, qui de quaque re scire aveant quid sit et cur, modoque hoc sit nec alio, et cum sibi quid repugnans videtur, aut non probabili causa explicatum, haud facile acquiescunt, sed in suis objectionibus usque permanent, ita ut fere liceat pueros, ipsis insciis, philosophos nuncupare. Atqui illam rationem moralem multo, quam hanc contemplativam, tardius explicari contendit Platnerus, mirum quantum a vero aberrans, conscientiae veri et recti, in qua nimirum universa ratio inest, in pueris diu ante pubertatem haud obscure conspicuae, prorsus immemor. Cur enim erubescunt pueri, ubi in mendacio deprehensi sunt? cur lacrymant, si quando vel levius delictum admiserunt? cur bene factorum replentur gaudio? cur tandem religionis elementa avide ad sese arripiunt, summi Numinis sanctitatem quasi praesentientes? Atqui haec omnia rationis sic dictae moralis certissima documenta sunt, eaque a puerili aetate non aliena. Sed in promtu est gravissimi erroris in gravissimo viro causa. Etenim persuasum erat Platnero qualemcunque illum usum rationis contemplativae in aetate puerili per sensus vehementer adiuvari, tum in physicis, tum in mathematicis, tum in logicis denique; secus autem haec omnia se habere in ratione morali, ad quam evolvendam et exercendam parum aut nihil a sensibus materiae et argumenti praebeatur. (l. c. pag. 298 sqq.) Nam quod iustum et honestum sit, vel ab his alienum et discrepans, id ultra sensus positum esse, neque ita in rebus externis obvium ubique et luculentum atque illa, in quibus considerandis et comparandis facultas contemplativa rationis occupetur. At vero fugit eum memoria, per sensus visus atque auditus institutionem omnem administrari pueris a parentibus atque magistris non naturalem tantum, verum etiam moralem atque religiosam, ita ut et exemplum morum atque cultus divini in iis quos adamant ac venerantur, obversetur iis ante oculos atque animis inculcetur, et auditione exhortationum ad ea quae vel expetenda sint vel fugienda excitetur in iis veri et recti sensus sive ratio, moralis illa dicta, cuius vestigia iam supra in iis demonstrata sunt. Ergo illi ipsi sensus, quos explicare posse rationem moralem in pueris Platnerus negat, eius adminicula sunt et excitamenta. Quae quidem expergefacta ratio mature et actuosa iam puerilem aetatatem tanquam genius tutetaris, licet instinctu magis quam clara conscientia, a pravis actionibus arcet atque ad recte agendum compellit. Apprime falsum igitur Platneri iudicium est, pueros in media societate civili et domestica actiones humanas non animadvertere, praeterquam quantum illarum pertinet ad sensus, ut agentium habitus, vultus, motus, tum quae hinc efficiunter virium corporearum necessitate: honestatis autem vel turpitudinis, neque in aliorum actionibus neque in suis aestimationem facere. Hoc ut valeat in pusionibus, non valet de ephebis. Quare recte Horatius Flaccus:

„maxima debetur
puero reverentia."

Iam alterum videamus argumentum, quo probare studet Platnerus non nisi post pubertatem atque per hanc ipsam excitari rationem atque moralem expergefieri. Eo enim tempore stimuli nimirum venerei, (l. c. pag. 299.)

Falle, wo ebenfalls an der Zurechnungsfähigkeit der Inculpatin gezweifelt wurde, fanden sich keine medicinischen Gründe zur Exculpation vor; im Gegentheil ließ sich aber aus psychologischen

---

ex eius sententia, sensim cum lascivia se efferunt in desideria explendae libidinis, et in conatus clandestinorum amorum. Iam animus puerilis, qui antehac in vagis appetitionibus errabat, atque promiscue ad omnes voluptates rapiebatur, se ad hanc unam cupiditatem caeteris omnibus ardentiorem et eminentiorem applicat et veluti ad centrum revocat. Ita ille. Sed quales nobis pingit pueros? profecto non tales, qui parentum et praeceptorum et educatione et institutione ad omnem honestatem adducti sunt, sed educationis institutionisque vitio ad omnem protervitatem delapsos, ut, qui per voluptatis illecebras ad rationis virtutisque tramitem perduci possint, plane non intelligatur, licet auctor huius sententiae id hac ipsa via perfici et posse et debere nullus dubitet. Etenim, ecce iam, inquit, primordia attentionis in unam quandam rem conversae. (Quasi ad annum usque decimum quartum, quid sit attentio in unam rem nunquam pueri neque per aliorum praecepta moniti fuerint, neque per se ipsos experti!) Hinc, ait, primum circumspiciunt pueri hominum, quibuscum vivunt, opiniones, mores, et instituta; atque dum nihil non adversarium suis desideriis reperiunt, haec intra suum pectus recondere student, quantum possunt, partim pudoris admonitu, partim ludibrii metu ac reprehensionis. Atque in hac circumspectione et cautione prima inest et inchoata vitae regendae prudentia. Etenim, inquit, similiter iam leges divinas atque humanas, quarum antehac formulas sine sententia inaudierant et memoria comprehenderant, paullatim et intelligunt et pertimescunt, adque observantiam earum se, vel inviti, accommodant. Quasi vero sit in appetitionibus illis libidinosis ulla rationis morigeratio, qua nihil potest puberibus eiusmodi esse magis invisum, sic, ut si morem videantur gerere legibus divinis humanisque, id non inviti tantum, sed simulantes etiam et fraudulenti agant. Caeterum educationis iustae iniustum opprobrium est in eo, quod formulas ethices religionisque sine sententia inaudiant tantummodo pueri; quod secus est, ubi bene instituuntur. Sed porro Platnerus: „Inter haec semper amores petunt; quibus cum libere se ac plene perfrui non posse prospiciant, nisi legum concessu: postremo sponsionem de matrimonio, nuptias, imo vero etiam liberos meditantur. Quae meditatio animum puerilem a ludicris abstrahit et ad seria revocat, constantioris aetatis gravitatem aliquam, eius nimirum praesentione, impertit, laudis et quaestus studia exagitat, discendi et agendi industriam acuit, amicitiae ac benivolentiae sensus infundit, eosque ad coniunctiones hominum adiungit et accommodat.“

Sed quando, quaeso, haec omnia accidunt? Num statim postquam ex ephebis egressi sunt adolescentuli, an serius, postquam maturuerit iuventus? Equidem ingenue fateor me nunquam vidisse adolescentulum nostratem quindecim vel sedecim annorum, qui de matrimonio et nuptiis congitaverit. Tamen hos solos tangit illa „animi puerilis a ludicris abstractio.“ Ergo de maturiori iuventute valent illa desideria, et quae a Platnero inde derivantur humanitatis studia. Quae quidem, ne a sexus stimulo repetantur, vetat ipsa ratio humanitatis mater atque alumna. Igitur matrimonii meditatio, quae plane alia est quam exstinguendae libidinis cupido, quandoquidem a ratione ipsa proficiscitur, non expergefacit rationem, sed hac expergefacta cietur. Vereor tamen ut iuventus, qualem ante oculos nobis posuit Platnerus libidinibus deditam, ad prudentiam maturescat, nedum ad sapientiam: nam sapientia in ratione est, quae libidinibus quibuscunque repellitur. Igitur, ut ante pubertatem ratione non carent pueri, licet non penitus explicata, ita ex pubertate rationis perfectae participes non fiunt, sed id tantum certum ratumque est, rationem, nisi colatur virtutis studio, nunquam pervenire ad maturitatem. Alterum igitur Platneri argumentum, pariter atque prius, fundamento certo destituitur. Quid inde ad fatuitatem

Gründen erweisen, daß die Thäterin nicht zu exculpiren sei. Dieser schon an sich merkwürdige Fall wird es noch mehr dadurch, daß er als ein reines Gegenstück (nicht Seitenstück) zum Choulant'schen dasteht, und auf richterliche Aufmerksamkeit eben so, wie auf gerichtsärztliche, Anspruch macht. Er wird deshalb hier mitgetheilt; und Referent bringt abermals (S. dessen Superarbitrium im II. Bande der „Annalen"*), die Wichtigkeit des psychologischen Verfahrens bei Untersuchung zweifelhafter Gemüthszustände in Erinnerung, wiefern dergleichen Zustände als Erklärungs- und Exculpations-Gründe gewisser schädlicher Handlungen aufgeführt werden. Denn ob eine schädliche Handlung ein Verbrechen sei oder nicht, läßt sich nicht durch äußeren Beweis ermitteln: denn dieser constatirt blos die Thatsache (factum), aber nicht die That-Handlung (facinus). Letztere ist lediglich durch den innern, d. h. den psychologischen Beweis (meine Criminalpsychologie S. 28 ff.) zu erkennen, dessen Sache es ist, jede Handlung, durch Erforschung ihrer Quelle, entweder als eine bloße Handlung (actio) oder als eine That (facinus) und diese That entweder als ein Vergehen, (delictum,) oder als pflichtwidrige Handlung, (crimen,) festzustellen. Eine schädliche Handlung ist bekanntlich dann erst als Verbrechen erwiesen, wenn in ihr der animus nocendi nachgewiesen ist; und dies ist blos auf psychologischem Wege möglich. Der Grund-Coder der Psychologie des Menschen, „das Bewußtsein," lehrt uns, daß der Mensch nicht als Individuum, sondern nur als Person, d. h. als pflicht- und rechtsfähiges Wesen, thatfähig ist. Das Thier ist nicht thatfähig: denn es ist nur Individuum, nicht Person. Selbst der Mensch ist nicht thatfähig, so lange er entweder noch nicht Person ist, (wie das Kind) oder nicht mehr Person (wie der furiosus und mente captus). Die Gegenwart oder Abwesenheit der Persönlichkeit bei gewissen Handlungen auszumitteln vermag aber blos die psychologische For-

---

puerilem, quam ille in pueris tam acriter defendit naturalem? nulla est, nec nisi in auctoris opinione locum habet. Levitatem nobis puerilem pro fatuitate dedit. Atque ut illam ferat natura adeoque quasi praecipiat, hanc tamen eius aversatur sanctitas, quippe quae cum rationis sanctitate una eademque est.

Sed ut prolusione quarta exemplum proposuimus fatuitatis puerilis verae, iam nunc falsae, i. e. perperam a Platnero statutae, pariter ex Ordinis Nostri iudiciis exemplum exhibebimus, quo clarius eluceat naturae humanae iam in puerili aetate ad flagitia proclivitas, eaque non defectu rationis excusanda.

*) unten Nr. 5.

schung: denn nur die Psychologie enthüllt uns das Wesen der Persönlichkeit. Dieses Wesen ist mit dem Worte „Selbst-Bewußtsein" ausgesprochen. Denn das Selbst-Bewußtsein (Ichheit, Persönlichkeit) involvirt erstlich die Fähigkeit des Menschen, sich selbst denkend und wollend zu bestimmen, oder mit andern Worten: mit dem Selbstbewußtsein ist die **libertas consilii et arbitrii** gegeben, und von ihm unzertrennlich. Zweitens aber involvirt das Selbstbewußtsein auch die Controle der Begehrungen, Gedanken und Handlungen durch das Bewußtsein überhaupt, welches in dieser Function „Gewissen" heißt, und nichts anderes ist, als das einfache Richtmaaß (Norm) unsers Thatlebens, und zugleich die Quelle unserer Rechts- und Pflichtsfähigkeit, indem es in sich selbst, in seiner „Einheit," das Criterium des Wahren und Rechten enthält, welches allen Pflichts- und Rechtsverhältnissen zum Grunde liegt; auch den bürgerlichen, wiefern sie nicht das Werk der Willkühr oder des Zwanges sind. Jede Handlung demnach, die durch alle ihre Momente vom Selbst-Bewußtsein begleitet wird, ist eine persönliche Handlung, folglich eine solche, welche die Zurechnungsfähigkeit in sich schließt. Läßt sich dies nun, wie z. B. im vorliegenden Falle, von schädlichen Handlungen auf dem Wege psychologischer Beobachtung nachweisen, so ist der eigentliche, wahre, einzige Beweis für das Verbrechen gegeben. Man wird dies vielleicht zu strenge, und zugleich zu subtil finden; wo es aber nur Einen Weg giebt zur Wahrheit zu gelangen, darf man nicht fragen, wie rauh oder steil er ist. Der hier angegebne ist Beides nicht; sein einziger Fehler, wenn es einer ist, ist seine Einfachheit. Man schrickt vor dem Gedanken zurück, daß jeder Mensch für die Handlungen verantwortlich sein soll, die er mit Selbst-Bewußtsein begonnen und vollbracht hat. Nun, für welche soll er denn verantwortlich sein, wenn für diese nicht? Oder macht das Bewußtsein nur für einige Handlungen verantwortlich, für andere nicht? Das Bewußtsein ist aber stets dasselbe, und seine Beziehungen sind stets dieselben.

So viel hielt der Verfasser für nöthig, in Bezug auf diesen Fall vorauszuschicken, als welcher die hier ausgesprochenen Behauptungen zu bethätigen, auf sehr einfache Weise geeignet ist. Denn das Selbstbewußtsein der Thäterin, und folglich der Einfluß ihrer Persönlichkeit auf ihre Handlungen, begegnet uns hier, so zu sagen, Schritt vor Schritt, und wirft sein helles Licht über ihre beiden Frevelthaten. Wo ist aber das Criterium aller Verbrechen, das

Fundament aller Strafen, der Grundquell aller Gesetze, ja der Bestand und das Princip des Staats selbst, anders zu suchen als in der menschlichen Persönlichkeit?

Am 7. November 1834 in der fünften Morgenstunde brach zu W. bei dem Hüfner Z. in dem an die Scheune gebauten Schuppen Feuer aus, durch welches die Scheune mit zwei Seitengebäuden auch, mittelst Flugfeuers, ein benachbartes Haus, ein Raub der Flammen wurde. Die anfängliche Vermuthung, daß das Feuer durch unvorsichtigen Gebrauch einer schadhaften Laterne beim Dreschen am frühen Morgen entstanden sei, wurde bald durch die Entdeckung widerlegt, daß hier absichtliche Brandstiftung obgewaltet. Es hatte nämlich der Orts-Gensd'arme in Erfahrung gebracht, daß die Z—'sche Dienstmagd W. K. früher in dem benachbarten N. gedient, wo bei ihrem damaligen Dienstherrn auch Feuer ausgebrochen, bei welchem sich diese Person zwar sehr hülfreich erzeigt, jedoch nachher auf ein vom Ortsrichter erhaltenes Attestat mit ihrer Mutter, die nicht in gutem Rufe stand, auf den Brand betteln gegangen war, und auf diese Weise viel Geld und Sachen zusammengebracht haben sollte. Derselbe hatte ferner in Erfahrung gebracht, daß besagte K. aus einem späteren Dienste in L. bei Meißen wegen kleiner Deuben mit einem schlechten Atteste entlassen worden, auch daß zwischen ihr und ihrem jetzigen Dienstherrn, so wie zwischen diesem und ihrer Mutter, oft Zwistigkeiten, selbst unlängst vor dem Feuer, vorgefallen waren, und daß sie zu Weihnachten wieder dienstlos werden solle: Er hielt es daher für möglich, daß die K., theils aus Rache, theils um aus Mangel an einem Dienste wieder auf den Brand betteln gehen zu können, das Feuer angelegt habe. Auch dem mit den Vernehmungen der Personen aus dem Z—'schn Hause beauftragten Beamten leuchtete diese Möglichkeit ein, und er modificirte hienach seine Vernehmung der K. an Amtsstelle. Allein sie läugnete anfangs hartnäckig, weinte und betheuerte ihre Unschuld. In der Folge wollte sie zwar zuerst einen gewissen L. verdächtigen, als welcher ihrem Dienstherrn gedroht habe, er solle an ihn gedenken; da jedoch diese Angabe keinen Glauben fand und weiter in sie gedrungen wurde, so rückte sie Schritt vor Schritt einem wirklichen Geständnisse näher. Zuerst gab sie an, sie sei früh unter den Schuppen geschickt worden, und habe die Laterne mitgenommen. Auf die Frage: wer sie geschickt habe, antwortete sie: „ich weiß nicht — das Kindermädchen.“

Auf fernerweitiges Eindringen gab sie nun an, es sei ihr aus der Lampe eine Schnuppe in's Stroh gefallen, doch habe es nicht gebrannt als sie fortgegangen sei. Dann wieder: die Lampe sei in's Stroh gefallen, doch habe sie es nicht brennen sehen. Endlich, nach den eindringlichsten Vorhaltungen moralischen und religiösen Inhalts, brach sie in die Worte aus: „ich fürchte mich die Wahrheit zu sagen." Dieses waren die Vorläufer des vollen Geständnisses, welches also lautete: „Ich habe das Feuer in W. bei Z. mit der Lampe aus der Laterne angezündet, während mein Bauer im Pferdestalle war; er war so garstig gegen mich, und gab mir nicht satt zu essen; deswegen, und um ihm Schaden zuzufügen, habe ich sein Gut angezündet: es ließ mir keine Ruhe." Und kaum war dieses Geständniß über ihre Lippen, als auch, auf Berührung des Feuers in N., ein zweites erfolgte mit den Worten: „auch dieses Feuer habe ich angezündet. Ich diente beim Gärtner W. in N. Das Feuer war den 8. Juni 1832. Er war so garstig; es ließ mir keine Ruhe." In den nun folgenden Verhören entwickelte sie ihre doppelte Brandstiftung nach allen Umständen, so wie nach Grund und Zweck, deutlich und vollständig, blieb sich auch in ihren Aussagen, der Hauptsache nach, ohne Widerspruch und Widerruf, selbst noch im articulirten Schlußverhöre, treu. Zunächst die Brandstiftung in W. betreffend gestand sie ein, daß sie vor zwei Tagen, Nachmittags zur Vesperzeit (wo sie, ihrer Versicherung nach, nie Halbabendbrot bekam,) in der Scheune, als ihr Dienstherr zankte, daß sie nicht genug beim Dreschen zuschlug, den ersten Vorsatz faßte Feuer anzulegen. Sie trug sich mit diesem Vorsatze zwei Tage lang. Es ließ ihr, wie sie sich ausdrückte, keine Ruhe, bis sie ihn ausführte; es war, als sagte ihr immer Jemand in die Ohren: „brenn' an, brenn' an!" Und so bestimmte sie denn bei sich selbst am Abend des 6. Novembers den nächsten Morgen zur Ausführung, blieb auch bei diesem Entschlusse, als sie am 7. früh um 4 Uhr, nach einem gesunden Schlafe, von ihrem Dienstherrn geweckt, sich in der Stube ankleidete. Demzufolge ging sie, während ihr Dienstherr im Pferdestalle, die Hausfrau und das Kindermädchen im Kuhstalle, und der zum Mitdreschen bestellte Tagelöhner noch nicht da war, die übrigen Hausgenossen aber noch schliefen, mit der angezündeten Laterne in den Schuppen, wo sie, ungeheißen, und nur um einen Behelf ihres Dahingehens zu haben, Stroh für das Vieh holte; eigentlich aber in der Absicht hier das Feuer anzulegen, was sie auch in der Art bewerkstelligte, daß sie die brennende

Lampe aus der Laterne nahm, eine Handvoll Stroh anzündete, und nun dieses brennende Stroh in das übrige Stroh an der hintern Wand des Schuppens steckte, damit man das Feuer vom Hofe aus nicht gleich sehe. Hierauf ging sie, nachdem sie die Laterne noch im Schuppen ausgelöscht und sodann in die Küche gestellt, in die Stube zurück, wo sie ihre Jacke und Stiefeln anzog, und ihren Dienstherrn sammt dem Tagelöhner erwartete. Mit beiden ging sie dann in die Scheune zum Dreschen, und etwa nach einer halben ¼ Stunde, ihrer Aussage nach, bemerkte zuerst der Gutsherr die aus dem Schuppen in die Scheune herüberleuchtende Helligkeit, indem er ausrief: „was wird denn das?" worauf sogleich der Tagelöhner erwiederte: „das ist Feuer!" Alle eilten sofort aus der Scheune; die K. rettete das Vieh.

Diese Person war zur Zeit ihrer Brandstiftung noch nicht volle 16 Jahr alt: denn sie war, obwohl sie selbst zuerst angab, 1817 geboren zu sein, laut Kirchenzeugnisses den 13. Febr. 1819 geboren, und am 15., als uneheliches Kind, unter dem Namen ihrer Mutter und mit den Vornamen Christiane Friederike Wilhelmine getauft. Sie zählte folglich bei ihrer ersten Brandstiftung in N., am 8. Juni 1832, erst wenige Monate über 13 Jahr. Die Umstände, so wie die Motiven bei der N—er. Brandstiftung waren übrigens fast dieselben wie bei der W—er. Auch damals war es ein Unwille über ihre Dienstherrschaft, der sie zu dem Vorsatze brachte, Feuer anzulegen. Auch damals trug sie sich mehrere, und sogar fünf Tage mit diesem Vorsatze herum. Auch damals war es ihr, als rufte es in ihrem Herzen, sie solle anbrennen: denn es trieb sie, (ihre Worte) „ihrem Herrn einen recht großen Schaden zuzufügen." Auch das Feuer in N. zündete sie in dem an die Scheune gebauten Schuppen mit der Lampe an, indem sie aus einem Haufen dort liegenden dürren Laubes eine Handvoll anbrannte, und das angebrannte Laub in den übrigen Haufen schob. Auch damals wußte sie, daß Niemand sie sah: denn die Dienstherrschaft war hinten im Stübchen, und sonst war kein Dienstgesinde da. Nur die Zeit des Feueranlegens war verschieden: denn es geschah zwischen der 1ten und 2ten Mittagsstunde; gleichwohl brannten, nebst des Dienstherrn Wirthschaft, zwei Bauergüter, zusammen 11 Gebäude, ab. Noch folgende Umstände waren bei beiden Brandstiftungen sich gleich. Beide Male war es kein sogenannter Brandstiftungstrieb, der ihre That erzeugte: denn, ihrer wiederholten Versicherung nach, erregte ihr der Anblick des Feuers

keine Lust, so daß sie z. B. nie auf den Feldern Erdäpfelfeuer zu ihrem Vergnügen anbrannte. Sie hatte im Gegentheil Angst vor dem Feuer, nnd legte dasselbe blos an um Schaden zuzufügen. Am Zerstören selbst fand sie keine Lust. In beiden Fällen, versichert sie übrigens, würde sie das Feuer wieder angezündet haben, wenn es nicht fortgebrannt wäre. Beide Male ferner hatte sie das volle Bewußtsein ihrer That. „Als ich — sagte sie — den Brand anlegte, war ich mir völlig bewußt, daß ich Feuer anlegte. Ich wußte ganz was ich that. Meine Absicht war, die Gutsgebäude sollten niederbrennen.“ Sie wußte auch, daß diese That Verbrechen war. Sie hatte dies bereits vom Schullehrer gehört; auch wußte sie, daß ein solches Verbrechen gestraft würde. Beide Male erwachte auch ihr Gewissen nach der That. Sie konnte nach derselben oft nicht schlafen. „Das böse Gewissen, — sagt' sie — quälte mich.“ Beide Male endlich fühlte sie nach ihrer That Reue. „Ich habe“ — fährt sie fort — „mein Unrecht lebhaft „erkannt, es reuet mich, daß ich diese Feuer angelegt habe. Schon „früher hat es mich manchmal gedauert, aber seit heute reut es „mich aufrichtig.“ Schlüßlich weiß sie zu ihrer Straferleichterung nichts anzuführen, als daß sie ihre Sünden bekannt hat. Darum hofft sie, daß Gott ihre „Bosheit“ vergeben werde.

Ueber ihre Erziehung und den Grad ihrer geistigen Bildung, sodann über ihren bisherigen Gesundheitszustand, und über ihre äußere Persönlichkeit, ergiebt sich aus den Acten Folgendes: die K. hatte, nach ihrer eigenen Angabe, bis gegen ihr 10tes Jahr im großelterlichen Hause zu W. gelebt, vom 6ten Jahre an bis zu ihrem Wegzug aus jenem Hause die Schule regelmäßig, späterhin aber, bis zu ihrer Confirmation im 13½ Jahre, nur sparsam besucht, und in ihren Schuljahren etwas lesen, schreiben und Religion gelernt, war übrigens zu Hause immer streng und scharf gehalten worden. Im Hause durfte sie wenig bleiben, sondern mußte betteln gehen, und bekam, ihrer Angabe nach, Schläge, wenn sie nicht genug nach Hause brachte. Eben wegen der Armuth ihrer Angehörigen wurde sie schon im 10ten Jahre in Dienste gegeben, bald als Kühmädchen, bald als Kindermädchen, bis sie endlich nach ihrer Confirmation bei mehreren Bauern nach einander als Mittelmagd diente, wobei sie die Bemerkung macht, sie sei jederzeit von ihren Bauern und Dienstherrn zur Gottesfurcht angehalten worden. Ihr Vater, der Steinbrecher G. in T., hatte sich nie um sie bekümmert, und nicht einmal Ziehgeld für sie ge-

geben. Ihre Mutter, die außer dieser unehelichen Tochter noch zwei uneheliche Söhne von verschiedenen Männern hatte, und in den letzten beiden Jahren seit der Großmutter Tode mit im Hause lebte, war ihr nicht hold, eben so wenig als der Großvater, der sie, wie sie versichert, manchmal bald todt geschlagen. Ueberhaupt sagt sie von ihrer Mutter aus, daß dieselbe sie nicht im Guten bestärkt, vielmehr den Keim zur Rachsucht und Bosheit in sie gelegt habe. Hatte Jemand der Mutter etwas zu Leide gethan, so war ihre Rede: „Wenn ich den Leuten nur einen rechten Possen spielen könnte." Auch behauptete die Tochter, daß die Mutter ihr gewöhnlich ihren Dienstlohn abgeborgt habe. Auf Veranlassung der Mutter war es auch geschehen, daß die K. nach der ersten Brandstiftung, mit Jener in Gesellschaft, 14 Tage lang auf den Brand betteln ging. Anders freilich lauten die Aussagen der Mutter und des Großvaters. Zuvörderst läugnete die Mutter alles, was die Tochter ihr nachsagte; sodann behauptete sie auch, daß die Tochter nicht gut gethan habe, daß sie das Geld verschleudere, und hernach vorgebe, es sei ihr entwendet worden. Nicht günstiger ist das Urtheil des Großvaters über die Enkelin. Zunächst läugnet auch dieser die Wahrheit der von ihr gegen ihn erhobenen Beschuldigungen. Sodann fügt er hinzu: sie sei in ihren ersten Kinderjahren gut gewesen, dann aber unfolgsam, losmäulig und arbeitsscheu geworden, sei ungern in Dienste gegangen, und habe nirgends ausgehalten. Im Hause habe er sie allerdings wegen ihrer Unfolgsamkeit und ihres unkindlichen Widerspruchs gezüchtiget. Als Beispiel dieser Ungebühr führt er an, daß, wie er ihr einmal in einer dienstlosen Zwischenzeit, wo sie sich bei ihm aufhielt, etwas geheißen, und hierauf die Stube verlassen, er sie die Worte habe sagen hören: „Wart', Alter, mach' mir nicht zu viel Summ's, sonst kannst Du was abkriegen." (Welche Worte sie auch späterhin nicht in Abrede stellte). Ihre Gutartigkeit in den ersten Kinderjahren, bezeugt auch ihr Schullehrer mit den Worten: „sie sei unter seiner Hand ein gutes, folgsames Kind gewesen." Auch ihre Dienstherrschaft, die Winklerin, bei welcher die K. nach zurückgelegtem 13ten Jahre, aber noch vor ihrer Confirmation, bis zur Brandstiftung als Kindermädchen war, giebt ihr das Lob der Folgsamkeit. Ebenso versichert ihre letzte Dienstherrschaft, die Ehefrau des Hüfners Z., daß die K. durchaus keinen Widerwillen im Dienste bewiesen, auch, wenn ihr etwas zu verrichten anbefohlen worden, dagegen durchaus eine Widerrede nicht

erhoben. Ueberhaupt kann die Z. eine Klage gegen die sonstige Aufführung der K. im Dienste nicht vorbringen. Dagegen gab ihr der Schenkwirth R. in Z., bei dem sie im Jahre 1833 als Mittelmagd diente, ein schlechtes Attestat, welches sie späterhin im Gefängnisse vernichtete. Ueber ihren bisherigen Gesundheitszustand giebt theils sie selbst, theils ihre Mutter, nebst noch zwei Frauen, vorzüglich aber der Amtsphysicus Dr. G. Aufschluß. Nach ihrer Versicherung und nach der bestimmten Aussage der Mutter ist sie während ihres ganzen Lebens, gewöhnliche Kinderkrankheiten ungerechnet, niemals bedeutend krank oder bettlägerig gewesen. Zwischen ihrem 14ten und 15ten Jahre bekam sie zum ersten Male ihre Menstruation, welche, wie sie ebenfalls auf das bestimmteste versicherte, ohne alle Beschwerde eintrat, auch in der Folge alle Monate regelmäßig auf eben die Weise wiederkam, und nicht einmal durch einen heftigen und einen eben so heftigen Aerger, beide, ihrer Angabe nach, mit epileptischen Zufällen begleitet, unterbrochen wurde oder außenblieb. Sie erzählte nämlich: das eine Mal sei sie, in der letzten Ernte, als eben ihre Reinigung im Gange war, durch einen auf sie losfahrenden und sie packenden Hund in solchen Schrecken gerathen, daß sie bewußtlos umgefallen, habe auch eine kurze Zeit in diesem Zustande gelegen, doch sei sie ohne Hülfe wieder zu sich gekommen, auch sei dieser Vorfall ohne Einfluß auf ihre Gesundheit und selbst auf ihren Monatsfluß vorübergegangen. Das andere Mal, 14 Tage später, wo sie auf dem Felde erst von dem Mitgesinde „gehudelt,“ dann vom Dienstherrn selbst mit Ohrfeigen behandelt worden, und deshalb auf der Stelle abgezogen, sei sie auf dem Wege nach ihrem Heimathsorte zum zweiten Male von jenem Krampfzustande mit Bewußtlosigkeit überfallen worden, habe aber denselben auch dieses Mal ohne Hülfe überstanden. Bis jetzt sei er aber nicht wiedergekommen, habe auch überhaupt etwa nur 10 Minuten gedauert, und habe auch keine Nachfolgen hinterlassen; vielmehr sei 14 Tage darauf ihre Monatsreinigung ordentlich wieder eingetreten, und habe sie sich vollkommen wohl gefühlt. Endlich aber sei sie während ihres letzten Dienstes, und nachdem sie auch hier noch einmal ihre Ordnung gehabt, eines Tages bei der Hafererntе sehr erhitzt gewesen und habe viel kaltes Wasser getrunken, als eben die Regeln sich hätten einstellen wollen. Hier seien diese nun plötzlich weggeblieben, und dabei habe sie sich unwohl gefühlt, Kopf- und Leibschmerz, und Zerschlagenheit in den Gliedern empfunden. Sie hatte auch diese Unterdrückung des

Monatsflusses ihrer Dienstfrau und ihrer Mutter angezeigt, beide aber hatten davon keine weitere Notiz genommen. Uebrigens versicherte die Z., wie früher die W., daß die K. stets bei ihr gesund gewesen sei. Auch war das erwähnte Uebelbefinden in Kurzem ohne alle ärztliche Hülfe vorübergegangen, die Menstruation aber, von der Mitte des Septembers v. J. bis in die Mitte des Januars l. J. nicht wieder zurückgekehrt.

Die Aeußerung der K. an Gerichtsstelle, daß, als sie das Feuer zu N. anlegte, ihre Regeln noch nicht eingetreten waren, und daß sie dieselben erst ein Jahr nachher bekam, daß sie sich aber zu N. immer in einem Zustande von Unruhe befunden habe, und als sie einmal den Gedanken der Brandstiftung gefaßt, es ihr immer gewesen sei, als rufe ihr Eins zu: „brenn' an, brenn' an!" ferner, ihre Mittheilung über epileptische Zufälle, veranlaßte die Gerichte zu N. den Amtsphysicus G. mit einer Exploration des Gesundheitszustandes der K. zu beauftragen, um ein Gutachten darüber abzugeben, ob dieselbe vielleicht in Folge einer Entwickelungskrankheit momentan einer psychischen Störung, mit Einfluß auf ihre Zurechnungsfähigkeit, unterworfen gewesen sein könne, oder noch sei. Als besagter Amtsphysicus seine Exploration zu Ende Decembers 1834 begann, war es ihm zunächst auffällig, daß die K., welche nach ihrer Angabe bereits seit vier Monaten ihre Katamenien verloren, durchaus über kein Uebelbefinden klagte, und alle Symptome einer solchen Retention und des dadurch erzeugten abnormen Zustandes von ihr in Abrede gestellt wurden. Dieser Widerspruch zwischen ihrem Wohlbefinden und der Unterdrückung der Katamenien erzeugte in ihm den Gedanken der Möglichkeit einer Schwangerschaft. Er trug daher darauf an, daß die K. von der verpflichteten Amtshebamme untersucht würde, diese äußerte sich nach vollbrachter Untersuchung dahin, daß sie zwar die K. von dem Anscheine des mit Mannspersonen gepflogenen Umgangs nicht ganz frei zu sprechen vermöge, daß sie aber an derselben weder äußere noch innere Merkmale eingetretener Schwangerschaft habe wahrnehmen können, und daß, wiewohl die Möglichkeit einer solchen nicht ausgeschlossen sei, sich dennoch der Eintritt derselben jetzt noch mit nichts beweisen lasse. Sie fand übrigens die Geschlechtstheile gehörig entwickelt. Auch der Amtsphysicus erklärt in seinem Gutachten die K. für vollkommen ausgebildet, und alle organischen Functionen, die Katamenien ausgenommen, für normal. Sie hat, nach seinem Bericht, eine normale Verdauung und Ernährung,

einen normalen Kreislauf, ein gesundes, ja blühendes Aussehen, und erklärt sich selbst für vollkommen gesund. Ueberhaupt findet er in ihr das Bild eines tüchtigen, wohlgenährten, gesunden Bauermädchens, mit einem etwas starken Unterleibe. Nur in ihrem Blick findet er etwas gleichsam Dämonisches, was entfernt an den Blick somnambulistischer Kranken mahne. Uebrigens hat er bei seiner ganzen Untersuchung, eine eigentliche psychische Krankheit nicht ermitteln können. Seine Worte hierüber sind: „Sie ist sich ihres Zustandes, ihrer Lebensverhältnisse, völlig bewußt, und weiß hierüber, so wie über ihre Verbrechen, mit vollständiger Bestimmung und Uebereinstimmung Rede und Antwort zu ertheilen. Aus ihrer ganzen Haltung, ihrer Sprache, aus ihrem Auge, in welchem durchaus nichts entschieden Krankhaftes sich erblicken läßt, aus allen ihren Geistes- und Gemüths-Aeußerungen, dürfte füglich nichts anders erschlossen werden, als: „die K. ist wie physisch, so psychisch gesund." Dennoch geht sein Gutachten darauf hinaus, „daß dieselbe in Folge ihrer Entwickelungsperiode psychischen Störungen unterworfen war und ist, die von Einfluß auf ihre Zurechnungsfähigkeit zu sein scheinen."

Wenn nun unser Collegium ein medizinisches Gutachten darüber ertheilen soll: „Ob die W. K., zur Zeit der verübten Brandstiftungen durch geistige Krankheit an dem freien Vernunftgebrauche behindert gewesen;" so haben wir, nach fleißiger Durchlesung der Akten und sorgfältiger collegialischer Berathung, entschieden, wie folgt:

Obwohl im vorliegenden Falle geistige Krankheit im strengeren Sinne, als bei welcher der Mensch seiner Vernunft auf die Dauer beraubt ist, aus den Akten nicht hervorgeht, indem sich bei der K. zu keiner Zeit, deren in den Akten gedacht wird, irgend eine Spur von Wahnsinn, Melancholie, Verrücktheit, Tollheit, oder auch von Blödsinn vorfindet, welcher letztere zuweilen mit Brandstiftungstrieb begleitet ist, so gedenken die Akten dennoch solcher Krankheitszustände der Inquisitin, welche in der gerichtlichen Medizin dafür gelten, daß sie den freien Vernunftgebrauch wenigstens vorübergehend aufzuheben vermögen. Diese Zustände sind: gehemmte Geschlechtsentwickelung, Epilepsie und Unterdrückung der Menstruation. Die gerichtliche Medizin nimmt nämlich an:

1) daß die weibliche Entwickelungsperiode öfters einen krankhaften Zustand bedingt, der sich durch Abnormität des Nervenlebens und der durch dasselbe erregten Gefühle, Vorstellungen und Triebe

äußert, unter welche letzteren in neuerer Zeit der Brandstiftungstrieb gezählt wird;

2) daß die Epilepsie, sowohl ihrem Grunde als ihren Folgen nach häufig nicht blos mit Geistes-Schwäche sondern auch mit Geistes-Verwirrung verbunden ist, die sich bis zur Manie steigern kann;

3) daß unterdrückte Menstruation zuweilen ähnliche Verstimmungen erzeugt, als der Entwickelungskampf der weiblichen Natur, besonders wenn jene Suppression ihren Grund in Schwangerschaft hat, von der es bekannt ist, daß sie widernatürliche Gelüste und Triebe erzeugt; demnach würde schon die Gegenwart eines der gedachten Zustände ausreichen, um nach den Grundsätzen der gerichtlichen Medizin eine geistige Störung und gehemmten Vernunftgebrauch bei der W. K. zur Zeit jener Brandstiftung anzunehmen. Allein die Anwendung jener Grundsätze auf den vorliegenden Fall kann auf keine Weise Statt finden. Denn:

I. die gehemmte Geschlechesentwickelung anlangend, so ist die K. zwischen ihrem 14ten und 15ten Jahre ohne alles vorgängige, begleitende und nachfolgende Uebelbefinden normal und leicht menstruirt worden; auch ist die Menstruation ein ganzes Jahr lang eben so normal und leicht wiedergekehrt, und nicht einmal durch die angeblichen Anfälle von Epilepsie unterbrochen worden. Wenn sie daher selbst von sich aussagt, daß sie ein Jahr vor ihrer Menstruation mannbar geworden sei, und dabei in beständiger Unruhe gelebt habe bis sie Feuer angelegt, worauf sie etwas ruhiger geworden: so ist zuvörderst nicht abzusehen, was mit jenem Mannbarwerden ausgedrückt sein soll, wenn es nicht die Bedeutung hat, daß sie bereits vor ihrer Menstruation den Geschlechtstrieb empfunden und vielleicht auch befriediget habe. Was aber jene Unruhe betrifft, so ist sie sehr natürlich bei einer Person, welche damit umgeht Feuer anzulegen, und nicht eher Ruhe hat, als bis sie es gethan; wie dieses bei jedem leidenschaftlichen Treiben der Fall ist. Auch wurde sie nach der That nur in so weit ruhiger, als der Durst nach Rache gestillt war. Dafür aber fing das unruhige Gewissen an sie zu quälen. Wenn übrigens die K. zu der angegebenen Aeußerung hinzufügt: „es war als rufte es in meinem Herzen: brenn' an, brenn' an!" oder wie vor der zweiten Brandstiftung; „es war, als sagte mir immer Jemand in die Ohren: brenn' an, brenn' an," so bezeichnet sie damit keineswegs eine Sinnentäuschung oder sogenannte Hallucination, denn sie sagt

ausdrücklich nicht: „es rufe in meinem Herzen, es sagte mir Jemand u. s. w. sondern blos: „es war als ob rc." und will damit offenbar nichts anderes ausdrücken, als daß der Gedanke des Feueranlegens, der sie immerfort verfolgte, so lebhaft gewesen sei, daß er in ihr, gleich einer Stimme gesprochen habe. Eine nicht ungewöhnlichere Erscheinung als die, daß Leute mit sich selbst reden.

II. Die angebliche Epilepsie betreffend. Gesetzt auch die K. habe wirklich zwei oder auch drei Mal epileptische Zufälle erlitten — gegen ihre Mutter hat sie von dreien, gegen den explorirenden Arzt nur von zweien gesprochen — so waren diese Zufälle ihrer eignen Aussage nach so unbedeutend, daß sie etwa nur 10 Minuten dauerten, und nicht das geringste Uebelbefinden, eine kurzdauernde und geringe Ermattung ausgenommen, hinter sich ließen. Nur habituelle und schwere Epilepsie aber hat die oben angeführten Folgen in ihrem Geleite. Allein die ganze Erzählung der K. von ihren epileptischen Zufällen ist durch nichts verbürgt. War sie wirklich bewußtlos hingesunken, so konnte sie keine Zeugin ihrer Epilepsie sein; und andere Zeugen hatte sie nicht, wiewohl sie eines Mannes gedenkt, der sie beim ersten Anfalle gesehen habe; den sie aber nicht namhaft macht. Selbst ihre Mutter läßt diese angeblichen epileptischen Zufälle an ihren Ort gestellt sein; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieselben auf einer Fiction beruhen, weil die K. ihren Dienst verlassen, und einen triftigen Grund für ihre Nachhausekunft nöthig hatte.

III. auch die angebliche 4 monatliche Unterdrückung der Katamenien, selbst wenn sie ihren Grund in Schwangerschaft hatte, läßt sich im vorliegenden Falle nicht unter die oben genannte Kategorie bringen, denn die Inquisitin befand sich in dieser ganzen Zeit so wohl, daß der explorirende Arzt ihre Gesundheit selbst im Gefängnisse nicht angegriffen fand.

Da nun von den oben festgestellten drei Momenten kein einziges auf die Inquisitin anwendbar ist, und dennoch diese Momente alles erschöpfen was als Beweis des gestörten Vernunftgebrauchs der K. zur Zeit ihrer Brandstiftungen angeführt worden ist und werden kann; dagegen aber in den Acten psychologisch vorliegt, erstlich: wie die Inculpatin schon als zartes Kind vom gewissenlosen Vater hülflos verlassen, vom harten Großvater lieblos behandelt, von einer lüderlichen Mutter sittlich verdorben, überdies erst zum Betteln, dann zum allzufrühzeitigen Dienen aus dem Hause getrieben, durch das Zusammenwirken aller dieser Umstände

auch frühzeitig zum Verbrechen reifen konnte; zweitens: daß ihr zweimaliges Feueranlegen sich nach Motiv und Zweck, nach Absicht, Vorsatz und Ausführung ganz gleich ist, nämlich als mit Selbstbewußtsein begonnene und vollführte, zugleich aber auch als vom Gewissen controlirte Handlung: so urtheilen wir: „daß die W. F. K. zur Zeit der verübten Brandstiftungen durch geistige Krankheit an dem freien Vernunftgebrauche nicht behindert gewesen." *)

---

*) Igitur — schließt der Verfasser in der oben angeführten Part. II. Melet. V. die Erörterung des vorstehenden Falles — jam puella tredecim annorum sex erat, ne venia aetatis quidem, nedum fatuitate puerili excusanda. Tamen excusanda plane alia de causa est, qua simul elucet, qui fieri potuerit, ut tam matura aetate prona puella ad flagitia redderetur. Spuria enim patri salutis ejus incurio nata erat a matri moribus prava, quae pravitatis et vindictae semina animo tenero insererat. Praetera male et injuste mulctabatur ab avo, quotiescunque ad mendicationem emissa vacuis manibus domum reverterat. Quod agrimonia jam pusillam exasperavit et pertinacitate. Quid mirum, si vel ante pubertatem puber maleficiis fuit reddita.

5.

Kritik eines Physicat-Gutachtens in einem Brandstiftungs-Falle.*)

Nebst einem Nachwort

über die Benutzung der Acten bei Ausfertigung ärztlicher Gutachten in Fällen zweifelhafter Gemüthszustände.

I. Actenmäßige Geschichts-Erzählung.

Am 19. Juli 1834 zwischen 1—2 Uhr Nachmittags brach in der Scheune des S—'schen Bauergutes in G. ein Feuer aus, wodurch nebst der Scheune die sämmtlichen zum Gute gehörigen Gebäude in kurzer Zeit eingeäschert wurden. Der Tag war heiß, und es stand in der Mittagsstunde über dem Dorfe eine Wetterwolke, aus welcher mehrere Einwohner einen Blitz herabfahren sahen, den sie sämmtlich als schlangenförmig und höchst feurig beschrieben. Alle bezeichneten die Gegend der S—'schen Scheune als den Ort wohin der Blitz fuhr, und waren einstimmig der Meinung, daß er in diese Scheune eingeschlagen und den Brand verursacht habe. Nur der alte 60jährige Eigenthumsherr des ab-

---

*) Der Verf. leitet die Mittheilung dieses Falles in Melet. psych. X. (Amentiae et fictae et falso suspectae specimen) mit Folgendem ein: Non id tantum spectat psychiatria, ut amentiam certis notis cognoscat et cognitam certa via ac ratione sanare studeat, sed etiam id ei incumbit officii, ut, ubi vel ficta sit, vel falso suspecta, quod utrumque haud raro accidit, id internoscat et argumentis non dubiis demonstret. Etenim non infrequens est vel eorum, qui officiis quibusdam supersedere cupiunt, ignavia, vel astutia eorum, qui poenas propter delicta a se avertere gestiunt, ut, cum sciant amentes aeque emancipari a muneribus civilibus, atque a poenis luendis eximi, in amentia ficta ob alterutram causam aufugium anquirant. Sunt etiam, qui etsi se ipsi mentis impotes non habeant, tamen ab aliis habeantur, qui sive agatur de officiis explendis, sive de commissis facinoribus, in illis impotentiam, in his excusationem deprehendere sibi videantur. Sed sive iudices ii sint legitimi, sive aestimatores fortuiti, neutris ius competit de amentia vel vera, vel ficta, vel suspecta decernendi. Neque assentiri possum Ernesto Platnero, qui in quaestionibus medicinae forensis (ed. Choulant. XVI. p. 129.) asseverat, amentiae perspicuae signa ipsa quoque perspicua esse, quippe quae ducantur a memoriae infirmitate ac perturbatione, a delira et inordinata successione idearum, a sermonibus inconcinnis

gebrannten Gutes behauptete, wiewohl ohne einen Grund dafür anzugeben, daß das Feuer durch seinen Miethsmann, den Schneider W. R., angelegt worden sei. Doch blieb dieß nur eine Privatmeinung, welche die allgemeine Ueberzeugung, daß der Blitz den Brand verursacht, nicht wankend machte. Allein nach Verlauf von fast zwei Jahren, am 8. April 1836, entdeckte besagter R. selbst, zunächst seiner Ehefrau, welche schon längst eine große Aengstlichkeit an ihm bemerkt hatte, auf ihr wiederholtes und dringendes Bitten, ihr doch zu sagen, was ihn ängstige: daß Er der Urheber jenes Brandes sei, und fügte hinzu, daß er nun nicht länger bei ihr bleiben könne, sondern fort müsse, um in B. sein Vergehen selbst anzuzeigen. Er sei bereits vor 4 Wochen dort gewesen, um sich anzugeben, sei aber nicht in die Kanzlei gekommen. Ueber den innern Drang, sein Verbrechen bei der Obrigkeit anzuzeigen, ließ er sich am nächsten Tage (den 9. April) in dem Geständnisse, welches er nun mehreren seiner Verwandten über alle Punkte seines Verbrechens machte, also aus: „Es hat mich die „ganze Zeit hindurch mein Gewissen beunruhiget. Ich habe die „schwarze That begangen, die mir der böse Feind eingegeben. „Das Unglück ist auf den lieben Gott geschoben worden. Ich „will mein Gewissen frei machen, und dieserhalb meine Strafe „leiden. Mich dauern nur meine Eltern, Geschwister und andere „Verwandten, daß sie sich so über mich ärgern müssen.“ Diesem Drange zu Folge begab er sich noch denselben Tag nach B. (in Begleitung seines Schwagers) und erklärte vor dem dasigen Ge-

---

atque ineptis, a factis stulte ac temere sine proposito consilio et fine susceptis, denique, quod caput rei sit, ab ignoratione aut oblivione omnino rerum earum, quibus vitae tum naturalis tum civilis modus et actio contineatur. Nimirum possunt haec omnia fingi quoque, aut, quod peius etiam est, falso suspici praepostero iudicio. At enim vero utrum vera amentia adsit, an ficta aut falso suspecta, id neque iurisprudentia potest, vel munita psychologiae fulcro. neque medicina somatica, multo minus vero sensus sic dictus communis expiscari. Jurisprudentia enim per se sanum hominem et sui potentem ponit; psychologia pura physiologiam animae exhibet eius morbos non curantem; medicina somatica principiis caret ad iudicandos morbos psychicos; sensus denique communis naturalis quidem, et propter id erroneus non est, sed alienus a notitia amentiae, quippe quae praeternaturalis hominis status est, in quo aestimando, si id negotium sensus communis in se suscipit, hac sua ignorantia haud raro egregie fallitur. Una est psychiatria, utpote perscrutans principia et naturam amentiae, quae possit de dubia amentia rationem certam reddere. Et habet quidem, ut in prima prolusione ostensum est, in ἀνελευθερίᾳ certissimum insaniae documentum et principium diagnosticum, quod ubicunque desideratur, aut fictus morbus est aut falso suspectus. Cuius utriusque rei in uno eodemque homine iam exemplum exhibebimus.

richte, theils über sein bisheriges Leben, theils über die verübte That Folgendes:

Er sei 25 Jahr alt, in G. geboren, in der evangelisch-lutherischen Religion erzogen, und 8 Jahr hindurch zur Schule angehalten worden. Von seinem 14ten Jahre an habe er 1 ¼ Jahr die Schneiderprofession gelernt, hierauf 5 Jahre hindurch bei verschiedenen Meistern als Gesell gearbeitet. Im Jahre 1830 d. 18. Dec. sei er unter das Militär ausgehoben worden, habe aber wegen geistiger Schwäche den 30. Januar 1834 seinen Abschied erhalten. Während dieser drei Jahre habe er nur 15 Wochen Militärdienst verrichtet, die übrige Zeit bei dem Regimentsschneider in Arbeit gestanden. Eben wegen vielfach hier erlittenen Aergers sei er im Gedächtniß ganz schwach in's Hospital geschafft worden. Nach erlangtem Abschiede habe er sich in seinem Geburtsdorfe wieder mit seiner Profession beschäftigt, gegen Johannis 1834 verheirathet, und mit seiner Ehefrau bis jetzt ein Mädchen gezeugt. Anlangend den Beweggrund zu seinem Verbrechen, sagte er aus, daß er das Feuer in keiner bösen Absicht angelegt, sondern daß die häufigen Klagen der S—'schen Ehefrau: (der Schwiegertochter des Abgebrannten) „ach, wer doch gar nicht hierher gekommen, und „wieder in W. wäre" und dergl. mehr, ihn dazu verleitet hätten, daß er es ihr zu Liebe gethan, oder, wie er sich ausdrückt, daß er ihr dadurch einen Liebesdienst habe erzeugen wollen. Zur Erläuterung dieses Umstandes ist anderweit aus den Acten beizubringen, daß S., der Jüngere, mit seiner Ehefrau aus deren Geburtsorte W. nach G. gezogen war, um das Gut seines obengenannten 60jährigen Vaters zu übernehmen, welcher jedoch für die Abtretung desselben an den Sohn, einen so hohen Preis verlangte, daß seine Schwiegertochter fürchtete, ihr Ehemann würde auf dem Gute nicht auskommen. R. nun, der ehemalige Schulkamerad des jüngeren S., mit dessen junger Ehefrau er, wie sie selbst bezeugt, in gutem Vernehmen stand, glaubte sich dieser jungen Frau annehmen zu müssen, und sann, seiner Aussage nach, vielfach darüber, wie er es anfangen solle, ihr aus der Noth zu helfen. Endlich gerieth er auf den Gedanken die Scheune anzuzünden, weil nach ihrem Abbrennen S. d. J. das Gut nicht behalten, und mit seiner Frau wieder nach W. ziehen werde. Er versicherte, wohl acht Wochen lang mit diesem Plane umgegangen zu sein, sich aber immer vor der Ausführung gefürchtet zu haben, so daß auch seine Ehefrau, die seine Aengstlichkeit bemerkt, ihn oft gefragt habe, was

ihm fehle, und warum er solche Angst habe? Endlich am 19. Juli 1834, als diese seine Ehefrau des Morgens zu ihren Eltern nach W. gegangen, habe es ihm keine Ruhe mehr gelassen, den Plan der Anzündung der S—'schen Scheune in Ausführung zu bringen, ob er schon oft in Erwägung gezogen, daß, wenn er Feuer anlege, ein großes Verbrechen begehe. Er habe nicht beabsichtiget, daß das ganze S—'sche Gehöfte, sondern nur daß die Scheune abbrennen solle. Ein so großes Unglück sei niemals sein Wille gewesen. (Nichts destoweniger bezeichnet er anderweit in den Acten das ganze Gehöfte als das Ziel seiner Brandstiftung.) Und so habe er denn besagten 19. Juli 3/4 auf 1 Uhr Mittags sein blechernes Feuerzeug genommen, Feuer angeschlagen, und dieses Feuerzeug mit dem glimmenden Zunder, bei welchem Schwefelhölzel gelegen, heraus aus seiner Wohnung, die ohngefähr 15 Schritte weit von jener entfernt lag, getragen, dasselbe dort unter das Dach auf den Balken gestellt, über welchem die Schaben gelegen, und sei dann zurück in seine Wohnung gegangen, wo er sich ans Fenster gestellt und beobachtet habe, ob sich das Dach und die Scheune entzünden werde. Weil es nun nicht gebrannt, sei er nach Verlauf von ohngefähr 5 Minuten wieder herausgegangen und habe das Feuerzeug zu sich herein in die Stube geholt. Hier habe er gesehen, daß der Zunder ausgelöscht, und so habe er nochmals Feuer angeschlagen und das blecherne Kästchen abermals unter das Schabendach der Scheune getragen. Wohl eine Viertelstunde sei vergangen und das Dach habe sich nicht entzündet. Jetzt habe er Reue empfunden, doch bald sei es ihm wieder gewesen, als müsse er das S—'sche Gehöfte anzünden, und so habe er denn das Feuerzeug nochmals in die Stube geholt, und gefunden, daß die Hälfte des Zunders noch unversehrt gewesen und daß sich das kleine Bündel Schwefelhölzer noch gar nicht entzündet habe. Er habe demnach wieder Feuer angeschlagen, wo der Zunder mehr geglommen. Er habe nun das Bündel Schwefelhölzer dichter an den Zunder geschoben, und das blecherne Kästchen wieder unter das Scheunendach geschafft. Jetzt sei er in seine obere Kammer gegangen, habe sich in das Bett gelegt, und wohl eine Viertelstunde gelauert, ob das Dach sich entzünden und das Feuer zum Ausbruch kommen werde. Es sei aber nichts erfolgt. Er habe daher den Plan, das S—'sche Gehöfte in Brand zu stecken ganz aufgegeben und beschlossen das Feuerzeug am Abend wieder hereinzuholen. Hierüber sei er eingeschlummert. Allein nach Verlauf von

ungefähr 5 Minuten sei Feuerlärm entstanden, und er darüber erwacht, wo er denn bemerkt, daß die S—'sche Scheune in Brand gerathen. Er sei sofort aus dem Bette gesprungen und habe seine Habseligkeiten zusammengeräumt, Alles aber, weil das Feuer das S—'sche Gehöfte, mithin auch das von ihm bewohnte sogenannte Schmiedehaus ergriffen, den Flammen nicht entreißen können, daher ihm auch ein großer Theil davon mit verbrannt sei. Als er nichts mehr retten können, habe er sich an den Kirchhof gestellt, wo er seine Sachen hingetragen, und habe dem Löschen zugesehen. Von Stunde an habe er die größte Reue gefühlt, und seit dieser Zeit in seinem Gemüthe nicht ruhig werden können. Jetzt, nach dem Geständniß seines Verbrechens, fühle er sich einigermaßen befreit, und sehe seiner Strafe ruhig entgegen; denn er habe lieber zeitliche als ewige Strafe dulden wollen, und sich deshalb selbst angegeben. Beim Brand der Kirche oder eines andern Gebäudes würde er dies sofort freiwillig gethan haben. Uebrigens bemerkte derselbe, daß er unbeobachtet geblieben sei, auch darauf gerechnet habe, daß ihn während des Mittagsessens Niemand beobachten werde. Zwar sei er während des Feuers in der größten Angst gewesen, habe aber nicht befürchtet, entdeckt zu werden. Zuletzt im Betreff seiner Gesundheit versicherte er, daß ihm nichts fehle.

Da sein Militär-Abschied dahin lautete, daß er wegen geistiger Schwäche zum Militärdienste untüchtig sei, so erbat sich das Untersuchungsgericht bei seiner früheren Militär-Behörde über diesen Umstand nähere Auskunft, und erhielt dieselbe theils durch den Regimentsarzt Dr. K., theils durch den Hauptmann von B. Ersterer meldete, daß R., welcher vom Anfange seiner Dienstzeit an bis zum October 1833 gesund gewesen sei, zu dieser Zeit, ohne alle materielle, im Körper selbst liegende Ursache, oder sonst zu ergründende äußere Veranlassung eine düstere Gemüthsstimmung zeigte, die bald in Trübsinn und Tiefsinn ausartete, so daß er am 2. October in das Garnisonhospital zur Beobachtung und ärztlichen Behandlung abgegeben werden mußte. Durch vielfache Nachforschung über den Grund der Entstehung dieses Tiefsinns ergab sich endlich, daß wahrscheinlich eine Liebesangelegenheit denselben herbeigeführt habe. Nach 10 Wochen war der Kranke wenigstens so weit hergestellt, daß er (als Militärschneider) seine Profession wieder treiben konnte. Diesem Berichte fügte der Hauptmann von B. noch hinzu, daß sich R. in der Zeit, wo er beim Regimentsschneider arbeitete, zuweilen durch Branntweintrinken berauscht,

dieß aber durch Zureden und Ermahnungen weiterhin wieder gelassen haben solle. In und nach dieser Zeit habe er sowohl am Arbeitstische als außerdem durch seltsame Aeußerungen und unverständige Reden zu erkennen gegeben, daß ihn eine gewisse Geisteszerrüttung befallen habe. Dieses Uebel habe im Monat October einen dergestaltigen Charakter gewonnen, daß er am **24.** d. M. ins Hospital aufgenommen werden mußte. Aus selbigem am **10.** November nach scheinbarer Genesung wieder entlassen, sei er am **11.** zum Casernenpiquet commandirt, und in einem der Casernengänge auf Post stehend, von mehreren Unterofficieren der Compagnie betroffen worden, als er mit dem gezogenen Seitengewehre in der Hand um sich herumfocht, und dabei laut ausrief: „Peter hat „mir die Aufschläge zerrissen, er muß mit fort.“ Dieses ungewöhnliche Betragen eines in der Compagnie als gutmüthig und friedfertig bekannten Mannes, habe sogleich einen Rückfall seiner Krankheit vermuthen lassen. Er sei daher den **13.** Novbr. wieder in das Hospital gebracht, und da sich dort nach einigen Monaten keine Besserung zeigte, am **30.** Januar **1834** wegen geistiger Schwäche als halbinvalid entlassen worden.

Gleichzeitig mit diesen Berichten ging auch der von den Gerichten zu G. über die Aufführung R's. an dasigem Orte verlangte Bericht ein, des Inhalts, daß er von seinen Eltern christlich gut erzogen, und zum fleißigen Schulbesuche angehalten worden, auch sich bis zum Eintritt in den Militärdienst unausgesetzt so untadelhaft und gut betragen, daß derselbe die Liebe und Zuneigung aller Ortsbewohner genoß. Nach seiner Verabschiedung vom Militär und seiner Rückkehr nach G. habe er allerdings von Zeit zu Zeit Brantwein getrunken, doch sei er kein förmlicher Trunkenbold zu nennen. Auch habe er keine Veranlassung zu einer Beschwerde gegeben, jedoch in seinem gewöhnlichen Umgang zuweilen überspannte Ideen blicken lassen. Nicht sowohl dieses letztere, als vielmehr daß er geistesschwach, ja, daß er nicht recht richtig im Kopfe sei, sagten alle seine Verwandte und Bekannte, als sie vor Gericht über dessen Zustand befragt wurden, indem sie äußerten, daß er bald ausgelassen lustig, bald über die Maßen traurig und tiefsinnig gewesen sei, bald wieder verworrenes unverständliches Zeug geredet, die in Arbeit genommenen Kleidungsstücke verschnitten habe, dann von der Arbeit fortgelaufen und nicht wieder gekommen sei. Alle bestätigten übrigens auch seine große Neigung zum Trunk, und daß er öfters berauscht gewesen.

Unter diesen Umständen wurden die vorliegenden Acten dem Land- und Stadt-Physicus Dr. B. mitgetheilt, mit der Aufforderung den inhaftirten R. zu exploriren und das Resultat seiner Exploration zu den Acten einzureichen. Auch wurde der Pastor Secundarius S., welcher Inculpaten 8 Tage lang im Gefängnisse besucht hatte, ebenfalls veranlaßt, eine Anzeige über den geistigen Zustand desselben abzufassen. Letzterer erklärte ihn im Allgemeinen für seelenkrank. Bestimmter aber sprach der Physicus in seinem Gutachten sein Urtheil über den Inculpaten dahin aus, daß derselbe an fixem Wahnsinn leide.

II. Anfrage und Feststellung des Fragepunktes.

Das resp. Dicasterium verlangte darüber: „Ob und in „wiefern das Urtheil des Physikus aus den ihm un„tergelegten Prämissen nach wissenschaftlichen Grün„den gerechtfertigt erscheine," von dem Medicinalcollegio zu — ein Gutachten. Ein Mitglied dieses Collegii theilte seine unvorgreifliche Meinung über die Beantwortung der vorliegenden Frage mit, wie folgt:

Da jedes psychisch-ärztliche Gutachten, auch abgesehen von den strengeren Forderungen der Wissenschaft, wie sie z. B. in Heinroth's System der psychisch-gerichtlichen Medicin aufgestellt sind, mindestens nicht auf irrigen Prämissen ruhen darf, wenn es vor Gericht gültig sein soll; und da die vorgelegte Frage keine anderweitige Prüfung zuläßt, als die über die Richtigkeit der Prämissen, welche der Physicus seinem Urtheile untergelegt hat: so haben wir Uns auf diese Prüfung zu beschränken, indem die übrige Beschaffenheit des Gutachtens nach Stoff und Form an ihren Ort gestellt bleibt. Nur so viel macht unsere Aufgabe nöthig über die Materie dieses Gutachtens zu bemerken, daß dieselbe, anstatt die Ergebnisse der dem Physicus aufgegebenen Exploration in sich zu begreifen, lediglich die Sammlung einiger Punkte aus den Acten enthält, betreffend A. das Motiv R's. zur That, B. dessen Zustand zur Zeit der That, C. dessen Zustand in der vorhergegangenen Zeit. — Diese Punkte, aus deren Beschaffenheit Dr. B. auf R's. frühere Geisteskrankheit schließt, hat er sich von R. wiedererzählen lassen, und zieht nun daraus, daß dessen jetzige Aussagen mit denen vor Gericht völlig übereinstimmen, den Schluß, daß derselbe immer noch an Geisteskrankheit, und zwar an par-

tiellem Wahnsinn, leide. Weitere Spuren einer Exploration, ausgenommen einige Worte über den dermaligen körperlichen Zustand R's., den der Physicus für völlig gesund erklärt, kommen in dessen Gutachten nicht vor. Doch muß hierbei zur Vermeidung eines Mißverständnisses hinzugefügt werden, daß nicht die (an sich) nothwendige Benutzung der Acten zur Exploration der Materie des Gutachtens zur Last fällt, sondern dieses, daß die wesentlichen Momente einer Exploration kein Theil der Materie des Gutachtens sind. Der letztere Mangel ist charakteristisch, und dient wesentlich zu der von Uns begehrten wissenschaftlichen Würdigung der Prämissen des Physicat-Urtheils, deren Inhalt zunächst darzulegen ist

---

III. Wesentlicher Inhalt des Physicat-Gutachtens.

A.) Das Motiv zur That. — Einleitungsweise bemerkt Dr. B., daß sich in der körperlichen Beschaffenheit R's., so wie in den andern Seelenkräften desselben nichts Widernatürliches findet, wohl aber behauptet er, daß in dessen höheren Seelenkräften, die er als Begriffsbildung, Urtheilsfähigkeit und Schlußfolgerung bezeichnet, partielle Störungen und Unvollkommenheiten nicht zu verkennen sind. Diese Behauptung sucht er durch das Motiv zu R's. That zu begründen. **1.** Prämisse: R. hat nach seiner Aussage die Scheune S's. in Brand gesteckt in der Absicht, der Ehefrau S's., zu der er eine besondere Neigung gehabt zu haben scheint, einen Gefallen zu thun, und ihren Mann zu bewegen, daß er das Gut nicht behalte. Dr. B. findet hierin ein falsches Urtheil, und eine irrige Schlußfolgerung.

B.) Zustand des R. zur Zeit der That. **2.** Prämisse: Gutmüthigkeit und Dienstfertigkeit drückt sich bei R. in allen Mienen und Geberden aus, herrscht in seiner Seele vor, und verdrängt jede andere Empfindung und Vorstellung so daß die Herrschaft und Gewalt dieser Gutmüthigkeit und Dienstfertigkeit ihm nicht die Ueberlegung und Beurtheilung verstattete, daß er mit dem Brande, S's. Eheleute nur in größere Noth versetze, daß mit der brennenden Scheune auch das angränzende Wohnhaus, ja daß selbst seine eigene Wohnung und sein Hab und Gut mit verbrennen könne. Dr. B. schließt hieraus, daß R. die Gefährlichkeit und Straffälligkeit des Mittels nicht erkannt habe, welches er sich zu Erlangung seines Zweckes wählte; woraus Dr. B. eine Störung der oberen Seelenkräfte zwar selbst zu folgern unterläßt,

aber doch folgern läßt. 3. Prämisse: R., nachdem er lange vergeblich auf das Anbrennen der Scheune gewartet, legt sich ruhig in's Bett und schläft ein, so daß er das Gewitter nicht hört, welches in dieser Zeit herbeigekommen ist. Dr. B. findet hier einen Beweis für die Geisteskrankheit des Inculpaten in so fern, als den im Affect befangenen und vorsätzlich eine böse That beginnenden Menschen aller Schlaf und jede Ruhe fliehe. 4. Prämisse: R., bei dem religiösen Gefühle, womit er durchdrungen ist, macht sich nach verübter That Vorwürfe und empfindet Gewissensbisse darüber, daß man glaubt, die Scheune sei durch den Blitz entzündet worden, und daß das Unglück auf den lieben Gott geschoben wird. Aus dem Widerspruche, der darin liegt, daß ein Mensch über anderer Leute Meinungen Gewissensbisse empfindet, folgert Dr. B. abermals nicht selbst, sondern läßt nur folgern, daß er geisteskrank sei.

C.) Zustand des R. in der vergangenen Zeit. 5. Prämisse: daß R. geäußert, der böse Feind habe ihm soviel zu schaffen gemacht, er habe auch Frau und Kind ermorden sollen, es aber nicht gethan, nimmt allerdings Dr. B. zu Anfang dieser Prämisse als einen Beweis für Geisteskrankheit an. Aber er leitet auch den Mordgedanken von der Unruhe, Aengstlichkeit und Schlaflosigkeit ab, womit er öfters befallen worden, und welche auf Störungen der Circulation des Blutes beruhen. Er scheint hiemit andeuten zu wollen, daß auch hier physische Bedingungen zu R's. geisteskrankem Zustande obwalten, wiewohl er dies nicht in klaren Worten ausspricht. 6. Prämisse: R. ist bereits wegen Geistesschwäche aus dem Militärdienste entlassen worden. 7. Prämisse: Auch dessen älterer Bruder, ist mit Blödsinn behaftet.

IV. Kritik des Physicat-Gutachtens.

Anlangend nun die Richtigkeit der vorliegenden Prämissen, so ist gegen die 1ste Prämisse, daß R's. angebliches Motiv zur Brandstiftung auf falschem Urtheile und irriger Schlußfolgerung beruhe, zunächst zu bemerken, daß, wenn dem auch so sei, dies kein Beweis für Geisteskrankheit überhaupt, und partiellen Wahnsinn insbesondre ist; denn sonst müßte jeder Mensch der falsch schließt und irrig urtheilt, an dergleichen leiden. Allein auch nicht einmal das falsche Urtheil und den irrigen Schluß R's. hat Dr. B. erwiesen. Der Brandstiftung R's. liegt das richtige Urtheil

zum Grunde, daß ein durch Brand zerstörtes Gebäude nicht mehr bewohnbar sei, und auf dieses Urtheil ist der Schluß gebaut, daß, wenn er, wie es sein Plan war, das S—'sche Gehöfte in Brand stecke, S. jun. wieder nach W., seinem einzigen Zufluchtsorte, zu den Eltern seiner Frau ziehen werde; was diese eben wünschte, und was auch nach dem Brande geschah. R. hatte also auch nicht irrig geschlossen: denn der Erfolg bestätigte seine Erwartung. Allein vielleicht hat Dr. B. so verstanden sein wollen, daß in dem Motiv selbst der Beweis von partiellem Wahnsinn liege. Denn allerdings konnte R. den Gedanken, der S—'schen Ehefrau durch Brandstiftung gefällig zu sein, oder, wie er sich ausdrückt, einen Liebesdienst zu erzeigen, mit welchem Gedanken er sich schon seit 8 Wochen vor der Ausführung trug, nicht los werden, und ein Gedanke von dem man nicht lassen kann, wird leicht zur firen Idee. Außerdem hatte R., wenn wir dem Zeugnisse der S—'schen Ehefrau glauben wollen, von ihrer Seite gar keine Veranlassung zu einer solchen Gefälligkeit: denn sie läugnet, daß sie demselben ihre Noth geklagt, daß sie über ihre Lage geseufzet und ihm ihren Wunsch mitgetheilt habe, in das Haus ihrer Eltern zurückzukehren. War dem so, so war jene Leistung eines Liebesdienstes durch Brandstiftung eine leere Einbildung. Und gerade dieses ist ein Hauptmerkmal der firen Idee, daß sie sich auf leere Einbildung gründet. Jedoch dieses hat Dr. B. nicht erwiesen, und es dürfte auch schwer zu erweisen sein; vielmehr möchte das scheinbar Widersinnige in R's. Motiv, bei näherer Beleuchtung aller Umstände, nach und nach verschwinden. Es ist nöthig zur völligen Widerlegung des Dr. B., diese Beleuchtung zu geben. Wir sagen: dem Motiv R—'s lag keine leere Einbildung zum Grunde. Denn erstlich lag es wohl in dem Verhältnisse der S—'schen Ehefrau zu ihrem mürrischen, zänkischen Schwiegervater, dem sie sogar auf den Kopf Schuld gab, er habe ihren Mann betrogen, daß sie sich aus ihrer jetzigen Lage heraus und wieder zu ihren Eltern zurück wünschte. Zweitens lag es nicht minder in ihrem Verhältnisse zu R., mit dem sie, wie sie selbst sagt, in gutem Vernehmen stand, den sie sogar duzte, dem sie, vor dem Brande, Speisen nicht blos zuschickte, sondern sogar zutrug, den sie endlich auch nach dem Brande in seiner neuen Wohnung besuchte: es lag also in diesem vertraulichen Verhältnisse, daß sie ihrem Freunde auch ihre Noth klagte, und ihren Wunsch, vom Gute zu kommen mittheilte. Daß sie nach dem Brande solche Mittheilungen läugnete, ist leicht begreiflich, weil

R. sein Motiv der Brandstiftung aus denselben hernahm. Bedenkt man aber, wie bestimmt und wiederholt R., der kein Interesse dabei haben konnte, hier etwas Unwahres zu sagen, das Gegentheil versichert, indem er z. B. aussagt, wohl hundertmal habe sie dergleichen Aeußerungen gegen ihn gemacht; und nimmt man hinzu, daß ohnehin die mißliche Lage der S—'schen Eheleute für ihn, der so oft um sie war, kein Geheimniß sein konnte: so ist leicht zu begreifen, wie er auf den Gedanken kam, seine Freundin aus dieser Lage zu reißen. Allerdings war die Brandstiftung ein gewaltsames Mittel: allein es gab kein anderes. Auch widerfuhr dadurch seinen Freunden kein Schade: denn das Gut gehörte nicht ihnen. S. jun. bewirthschaftete es nur und sollte es von seinem Vater um einen übermäßigen Preis annehmen, wodurch, wie seine Ehefrau glaubte, sie sich zu Grunde richten würden. Um dies zu verhüten, und vielleicht auch, um dem alten Schwiegervater seiner Freundin durch Zerstörung seines Eigenthums die Unfreundlichkeit, ja Hartherzigkeit zu vergelten, mit der er gegen die Seinigen verfuhr, kämpfte R. alle Einwürfe des Gewissens nieder und vollbrachte die That. Daß sich ein Privatgroll gegen diesen harten Alten mit einmischte, welcher der Freundin R's. so vieles Leiden verursachte, und mit seinem Tadel und Spott gewiß auch den Hausfreund R. nicht verschonte, überhaupt nicht sonderlich viel auf ihn zu halten schien, da er gleich nach dem Brande ihn der That beschuldigte, ist nichts weniger als unwahrscheinlich; wiewohl R. selbst einen solchen Groll gegen S. sen. abläugnet. Da aber im Läugnen kein Beweis liegt, so würde ein solcher Groll, wie ihn die Umstände annehmen lassen, als verstecktes Motiv zur That, das offen dargelegte gar sehr am Gewicht verstärken. Obgleich nun alle diese Umstände noch nicht gerichtlich in Erwägung gezogen sind, so liegen sie doch psychologisch so nahe zur Hand, daß sie bei dem Urtheile über das Motiv des Brandstifters nicht zurückgewiesen werden können. Ein aufrichtiges Geständniß, ist darum noch nicht immer ein vollständiges. Vor dem Bekenntniß, daß er die Brandstiftung seiner Freundin zu Liebe verübt, brauchte R. nicht zu erröthen. Hätte er hinzugefügt, daß er das Verbrechen auch aus Haß und Rache gegen den Schwiegervater der Freundin begangen, so hätte er erröthen müssen, indem sein Verbrechen, welches er an sich schon eine „schwarze That" nennt, dadurch noch schwärzer erschienen wäre. Und an Zartgefühl schien es R., trotz des begangenen Verbrechens', nicht zu fehlen. Auf

jeden Fall berechtiget, nach dem hier Beigebrachten, schon die Beschaffenheit des offen gestandenen Motivs den Dr. B. nicht, auf dasselbe einen Beweis für R's. partiellen Wahnsinn zu gründen.

Gegen die 2te Prämisse, daß R. durch seine Gutmüthigkeit überwältiget, außer Stand gewesen sei, die Gefährlichkeit und Straffälligkeit des Mittels für seinen Zweck zu beurtheilen, müssen Wir zunächst bemerken, daß, auch wenn diese Ueberwältigung des Verstandes durch das Herz bei R. statt gefunden hätte, hierin keineswegs eine Bedingung zum partiellen Wahnsinn, sondern nur der Grund einer unbesonnenen Handlung liege. Wäre Dr. B's. Prämisse richtig, so würden alle Handlungen der Menschen aus Affect oder Leidenschaft, wo stets die Ueberlegung zurückgedrängt ist, dem partiellen Wahnsinn zugeschrieben werden müssen; was kein Menschenkenner zugeben wird. Dr. B's. Prämisse ist also irrig. Sie ist aber irrig auf mehr als Eine Weise. Die Gefährlichkeit und Straffälligkeit einer Brandstiftung hatte R. längst anerkannt. Selbst im Augenblicke der Ausführung ging er noch mit sich zu Rathe, ob er die Scheune anzünden solle oder nicht. Schon als der Zunder zum zweiten Mal verlöscht ist, bereut er seinen Vorsatz. Und als auch zum dritten Mal kein Feuerzeichen erscheint, ist er entschlossen, seinen Plan aufzugeben und zum Abend das Feuerzeug zurückzuholen. Die Ueberlegung fehlt ihm also keineswegs, eben so wenig als die Mahnung des Gewissens. Demnach keine Spur von partiellem Wahnsinn. Uebrigens zeigt auch die Art, wie er die Brandstiftung verübt, und wie er sich nach der Brandstiftung benimmt, von völliger Gegenwart des Geistes. Nachdem das Feuer ausgebrochen, eilt er seine Habseligkeiten zu retten, und nur die Heftigkeit der um sich greifenden Flamme hindert ihn, Alles bei Seite zu bringen. Auch diese Prämisse des Dr. B. ist also auf allen Seiten irrig.

Gegen die 3te Prämisse: daß R's. ruhiger Schlaf nach dem Feueranlegen dessen Geisteskrankheit beweise, weil den aufgeregten und vorsätzlichen Thäter aller Schlaf und jede Ruhe fliehe, ist Folgendes zu bemerken. Dr. B's. Schluß stößt die notorischen Thatsachen um, daß R. vor, bei, und nach dem Feueranlegen in der höchsten Unruhe war, und daß er die Brandstiftung vorsätzlich verübte. Die Nichtbeachtung dieser Thatsachen aber zu Gunsten einer vorgefaßten Meinung ist ein großer Fehler. Es waren dies aber nicht die einzigen Thatsachen die Dr. B. nicht beachtete. Er warf keinen Blick auf den ganzen Zusammenhang der hierbei ob-

waltenden Umstände, wie sie in den Akten vorliegen. R. hatte sein Feuerzeug zum dritten Male, und wie er glaubte, in besseren Stand gesetzt als vorher: denn er hatte das Bündel Schwefelhölzchen ganz nahe an den glimmenden Zunder gelegt. Er erwartete also mit Recht, daß dieses Mal sein Apparat unfehlbar zünden werde. Er that deshalb, was er vorher nicht gethan. Er verschloß seine Thür, und legte sich zu Bett. Bei der Absichtlichkeit, die aus seinem ganzen Verfahren beim Feueranlegen hervorgeht, mußte er auch hiebei seine Absicht haben. Sie liegt am Tage. War er bei dem Ausbruch des Feuers nicht zugegen, weil er im Bette lag, so konnte man ihn, der nur 15 Schritte weit von der Scheune wohnte, nicht zur Verantwortung ziehen, daß er keinen Feuerlärm gemacht. Hätte er dieß gethan, so hätte er sein Werk selbst zerstört. Er legte sich also ins Bett, nicht um zu schlafen, sondern aus dem angegebenen Grunde. Er schlief auch nicht, sondern lauerte eine Viertelstunde auf den Ausbruch des Feuers. Da dieser auch jetzt nicht erfolgte, so schloß er, daß, wie die zwei ersten Male auch jetzt der Zunder nicht fortgeklimmt habe. Daß er so schloß, sieht man daraus, daß er sich vornahm, auf den Abend das Feuerzeug zurückzuholen. Jetzt erst schlummerte, oder wie er sich ausdrückte, nickte er ein. Allein ohngefähr nach 5 Minuten, seiner Aussage nach, erweckte ihn der Feuerlärm. Auch hier läßt sich Dr. B. noch einen Irrthum zu Schulden kommen, indem er behauptet R. habe so fest geschlafen, daß er das herangekommene Gewitter nicht gehört: denn der Blitz, von dem die Beilage der Acten meldet, war nicht von einem heftigen Donnerschlage begleitet gewesen, sondern nach demselben war erst eine Weile darauf ein schwacher Donner erfolgt. Auch diese Prämisse des Dr. B. ist aus nichts als Irrthümern zusammengebaut.

Gegen die 4te Prämisse, daß R. darüber, daß man glaubt, der Blitz habe die Scheune entzündet, Gewissensbisse empfindet, was allerdings widersinnig wäre, ist zu bemerken, daß in den Acten nirgends von Gewissensbissen R's über eine fremde Meinung, sondern nur über die eigene That die Rede ist. Demnach abermals eine irrige Prämisse.

Gegen die 5te Prämisse, daß Dr. B. R's, angeblich vom bösen Geiste erzeugten Mordgedanken, vom Wahnsinn, so wie den Vorsatz zur Brandstiftung von Störungen des Blutumlaufs ableitet, und hiedurch dessen vermeintliche Geisteskrankheit auch physisch begründen will, ist zu bemerken, erstlich, daß der gemeine

Mann im ganz gesunden Zustande, aus Vorurtheil die bösen Gedanken häufig vom bösen Geiste ableitet; zweitens, daß dieser Gedanke R. nur im Traume einkam, und daß ein solcher Traum nicht von Geisteskrankheit zeugt, weil auch geistig Gesunde zuweilen solche Träume haben; drittens, daß Dr. B. damals, als R. jenen Gedanken hatte, denselben nicht untersucht hat, sondern nur hypothetisch Störungen des Kreislaufs vermuthet; endlich, daß Dr. B. bei seiner wirklichen Exploration dergleichen Störungen nicht vorfand, sondern im Gegentheil R. für völlig gesund erklärte, folglich den angeblich gegenwärtigen partiellen Wahnsinn R—'s aus solchen nicht erklären kann. Demnach abermals eine irrige Prämisse.

Gegen die 6te Prämisse, nämlich gegen den Beweis, daß R. an partiellem Wahnsinn leide, weil er bereits wegen Geistesschwäche aus dem Militärdienst entlassen worden, ist zu bemerken, daß die scheinbaren Krankheits-Erscheinungen bei R. während seines Militärdienstes (welche beiläufig weit mehr auf Melancholie und Wahnsinn, als auf bloße Imbecillität hindeuten), bei genauerer Prüfung zum Theil als ganz natürliche Gemüthszustände hervortreten, zum Theil aber auch sich in unverkennbare Simulation auflösen. Nämlich es ist erstlich ganz natürlich, daß R., nach den Acten, ein sanfter, friedliebender Mensch, der ruhig im Kreise der Seinigen lebte, und sein Brot mit Schneiderarbeit verdiente, auch nicht unwahrscheinlich bereits mit der jungen S. in gutem Vernehmen stand, unter diesen Umständen nicht gern in den Militärdienst eintrat, und sich in seinem neuen Verhältniß nicht behaglich fühlte, besonders da er, nach eigener Aussage, bei dem Regimentsschneider, wo er während des größten Theils seiner Dienstzeit arbeitete, viel Aergerniß hatte. Sehr natürlich also, daß er verdrüßlich, trübselig, ja schwermüthig wurde, ohne deshalb melancholisch zu sein. Eben so natürlich war es, wenn der Wunsch in ihm entstand, aus dieser Lage wieder herauszukommen, d. h. vom Militärdienst befreit zu werden, und wenn er über Mittel zur Erfüllung dieses Wunsches nachsann. Nicht minder natürlich war es, wenn er bei seinem Nachsinnen sich oft unaufmerksam, zerstreut zeigte, und wenn sein ganzes Benehmen vermuthen ließ, daß er krank sei, so daß er dem zu Folge auch als Kranker behandelt wurde. Nun hätte er wirklich blödsinnig sein müssen, wenn er sich nicht hätte gefallen lassen und das Seinige dazu beitragen wollen, für geistesschwach oder melancholisch gehalten und in das Hospital gebracht zu werden: denn dies war ja ein Weg, auf

dem er vielleicht seiner Militärpflicht entbunden werden konnte. Allein er wurde nicht frei, sondern, als er genesen schien, zwar nicht wieder in die Schneiderwerkstatt, aber auf den Militärposten beordert. Nun ist nicht aus der Acht zu lassen, daß, nach dem Zeugnisse des Militärarztes, dem früheren (scheinbar) krankhaften Zustande R—'s durchaus keine materielle Ursache oder sonst zu ermittelnde Veranlassung zum Grunde lag. Es mußte demnach höchst auffallend sein, daß R., gleich den Tag nach seiner Entlassung aus dem Hospital, auf seinem Posten sich als Wahnsinniger betrug, indem er mit dem Säbel um sich herfocht und verkehrte Reden ausstieß. Dieser Wahnsinn aber, gleichsam aus heiler Haut, trägt das unverkennbare Gepräge der Simulation an sich, wie dieselbe bekanntlich nicht selten bei Militär vorkommt, wo junge Leute die entweder nicht dienen wollen, oder des Dienstes überdrüssig sind, eine Seelenstörung, als Manie, Melancholie, Wahnsinn, Verrücktheit u. s. w. fingiren, um vom Militärdienste befreit zu werden. Denn erstlich fehlte es jetzt abermals an aller Veranlassung zu einem Ausbruche psychischer Krankheit; zweitens stand diese Exaltation im vollesten Widerspruche gegen den früheren angeblichen Krankheitscharakter; drittens aber war es ganz natürlich und consequent, daß R. bei so ganz vernichteter Hoffnung, bei der vor ihm liegenden Aussicht in ein fortgesetztes zwangvolles Leben, einen Gewaltstreich wagte, kurz, daß er sich auf seinem Posten wahnsinnig stellte. Dieses gelang. Er wurde auf der Stelle wieder in's Hospital geschafft, und da es sich nicht mit ihm besserte, aus dem Militärdienste entlassen. Doch es bleibt noch ein möglicher Einwurf zu heben, nämlich: ob nicht der Trunk, dem R., wie später, so auch bereits damals, ergeben war, diesen, wo nicht melancholisch und wahnsinnig, doch wenigstens geistesschwach oder schwachsinnig, wenn auch nicht völlig blödsinnig, machen konnte: denn die ärztliche Erfahrung lehrt, daß Säufer in alle diese Zustände gerathen können. Allein R. war damals noch kein eigentlicher Säufer, und selbst späterhin, wo er sich dem Branntweintrinken mehr ergab, bezeugen die Ortsgerichte ausdrücklich, daß er kein Trunkenbold gewesen sei. Was aber sein Branntweintrinken während der Militärzeit betrifft, so bemerkt sein Hauptmann in seinem Berichte, daß R. zwar Neigung dazu gezeigt, aber auf Zureden und Ermahnungen dasselbe wieder unterlassen habe. Ein krankhafter Zustand R—'s in Folge des Trunks läßt sich nicht annehmen. Inzwischen scheint ein Hauptumstand alle hier vorgetragenen Zweifel

an R—'s geisteskrankem oder geistesschwachem Zustande gänzlich niederzuschlagen: es ist dies der Umstand, daß R. nach seiner Rückkehr vom Militär an seinen Geburtsort bis auf den Zeitpunkt, wo er sich freiwillig vor Gericht stellte, von allen seinen Verwandten und Bekannten, und selbst von seiner intimen Freundin, für geistesschwach, ja von Einigen für nicht richtig im Kopfe gehalten wurde; ein Umstand, welchen, so deutlich er auch in den Akten vom Anfange bis zu Ende ausgesprochen ist, Dr. B. unter seine Prämissen aufzunehmen gänzlich versäumt hat. Jedoch Wir tariren ihn hierüber nicht, da Wir nur das zu prüfen haben, was dieser Physicus gegeben, nicht aber was er vorenthalten hat. Da aber dieser Umstand viel zur Rechtfertigung der B—'schen Prämissen beitragen könnte, so darf er in Unserer Prüfung nicht übergangen werden. Hier ist nun zunächst zu bemerken, daß die Gemeindeglieder von O., welche den R. für geistesschwach, oder für nicht richtig im Kopfe erklärten, keine Sachverständigen waren, und sich um so eher täuschen konnten, da früher selbst dem Militär-Arzte kein Verdacht beigekommen war, daß R—'s Krankheit ein morbus simulatus sein könne. Zwar an seinem Geburtsorte, und im Wiederbesitz seiner Freiheit, hatte R. keinen Grund sich krank zu stellen, und man kann die Beobachtungen und Aussagen der Gr. Leute: daß R. bald übermäßig lustig, bald, und gleich nach solchen Anfällen übermäßiger Lustigkeit, gänzlich niedergeschlagen, trübsinnig und in düsteres Hinbrüten versunken war, daß er oft verworrenes, unverständliches Zeug redete, daß er bei seiner Arbeit zerstreut war, und so die zu fertigenden Kleidungsstücke verdarb, ohne Bedenken als auf R—'s. wirklichen Zustand gegründet annehmen. R. würde hiernach bei seinem Aufenthalte in G. an der Krankheit gelitten haben, welche schon die alten Aerzte Melancholia Moria nennen. Allein diese Ansicht von R—'s Zustande wird durch den ganzen Zusammenhang der Umstände und R—'s eigene Aussagen, so wie durch eine unbefangene psychologische Prüfung seiner Gemüthsstimmung, wie sie unter diesen Umständen gar nicht anders sein konnte, sogleich niedergeschlagen. R. trug sich bereits, seitdem er die S—'sche Wohnung bezogen und ein vielleicht täglicher Zeuge des Kummers seiner Freundin war, mit dem Gedanken, ihr aus ihrer peinlichen Lage zu helfen, ihren Wunsch nach Rückkehr zum elterlichen Hause zu erfüllen, und vielleicht zugleich, wie wir nicht ohne Grund angenommen, die Härte ihres Schwiegervaters zu vergelten. Dieser Gedanke verfolgte ihn Tag und Nacht. Sein

ehemaliger Schulcamerad S. jun. sagt selbst, es sei R. anzusehen gewesen, daß er irgend einen verborgenen Plan im Kopfe gehabt. Natürlich erregte dieser Gedanke, nachdem er zum Vorsatze der Brandstiftung gereift war, den Widerspruch seines Gewissens und den Kampf mit demselben. Dieser Zwiespalt, ja diese Zerrissenheit seines Innern mußte auf seine Stimmung, und auf die äußere Erscheinung derselben, in seinen Reden und Handlungen, kurz, in seinem ganzen Benehmen, den größten Einfluß haben. Nämlich diese gewiß sehr drückende Stimmung mußte zunächst das Streben in ihm rege machen, sich von diesem Drucke zu befreien. Daher seine übertriebene, unnatürliche Lustigkeit. Daher aber auch, weil solche gewaltsame Anstrengungen auf die Dauer nicht aushalten, seine Zuflucht zum Trunk, dem Hülfsmittel aller Unglücklichen, die nur in der Selbstvergessenheit Linderung ihrer Qualen finden. Dennoch reichte beides nicht aus, den inneren Feind, das warnende und strafende Gewissen, zu besiegen. Es konnte nicht anders kommen, als daß R. nach solchen fruchtlosen Anspannungen ermattete und der Uebermacht des Trübsinns und düstern Hinbrütens unterlag. Daher die öfters an ihm bemerkte Geistesabwesenheit, die man auch mit dem Namen der Geistesschwäche bezeichnete, die aber eigentlich nur Zerstreutheit und Unachtsamkeit auf die äußere Umgebung war, als aus welcher sich sehr leicht sein unzusammenhängendes, verworrenes Reden und sein ungeschicktes Benehmen bei der Arbeit erklären läßt. Daß dieser Gesammtzustand, nach vollbrachter That — (denn wenn auch wirklich nicht der schlechte Zunder seines Feuerzeugs, sondern, wie nach der Beobachtung von sieben Augenzeugen nicht unwahrscheinlich ist, das Einschlagen des Blitzes bald nach dem Feueranlegen die Scheune in Brand setzte, so hatte doch R., nach *seinem Bewußtsein*, die That vollbracht) — daß also sein Zustand nach vollbrachter That sich nicht mildern, sondern nur verschlimmern mußte, ist theils aus der Natur des menschlichen Gemüths, vermöge welcher die Gewissensqual erst nach begangenen Verbrechen mit ihrer vollen Macht eintritt, theils aus seiner eigenen Aeußerung klar, daß er von Stunde an die größte Reue gefühlt, und seit dieser Zeit in seinem Gemüthe nicht ruhig werden können. Und so nöthigte ihn die Unerträglichkeit dieser Qual, die er so lange vergeblich bekämpfte, endlich zum Bekenntniß der Brandstiftung. Hieraus ergiebt sich, daß auch die letzte Stütze, die Dr. B. seinem Urtheil hätte unterlegen können, und welche Wir, um nichts zu übergehen, was seine Prämissen

rechtfertigen könnte, selbst aufgestellt haben, gebrochen zusammensinkt. Allein er selbst bringt eine andere letzte Stütze seines Urtheils herbei, die nicht zu übergehen ist. Nämlich es ist zuletzt gegen die 7. Prämisse, daß auch R—'s älterer Bruder A. G. mit Blödsinn behaftet sei, zu bemerken, daß hieraus allenfalls eine Dispositon zum Blödsinn oder auch nur zur Geistesschwäche bei C. W. R. gefolgert werden könnte, daß aber ohne andere Data, deren gänzlichen Mangel wir nach den Acten dargethan, dieser Umstand als ein Beweisgrund für R—'s Geisteskrankheit angewendet, nur ein Beweis mehr von dem irrigen Verfahren ist, welches den Character des B—'schen Gutachtens von Anfange bis zu Ende bezeichnet.

Nach allem diesem ergiebt sich, daß die vorgelegte Frage:

„ob und in wiefern das Urtheil des Physicus aus den ihm „unterlegten Prämissen nach wissenschaftlichen Gründen ge„rechtfertiget erscheint?"

unbedingt verneint werden muß.

Nachwort

über die Benutzung der Criminal-Acten bei Ausfertigung ärztlicher Gutachten in Fällen zweifelhafter Gemüthszustände.

Die Aufgabe des resp. Dicasteriums im vorliegenden Falle scheint allerdings sowohl die Untersuchung, als das Urtheil des ärztlichen Spruchcollegii fast zu sehr zu beschränken und an eine einseitige Forschung zu binden, deren Resultat dem richterlichen Ausspruche leicht zum Nachtheil gereichen könnte. Denn indem das ärztliche Spruchcollegium nicht ausdrücklich an die Acten, sondern lediglich an das Physicats-Gutachten und dessen Prüfung gewiesen ist, so steht nach Abwerfung dieses Gutachtens der Verurtheilung des Brandstifters zur verdienten Strafe nichts weiter im Wege, als die von vielen Seiten her behauptete Geistesschwäche desselben. Der Begriff der Geistesschwäche aber ist an sich so vag, daß er ohne nähere Bestimmung nicht ausreicht, um richterlicher Seits eine Basis der Annahme von Nicht-Zurechnungsfähigkeit des Brandstifters zu begründen. Dies scheint selbst der Physicus gefühlt zu haben, indem sein Bemühen (wiewohl erwiesener Maßen ohne Erfolg) darauf hinging, an dem Individuo quaest. fixen Wahnsinn nachzuweisen. Allein wenn auch Geistesschwäche hier im engeren Sinne genommen wird, nämlich als Imbecillität, die

dem Blödsinne nahe verwandt ist: so zeigt sie sich wenigstens nicht in den Aussagen des Inculpaten über sein ganzes Leben, und namentlich über seine That und die eigene Beurtheilung derselben. Die Acten sprechen hierüber so klar, daß das Zeugniß, welches der Brandstifter selbst über seine Zurechnungsfähigkeit giebt, mit den Zeugnissen für das Gegentheil im grellsten Widerspruche steht. Das eigene Zeugniß des Inculpaten erklärt ihn für straffällig, die diesem gegenüberstehenden exculpiren ihn. Auf welche Seite soll sich nun ein ärztliches Spruchcollegium schlagen? oder mit andern Worten: wie und wozu sollen die Acten benutzt werden?

Dies führt uns zu dem eigentlichen Zwecke dieses Nachworts, nämlich zu der allgemeinen Beantwortung der Frage über die richtige Benutzung der Criminal-Acten bei Ausfertigung ärztlicher Gutachten in Fällen zweifelhafter Gemüthszustände. Die nächste Antwort ist wohl die: daß die Acten zu einem unparteiischen, gründlichen und klaren Urtheil benutzt werden sollen. Legen wir diesen Maßstab an, so ist im voraus jedes anders geartete Urtheil als verwerflich zu betrachten. Nun beziehen sich die richterlich vorgelegten Fragen, wenn von sogenannten zweifelhaften Gemüthszuständen angeblicher Verbrecher die Rede ist, theils überhaupt auf den geistigen Zustand der Inculpaten, sowohl vor als nach der That, theils und insbesondere auf denselben Zustand zur Zeit der That. Der ärztliche Ausspruch über diese Zustände leitet nicht selten das richterliche Urtheil über Leben und Tod der Inculpaten; und somit hat das ärztliche Gutachten einen entschiedenen Einfluß auf das Schicksal derselben, führt also eine große Verantwortlichkeit mit sich. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn Physici und ärztliche Spruchcollegien es möglichst vermeiden, durch ihr Gutachten ein Todesurtheil zu fördern, und sich demnach in den Acten nach Gründen umthun, durch welche die Zurechnungsfähigkeit der Betheiligten, entweder gerade zu verneint, oder doch wenigstens zweifelhaft gemacht werden kann; und zwar das letztere nach dem alten Grundsatze, der auch ganz richtig und der Humanität angemessen ist: **in causis dubiis sententia mitior praeferenda.** Da sich nun bei jedem Verbrecher Zweifel und Bedenken gegen seinen gesunden Gemüths- und Geisteszustand erheben lassen, bald wegen der Macht der Leidenschaft und der Ohnmacht der Vernunft, bald wegen körperlicher Leiden und Gebrechen, die den Geist schwächen und verwirren, bald, wenn die eine dieser Ursachen nicht ausreicht, wegen beider; so ist ein weites Feld für solche **causas dubias** er-

öffnet, welches denn auch, wie von den Vertheidigern der Inculpaten, so von den Aerzten selbst, bekannter Maßen sorgfältig angebaut wird. Denn gleichsam wie durch gemeinschaftliche Uebereinkunft ist die oben genannte Clausel zu einem Regulativ oder Princip geworden, nach welchem das Hauptbestreben der Gutachten-Abstatter dahin gerichtet ist, solche Momente aus den Acten hervorzuziehen, welche die Zurechnungsfähigkeit der Inculpaten in Zweifel zu stellen scheinen. Das Resultat des scheinbaren Uebergewichts solcher Momente ist die Entscheidung: „daß nicht mit Gewißheit auszumitteln, ob das **Individuum quaest.** zur Zeit der That **sui compos** gewesen sei." Dergleichen Entscheidungen aber stehen theils mit dem Interesse der richterlichen Behörden, theils mit dem Charakter der Wissenschaft, theils auch gemeinhin mit der Evidenz der Acten im Widerspruche. Denn das resp. Dicasterium verlangt Bestimmtheit und Entschiedenheit; allein das ärztliche Gutachten läßt den Fall unbestimmt und unentschieden. Sodann wird von der Wissenschaft mit Recht vorausgesetzt, daß sie sichere Kriterien über die fraglichen Umstände besitze; hier aber sieht sie sich genöthiget, ihre Impotenz einzugestehen, und diese Impotenz selbst zu ihrem Entscheidungsgrunde zu machen. Aus den Acten endlich geht in der Regel durch das Geständniß des Verbrechers, durch seine Darstellung der Art und Weise, wie er dasselbe verübt, durch die Enthüllung seines Motivs, durch seine Reue nach der That, die Schuld desselben mit schlagender Evidenz hervor, so daß jede Vermuthung des Gegentheils ein schreiender Widerspruch gegen die klar vorliegenden Thatsachen ist, der sich nur durch Hypothesen behaupten läßt, die sich nicht sowohl dadurch einiges Gewicht zu verschaffen suchen, daß sie sich jenen Thatsachen als Gegengründe gegenüberstellen, als dadurch, daß sie auf dieselben keine Rücksicht nehmen, und sie, als wären sie ohne Bedeutung und entscheidende Kraft, ignoriren. Inzwischen, wie es nur aus der Gewissenhafhaftigkeit der richterlichen Behörden zu erklären ist, daß dieselben, auch nachdem sich der Verbrecher, als solchen, anerkannt hat, dennoch auf solche Umstände Rücksicht nehmen, welche ein Bedenken wegen seiner Zurechnungsfähigkeit herbeiführen, so ist es eine ähnliche Gewissenhaftigkeit bei den Aerzten, welche diese Bedenken, wenn es sich nur einigermaßen thun läßt, lieber zu unterstützen als zu heben bemüht sind, sobald es ein Menschenleben gilt. Allein, abgerechnet, daß es Fälle giebt, wo die Schonung eines Menschenlebens zur Ungerechtigkeit wird, so darf das Bemühen um solche

Schonung doch wenigstens nicht auf Kosten der Wahrheit stattfinden. Und die Wahrheit, und nur die Wahrheit auszumitteln, ist die Pflicht des Gutachten-Abstatters bei Durchforschung der Acten. Wenn also das aufrichtige, vollständig motivirte Geständniß des Verbrechers, wenn die eigene Anerkennung seiner Schuld, wenn die entschiedene Versicherung seiner Reue in den Acten vorliegt: so ist auch nicht der geringste Grund eines Zweifels an der Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers vorhanden. Ist dem aber so, dann müssen auch alle dagegen erregte Bedenken grundlos sein und in ihrer Grundlosigkeit nachgewiesen werden können. Zwar haben, wie im vorliegenden Falle, beglaubigte Zeugnisse (namentlich das der Militärbehörde und der Dorfgemeine) ein scheinbar großes Gewicht; aber auch nur ein scheinbares: denn der Verbrecher kann eine und dieselbe That nicht im freien und auch im unfreien Zustande verüben. Ist nun die Wirklichkeit des freien Zustandes nach den oben angegebenen Merkmalen objectiv ausgemittelt, so müssen alle Gründe für das Gegentheil nur auf subjectiver Ansicht beruhen, als welcher die Kraft des objectiven Beweises durchaus abgeht. Wollte z. B. ein dem gegenwärtigen Inculpaten zur Vertheidigung bestellter Sachwalter aus der im Militär-Abschiede documentirten, und von der Dorfgemeine behaupteten Geistesschwäche desselben folgern, daß er die Brandstiftung nur in einem Zustande von geistiger Impotenz verübt haben könne: so würde, da der Thäter selbst durch die Gesammtheit seiner Aussagen sich factisch als vollkommen compos sui bei Verübung seiner That erwiesen hat, diese angebliche Geistesschwäche für den ärztlichen Gutachten-Abstatter ein Gegenstand der Untersuchung nur in sofern werden, als er die Fundamente jener Zeugnisse zu prüfen hätte: denn letztere blos auf Treue und Glauben anzunehmen, hieße aller wissenschaftlichen Prüfung den Weg versperren. So wenig aber der Autoritäts-Glaube einer solchen Prüfung entspricht, eben so wenig thut dies ein bloßes Aufsuchen von Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten, die sich zu Gunsten der geistigen Impotenz des Thäters bei Verübung seines Verbrechens aus den Acten heraus klauben ließen. Der Zielpunkt der Wissenschaft ist nicht subjective Annahme von Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten, sondern objective Erkenntniß der Nothwendigkeit, und in dieser Nothwendigkeit, der Gewißheit. Was nothwendig nicht anders sein kann, ist gewiß. Wenn z. B. erwiesen ist, daß Jemand, nicht zufällig und unvorsätzlich, sondern absichtlich und vorsätzlich

einen Andern verletzt oder dessen Eigenthum beschädiget hat, so ist er nothwendig für seine That verantwortlich, oder mit andern Worten: seine Zurechnungsfähigkeit für diesen Fall ist gewiß: denn wer absichtlich und vorsätzlich handelt, muß sich dessen bewußt sein was er thut; das Bewußtsein aber involvirt die Vernunft, und die Vernunft die Zurechnungsfähigkeit. Hiemit soll aber nicht gesagt sein, daß der Explorant darauf auszugehen habe, Absicht und Vorsatz in einem bestimmten Falle nachzuweisen, sondern nur sich nicht dagegen zu verblenden, wenn sie vor Augen liegen. Nur auf das factisch Gegebene, als auf das objectiv Gewisse, muß dem oben angenommenen Maßstabe zu Folge, ein unparteiisches, gründliches und klares Gutachten gerichtet sein. Schreiber dieses kann daher nicht anders als unumwunden aussprechen, daß jede nicht auf objective Gewißheit, sondern auf exculpirende Gründe gerichtete Benutzung der Acten, eine falsche ist. Die letztere verschiebt stets den richtigen Gesichtspunkt der Forschung, und ihr Resultat ist ein Gewebe von Schein und Täuschung. Wie aber soll in Fällen, die ihrer Natur nach zweifelhaft sind, objective Gewißheit ausgemittelt werden? Wenn der vorliegende Fall, vermöge der sich widersprechenden Zeugnisse des Inculpaten einerseits, und der Militärbehörde und Dorfgemeine andererseits, zu den zweifelhaften gerechnet werden kann, so ist hoffentlich an der Behandlung desselben ein Beispiel gegeben, wie auch in andern zweifelhaften Fällen, Behufs der Ausmittelung objectiver Gewißheit, zu verfahren ist. Der hier eingeschlagene Weg ist der psychologische. Und welcher andere ist auch wohl zur Erforschung der psychischen Zustände präsumtiver Verbrecher denkbar? Nicht blos die Person des Verbrechers selbst, sondern auch fremde Zeugnisse über die Person können nur nach psychologischem Maßstabe gewürdiget werden: denn jedes solches Zeugniß ist nur eine Versicherung, die auf subjectiven Ansichten ruht, deren objective Gültigkeit erst nach wissenschaftlichen Principien geprüft werden muß. Auf solche Weise ist hier das Zeugniß des Regimentsarztes, so wie das der Dorfgemeine in Bezug auf die Geistesschwäche des Inculpaten geprüft, und nach psychologischen Gründen dargethan worden, daß das erstere auf nicht erkannte Simulation des angeblich Kranken, das letztere auf falsche Schlüsse unkundiger Beobachter basirt war. Jedoch man kann zwei Einwürfe gegen das psychologische Verfahren machen; den ersten, daß ja die Psychologie selbst keine fest begründete Wissenschaft sei; den zweiten: daß ein ärztliches Gutachten

nur aus ärztlicher Wissenschaft und Kunst, als welche es blos mit körperlichen Beschaffenheiten zu thun habe, abzuleiten sei. Was den ersten Einwurf betrifft, so hat die ächte Psychologie ihr Princip im allgemeinen menschlichen Bewußtsein, als dem Träger der menschlichen Persönlichkeit, und ist somit fest genug begründet, wie Schreiber dieses in mehr als Einem Werke nachgewiesen hat *). Anlangend aber den zweiten Einwurf, so wird er schon dadurch erledigt, daß sowohl den Physicis, als den ärztlichen Spruchcollegien nicht blos die Untersuchung des körperlichen, sondern auch des geistigen Zustandes inculpirter Individuen aufgetragen wird, welche letztere ohne psychologische Kenntniß und Urtheils-Befugniß nicht geschehen kann; aber auch dadurch, daß sich aus blos körperlich krankhaften Zuständen die psychischen Störungen wissenschaftlich nicht nachweisen lassen, theils darum, weil ein undurchdringliches Dunkel über dem Zusammenhange des psychischen Lebens mit dem organischen ruht, und hier blos ein Feld für Hypothesen offen steht, theils auch, weil Erfahrung und genauere Beobachtung des persönlichen Lebens lehrt, daß wirkliche Seelenstörungen, ihrem Princip nach, in krankhaften Zuständen der Person, d. h. des mit Vernunft und Willen begabten Individuums, folglich psychisch, begründet sind. (S. Lehrbuch der Seelenstörungen. 1. Theil. S. 173. ff.)

Somit wäre denn das Princip für die richtige Benutzung der Criminal-Acten in Fällen zweifelhafter Gemüthszustände aufgestellt, und der nach diesem Princip einzuschlagende Weg angegeben. Vor allen Dingen ist der Thäter selbst, wie er in den Acten spricht, zu hören. Wenn seine Aussagen dahin lauten, daß er die That mit vollem Bewußtsein begangen, und wenn überdies alles, was er über seine Herkunft, Erziehungs- und Lebensweise, über die Veranlassung zur That, über seinen Zustand vor, während und nach der That berichtet, von demselben vollen, ihn durch's Leben begleitenden Bewußtsein, Zeugniß ablegt, kurz, wenn sich weder in seinen Handlungen, noch in seinen Reden, so weit deren die Acten gedenken, eine wirkliche Spur von Seelenstörung wissenschaft-

*) S. System der psychisch-gerichtlichen Medicin, oder theoretisch-practische Anweisung zur wissenschaftlichen Erkenntniß und gutachtlichen Darstellung der krankhaften persönlichen Zustände, welche vor Gericht in Betracht kommen. Leipzig. 1825. (S. 35 ff.)

Die Psychologie als Selbsterkenntnißlehre. Leipzig 1827. (S. 27 ff.) — Grundzüge der Kriminal-Psychologie. Berlin 1833. (S. 28 ff. S. 49 ff.)

lich nachweisen läßt: so sind alle und jede durch fremde Zeugnisse erregte Bedenken gegen die Zurechnungsfähigkeit des Thäters nicht auf bloße Glaubens-Autorität anzunehmen, auch nicht durch Hypothesen zu Gunsten einer sententia mitior zu unterstützen, sondern wissenschaftlich, d. h. nach den Principien objectiver Gewißheit zu prüfen; wo es sich dann stets ergeben wird, daß, wenn die inneren und äußeren Bedingungen des Verbrechens factisch feststehen, gegen die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers kein gegründeter Einwand gemacht werden kann: denn ein Thäter kann nicht zugleich schuldig und auch nicht schuldig sein. Weshalb es auch in solchen Fällen nicht nothwendig ist, ärztliche Gutachten einzuholen, wie der Verfasser dieses Aufsatzes in seiner Dissertation: **De facinore aperto ad medicorum judicium non deferendo (Lips. 1830.)** hinlänglich nachgewiesen hat. Ein Anderes ist es, wenn der Thäter selbst behauptet, er sei bei Verübung seiner That nicht **sui compos** gewesen; oder auch, wenn den Indicien eines gestörten Seelenzustandes nicht das eigene Zeugniß des Thäters widerlegend gegenübersteht. Hier muß allerdings das Urtheil Sachverständiger, d. h. der wahren und fingirten Seelenstörungen Kundiger, eingeholt werden.

II.

In Untersuchungen wegen Tödtung.

1.

Tödtung, nicht, (nach gerichtsärztlicher Behauptung,) aus Wahnsinn oder Geistesstörung, sondern aus tiefem Groll und Trieb nach Rache *).

Ein Gutachten der medicinischen Facultät zu Leipzig.

Christiane Grock, **) geborne Bil aus P., gegenwärtig beinahe 39 Jahr alt, welche von ihren Eltern gehörig zur Schule angehalten, und nach hinlänglichem Religionsunterrichte in ihrem 14.

---

*) Der Mittheilung dieses Falles in Mel. psych. XII. (De limitando defensorum super reis iudicio quantum ad amentiam) schickt der Verfasser folgende Bemerkungen voraus:

Superiore prolusione cautionem medicis commendavimus in iudicando de mentis statu reorum. Nunc, quod ad defensores attinet, eadem cautio commendanda est. Etenim iam Ernestus Platnerus conquestus est (Quaest. medicinae forensis. Quaest. V. De inanibus amentiae probandae argumentis. Ed. Choulant, pag. 31.) audaciam, ne dicam temeritatem eorum, quorum tutelae rei commissi sunt, quippe qui, ut culpam a suis clientibus et poenam depellant, si morbus non in promptu est, ad naturales habilitates, inclinationes et propensiones confugiant, quas vel a sanguinis temperamento, vel a nervorum tenore, vel ab aliis abditis caussis ita deducant, ut nihil non impotenti animo reus egisse videatur. Cuius studii impulsus non longinque quaerendi sunt. Primum enim officio funguntur defensores a iustitia petito, quae, si quid praetermissum fuerit, cuiusquemodi sit, in iudicio de reo, vel tantilli momenti ad facti excusationem vel poenae imminutionem, id ut afferatur, strenue postulat. Deinde in criminibus poenisque certe capitalibus, utcunque suum ius legi tribuatur, humanitas et misericordia neque a iudice neque a defensore solet aliena esse. Denique, ut sunt ingenia hominum, dexteritatis laudem omnes ambiunt, quidni reorum defensores? quibus e re ancipiti clientes expedivisse haud exiguum honorem aliorumque fiduciam in caussis agendis parat. Sed ubi de iustitia agitur, neque humanitas audienda est, neque laudis ambitio. Quare omittendae sunt et removendae in reorum defensionibus, ut omnes omnino argutiae, ita cummaxime vanae illae excusationes, quae ex aliena iureconsultis scientia, scilicet e medicina petita sunt, quas ut afferre defensores possint, opus habent auxilio medicorum, quorum iudicia ne iudicari quidem ab illis possunt. Eiusmodi exemplum defensionis medicae a defensore iurisconsulto exhibitae iam enarrabo.

**) Dieser und die übrigen Namen sind pseudonym.

Jahre confirmirt worden ist, diente von dieser Zeit an als Magd bei ihren Eltern, bis sie zu Pfingsten im Jahre 1830 ihren gegenwärtigen Mann Georg Grock heirathete.

Seit dem Februar 1832 diente Anna Gier als Magd bei ihr. Anfangs vertrugen sich Beide gut mit einander. Als aber Grock eines Tages seine Frau in Gegenwart der Magd fragte, ob sie ihm von dem vorräthigen Gelde Etwas weggenommen habe, und diese es auf das Bestimmteste verneinte, änderte sich das beiderseitige Verhalten gegen einander. Denn als schon am folgenden Tage die Grock der Gier wegen eines Versehens im Dienste einen Verweis gab, brach die Letztere, welche den gestern erhaltenen indirecten Vorwurf der Geldentwendung nicht verschmerzen konnte, in grobe Reden gegen ihre Dienstfrau aus, und setzte dieses respectwidrige Betragen von Zeit zu Zeit fort. Das höhere Alter und die größere Erfahrung in landwirthschaftlichen Angelegenheiten bot der Magd häufige Gelegenheit dar, nicht allein ihrer Dienstfrau ihre Versehen in der Betreibung des Hauswesens bemerklich zu machen, sondern auch oft sowohl den Ehemann, als auch fremde Leute davon in Kenntniß zu setzen. Dieses üble Verhältniß zwischen Frau und Magd wurde durch Zwischenträgereien der Mutter von der Grock noch weit übler gemacht, und ein tödtlicher Haß der Letztern gegen die Gier erregt. So erwünscht nun unter solchen Umständen der Grock der Zeitpunkt hätte sein müssen, wo sie ihrer Magd den Dienst hätte aufsagen können, that sie dieses dennoch nicht, sondern miethete sie, gegen die Warnung ihrer Eltern und ihres Ehemannes, wieder.

Nachdem die Gier um das Reformationsfest 1833 bis zum 20. November an heftigem Reißen im Beine gelitten, und die angewendeten Hausmittel so wenig wie die vergönnte Ruhe die Schmerzen gelindert hatten, besuchte sie am 19. November ihren vorigen Dienstherrn, den Richter G—tz, der ihr den Rath gab, sich nach Dresden in's dasige Klinikum zu begeben; sie beschloß, diesem Rath zu folgen. Am andern Tage kam sie von ihrem Besuche Nachmittags um 2 Uhr zurück, und eröffnete ihrer Dienstherrschaft den Entschluß, sogleich in's Klinikum nach Dresden zu gehen. Diesen Vorsatz redete ihr aber die Grock aus, angeblich, weil es für heute schon zu spät sei, im Grunde aber, weil in ihr schon der Gedanke rege geworden war, die Gier um's Leben zu bringen. Als diese in der fünften Abendstunde auf ihre Kammer gegangen war, um ihre Sachen einzupacken, kommt ihre Dienstfrau ebenfalls

an die geöffnete Thür der Kammer, um der abgehenden Magd ihr während der Dienstzeit beobachtetes Betragen noch einmal vorzuhalten. Bei dieser Gelegenheit soll die Gier in die Worte ausgebrochen sein: „Mein Gewissen wird mich nicht ruhen lassen; ich habe es mehrfach um Euch verdient; Euch kann es nicht böse gehen," was die Grock auf eine geheime Schuld, nämlich auf den von ihr bereits geargwohnten verbotenen Umgang der Gier mit ihrem Ehemanne bezog, und was sie in ihrem Vorsatze, die Magd umzubringen, verstärkte. Häusliche, nicht aufschiebbare Geschäfte verhinderten, nach der Grock Aussage, die augenblickliche Ausführung dieses Vorsatzes. Nachdem sie, die Grock, aber das Vieh beschickt, das Essen zubereitet und eingenommen, auch etwas Kinderwäsche gewaschen hatte, ging sie, des Abends gegen 8 Uhr, während ihr Ehemann das Zeugniß für die Magd schrieb, und der Kühjunge Möhren schnitt, mit dem Holzbeile, welches sie vom Ofenloche wegnahm, mit einem aus der Geschirrkammer mitgenommenen Schnitzer oder Messer und einer brennenden Lampe versehen, in die Kammer der Gier, welche bereits schlief und mit dem Gesicht nach der Wand gekehrt lag, setzte die Lampe auf die in der Kammer stehende Lade, legte das Messer, welches sie ihrer Aussage nach, mitgenommen, weil sie anfangs nicht gewußt, ob sie mit diesem, oder mit dem Beile die Magd umbringen solle, aus der Hand auf den Fußboden nebem dem Bette, und tödtete dann dieselbe mit Beilschlägen, die sie ihr und zwar meist mit dem Rücken des Beils, doch auch mit der Schneide in unbestimmter Anzahl zuerst auf die linke Seite des Kopfs, sodann aber auch, nachdem die schwer Getroffene den Kopf gewendet, auf die rechte Seite beibrachte.

Da nach beendigter Untersuchung, in welcher die Grock wiederholt eingestanden hat, die Gier mit Vorsatz getödtet zu haben, die beiden Vertheidiger gesucht haben, die Grock von der Todesstrafe durch die Behauptung zu befreien, daß von ihr dieses Verbrechen in einem unfreien Seelenzustande begangen worden sei, und deshalb die Frage an Uns ergangen ist:

Ob nach den in den gegenwärtigen Acten liegenden Umständen anzunehmen, daß Christine Grock, zur Zeit der an ihrer Dienstmagd, Gier, verübten Tödtung sich in einem Zustande von Wahnsinn oder Geistesstörung befunden habe?

So haben Wir nach fleißiger Durchlesung der Acten und dar-

über gepflogenener collegialischer Berathung folgendes Gutachten von Uns gestellt:

Obschon in beiden Vertheidigungsschriften, und vorzüglich in der ersten, eine Menge Gründe zusammengetragen sind, welche beweisen sollen, daß die verehelichte Grock ihre That in einem Zustande von firem Wahnsinn oder überhaupt von Geistesstörung, begangen habe, welche Gründe sich dergestalt ordnen lassen, daß ein Theil derselben a) die vorbereitenden, ein anderer Theil b) die gelegenheitlichen Ursachen, ein dritter Theil endlich c) die nächste Ursache, nämlich den firen Wahnsinn selbst, als die That unmittelbar bedingend, darzuthun bestimmt ist, indem

a) die vorbereitenden Ursachen betreffend, angeführt wird, daß die verehelichte Grock 1) nach dem Zeugnisse der Eltern, bei großer Neigung zur Zurückgezogenheit, von Jugend an schwache Körper- und Seelenkräfte besaß, namentlich ein sehr schwaches Gedächtniß und eine schwere Fassungskraft, auch, nach dem Zeugnisse ihres Schwagers und Jugendgenossen, des Pachters G—r, von jeher Mangel an Ueberlegung zeigte, so daß sie auch späterhin in ihren Reden, wie ein Kind, aus dem Hundertsten in's Tausendste kam, was oft in's Lächerliche ging, und weshalb man sie auch hier und da zum Besten hatte; wiewohl derselbe zugleich zugesteht, daß man sich auch ernst und vernünftig mit ihr unterhalten konnte; 2) daß sie im Sommer 1832 bei einem schweren Gewitter, in Folge einer starken Ohnmacht, einen harten Fall mit dem Hinterkopfe an die Wand und dann auf eine steinerne Schwelle gethan, mehrere Stunden ohne Bewußtsein geblieben, und 4 bis 5 Wochen lang Schmerz und Schwäche im Kopfe gefühlt, so wie ihr auch das linke Auge wochenlang gethränt habe; 3) daß sie nicht selten vor Eintritt der monatlichen Reinigung an Andrang des Bluts nach dem Kopfe und an Kopfschmerzen gelitten; 4) daß der häufige, fast tägliche Geschlechtsverkehr mit ihrem Manne durch Erregung des Sexual-Nerven-Systems, nicht ohne nachtheilige Einwirkung auf das Gehirn geblieben sein könne; 5) daß sie zur Zeit ihrer That seit drei Wochen schwanger gewesen sei, als wodurch ebenfalls eine eigene Körperstimmung und eine Veränderung im Blutumlaufe bedingt werde, welche besonders, wenn die Menstruation zum ersten Male ausbleibt, eine Anhäufung des Bluts im Gehirn zur Folge habe;

b) die gelegenheitlichen Ursachen anlangend: daß die Grock, von der Zeit an, wo ihre Magd, die funfzigjährige,

grobe, heftige, herrische, rechthaberische, verleumderische, genäschige und gefräßige Gier, welche zum Unglück, vermöge ihres reifen Alters und ihrer wirthschaftlichen Erfahrung, ihre Dienstfrau in allen Stücken übersah, wo diese also tägliche und stündliche Veranlassung zu Aerger und Verdruß, zu Zank und Streit, zu Schimpf- und Schmäh-Reden gab, und die letzteren auch erwiederte — wie sie denn eines Tages ihre Herrschaft ein „Mistluder" nannte — daß also von dieser Zeit an die Grock kein ruhiges Gemüth mehr behielt, sondern daß dieses von Tage zu Tage mehr mit Groll und Haß gegen ihre bitterste Feindin erfüllt wurde, welcher dadurch seine größte Höhe erreichte, daß die Grock einen verbotenen Umgang der Magd mit ihrem Ehemanne argwohnte, wiewohl sie diesen später nicht zugestehen wollte; kurz, daß Alles sich vereinigte, um alle Gefühle, alle Gedanken der Grock in Einen Punkt des Hasses und des Wunsches nach Rache zusammenzudrängen, und die ohnehin schwache, unselbstständige, in sich unklare Seele in dem festen Wahne, nur der Tod könne dieses schmachvolle Unrecht ausgleichen, gefangen zu nehmen;

c) hinsichtlich der nächsten Ursache, daß die genannten organischen und psychischen Causal-Momente, in der körper- und seelenschwachen, zu widernatürlichen Gehirnreiz disponirten Frau, einen verborgenen fixen Wahn (**amentia occulta**) erzeugten, welcher am letzten Tage der Gegenwart der Magd, dem einzigen Tage, wo der im Innern glühende Brand sich Luft machen konnte, auf Veranlassung des Geständnisses der Grock, in helle Flammen ausbrach, und zur grausenvollen That wurde, die aber der Geisteskranken nur als ein Act der Gerechtigkeit erschien, und deshalb in ihr kein Gefühl von Reue aufkommen ließ, eben so wenig als eine Furcht vor Strafe, weshalb sie denn auch der Entdeckung ihrer That mit größter Gleichgültigkeit entgegen sah; was alles ganz widernatürlich und ein sicherer Beweis von Geistesstörung sei bei einer Person, wie die Grock, die von Jedermann das Lob einer stillen, guten, freundlichen Hausfrau hatte, welche im gesunden Zustande vor einer solchen That zurückschaudern mußte;

Obschon also auf diese Weise von Seiten der Vertheidiger Alles geschehen ist, um eine Geistesstörung bei der Verbrecherin zur Zeit ihrer That nicht blos plausibel zu machen, sondern mit apodiktischer Gewißheit darzuthun, so finden wir doch alle Gründe, welche in besagter Absicht vorgebracht sind, und welche auch wirklich Alles erschöpfen, was sich in in diesem Falle für das Vor-

handensein einer Geistesstörung sagen läßt, unhaltbar, und erweisen dieses in Folgendem.

ad a) Daß die Körperkräfte der Grock nicht schwach genannt werden konnten, obwohl ihr Körperbau nicht eben robuster Art war, ergiebt sich theils daraus, daß sie, die Masern im 9. Jahre abgerechnet, nie eigentliche Krankheiten, dagegen zwei Wochenbetten leicht und glücklich überstanden, theils auch schon daraus, daß sie von ihrem 14. Jahre an bis in das 34. bei ihren Eltern als Haus- und Hof-Magd diente; wobei freilich ihre geistige Ausbildung, zu welcher sie in der Schule einigen Grund gelegt hatte, indem sie in dem resp. Zeugnisse eine fleißige und gesittete Schülerin genannt wird, nicht gewinnen konnte; wie sie denn z. B. das Schreiben gänzlich verlernte. Inzwischen war sie doch durch die groben Haus- und Feldarbeiten nichts weniger als roh und verwildert geworden. Die sie explorirenden Aerzte schildern sie als eine Person, die schon in ihrer Sprache etwas sanftes, gutmüthiges, bescheidenes zeigt, und deren sprachlicher Ausdruck und Geberden, über ihren Stand hinaus, gewandt und selbst geschliffen zu nennen sind. Ja, man beschuldiget sie sogar einer übergroßen Höflichkeit und Freundlichkeit, die sie sich durch den Umgang mit Stadtleuten erworben haben und die nicht ohne Beimischung von Eigen- und Ehrliebe sein soll. Die genannten Aerzte, als unpartheiische Sachverständige, bezeugen auch, im Widerspruch gegen die betheiligten Verwandten, daß das Gedächtniß der Inquisitin im Ganzen gut beschaffen ist, und daß ihr Auffassungs- und Urtheils-Vermögen, so wie moralische und intuitive Vernunft und Einbildungskraft, zwar nicht eben auf hoher Stufe bei ihr stehen, aber doch keineswegs alienirt, oder im Mißverhältnisse zu einander erscheinen. Auch konnte sie ihre Aufmerksamkeit recht gut fest auf einen Gegenstand richten, und auf Fragen geläufig und gut antworten. Eine natürliche Disposition zu irgend einer Geistesstörung ist also bei ihr durchaus nicht anzunehmen. Wie denn auch ihr Schwager seine früheren Aeußerungen über sie, späterhin dahin restringirt, daß sie keineswegs verworrene Reden, die man nicht verstehen kann, geführt hat, sondern nur nicht so geregelte. Was nun die fernerhin genannten organischen Einflüsse betrifft, welche auf ihr Seelenleben eine hemmende oder schwächende Einwirkung gehabt haben sollen, so ist erstlich der erwähnte harte Fall der Grock mit dem Kopfe auf den steinernen Boden, außerdem daß er keine äußere Spur hinterlassen, auch sonst ohne weitere körper-

liche und geistige Folgen gewesen, indem sie schon im nächsten Winter ungehindert in der Scheune dreschen konnte, und auch Niemand nachher eine Alienation oder Verminderung ihrer Geisteskräfte an ihr bemerkt hat: sodann, anlangend die Kopfschmerzen, welche die Inquisitin bisweilen, und vorzüglich beim Eintritte der monatlichen Reinigung empfand, (die übrigens stets sehr regelmäßig war, das Jahr **1813** abgerechnet, wo Unruhe und Schreck, jedoch auch ohne Nachtheil für die Gesundheit, sie zurückhielten,) so waren diese Kopfschmerzen weder so anhaltend, noch so heftig, daß die Grock dadurch an der Verrichtung ihrer Geschäfte verhindert worden wäre. Es ist daher eine Störung der Verrichtungen des **sensorium commune**, welche auf eine richtige Erkenntniß desjenigen, was göttlichen und menschlichen Gesetzen zuwiderläuft, einen nachtheiligen Einfluß äußert, durch diesen Umstand nicht veranlaßt, und auch von den Umgebungen der Inquisitin nicht bemerkt worden. Eben so dürfte kein Beispiel aufgefunden werden können, daß ein allzuhäufiger Beischlaf Wahnsinn erzeugt, wenn schon derselbe bei dem weiblichen Geschlechte Entzündung der Geschlechtstheile, ja einen jählingen Tod herbeiführen kann; wovon Morgagni (**de sed. et caus. morb. Cap. XXVI. art. 13.**) ein Beispiel erzählt. Uebrigens hat sich auch die Grock über die fleißigen Beiwohnungen ihres Ehemannes nicht beschwert. Endlich, zugegeben, daß die Schwangerschaft eine Veränderung im Blutumlaufe hervorbringt, welche besonders zu der Zeit auffallend wird, wo sich die monatliche Reinigung sonst einzustellen pflegte, und daß sie Congestionen nach der Brust und dem Kopfe veranlassen kann, ja, zugegeben, was die Erfahrung bestätiget, daß das Nervensystem bisweilen bei sehr empfindlichen Personen auf eine besondere Weise afficirt wird, wie dies unter andern die sonderbaren Gelüste vieler Schwangern beweisen, so ist dennoch der Schluß des zweiten Vertheidigers gänzlich falsch, daß die Schwangerschaft in einer körperlich schwachen und an Wahnsinn leidenden Person, wie diese Grock, einen mächtigen Eindruck mache, und daß man mit Gewißheit annehmen könne, daß in diesem körperlichen Zustande die Hauptursache des an der Gier begangenen Verbrechens gelegen habe. Denn die Inquisitin war, wie in dem ersten **argumento decidendi** bewiesen worden ist, gar keine schwächliche, kränkliche Person, sondern genoß vielmehr einer ungestörten Gesundheit, hat auch beide Male bei ihren Schwangerschaften keine Beschwerden, weder Ohnmachten, noch Erbrechen, weder Gelüste, noch Abneigungen, eben so wenig

jemals hysterische, ihrem Körper stets fremde, noch sonst Nervenzufälle, wie Krämpfe, Epilepsie, Schlaf- oder Mondsucht gehabt. Von einem bei ihr vorhandenen Wahnsinn aber ist auch nicht die geringste Spur wahrzunehmen gewesen; ja, wie so eben erwiesen worden, nicht einmal von einer körperlichen oder geistigen Disposition zu einem solchen Zustande.

ad b) Daß sich unter den gegebenen Umständen Groll und Haß bei der Grock erzeugten, ist nicht zu verwundern, um so weniger, je mehr sie wirklich die Beleidigte, und je empfindlicher sie, vermöge ihres leicht verletzbaren Selbstgefühls, gegen Beleidigungen war. Die Magd nahm sich heraus, sie zu hofmeistern, sie in den Augen Anderer, und selbst ihres Ehemannes, herabzusetzen, sich gegen ihre Befehle und Anordnungen widerspenstig zu zeigen, sie grob und schimpflich zu behandeln. Dieses Alles erregte, still und in sich verschlossen, wie ihr Gemüth war, und sich wohl bewußt, daß ihr gar Manches, was zur Wirthschaftsführung gehört, z. B. die Geschicklichkeit im Kochen, abging, ihren geheimen, aber desto tieferen Groll, und nach und nach einen Widerwillen, einen Haß gegen die Gier, der sie, gleich schneidenden Wehen, so tief ergriff und durchdrang, daß sie es nicht mit Worten aussprechen konnte. Denn dahin zielen offenbar ihre Ausdrücke, wenn sie spricht: „sie habe Niemandem ihre innern Gefühle sagen können, es würde es ihr Niemand so geglaubt haben, wie es ihr gewesen;“ oder: „sie habe es Niemandem sagen können, welchen Groll sie gegen die Magd gehabt, denn es hätte ihr es Niemand geglaubt, wie es in ihrem Innern ausgesehen;“ und: „es sei ihr am Abend vor der That gewesen, als müßte es sein, daß sie die Magd tödte.“ Alle diese Aeußerungen, die nur darthun, bis auf welchen Grad das Betragen und die Behandlung der Gier das Gemüth ihrer Dienstfrau empört hatte, bezieht der erste Vertheidiger auf einen durch die gegebenen Veranlassungen sich bildenden verborgenen Wahnsinn, ohne zu bedenken, daß Groll und Haß in jedem Menschen, der nicht durch sittlich-religiöse Gesinnung dagegen ankämpft, moralische Auswüchse sind, die nicht selten in blutige Thaten ausbrechen. Die Psychologie, welche allein das hier waltende Dunkel erhellen kann, findet nichts Unnatürliches in der Entstehung, und eben so wenig in der Ausführung des Mordgedankens in diesem Falle. Es liegt in der Natur des Hasses, seinen Gegenstand zu vernichten: denn wie die Liebe eine hülfreiche und erhaltende, so ist der Haß eine schädliche

und zerstörende Macht, besonders wenn sich die Rachsucht dazu gesellt, welche hier nicht außen bleiben konnte, wo das innerste Mark des Eigenlebens, die Ehre, auf das schmerzlichste verletzt war. Die Grock hielt sich für ihrer Ehre durch die Magd beraubt. Wie jede Beleidigung Genugthuung verlangt, so fordert die Beleidigung nicht blos, sondern die entschiedene Beraubung der Ehre, die vollkommenste Genugthuung. Diese konnte der Grock nur mit dem Tode der Gier werden: denn die niedrige, bettelarme Person hatte nichts, womit sie genugthun konnte, außer ihr Leben. Die Grock haßte ihre Magd im eigentlichsten Sinne tödtlich. Sie konnte nichts an ihr hassen, als ihr Dasein, um so mehr, da sie voraussah, die Gier würde, wenn sie leben bliebe, und von ihr zöge, nie aufhören, ihren guten Namen zu schänden. Rache ist süß, sie hat etwas Unwiderstehliches. Und so sprach denn die Grock in Wahrheit ihr Innerstes aus, wenn sie sagte: es sei ihr gewesen, als müßte es sein, daß sie die Magd tödte. Es liegt daher in den Beleidigungen, welche die Grock von ihrer Magd erfahren, und welche sie noch von ihr zu erfahren fürchtete, keine Gelegenheitsursache zum Wahnsinn, sondern nur ein Motiv zum Morde.

ad c) Allerdings erscheint die Mörderin, wenn nicht vor, doch nach ihrer That, die sie nicht bereuet, ja nicht einmal für strafbar hält, auf den ersten Anblick als ein moralisches Räthsel, welches nur durch die Annahme eines sogenannten partiellen Wahnsinns, oder einer sogenannten, Vernunft und Freiheit fesselnden, jedoch nach Zweckbegriffen zu handeln noch gestattenden, fixen Idee, gelöset werden zu können scheint. Jedoch ein tieferer Blick in die Individualität dieser Person und eine genauere Beachtung einiger ihrer früheren und späteren Aeußerungen, giebt ein anderes Resultat, und löset das scheinbare Räthsel vollkommen, nicht blos hypothetisch, sondern mit psychologischer, d. h. innerer Gewißheit, welche der äußeren, oder factischen, völlig gleich kommt. (S. Heinroth, Criminalpsychologie, S. 28 ff. Ueber den inneren Beweis.) Zunächst die Individualität der Grock betreffend, so sind drei Momente nicht zu übersehen, welche ein helles Licht auf ihren Charakter und ihre Handlungsweise überhaupt werfen. Das erste dieser Momente ist das bereits erwähnte, von ihren Umgebungen allgemein anerkannte Ehr- oder auch blos Selbstgefühl, welches weder Tadel noch üble Nachrede ertragen kann. Dieses Selbstgefühl drängt sich überall, wo sie, vor ihrer Mord-

that, handelnd auftritt, als das herrschende Princip ihres Lebens welches bei ihr zur Leidenschaft geworden, hervor. Es erklärt ihre fortwährenden Händel fast mit ihrer ganzen Umgebung, und erwiesener Maßen, auch den Groll gegen die Gier. Das zweite Moment ist ihr ebenfalls von Allen, die sie umgaben, anerkannter „harter Kopf," oder ihr starrer, unbeugsamer Sinn. Dieser letztere wirft nicht minder ein bedeutendes Licht auf ihren Charakter, und erklärt noch Mehreres an ihrer Individualität. Starrsinnige, auf ihrem Kopfe bestehende Leute, zeigen in der Regel wenig Gefühl: denn weiche Seelen lassen sich auch leicht lenken. Schon daß sich die Grock, wie die Acten besagen, von Jugend auf aus der Gesellschaft wenig macht, und lieber für sich allein ist, giebt den Beweis, daß eine warme Theilnahme an Andern ihr fremd sei. Sie ist ein kaltes, verschlossenes Wesen. Gleichwohl wollte sie, vermöge ihres Selbstgefühls, bei Andern gelten. Daher ihre übertriebene Höflichkeit und Freundlichkeit, die aber nichts weniger als aufrichtig war: denn sie konnte, wie sie selbst versichert, freundlich sein, und doch im Herzen grollen. Sie konnte sich also verstellen, sie konnte heucheln, und, wie die Folge ausweisen wird, auch lügen. Sie war versteckt und falsch. Versteckte Leute, wenn sie empfindlich für Beleidigungen sind, sind gewöhnlich auch nachtragend. Dies war die Grock im hohen Grade, und war dafür bekannt. Sie selbst bezeugt auch, daß sie Groll und Haß lange bei sich tragen könne. Wir vermissen daher ungern in den Acten eine genauere Nachfrage über den ersten Ursprung des Mordgedankens in der Seele der Mörderin. Denn daß sie diesen Gedanken erst am Tage des Mordes gefaßt haben sollte, ist darum nicht glaublich, weil sie nicht in der Hitze der Leidenschaft mordete, sondern mit kaltem Blute, wie man etwas thut, worüber man schon lange mit sich einig ist; weshalb sie denn auch in der Zwischenzeit zwischen dem letzten Gespräch und der Mordthat ihre Geschäfte in aller Ruhe verrichtete. Wenn demnach angenommen wird, daß sich die Grock schon längst mit dem Rachgedanken vertraut gemacht hatte — wie es denn in dem mit so bitterem Haß erfüllten Gemüthe nicht wohl anders angenommen werden kann — so löset sich auch das Räthsel, daß sie durch die reuigen Worte der Gier nicht versöhnt wird, sondern gefühllos bleibt: denn sie hatte es ihr einmal gedacht. Ihr „harter Kopf" bewährte sich. Endlich ein drittes in Bezug auf die Individualität der Grock zu beobachtendes Moment ist, nicht die angeborene Schwäche, sondern die

theils durch ihre Lebensbeschäftigung herbeigeführte, theils durch ihren eigenthümlichen Sinn gleichsam gepflegte, Passivität des Verstandes. Vom 14. Lebensjahre an bis in das 35. oder 36. unaufhörlich nur mit mechanischer Haus-, Hof- und Feldarbeit beschäftiget, verlor sie die Gewohnheit und die Neigung zum Denken: denn es ist bekannt, daß, jemehr der Körper angestrengt und beschäftigt wird, desto mehr der Geist in Unthätigkeit versinkt. Daher z. B. ihre Unfähigkeit, die Predigt zu merken und selbst ihre eigenen Gedanken zusammen zu halten. Daher ihr Mangel an Aufmerksamkeit, an Ueberlegung; daher ihre Zerstreutheit, und, wie ihr Schwager sich ausdrückte, „ihr Abspringen vom Hundertsten in's Tausendste." Inzwischen auch ihr eben genannter eigenthümlicher Sinn trug nicht wenig dazu bei, den Verstand von seiner Thätigkeit abzuhalten, und alles Denken gleichsam abzuwehren. Sie lebte, erwiesener Maßen, eigentlich nur in ihrem Selbstgefühl und in ihrem Starrkopfe oder Starrsinn. Beide bedürfen des Denkens nicht; es ist ihnen hinderlich und unbequem. Darum vermied die Grock, z. B. ihren Eltern, oder ihrem Manne, etwas von ihrem Rachgedanken gegen die Gier mitzutheilen, eben weil sie durch Gründe nicht davon abgebracht werden wollte. Darum zum Theil fand auch die reumüthige Aeußerung der Gier bei ihr keinen Eingang. Sie wollte nun einmal keine Vernunft hören, sie wollte ihrem Kopfe folgen. Uebrigens ergiebt der ganze Vorgang, daß die Grock, so weit sie bei ihrer That den Verstand als Mittel zu ihrem Zwecke nöthig hatte, desselben vollkommen Meisterin war. Sie greift die Gier nicht thätlich an, so lange diese munter ist: denn diese ist die stärkere. Sie wartet die Zeit ab, wo jene schläft, und verrichtet unterdessen noch manche häusliche Geschäfte. Sie geht in die Kammer der Magd, während Jedermann anderswo beschäftiget ist. Sie nimmt ein Beil und ein großes Messer mit, zieht aber das erstere für ihr Werk vor, weil sie glaubt, es werde ihrem Zwecke schneller entsprechen, und „weil ihr erinnerlich ist, wie man damit ein Rind todtschlägt." Sie schlägt nun nach dem Kopfe der Magd, so lange, bis sie glaubt, daß diese genug hat. Nun geht sie, nachdem sie das blutbespritzte Hemd gewechselt und sich das Gesicht gereiniget hat, wieder zu ihren Leuten, ohne eine Spur von Unruhe und innerer Bewegung zu verrathen. Sie hat sich vollkommen in ihrer Gewalt.

Es ergiebt sich aus Allem diesem, daß weder die Kälte und Gefühllosigkeit der Grock bei der That, noch ihre Ruhe und Sorg-

losigkeit nach derselben, kurz, daß alles Schaudererregende bei diesem Ereigniß nicht mehr auffallen, nicht mehr unerklärlich sein kann, und zwar nicht deswegen, weil eine fixe Idee die Zweifelsknoten löset, sondern, weil die beklagenswerthe Thatsache in ihrer ganzen Beschaffenheit aus der Individualität der Mörderin hervortritt.

Jedoch, noch giebt es etwas, das der reinen und vollen Beistimmung zu dieser Ansicht in den Weg treten, und eine nicht abzuweisende Hinneigung, den vorliegenden Fall dennoch lieber durch Annahme einer fixen Idee zu erklären, unterhalten kann. Es ist das beharrliche Schweigen des Gewissens bei einer nichts weniger als lasterhaften und in dem Gebiet der Verbrechen gleichsam einheimischen Person. Kein Schuldbewußtsein drückt sie nach der That, sie glaubt der Gier gethan zu haben, was ihr gebührte, sie glaubt nicht für das, was sie gethan, gestraft werden zu können. Den ganzen Untersuchungs-Proceß sieht sie für eine Formalität an, nach welcher, wenn sie vorüber ist, es ihr vergönnt sein wird, wieder zu Hause, wieder bei ihrem Kinde zu sein. Nur eine solche Magd wünscht sie sich nicht wieder. In der That scheinen diese Aeußerungen darauf hinzudeuten, daß die Vernunft, der moralische Sinn, der Sinn für Recht und Wahrheit, bei dieser Person, entweder wie bei Kindern, unentwickelt geblieben, oder eben durch jene fixe Idee absorbirt worden ist. Dem ist aber nicht also. Ihre That selbst rechtfertiget sie damit, daß sie sagt, die Gier habe ihr gar zu großes Unrecht gethan. Sie weiß also, was Unrecht ist; der Begriff des Unrechts läßt sich aber ohne den des Rechts nicht denken. Auch rührt ihr Gewissen sie schon vor der That. Als sie mit dem Vorsatze des Mords bei Tische sitzt, fühlt sie sich nicht ganz ruhig. Sie sagt hierüber: „Ich hatte so etwas in meinem ganzen Leben nicht gethan, und da war mir's immer, als wenn es nicht sein sollte.“ Ferner: als sie mit den Ihrigen bei der Leiche steht, wundert sie sich eben so sehr als Jene über den schnellen Tod der Magd, und will ihnen glauben machen, daß dieselbe am Blutsturz gestorben sei. Hier steht sie als Heuchlerin und Lügnerin da; wer aber weiß, daß er Recht gethan hat, heuchelt und lügt nicht; folglich war sie sich ihres Unrechts bewußt. Die merkwürdigsten ihrer Aeußerungen aber in Bezug auf Vernunft und Gewissen, finden sich im articulirten Verhöre. So antwortet sie auf die Frage, warum sie ihren Vorsatz den Ihrigen nicht offenbart habe: „Sie hätten mir's widerlegt. Ich konnte es

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

thun, ich hab's aber nicht gethan. Jetzt reut's mich Tag und Nacht." Sodann, auf die Frage: Hattet Ihr ein Recht über Leben und Tod der Magd? „Nein, meine Hochedlen, das hatte ich nicht. Wenn ich nur wäre in mich gegangen, und hätte es nicht gethan." Sie erkennt also selbst an, daß sie damals der Vernunft hätte folgen können, wenn sie nur gewollt hätte. Endlich der schlagendste Beweis, daß ihre Vernunft gereift war, daß sie sie auch zur Zeit der That besaß, doch nur nicht auf sie hören wollte, ist dieser, daß sie auf die Frage: reute Euch damals der Todtschlag der Magd? antwortet: „Ja, meine Hochedlen, egal war mir's nicht; sie hatte sich aber einmal schlecht gegen mich aufgeführt, sonst wär' mir so was nicht in die Gedanken gekommen." Und zuletzt auf die Frage: reut Euch der Todtschlag der Magd jetzt? „Ei, meine Hochedlen, Tag und Nacht." Und hiebei brach sie in Thränen aus. Unmöglich konnte sie so in Beziehung auf sich selbst zur Zeit der That gesprochen haben, wenn ihr nicht die Ueberzeugung beiwohnte, daß ihre damalige Entfremdung vom Schuldbewußtsein, und ihre Verschlossenheit vor allem Reugefühl eben so wie die Verübung der That selbst, und die Ueberzeugung Recht gethan zu haben, und nicht straffällig zu sein, nicht das Werk eines Vernunft und Gemüth, Verstand und Willen fesselnden Wahnsinns war, sondern lediglich das Werk ihrer verstockten und im Trotz auf ihr Recht, auf Rache beharrenden Gesinnung, folglich ihr eigenes Werk, aus ihrer Persönlichkeit entsprungen und von derselben getragen.

Hiernach urtheilen Wir: daß Christine Grock, zur Zeit der verübten Tödtung, sich in einem Zustande der Geistesstörung **nicht** befunden habe.

2.

Zweifelhaftigkeit eines Attentats zur Selbstentleibung, sowie zur Tödtung mehrerer anderer Personen, aus Mangel an Actenbelegen.

Gutachten der medicinischen Facultät zu Leipzig.

Der Reiter S., welcher als Diener zu dem Lieutenant von P. in R. commandirt war, hatte am 11. August 1833, Nachmittags, von Letzterem die Erlaubniß erhalten, auf einige Stunden auszugehen. Er begab sich auf die Kegelbahn des R. und genoß hier etwas Kuchen und für drei Pfennige Branntwein. Um die fünfte Stunde kam er nach Hause und brachte dem Lieutenant v. P. eins seiner Dienstpferde heraus, worauf derselbe wegritt, nachdem er dem Reiter S. angeblich noch einen Verweis gegeben hatte, weil von demselben die Kinnkette falsch eingelegt worden war. Hierauf begab sich S. in die Stube seines Herrn, bemächtigte sich zweier daselbst hängender Pistolen, lud dieselben und setzte Zündhütchen auf. Er ging sodann zum Hauswirth, Seifensiedermeister M., sagte diesem, er möchte doch einmal herauf in des Lieutenants Stube kommen, und M. folgte ihm. Besagter M. berichtet nun über das Weitere also: Nachdem sie eingetreten waren, verriegelte S. die Thür, ergriff die geladenen Pistolen und sagte, er wolle sich erschießen, und er, M., solle Zeuge sein. Als dieser erwiederte, dazu sei er nicht nöthig, und er wolle wieder herunter gehen, äußerte S.: „Wenn Sie Lärm machen oder hinunter gehen wollen, so erschieße ich Sie; dann ist eine Pistole für Sie, die andere für mich.“ — Gute Worte und Vorstellungen M—'s waren umsonst. Nun suchte derselbe, obwohl S. verlangte, er solle ihm drei Schritte vom Leibe bleiben, dennoch an ihn zu kommen, was ihm auch gelang. Er faßte hierauf den S. mit einem Arme um den Hals und ging so mit ihm mehrere Male um einen runden Tisch, und als sie einmal in der Nähe der Thür waren, stieß er denselben mit aller Kraft nach den Fenstern zu in die Stube hin, rie-

Bayerische Staatsbibliothek München

gelte schnell die Thüre auf und entsprang. Hierauf machte er Lärm und theilte namentlich den Reitern H. und G., die sich in der Nähe befanden, den Vorfall mit. M. bemerkt noch, die Pistolen seien gespannt gewesen, die Zündhütchen aufgesteckt, und S. habe sie gegen ihn ausgestreckt. Ferner: er habe nie mit S. in Mißhelligkeit gelebt. Endlich: S. sei gedachten Tages, wenn auch noch nicht ganz betrunken, doch leicht berauscht gewesen, und möge dies vielleicht der Grund des ganzen Vorfalles gewesen sein, denn der Herr Lieutenant v. P. sei, wie es ihm geschienen, kurz vorher darüber etwas unwillig gewesen, und habe demselben wohl einen Verweis gegeben. S. sei deshalb sehr ärgerlich gewesen, habe auch zu ihm, noch oben in der Stube, als er mit demselben um den Tisch herumgegangen, gesagt: „mir geschieht zu viel von meinem Herrn." Der weitere Vorgang ist nun folgender. Die vom Hauswirth herbeigerufenenen Reiter H. und G. waren im Begriff, zu S. in die Stube zu gehen, als dieser, in jeder Hand ein Pistol heraustrat und sie mit den Worten: „packt Euch oder ich schieße," in die Flucht jagte. Unterwegs hörten sie noch von ihm die Worte: „ich bin verloren." Hierauf naheten sich nach einander: der Corporal M., der Compagniearzt S—t. und der Reiter R. Als der Corporal M. die Treppe heraufschritt, rief S. von oben: „Wer kommt da?" Auf die Antwort: „Dein Herr," erwiederte Jener: „der soll heraufkommen, den will ich haben." Nun stieg M. die Treppe vollends hinauf, wurde aber ebenfalls mit vorgehaltenen Pistolen und dem Zuruf: „Wer heraufkommt, den schieße ich," nebst dem von S—t. bemerkten Zusatz: „ich muß einmal sterben, ich bin verloren; ich kann nicht selig werden," zurückgewiesen. Jedoch zog sich M. nur in einen Winkel der Treppe zurück, während S. von der Stubenthür bis an die Treppe kam und mit emporgehobenen Armen ausrief: „Gott hat mich verlassen! Ich muß sterben, ich muß sterben!" — Jetzt kehrte er sich um, ließ die Hände mit den Pistolen herabsinken, und in diesem Augenblicke sprang der Corporal M. zu, hielt ihm die Arme auf den Rücken, und die ebenfalls herangekommenen S—t. und R. entwanden dem Festgehaltenen die Pistolen. Der Entwaffnete wurde nun in seine Kammer und in's Bett gebracht. Hier äußerte er auf mehrere Fragen des Corporals M. nichts, als immer schreiend: „Gott hat mich verlassen, ich bin verloren." Uebrigens bemerkt besagter M., daß er den Reiter S. nur als einen stets heitern und lustigen Burschen kenne, so daß er nie etwas Mißmuthiges

Bayerische Staatsbibliothek München

an ihm gespürt habe. Der Compagniearzt S—t, welcher den Entwaffneten ebenfalls in seine Kammer begleitete, vernahm mehrmals von ihm die Aeußerung: „er habe seinen Herrn beleidigt, er müsse sterben.“ Uebrigens fand er, daß dessen Blut sehr aufgeregt und heftig nach dem Kopfe getreten war, hielt indessen seinen Zustand nicht für eine Geistesabwesenheit, sondern mehr für Trunkenheit, weshalb er ihm auch ein Brechmittel, jedoch ohne Erfolg, gab. Er sah ihn noch einmal denselben Abend auf der Wache im Arreste, konnte aber auch hier, wo derselbe nur unzusammenhängende Worte sprach, nichts von ihm vernehmen, als: „er habe seinen Herrn beleidigt, er müsse sterben.“ So auch: „er könne Niemandem Etwas recht machen, und sei zu nichts mehr in der Welt brauchbar.“ Dagegen erhielt S—t. am nächsten Tage vernünftige Antworten von ihm. Welche? ist nicht angegeben, außer daß S. über Kopfschmerzen klagte. Uebrigens war derselbe bis zum dritten Tage nicht zu bewegen, Nahrung zu sich zu nehmen. Ein Krätzausschlag, den besagter Compagniearzt S—t. an ihm entdeckte, wurde die Ursache, daß man ihn in das Militärhospital transportirte, wo er vom **14.** August bis zum **1.** October verblieb, und völlig gesund als Arrestant in die Frohnfeste abgeliefert wurde. Hier sowohl, als vorher im Militärhospital, war an ihm, nach dem Zeugnisse des Regimentsarztes S—r, nicht die geringste Spur irgend einer Geisteskrankheit bemerkbar, wie er denn, nach dem Bericht des Herrn Rittmeisters von L., bereits am **14.** August ganz zur Besinnung gekommen zu sein schien, und nachdem er noch den Tag vorher durchaus nichts von dem Vorfall mit den Pistolen hatte wissen wollen, am genannten Tage sein Vergehen eingestand, und zur Entschuldigung blos angab: er sei des Lebens überdrüssig gewesen. Dieses Eingeständniß leugnete S. aber sogleich in der ersten gerichtlichen Vernehmung, indem er bemerkte, er hätte gegen den Herrn Rittmeister von L. nur geäußert, daß er seines Lebens überdrüssig sei. Ein Mehreres gestand er auch sowohl in dieser, als in allen übrigen Vernehmungen nicht ein, sondern behauptete gegen alle Zeugenaussagen standhaft und sich gleich bleibend, er wisse von Allem, was er nach dem Wegreiten seines Herrn am **11.** August, in der fünften Nachmittagsstunde bis zum **14.** d. M., wo er wieder zur Besinnung gekommen und Nahrung zu sich genommen, gethan oder gesprochen haben solle, sowie von der Gegenwart, den Handlungen und Aeußerungen aller der Personen, welche ein Zeugniß über ihn abgelegt hätten, nicht das

Geringste. Er sei, so viel er wisse, nach dem Wegreiten seines Herrn an der Hausthür stehen geblieben. Ueber seinen Gemüthszustand zu dieser Zeit gab er Folgendes an: die Hitze habe ihn überrascht und er nicht mehr gewußt, was er thäte; er habe gedacht: Du bist einmal nichts mehr nütze. — Hierbei räumte er den Vorsatz, sich zu erschießen, ein, leugnete aber, zu wissen, daß er mit diesem Vorsatze nach den Pistolen seines Herrn in dessen Stube gegangen sei, sondern äußerte, er wisse gar nicht, was er in aller Hitze und im Ueberdruß seines Lebens gethan habe, daß er sich auch nicht wegen des von seinem Herrn erhaltenen Verweises zu dieser Hitze veranlaßt gefunden, und er wisse nicht, wie ihn seine Bewußtlosigkeit überrascht habe, zumal er nie in seinem Leben einen dergleichen Anfall gehabt, er auch den ganzen Nachmittag heiter und lustig gewesen, und ihm etwas Uebles von irgend Jemand nicht zugefügt worden sei. Schließlich wiederholte er, er habe Nichts von sich die ganze Zeit über gewußt, sondern sei erst des andern Tags darauf zur Besinnung gekommen. Bei diesen Behauptungen blieb er bis zu den letzten Verhören am 21. October und 30. November d. J., selbst nachdem der Archidiaconus F. in Gr. am vorgenannten Tage eine geistliche Unterredung mit ihm gehalten hatte.

Nachdem nun von einem Hochlöblichen Kriegsgericht u. s. w. der Antrag an Uns ergangen, darüber, „ob besagter S. die Attentate, deren er sich schuldig gemacht, nach der Behauptung seines Vertheidigers, des Dr. D—m in Gr., in einem bewußtlosen Zustande begangen haben könne, als welcher, nach der Versicherung angesehener Aerzte, auch bei einem gesunden Menschen, sobald er gereizt werde, nicht selten sei?" ein Gutachten abzugeben, „unter Berücksichtigung des Umstandes, daß, nach Ausweis der Acten, die angebliche Bewußtlosigkeit S—'s sehr schnell, und wegen eines nur geringen Verweises entstanden sein solle, der Inculpat aber nur ganz kurz vorher, sowie sonst stets, von heiterem Gemüthe gewesen sei:" so haben Wir u. s. w. unser Gutachten abgegeben wie folgt:

Daß es, auch außerhalb des Gebietes der Geistesstörungen, Zustände giebt, in denen der Mensch Aeußerungen thut und Handlungen begeht, deren er sich späterhin nicht mehr erinnert, ist nicht blos durch ärztliche Beobachtung, sondern auch durch gemeine Erfahrung erwiesen. Wir erinnern hier namentlich an die Zustände der Trunkenheit und heftiger Affecte, als welche, zwar nicht immer

aber unter gewissen Bedingungen und besonders, wenn sie vereinigt wirken, zu Reden oder Thätlichkeiten Veranlassung geben, von denen, wenn der exaltirte Zustand vorüber ist, und die natürliche Besinnung wiederkehrt, alle Erinnerung verschwindet, ohngefähr so, wie dies bei Nachtwandlern der Fall ist, die von Allem, was sie im somnambulen Zustande vorgenommen, nach dem Erwachen kein Bewußtsein haben. Inzwischen ist es nicht logisch genau, dergleichen Zustände bewußtlose zu nennen, blos darum, weil der Mensch, nachdem sie vorüber sind, nicht mehr weiß, was er gesagt, oder gethan hat; denn in wahrhaft bewußtlosen Zuständen, z. B. in einem Anfalle von Apoplexie, Epilepsie und dergl., vermag de Mensch weder zu sprechen, noch zu handeln. Mit größerem Rechte könnte man die eben genannten Zustände gebundene oder vernunftlose nennen, weil in ihnen der Mensch durch irgend einen heftigen physischen oder psychischen, auf das Gehirn widernatürlich wirkenden Reiz, wie eben eines berauschenden Getränks, oder eines starken Affects, der freien Ueberlegung und des freien Entschlusses beraubt ist, ohne welches beides kein vernünftiger Zustand denkbar ist. Hieraus ist auch der Mangel an Erinnerung, nachdem Rausch oder Affect vorüber sind, erklärbar, vorzüglich in dem Falle, wo Beide vereinigt gewirkt hatten. Denn durch die Macht jenes Reizes wird der Mensch unwillkührlich zu Reden oder Handlungen getrieben, deren er sich zwar im Augenblicke ihrer Aeußerung oder Vollbringung bewußt ist, die aber in demselben Augenblicke für alle Erinnerung verschwinden, weil jetzt die Fähigkeit mangelt, sie innerlich festzuhalten und aufzubewahren. Daher sich Leute, welche kürzere oder längere Zeit in exaltirten Zuständen irgend einer Art gewesen waren, höchlich verwundern, wenn ihnen vorgehalten wird, was sie in jenen Zuständen wirklich gesagt und gethan haben, weil sie von Allem diesem Nichts wissen. Ob nun des S. Zustand, von dem Augenblicke an, wo er nach den Pistolen ging, bis zum angeblichen Wiedereintritt seiner vollen Besinnung am zweiten oder gar am dritten Tage nach den actenkundigen Vorfällen ein solcher gebundener oder vernunftloser Zustand gewesen sei, darüber lassen sich bedeutende Zweifel erheben.

A. Zuerst stellt sich dieser Annahme der von einem Hochlöblichen Kriegsgericht zur Berücksichtigung empfohlene Umstand entgegen, daß nach Ausweis der Acten die angebliche Bewußtlosigkeit sehr schnell und wegen eines nur geringen Verweises entstanden sein soll, der Inculpat aber nur ganz kurz vorher, sowie sonst stets

von heiterem Gemüthe gewesen ist. Denn allerdings kann eine heitere Gemüthsstimmung nicht so schnell, und fast ohne alle äußere Veranlassung, in Lebensüberdruß und Verzweiflung, und hieraus in einen ecstatischen Zustand übergehen; und ein geringer Verweis kann einen Menschen nicht sogleich anregen, nach Pistolen zu greifen, auch wenn er eitel oder ehrgeizig, und darum besonders empfindlich und reizbar ist. Und daß S. alles dies gewesen ist, ist nirgends in den Acten angegeben. Selbst angenommen, daß er mehr Branntwein getrunken hätte, als er zugesteht und die Actenzeugnisse ausweisen, so ist doch auch erwiesen, daß er nicht völlig betrunken war, und also gar wohl wissen konnte, was er that, und ebenso sich späterhin erinnern konnte, daß er die Pistolen geladen, daß er mit dem Hauswirth gesprochen und ihn mit sich auf seines Herrn Stube genommen u. s. w. Es spricht also der von einem Hochlöblichen Kriegsgericht angeführte Umstand nachdrücklich gegen S—'s Bewußtlosigkeit, oder vielmehr Ecstase, zur Zeit seiner Attentate, um so mehr, da er selbst bemerkt hat, zu einem dergleichen Zustande nie geneigt gewesen zu sein.

B. Zweitens: Prüfen wir psychologisch die Handlungen und Reden S's. von der Zeit an, wo er die Pistolen geladen — denn daß Er es war, der sie lud, ist erwiesen — bis zu seiner Entwaffnung: so scheint sowohl, was er that, als was er sprach, weit mehr einen entschlossenen und reflectirenden, als einen außer sich gerathenen und seiner selbst nicht mächtigen Menschen zu verrathen. Er selbst hat seinen Lebensüberdruß, und daß er sich erschießen wollen, eingestanden. Nichts war also natürlicher, als daß er die Pistolen seines Herrn, da dieser nicht zu Hause war, dazu benutzte. Daß er sie schußgerecht lud, muß für den sichersten Beweis gelten, daß er völlig bei sich war. Und so mußte ihm dieser Umstand wenigstens späterhin in der Erinnerung bleiben. Blieb aber dieser ihm im Gedächtniß, warum nicht auch die folgenden? Daß er den Hausherrn zu diesem Acte herbeirief, kann allerdings auffallend erscheinen; allein daraus, daß er den Grund nicht entdeckte, warum er einen Zeugen seiner Lebensverachtung haben wollte, folgt noch nicht, daß er keinen Grund hierzu hatte. Warum er sich nicht erschoß, nachdem der Hauswirth entsprungen war, läßt sich erklären, wenn wir annehmen, daß nach diesem Vorfalle die Reue in ihm erwacht war. Daß er sodann die, welche sich ihm naheten, nachdem der Hauswirth Lärm gemacht hatte, zu erschießen drohte, war ebenfalls natürlich; denn er war nun zur Verzweif-

lung getrieben. Und dennoch besaß er noch die Besonnenheit, über seinen Zustand zu reflectiren, wie alle Aeußerungen zu beweisen scheinen, die von den Zeugen aufgefaßt wurden: denn sie laufen alle darauf hinaus, daß er sich einer zu späten Reue bewußt war. So die Ausdrücke: „Gott hat mich verlassen; ich bin verloren; ich muß sterben" u. s. w. Eine besondere Berücksichtigung scheint die Aeußerung über seinen Herrn zu verdienen, als ihm der Corporal M. dessen angebliche Gegenwart verkündigte. Die Worte: „der soll kommen," mit dem Zusatze: „den will ich haben," scheinen auf die Absicht hinzudeuten, sich an seinem Herrn, wenn er sich näherte, zu rächen. Auch hieraus also scheint sich zu ergeben, daß S. zur Zeit seiner Attentate in keinem ecstatischen Zustande war.

C. Drittens scheint der Bericht des Herrn Rittmeisters v. L. alle Zweifel darüber, daß S. sich seiner Attentate nicht bewußt gewesen, niederzuschlagen. Denn dieser Bericht schließt mit den bereits früher angeführten Worten, daß S. am 14. August, nachdem er noch den Tag vorher durchaus Nichts von dem Vorfalle mit den Pistolen hatte wissen wollen, sein Vergehen eingestand, und zur Entschuldigung blos angab, daß er seines Lebens überdrüssig gewesen. Da sich an der Wahrhaftigkeit des Berichterstatters nicht zweifeln läßt, so scheint das spätere Leugnen S—'s, daß er ein solches Bekenntniß abgelegt, in Nichts zu zerfließen.

Und somit würden wir denn, obwohl wir in thesi die Wirksamkeit ecstatischer Zustände auf den gänzlichen Wegfall der Erinnerung an Alles, was während derselben gesagt oder gethan worden, angenommen und erwiesen haben, dennoch dieselbe als auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar erachten, wenn sich nicht gegen alle Punkte, welche dieses sub A., B. und C. zu beweisen scheinen, bedeutende Einwürfe machen ließen.

Ad A. Wir haben hier S—'s angebliche Bewußtlosigkeit, oder vielmehr den ecstatischen Zustand betreffend, welcher die Erinnerung alles Vorgefallenen aufgehoben haben sollte, folgende drei Zweifelspunkte gegen das Vorhandensein eines solchen Zustandes zur Zeit der S—'schen Attentate in näheren Betracht zu ziehen: 1. daß dieser Zustand sehr schnell, 2. daß er nach einem leichten Verweise, 3. daß er unmittelbar nach heiterer Gemüthsstimmung entstanden. Was

1) Das schnelle Entstehen jenes Zustandes betrifft, so ist es ohne Beweis angenommen, und kann auch nicht einmal bewiesen

werden; denn das Entstehen jedes krankhaften oder widernatürlichen Zustandes ist ein innerer Vorgang, welcher sich der Beobachtung entzieht. Nur der allmälige oder plötzliche Ausbruch eines solchen Zustandes konnte ein Gegenstand der Beobachtung sein; und es ist daher vor allen Dingen der Ausdruck des „schnellen Entstehens“ mit dem Ausdruck des „plötzlichen Ausbruchs“ zu vertauschen. Der plötzliche Ausbruch krankhafter oder widernatürlicher organischer oder psychischer Zustände ist aber auf doppelte Weise bedingt: einmal durch einen äußern Reiz (schädliche Potenz), welcher allerdings plötzlich eintreten kann, sodann aber auch durch eine innere organische oder psychische Stimmung (Disposition, Diathesis), welche gemeinhin das Werk einer langen Vorbereitung ist. So kann ein apoplectischer Anfall, oder ein Anfall von Geistesstörung, oder auch von bloßer Ecstase, auf eine gegebene äußere Veranlassung, oft auch ohne dieselbe plötzlich hervorbrechen. Allein der innere Grund zu diesen Erscheinungen ist schon längst im organischen, oder im psychischen Leben, oder in beiden gelegt; und es ist demnach zur vollständigen Ergründung und Beurtheilung jener Zustände die möglichst vollständige Kenntniß des Individuums nöthig, welches in dieselben verfallen ist. Eine solche Kenntniß geht uns aber im vorliegenden Falle gänzlich ab. Schon um den, als Motiv sich zu erschießen, angegebenen Lebensüberdruß S—'s., eines Menschen von 23 Jahren, zu erklären, wäre zunächst einige Kunde theils über seine Eltern, theils über seine erste Erziehung erforderlich, inwiefern sowohl eine erbliche Disposition zu Krankheiten des Blutgefäß- oder Nervensystems, z. B. durch Hypochondrie oder Melancholie durch die Eltern, bei dem Sohne bedingt sein, als auch fehlerhafte Erziehung, schlechter Umgang und dergl. frühzeitige körperliche und geistige Verwahrlosung herbeiführt haben konnte. Von S—'s. Eltern und einer durch sie vererbten Krankheitsdisposition geben uns aber die Acten so wenig Kunde, als von S—'s. Erziehung und eigener Lebensführung. Seine Mutter starb, als er 3/4 Jahr alt war. Von seinem Vater wurde er schon in der frühesten Kindheit getrennt, und fern von ihm, nach den Schuljahren, zum Kattundrucker herangezogen. Wie sehr aber dergleichen Fabrikarbeiter schon in früher Jugend körperlich und geistig verwahrlost werden, ist Jedem bekannt, der sich in solchen Arbeitsstätten umgesehen hat. Gesetzt nun, daß S. frühzeitig verführt wurde, daß er durch heimliche Sünden und andere Ausschweifungen sein Nervensystem zerrüttete, und das Gefäßsystem zu

Hämorrhoiden, Congestionen nach dem Kopfe u. s. w. disponirte, daß er sich dem Trunk und Spiel ergab und dadurch in Schulden und Sorgen gerieth, so ist hier Grund genug für seinen Lebensüberdruß und für einen Zustand von Untauglichkeit zu Geschäften zu finden, den er selbst mit den Worten bezeichnet, „daß er zu Nichts mehr nutze, daß er in der Welt zu nichts mehr zu brauchen sei." Weil nun die Acten von allem diesem Nichts erwähnen, so fehlt es auch gänzlich an Criterien zur Abschätzung des Zustandes, in welchem sich S. zur Zeit seiner Attentate befand.

2) Was den angeblichen geringen Verweis betrifft, welchen S. vom Hrn. Lieutenant von P. erhalten haben soll, so hat weder Ersterer noch Letzterer etwas hierüber zu den Acten gemeldet, sondern nur der Herr Rittmeister v. L. gedenkt in seinem Berichte eines Verweises, ohne zu bestimmen, ob derselbe gelind oder scharf gewesen, und der Hauswirth M. vermuthet blos, daß S. von seinem Herrn einen Verweis erhalten habe. Gleichwohl war die Ausmittelung dieses Fragepunktes von großer Bedeutung, indem ohne dieselbe die mögliche Wirkung eines solchen Verweises im Dunkeln bleibt. S. selbst vermehrt durch seine Aeußerungen dieses Dunkel, indem er bald zu erkennen giebt, daß ihm von seinem Herrn zuviel geschehe, bald, daß er wegen des Verweises, (den er blos stillschweigend zugesteht), sich nicht zu seiner Hitze veranlaßt gefunden, bald wieder, daß ihm etwes Uebles von irgend Jemand nicht wiederfahren sei. Ja, wenn wir der Aeußerung trauen dürfen, die er in seiner Kammer und späterhin im Arreste that, so war es nicht sein Herr, der ihn, sondern er, der seinen Herrn beleidigt hatte. Denn er spricht ausdrücklich: „ich habe meinen Herrn beleidigt; ich muß sterben." Undenkbar wenigstens ist eine solche Beleidigung nicht. Denn gesetzt, S. kam schon in einem sehr gereizten Zustande zu seinem Herrn, weil er entweder noch anderswo, als auf der Kegelbahn Branntwein getrunken, oder auch, weil er wenig Branntwein vertragen konnte; so war es sehr möglich, daß er seinem Herrn auf den erhaltenen Verweis etwas Beleidigendes sagte, was ihm bald darauf, in der Stimmung, in welcher er war, als ein großes militärisches Verbrechen erschien, und ihn aus der Fassung brachte. Niemand konnte hierüber bestimmteren und vollständigeren Aufschluß geben, als der Herr Lieutenant v. P. selbst. Durch ihn hätte auch ausgemittelt werden können, ob S. betrunken war, oder in welchem Zustande sonst er sich befand, als er die Kinnkette falsch einlegte. Auch mußte der Herr Lieutenant

v. P. überhaupt über den Charakter und die Sitten S—'s. Auskunft geben können, denn Letzterer war seit dem 15. Dec. 1831 in dessen Diensten. Es würde ferner viel zur Aufhellung des ganzen Vorfalles gewonnen worden sein, wenn es durch die Mittheilungen des besagten Hrn. Lieutenants klar geworden wäre, ob S. im Dienste ordentlich oder leichtsinnig, faul, untauglich, ob er geistig und körperlich abgestumpft, ob er zur Aufrichtigkeit oder zur Verstellung, zur Lügenhaftigkeit, zur Verstocktheit geneigt war, ob er boshaft, rachsüchtig, nachtragend, jähzornig war. Allein über alles dieses ist der Herr Lieutenant, zufolge der Acten, nicht, sondern blos über die Beschaffenheit seiner Pistolen (ob sie geladen) gefragt worden. Da nun sehr viel darauf ankommt, wie ein Mensch auf alle Weise beschaffen ist, dem ein Verweis ertheilt wird, und da über die Art und den Grad desselben, sowie über die Folgen dieses Verweises in den Acten gar nichts ausgemittelt ist, so läßt sich auch über die mögliche Wirkung eines solchen bei S. kein gültiger Schluß machen.

3) Was das immer heitere und lustige Wesen S—'s. anlangt, und die Unwahrscheinlichkeit, daß selbiges plötzlich in Lebensüberdruß mit seinen Folgen übergehen können, so steht es noch in Frage, ob diese angeblich habituelle Lustigkeit eine natürliche oder eine erkünstelte war. Wenigstens scheint dieselbe keine Temperamentslustigkeit gewesen zu sein, da das Signalement S—'s. vielmehr auf melancholisches als auf sanguinisches Temperament hindeutet, indem derselbe schwarzes Haar und blasse Gesichtsfarbe hatte. Nehmen wir nun an, daß S. wirklich Ursache hatte, seines Lebens überdrüssig zu sein, so müssen wir allerdings daran zweifeln, daß seine Lustigkeit unverstellt und natürlich war. Denn so wahrscheinlich es ist, daß Jemand, der sich erschießen will, an Lebensüberdrusse leidet, so unwahrscheinlich ist es, daß derselbe Mensch bei seinem Zustande und seiner Stimmung ein wahrhaft heiteres und vergnügtes Gemüth besitzen könne. War aber S. wirklich ein heiterer nnd lustiger Mensch, so konnte er nicht ohne bedeutende Veranlassung den Vorsatz fassen, sich zu erschießen; und um so mehr ist es zu bedauern, daß diese Veranlassung nnbekannt geblieben ist. Auf jeden Fall enthält die angebliche Lustigkeit S—'s. keinen Beweis gegen seinen ecstatischen Zustand zur Zeit seines Attentats zum Selbstmord.

Ad B. Bei genauerer Betrachtung zeugen ebensowenig die Attentate S—'s. von Geistesgegenwart und Entschlossenheit, als

seine Aeußerungen während und nach denselben von Ueberlegung. Im Gegentheil ist das Gepräge der Ungereimtheit, der Verstandesabwesenheit, zugleich mit der tiefsten Erregung und Erschütterung des Gemüthes, und höchst wahrscheinlich durch dieselbe veranlaßt, dem ganzen in Frage stehenden Benehmen dieses Menschen aufgedrückt. Schon das Heraufholen des Hauswirths zum Todeszeugen war, wenn auch nicht absichtslos, doch ungereimt; denn weder ihm, dem S., noch dem Hauswirth, konnte damit gedient sein, wenn dieser zusah, wie sich jener erschoß. Uebrigens konnte, ja mußte S., wenn er bei Ueberlegung war, eher erwarten, daß ihn der Hauswirth nach Kräften an seiner That verhindern, als daß er ein ruhiger Zuschauer derselben sein würde. Ungereimt ist ferner die Drohung, den Hauswirth zu erschießen, wenn er Lärm machte: denn es war seine eigene, nicht des Hausherrn Schuld, wenn dieser zugegen war und Lärm machte. Und aus dieser Ursache einem rechtlichen Manne, der ihn nie beleidigt hatte, den Tod drohen, konnte S. nur in einem Zustande des Außersichseins, d. h. der völligen Vernunftlosigkeit. In diesen Zustand konnte S. wirklich versetzt worden sein, wenn das geschehen war, was oben (ad A. 2.) als möglich angenommen wurde: nämlich, wenn er, vom Trunke gereizt, seinem Herrn etwas Beleidigendes gesagt hatte, und ihm nun seine Einbildungskraft in dieser Beleidigung ein schweres Verbrechen vormalte. War dies der Fall, so war er schon außer sich, als er die Pistolen lud. Ein Gewehr zu laden, ist für einen Soldaten ein blos mechanisches Geschäft, welches auch bei dem gestörtesten Gemüthe und bei völliger Geisteszerstreutheit stattfinden kann. In demselben aufgeregten Zustande, in welchem er seiner selbst nicht mächtig war, konnte er auch den Hauswirth in das Zimmer seines Herrn rufen, und in demselben Zustande alles Uebrige erfolgen. Denn daß S. den Hauswirth, trotz der ihm vorgehaltenen Pistolen, dennoch an sich herankommen, daß er sich von ihm ohne Widerstand umfassen und mehrmals um den runden Tisch herum führen ließ, zeugt von einer Gebundenheit des Verstandes und Willens, die sich nur dadurch erklären läßt, daß S. in einem Gemüthszustande war, welcher ihm alle Geistesgegenwart raubte. Daß er endlich, nachdem der Hauswirth endlich entsprungen, den Selbstmord dennoch nicht verübte, wird ohne Grund als ein Beweis von Reue angenommen; denn er hätte in diesem Falle die Pistolen weglegen und sich den Herbeikommenden auf Discretion ergeben müssen. Im Gegentheil zeugten die immer-

fort zum Schuß bereit gehaltenen Pistolen von der fortdauernd aufgeregten Stimmung S—'s, die man nicht anders denn eine desperate nennen kann, wie sich daraus erweiset, daß derselbe Jeden, der sich nahen wollte, zu erschießen drohte, die aber zugleich darum, weil er sich selbst nicht tödtete, wie es doch sein Vorsatz war, auf das Deutlichste beurkundet, daß er sich nicht sammeln und keinen Entschluß fassen konnte, daß er außer sich, kurz, daß er in Ecstase war. Seine mündlichen Aeußerungen sind nichts weniger als Reflexionen über seinen Zustand, sondern Ausbrüche der höchsten Verzweiflung, welche jene Ecstase bestätigen; wie: „Ich muß sterben, ich bin verloren, ich kann nicht selig werden", — sodann: „Gott hat mich verlassen, ich bin verloren." So spricht nur ein fassungsloser Mensch, bei dem die Kraft des Ueberlegens völlig verschwunden ist. Dieser Annahme scheint zwar jene Aeußerung S—'s. über seinen Herrn zu widersprechen: „der soll kommen, den will ich haben." Allein es liegt in dieser Aeußerung Nichts weniger, als eine entschiedene Drohung: denn man kann sie als bloßen Gegensatz der vorhergegangenen Ausrufung: „packt euch," verstehen, so daß der Zusammenhang dieser sein würde: „mit Euch will ich Nichts zu schaffen haben, aber mein Herr kann kommen." Hätte S. gesagt: „der soll mir nur kommen," oder: „der soll einmal kommen," so wäre dies allerdings eine Drohung; wie aber die Worte dastehen, würde man dem Inculpaten zuviel thun, wenn man sie zu seinem Nachtheil deuten wollte. Welchen Sinn man aber auch dieser Aeußerung unterlegen mag, so ist sie in jedem Falle ungereimt: denn droht S. seinem Herrn, so vergißt er sein subordinirtes Verhältniß, und wünscht er ihn herbei, so beschleunigt er seine Strafe. Kurz, in beiden Fällen zeugt jener Ausdruck von Gedankenlosigkeit. Eben aus dieser Gedankenlosigkeit erklärt sich zur Genüge einerseits das ganze, mit dem gesunden Verstande nicht zusammenzureimende Benehmen S—'s., andererseits die spätere allerdings auffallende Behauptung, daß er von allem diesem nichts wisse. Ja, selbst diese Behauptung gehört zum Ganzen, und macht in Verbindung mit dem Vorhergegangenen und dessen von uns dargelegter Beschaffenheit das aus, was man den *innern Beweis* der Wirklichkeit eines ecstatischen Zustandes in diesem Falle zu nennen hat. Den *äußeren Beweis* würde eine genaue und vollständige Beobachtung S—'s von der Zeit an, wo er mit seinem Herrn zusammen traf, bis dahin, wo er entwaffnet in seine Kammer gebracht wurde, und selbst bis in seinen Arrest, haben geben

können. Vorzüglich würde eine psychisch-ärztliche Untersuchung unmittelbar nach dem Vorfalle, ganz an ihrem Orte gewesen sein. Die Acten melden aber besagter Maßen blos, daß der Hauswirth M. und der Compagniarzt S—t. den S. für etwas betrunken hielten, und daß S—t. ihm deshalb ein Brechmittel gab, welches, obschon weder die Qualität noch Quantität desselben namhaft gemacht ist, dennoch, da es einem Soldaten gegeben wurde, schwerlich unkräftig war, aber ohne Wirkung blieb; was nicht ganz unbeachtet bleiben darf, weil die Unempfindlichkeit der Magennerven auf erhöhete Reizung des Cerebralsystems schließen läßt. Auch fand S—t., daß S—'s. Blut sehr aufgeregt und heftig nach dem Kopfe getreten war. Ueber etwas Weiteres jedoch, den damaligen äußeren Habitus der Person S—'s betreffend, findet sich kein Bericht in den Acten, obschon die Beschaffenheit der Gesichtszüge, der Augen und des Blicks, des Pulses, der Hauttemperatur, der Respiration und selbst des Odems, in Bezug auf Branntweinsgeruch u. s. w. noch mehr Aufschluß über den wahren Zustand desselben gegeben haben würde; welcher, da es nicht erwiesen ist, daß S. durch Branntwein allein aufgeregt war, von dem Sachverständigen ebensowohl erkannt, als von dem Unkundigen verkannt werden konnte. Inzwischen, ungeachtet dieser Mangelhaftigkeit wird aus vorliegenden Bemerkungen ad B. so viel einleuchten, daß die dort angenommene Entschlossenheit und Ueberlegungsfähigkeit S—'s. bei jenem Vorfalle, nicht erkannt werden darf: denn auch die Drohungen gegen die sich nähernden Reiter u. s. w. tragen ganz das Gepräge der Verzweiflung und des Außersichseins an sich, wie die sie begleitenden Ausdrücke beweisen, so daß man in ihnen ebensowenig, als in der Drohung gegen den Wirth, ein eigentliches Attentat anzunehmen berechtigt ist; wie denn selbst das wirkliche Attentat der Selbstentleibung als eine Wirkung der überall hervorleuchtenden Ecstase S—'s. angesehen werden kann.

Ad C. Wäre es erwiesen, daß S. ein boshafter, verschmitzter, lügenhafter Mensch war, so würde sein Leugnen, daß er dem Herrn Rittmeister v. L. sein Vergehen eingestanden, von keinem Gewicht sein. Allein von einer Charakterschlechtigkeit S—'s. ist nichts bekannt, und Aeußerungen wie diese: „ich habe meinen Herrn beleidigt, ich muß sterben; Gott hat mich verlassen, ich kann nicht selig werden," — lassen, wiewohl er sie gleichsam unwillkürlich vorgebracht, und gerade darum, weil hier keine Ver-

stellung stattfand, annehmen, daß er moralischer und religiöser Gefühle, nnd folglich auch der Aufrichtigkeit fähig war. Wir würden hierüber, und über den Grund seines standhaften Verharrens bei der Verneinung, daß er von dem ganzen Vorgange mit den Pistolen etwas wisse, ebenfalls einigen Aufschluß haben erhalten können, wenn über das Gespräch, welches der Geistliche im Arrest mit ihm hielt, und über das Urtheil, welches derselbe, S—'s moralischen und religiösen Charakter betreffend, wahrscheinlich gefällt hat, etwas in den Acten aufgezeichnet wäre. Da dies aber mit gänzlichem Stillschweigen übergangen ist, so müssen mir annehmen, daß sich S. auch hier, wie bei allen gerichtlichen Vernehmungen, in seinen Aussagen treu geblieben, und daß er auch dem Herrn Rittmeister v. L. Nichts weiter als seinen Lebensüberdruß eingestanden, welchen dieser durch eine natürliche Schlußfolge für ein indirectes Geständniß des Uebrigen nehmen konnte. Soviel ist gewiß, daß, wenn sich S. bei dem ganzen Ereigniß in einer Ecstase befand, er ein solches Geständniß mit gutem Gewissen nicht ablegen konnte. Es bleibt daher auch dieser wider ihn zeugende Punkt wenigstens zweifelhaft.

Nach Allem diesem urtheilen Wir, daß, obschon der eigentliche Grund eines ecstastischen Zustandes S—'s zur Zeit seiner Attentate und nachher, nicht aufgehellet ist, und obschon ein solcher Zustand, zu Folge der Acten und auf ärztlich-psychologischem Wege, nicht mit völliger Gewißheit, sondern nur mit großer Wahrscheinlichkeit dargethan werden kann, dennoch das Gegentheil, nämlich daß S. bei seinen Attentaten in einem natürlichen Zustande gewesen, aus den in den Acten vorfindlichen Thatsachen nicht zu erweisen ist.

3.

Die Nothwendigkeit richtiger Interpretation der richterlichen Fragen, in Bezug auf ärztliche Begutachtungen, in einem Criminalfall nachgewiesen.

I. Einleitung.

Es sind allerdings, besonders in früherer Zeit, Fälle vorgekommen, wo die richterliche Frage an ärztliche Spruchcollegien entweder auf einen falschen Punkt gerichtet, oder nicht bestimmt genug, oder so beschaffen war, daß sie durch die bloße somatisch-ärztliche Wissenschaft, von welcher allein doch Auskunft verlangt wurde, ohne Zuziehung psychologischer und logischer Principien nicht oder nicht hinlänglich beantwortet werden konnte. Was den vorliegenden Fall betrifft, so hat es auf den ersten, aber freilich nur oberflächlichen Anblick den Anschein, als sei ein gleicher Fehlgriff eingetreten. Bei genauerer Erwägung der vorgelegten Frage aber ergiebt es sich, daß sie mit großer Umsicht und wahrer richterlichen Weisheit abgefaßt ist, und daß es nur darauf ankommt, sie richtig zu verstehen, und ihr die gehörige Beziehung zu geben, um bei der somatisch-ärztlichen Wissenschaft, welche hier ebenfalls für sich allein in Anspruch genommen wird, eine der richterlichen Behörde genügende Antwort zu finden. Da jedoch dieser Fall ein Beispiel abgeben kann, wie durch ärztliches Mißverständniß leicht ein dem Gegenstande unangemessenes Gutachten erfolgen könnte, dergleichen die resp. Dicasterien ihrerseits, von geraumer Zeit her, ebenfalls nicht wenige aufzuweisen haben möchten; so scheint es zu Förderung gegenseitiger richtiger Stellung in dem Wechselverkehr richterlicher Behörden und ärztlicher Spruchcollegien nicht unangemessen, den vorliegenden Fall zum Nachweis der Nothwendigkeit richtiger Interpretation der richterlichen Fragen ärztlicherseits zu benutzen, damit das: Trajanos intra muros peccatur et extra, überall möglichst vermieden werde. Daß das im Folgenden dargelegte Responsum unserer Facultät vom richtigen Verständnisse der richter-

lichen Frage Zeugniß giebt, und ganz in ihrem Sinne abgefaßt ist, lehrt sein Inhalt, zu dessen besserem Verständniß wir jene Frage vorausgehen lassen. Wie aber letzterer falsch verstanden und beantwortet werden könnte, soll als Beleg und Zielpunkt unseres Axioms durch ein hypothetisches Gutachten anschaulich gemacht werden.

II. Richterliche Frage.

Am 11. Sept. 1837 ward die Ehefrau des Gutsbesitzers Chr. S. in L. bei B. im Kuhstalle erhängt gefunden, wegen deren Tödtung der Müllergeselle E. G. K. bei hiesigem Stadtgericht sich in Untersuchung befindet. Bei der Section des Leichnams gaben die Secanten ihr Gutachten dahin ab:

> daß denata J. E. S. durch eine plötzliche Lähmung der Gehirnthätigkeit in Folge eines fremden, oder von fremder Hand geschehenen gewaltsamen Angriffs gestorben sei,

und suchten dieses Gutachten schriftlich weiter zu begründen. In diesem Viso reperto bemerkten dieselben zuvörderst, daß sie dem Gedanken an eine Selbstentleibung der S. nicht Raum geben können, und daß der Tod derselben nicht zunächst der Gewalt zuzuschreiben sei, welche der Strick, an dem sie aufgehängt war, auf den Hals ausgeübt. Komme aber demselben doch ein Antheil am Tode zu, so scheine wenigstens das völlige Erwürgen mit dem Stricke, und dann erst das Aufhängen an demselben stattgefunden zu haben. Doch halten sich die Secanten zu der Vermuthung berechtigt:

> daß eine kräftige Person den Hals mit beiden Händen erfaßt, so daß er gleichförmig und überall zusammengedrückt worden;

und

> daß die Tod bringende Ursache auf den Hals eingewirkt, dafür spreche auch noch, daß die Fäulniß, ganz gegen die Regel, zuerst am Halse und in seiner Nähe begonnen.

Gleichwohl finden Dieselben die Ursache des Todes in einer „durch heftigen Schreck bewirkten augenblicklichen Unterbrechung der Gehirn- und Nerven-Thätigkeit, wodurch eine Gehirn- und Lungen-Lähmung eingetreten sei, ehe noch die Zeichen des Stick- und Schlagflusses sich ausbilden können," und fügen noch die Bemerkung hinzu: „wenn die S. nicht schon durch den Schreck des ersten Angriffs starb, so mußte sie durch die Zusammenschnürung des Halses vermittelst des Strickes sterben," wobei

der Vermuthung einer Zusammendrückung des Halses mit den Händen nicht wieder gedacht wird.

Wenn nun diese Angaben, wie auch die Secanten selbst bemerken, nicht völlig im Einklange zu stehen, auch die Geständnisse des Inquisiten K. mit dem abgegebenen Gutachten nicht übereinzustimmen scheinen, so wünscht das unterzeichnete Gericht noch genauer unterrichtet zu sein:

worin nach den Ergebnissen der Section und nach medicinischen wissenschaftlichen Gründen die wahre Ursache des Todes der S. bestanden habe.

III. Responsum der Facultät.

Am 11ten September 1837 ging in den ersten Nachmittagsstunden der Landgutsbesitzer Chr. S. zu L. bei B. auf den Jahrmarkt in dieses benachbarte Städtchen. Ihm folgten später ebendahin seine sämmtlichen Dienstleute: zwei Mägde, ein Knecht und ein Dienstjunge. S—'s Ehefrau blieb allein im Hause. Der erste gleich nach 7 Uhr des Abends Zurückkehrende war der 17 jährige Dienstjunge C. Lehmann. Dieser fand beim Eintritt in das Gut die vom Hirten von der Weide nach Hause getriebenen Kühe und Schweine im Hofe herumlaufen. Er ging, nachdem er die letzteren in die Ställe gejagt hatte, in den Kuhstall. Hier erblickte er, so viel er in der Dunkelheit erkennen konnte, die Hausfrau in einer halbliegenden Stellung aufgeknüpft. Da er im Hause kein Licht anzünden könnte, eilte er zur Nachbarin, der Ehefrau des Gutsbesitzers K., traf aber noch im Hofe den Schäfer A., welcher eben die Schafe nach Hause brachte, und meldete ihm was er gesehen. Bald darauf kam er mit der Nachbarin K. zurück, die eine Laterne mit brennendem Lichte mit sich brachte. Sie gingen nun in Begleitung des Schäfers in den Kuhstall, und fanden die S. in einer halb liegenden Stellung mit ausgestreckten Füßen und hinten überhängendem Kopfe, das Gesicht nach oben gerichtet ohngefähr zwei Ellen hoch vom Fußboden in einem Stricke hängend, welcher ihr um den Hals geschleift war. Der Schäfer schnitt sie sofort aus der fest zugezogenen Schleife los, bemerkte aber daß sie leblos war. Der herbeigerufene Dorfrichter ließ den Körper in die Wohnstube und ins Bett schaffen. Späterhin wurde die Leiche, unangetastet, in eine kühle Auszugsstube des Seitengebäudes gebracht, dieselbe verschlossen, versiegelt und bewacht. Nach 8 Uhr kam

auch der Ehemann der Entseelten zurück; ingleichen traf der herbeigerufene Chirurgus B. aus B. ein, welcher, außer einem Aderlaß, noch andere, in den Acten nicht näher benannte, Rettungsversuche machte, aber ohne Erfolg. Als S., um eine Aderlaßbinde zu holen, auf die Oberstube seines Hauses gegangen war, sah er, daß zwei verschlossene Laden oder Thronen umgedreht und vom Boden aus erbrochen waren. In der einen hatte sich Leinwand und anderer Zeug-Vorrath, in der andern S—'s Leibwäsche, sein vorräthiges Geld nebst seinen Papieren befunden. Die Leinwand und der Zeugvorrath der ersten Lade war noch vorhanden, eben so die Leibwäsche in der zweiten; aber der Geldbestand von ohngefähr 80 Thalern, wovon die eine Hälfte sich in einer bereits vielfach gebrauchten wildledernen Geldkatze, mit ledernem Schnallriemen und messingener Schnalle versehen und zum Zubinden eingerichtet, befand, war zugleich mit der Geldkatze entwendet. Auch ergab sich, daß der Thäter in verschiedenen andern Behältnissen auf dieser Oberstube nach Geld oder geldeswerthen Gegenständen gesucht hatte. Zunächst wußte er Niemanden, auf den er dieses Diebstahls wegen hätte Verdacht werfen können; wohl aber entstand bei ihm der Verdacht, daß seine Frau erdrosselt sein könne; welchen Verdacht auch der Chirurgus B. aussprach, der an der Leiche unverkennbare Spuren äußerer Gewalt angeblich wahrgenommen hatte, die er jedoch nicht weiter bezeichnete. Ueberhaupt wurde auch am nächsten Tage (d. 12. Sept.) in Gegenwart des Justitiar T. und der Dorfgerichtspersonen eine nähere Besichtigung der körperlichen Verletzungen der denata nicht vorgenommen, sondern es blieb diese Untersuchung der gerichtlichen Obduction vorbehalten, die wegen Requisition an das K. Pr. Criminal-Amt L. und an den Kreisphysicus Dr. K. in T., erst am folgenden Tage (13. Sept.) Statt finden konnte. Am 13ten Sept., vor Ankunft der Secanten, erfolgte auf dieselbe Weise eine nochmalige Vernehmung, deren Resultat in Bezug auf den Tod der S. dieses ist:

S., welcher schon am 11ten Abends, wo er seine Frau entseelt fand, die Ueberzeugung ausgesprochen hatte, daß seine Frau, mit der er in sehr glücklichen und guten Verhältnissen gelebt und die in keiner Hinsicht schwermüthig oder sonst leidenschaftlich gewesen, bei ihrem heitern Temperamente sich kein Leid angethan haben könne, und daß daher ihr Tod durch fremde Gewalt herbeigeführt worden sei, hatte vom Gensd'armen R. aus B. Mittheilungen erhalten, welche ihn, zunächst hinsichtlich des verübten Dieb-

stahls, einigen Verdacht auf den Sohn seines Nachbars, des Gutsbesitzers K., werfen ließen. Der Sohn desselben, C. G., sollte 26 Jahr alt, und seiner Profession nach Müllergeselle, auch bereits früher in Kloster M. wegen Veruntreuung von Getreide in Untersuchung gewesen und bestraft worden sein. Derselbe habe sich, bis vor ohngefähr 14 Tagen, bei seinen Eltern aufgehalten, sollte aber sodann, weil er in dem elterlichen Hause nicht gut thun wollen, von seinem Vater aus dem Hause gewiesen sein, und bei einem Schiffmüller in S. Arbeit genommen haben. Derselbe habe am 11ten dieses Monats gegen Abend auf dem B—'schen Jahrmarkte viel Geld ausgegeben und in ganz neuen preußischen Thalern bezahlt, (dergleichen sich unter dem Gelde befanden, welches S—'en gestohlen wurde). Derselbe sei, so lange er in L. sich aufgehalten, ganz von Gelde entblößt gewesen, und könne in der kurzen Zeit unmöglich bei seinem jetzigen Dienstherrn so viel Geld verdient haben. — In Folge dieser Angabe des S. ward sofort der Gutsbesitzer J. D. K. herbeigerufen, welcher über seinen Sohn, C. G., folgende Auskunft gab. Es habe derselbe sich bis zu seinem 14ten Jahre (er ist 1810 geboren), bei ihm, dem Vater, aufgehalten, den gehörigen Schulunterricht genossen, und sich bis dahin zu seiner völligen Zufriedenheit aufgeführt. Hierauf habe er, nachdem er im 14ten Jahre zu D— confirmirt worden, denselben auf das Gymnasium in B. gethan, wo er sich ebenfalls 3 Jahre gut aufgeführt habe. Sodann habe er ihn in die Lehre als Müllerbursche gegeben, und auch während der Lehrzeit nichts nachtheiliges von ihm gehört. Erst nachdem derselbe 3 Jahre lang auf der Wanderschaft gewesen, habe er, der Vater, bemerkt, daß sein Sohn leichtfertig und leichtsinnig geworden war: denn obgleich er die besten Conditionen gehabt, sei er doch niemals bei Gelde gewesen, und habe ihm auch die Vorzeigung seines Wanderbuchs verweigert, angeb- weil er es verloren. Dasselbe wurde späterhin, da bereits sein Sohn als arbeitslos bei ihm gelebt, vom Justizamte in P. an das hiesige Gericht geschickt, und es war daraus zu ersehen, daß C. G. K. im Jahre 1832 beim Gericht in M. wegen Veruntreuung in Untersuchung gewesen, und mit 6 Wochen Gefängniß bestraft worden sei. Vor vierzehn Tagen habe sich derselbe an seinem jüngeren 16jährigen Bruder mehrfach vergriffen, deßhalb habe er, der Vater, ihn aus seinem Hause gewiesen und ihm die Rückkehr verboten, übrigens ihm bei seinem Weggange 8 Groschen mitgegeben. Soweit der Vater des C. G. K. Der ebenfalls

8*

herbeigekommene Gensd'arm N. bestätigte die dem S. gegebenen Nachrichten über die viele Geldausgabe K—'s auf dem Jahrmarkte in B., und fügte noch hinzu, daß derselbe überhaupt bei dieser Gelegenheit viel Geld bei sich blicken lassen; was auch späterhin durch eine Menge von Zeugen bestätiget wurde.

Nachdem gegen 11 Uhr Vormittags der K. Pr. Kreisphysicus Dr. K. aus T. und der K. Pr. Kreischirurgus F. eben daher angelangt waren, wurde die Obduction des Leichnam's in Gegenwart der resp. Zeugen vorgenommen. Ehe dieses geschah, erklärte der Bruder der Verstorbenen, der Handarbeiter S—t aus B., auf Befragen: daß die Verstorbene 66 Jahr alt, und seine vollbürtige Schwester, zu B. geboren, von ihren Eltern daselbst erzogen, und früher an den Schmied P. in B. verheirathet gewesen, von diesem aber nach ohngefähr 20 jähriger Ehe geschieden worden, übrigens körperlich und geistig wohlauf und gesund gewesen sei. Hierauf wurden die resp. Aerzte mit den bisherigen Verhandlungen aus dem Protokolle in Betreff der Todesermittelung der verehelichten S. bekannt gemacht, und es wurde ihnen die Localität im Kuhstalle, wo die S. aufgeknüpft gefunden worden war, vorgezeigt, so wie die beiden Enden des Stricks, an dem die Verstorbene gehangen hatte. Dr. K. vermaß, zugleich mit dem Justitiar, die Entfernung vom Fußboden, in welcher die S., nach den Enden des Stricks, gehangen haben mußte. Sie betrug nicht über 2 Fuß rheinländisch. —

Was den fraglichen C. G. K. betrifft, welcher je länger je mehr in Verdacht des Diebstahls bei S., und zugleich der Tödtung von dessen Ehefrau kam, so sind die fernerweiten aus den Acten gezogenen Nachweisungen über denselben, so weit sie hieher gehören, von seiner Rückkehr aus der Wanderschaft bis zum 11ten September 1837, als dem Tage wo S. bestohlen und seine Ehefrau todt gefunden wurde, folgende: Außer der schon erwähnten Veruntreuung von 7 Scheffel Korn im Kloster M. im Jahre 1833, die ihm 6 Wochen Gefängniß brachte, wurde er im Jahre 1835, wegen Diebstahls in K., mit halbjährigem Zuchthaus zu W., und im Jahre 1836, von L. aus, wegen Veruntreuung und Betrug, mit dreimonatlichem Zuchthaus gestraft. Späterer Diebstähle und Betrügereien, die sich über den 11ten September 1837, hinaus datiren, nicht zu gedenken. Er führte in dieser ganzen Zeit, und bis er im Mai 1837 als arbeitslos zu seinem Vater zog, ein vagabondirendes Leben, und setzte dieses fort, nach-

dem er im August desselben Jahres aus dem väterlichen Hause verwiesen wurde. Aus seinen Geständnissen im Verhöre vor den Gerichten zu B., wo er anfangs polizeilich detinirt, späterhin aber in criminalistischer Untersuchung war, ergiebt sich, daß er die Nacht vom 10ten zum 11ten September versteckter Weise in seines Vaters Scheune zubrachte, darauf aber in aller Frühe von da wegging, um sich im nahen Gehölze zu verbergen. Auf diesem Wege, fügt er hinzu, habe er den Knecht R. getroffen, und dieser habe im Gespräche unter andern gesagt: heute sei guter Montag, wo Alles aus L. nach B. zum Jahrmarkte gehe, und es sei dann kein Mann im Dorfe zu finden. Nun war K. bereits, durch seine hülflose Lage, auf den Gedanken gekommen, sich auf irgend eine unrechtmäßige Weise Geld zu verschaffen. Auch hatte er öfters gehört, daß S. ein sehr bemittelter Mann sei, und immer baares Geld in größeren Summen liegen habe. Namentlich hatte der, vor K—'s Vater auf dem jetzt letzterem gehörigen Gute gewesene Pachter S. mehrmals erwähnt, daß er sich manchmal zu 50 Thalern von S—'n geborgt. K. gestand daher, den Plan gefaßt zu haben bei S—'n Geld zu entwenden. Jetzt, auf R—'s Aeußerung, faßte er den Gedanken, den heutigen Tag zu benutzen, um bei S. zu stehlen. Er begab sich daher des Nachmittags um 1 Uhr aus seinem Versteck im Gebüsch, und ging, an den Wiesen hin hinter dem Dorfe weg, von hinten herein in S—'s Garten, indem er den dort befindlichen Zaun überstieg. Hier konnte er, seiner Aussage nach, die Straße von L. nach B. übersehen und wahrnehmen, daß die Leute schon zahlreich zum Markte nach B. gingen. Er habe sich nun, fährt er in seinem Geständnisse fort, hinter eine Flachsdarre in S—'s Garten versteckt, wo ihn Niemand bemerken, er selbst aber von dort aus das Gehöfte und Gebäude S—'s genau und ganz habe beobachten können. S. selbst und die Knechte habe er nicht weggehen sehen, wohl aber, etwa in der zweiten Stunde, die Mägde. Nach deren Entfernung sei die verehelichte S. aus dem Hause in den Hof gekommen, habe sich dort eine Weile aufgehalten, ohne daß er jedoch gesehen, was sie eigentlich vorgenommen. Sie sei dann wieder in das Haus zurückgegangen, und habe die Hausthür hinter sich zugemacht. Nun wäre es eine geraume Weile ganz still geblieben; da habe er sich aus seinem Versteck herausgemacht, sei aus dem größeren Garten durch eine niedrige Zaunthüre, von welcher er den Strick, womit sie befestiget, losgebunden und mitgenommen, in das zwischen dem Garten und

Hofraume befindliche Ausgedingegärtchen gekommen. Aus diesem sei er durch eine offene Zaunthüre, bei welcher er den mitgenommenen Strick unter einen Hollunder-Strauch gethan, in das Gehöfte, und aus diesem in den Kuhstall gegangen. Hier habe er eine geraume Zeit verweilt und erst gehört, ob alles im Hause ruhig sei. Da er aber nur ein paar Hühner auf der Hausflur Geräusch machen gehört, habe er seine Stiefeln ausgezogen und unter eine Bettstelle im Stalle gesteckt, und sei dann durch eine zweite, aus dem Stalle in das Haus führende Thüre, die nur eingeklinkt war, in die Hausflur gegangen, habe sich aus dieser sofort, leisen Schrittes, die Treppe hinauf begeben, sei über den Saal in die unverschlossene Schlafstube, die er ebenfalls leise geöffnet, eingetreten, und habe hinter sich die Thüre leise zugemacht. Gewiß wisse er jetzt nicht mehr, ob er zuerst in der Kommode nach Gelde gesucht, und dann erst die beiden Laden erbrochen, oder ob dieses eher als jenes geschehen: denn er sei allerdings sehr in Angst, und was man sage, auf der Flucht gewesen, und habe nur darauf gedacht, unbemerkt wieder aus dem Hause zu kommen. So viel aber sei wahr, daß er, um die Laden zu erbrechen, aus der Stube hinaus auf den Saal gegangen sei, und die dort liegende Krauthacke hereingeholt habe. Die Böden der Laden wären ziemlich morsch gewesen, und es hätte nicht viel Anstrengung gekostet, in solche eine Oeffnung zu machen. In der zuerst geöffneten Lade hätten zwar Sachen, aber kein Geld sich befunden. In letzterer habe er eine lederne Geldkatze mit Geld, dann ein Glas mit preußischen Thalern angefüllt, und, wenn er nicht irre, darin auch eine Düte mit Gold gefunden, herausgenommen, und in die Geldkatze geschüttet. Wie er sodann mit dem Gelde in der Geldkatze aus der Stube heraus in den Saal gekommen, um sich schnell die Treppe hinunter und aus dem Gehöfte zu entfernen, habe er unten im Hause ein Geräusch vernommen, daher die Geldkatze mit dem Gelde bei dem Geländer, was oben um die Treppe herumgeht, auf die Seite gelegt, und als er jetzt die S. die Treppe heraufkommend, erblickt, sich von der Treppe mehrere Schritte zurückgezogen sei, aber durch den Gedanken, entdeckt zu werden, in die höchste Bestürzung gerathen. Als die S., oben an der Treppe stehend, ihn auf dem Saale gewahr worden, habe sie gerufen: „was macht Er hier?" und unmittelbar darauf ihn am Rocke angepackt, indem sie nach diesem Zurufe auf ihn zugeschritten. Ohne ihr ein Wort zu erwiedern, habe er sie mit beiden

Händen am Halse angefaßt — in spätern Verhören sagt er aus: er glaube die S. nur mit Einer Hand am Halse angefaßt, und mit der andern am Hemdärmel oder am Arme ergriffen zu haben; — worauf sie geschrieen „er solle sie loslassen.“ Auf diesen Schrei habe er sie auch losgelassen; und indem er seine Hände (oder Hand) von ihrem Halse weggenommen, habe sich dieselbe zurückgebeugt, er aber habe ihr einen Stoß gegeben, so daß sie rückwärts die Treppe herunter in das Haus gestürzt sei. In einem späteren Verhöre äußerte er: „er wolle nicht in Abrede stellen, daß er der S. einen Stoß gegeben, und dieselbe die Treppe herab bis auf den Fußboden der Hausflur gefallen; jedoch wisse er wirklich, vermöge der großen Angst, in der er sich damals befunden, mit Gewißheit nicht anzugeben, ob durch den Stoß, den er der S. versetzt, oder dadurch, daß dieselbe, wie er sie losgelassen, zurückgetreten, das Herabstürzen erfolgt sei.“ Und im artikulirten Verhör: „ich gab ihr einen Stoß, in der Absicht, um nunmehro schnell neben ihr die Treppe hierunter forteilen zu können; allein die S. kam auf den Stoß zum Fallen, und stürzte rückwärts die Treppe hinab. Ich habe nicht im entferntesten den Gedanken gehabt, die S. zu tödten, auch habe ich sie nicht gewürgt, auch nicht absichtlich die Treppe hinabgestürzt. Die S. würde auch von dem Stoße nicht die Treppe haben hinabstürzen können, wenn sie nicht, wie ich glaube in diesem Augenblicke einen Schritt zurück und hart an die Treppe getreten wäre. Es ist mir nicht in die Gedanken gekommen, die S. bei Seite zu schaffen, oder ihr irgend ein Leid anzuthun.“ Er fährt fort: „Nach dem Hinabstürzen der S. lief ich ebenfalls schnell die Treppe hinab, und fiel noch dabei über die S., welche unten im Hause auf dem Rücken lag, weg. Auch bemerkte ich, daß die S. einige Male mit den Armen zuckte, nahm aber ein weiteres Lebenszeichen an ihr nicht wahr; auch war es im Hause, weil die Hausthüre zu war, etwas düster. Deßhalb schleppte ich die S. (in einem früheren Verhör giebt er an: bei den Haaren; in einem späteren widerruft er dieß, und behauptet, er habe sie bei den Armen ergriffen;) in den hellen Kuhstall, legte sie dort hin, betrachtete sie, rüttelte und schüttelte sie, und bemerkte daß sie kein weiteres Lebenszeichen von sich gab. Mich überfiel eine große Angst; ich lief hin und her, und wußte nicht was ich thun sollte. Endlich faßte ich den Gedanken die S. aufzuhängen, damit man glauben solle sie habe sich selbst auf diese Weise das Leben genommen, und deshalb holte ich den unter den Strauch

bei dem Hofthürchen hingeworfenen Strick herbei. Ich kann bei Gott versichern, daß ich längere Zeit, ehe ich zu dem Aufhängen vorschritt, die S. genau betrachtet, aber ein Lebenszeichen nicht mehr an ihr bemerkt, wohl aber wahrgenommen und gefühlt habe, daß der Körper kalt und steif worden." Er beschreibt die Art wie er sie aufgehängt, also: er habe den Strick um den Hals der S. fest geschlungen, das Ende des Stricks aber an einen andern Strick, der von der Decke des Stalles herabgehangen, befestiget. Wie aber diese Befestigung geschehen, ob durch eine Schlinge, oder durch einen Knoten, das sei ihm nicht mehr gegenwärtig. In einem frühern Verhör drückt er sich so aus: er habe den um den Hals der S. geschlungenen Strick in die Schlinge eines andern Stricks, der von einer Stange an der Decke des Stalles herabgehangen, eingeschleift. — Er schließt endlich sein auf den begangenen Diebstahl und den Tod der S. bezügliches Bekenntniß mit den Worten: „Als ich den Körper der S. an den Strick geknüpft hatte, zog ich meine Stiefeln wieder an, ging zurück ins Haus und auf den Saal, wo ich die Katze mit dem Gelde hingelegt hatte. Ich band die Geldkatze in mein Schnupftuch, und so entfernte ich mich mit dem Gelde wiederum durch den Kuhstall, das Gehöfte, und den Garten und eilte aus L. fort." Nachträglich ist zu bemerken,

a. die Haustreppe betreffend, von welcher die S. angeblich herabgestürzt war, daß sie ziemlich steil, 8 Fuß und 9 Zoll hoch ist, und 11 hölzerne 2 Fuß lange Stufen enthält, daß aber am untern Ende der Treppe noch ein Absatz ist, welcher 3 Fuß im Quadrat enthält, und von welchem herab bis zur Hausflur noch drei Stufen gehen, welche eine Elle breit und zusammen nur eine Elle hoch sind. Dieser Absatz ist, so wie die von ihm aus nach oben führende, mit Bretern verschlagene Treppe, von kiefernen Bretern und Balken errichtet.

b. den Strick anlangend, an welchem die S. aufgehängt war, so bestand er aus zwei Stücken, einem unteren, welcher die Schleife bildete, die der S. um den Hals geschlungen war, und einem oberen. Der untere war jener ziemlich starke Gartenstrick, an dessen Schlinge noch Haare zu bemerken waren. Das freie Ende desselben war an das freie Ende oder die freischwebende Schlinge des oberen, oder des Stallstricks befestiget, welche von einer mit einem Strick festgemachten Stange herabhing, die ohngefähr 4 Zoll, unter einem 6 Fuß 4 Zoll vom Fußboden entfernten

Unterziehbalken unter der Stalldecke, befindlich war. Uebrigens gehörte der herabhängende Strick nicht zum Stangenstricke, sondern hatte, nach der Aussage S—'s, vorher im Stalle an der Säule gehangen, in deren Nähe die S. todt gefunden wurde.

c. die Bekleidung, Kopf- und Fußbedeckung der aufgehangenen S. angehend. Sie war völlig bekleidet, wie sie den Tag über gewesen war, hatte auch noch das blauseidene Kantenhalstuch fest um den Kopf gebunden, nur war es mit Kuhmist beschmutzt, gleich den Haaren, welche im Zopfe nicht aufgelöst, sondern nur etwas in Unordnung gerathen, keineswegs aber sehr zerzaust waren. Der Haarkamm der Verstorbenen lag gleich neben der Stelle, wo sie aufgehängt war, nach dem Hinterkopfe zu, auf dem Boden. Die Füße waren ohne Schuhbedeckung. Die braunledernen Klappantoffeln, deren sie sich im Hause bediente, standen neben einander in der Hausflur neben der Kuhstallthüre, und in der Nähe bei ihr lagen die hölzernen Pantoffeln, die sie anzuziehen pflegte, wenn sie in den Kuhstall ging, und die gewöhnlich auf der Hausflur in der Nähe der von da in den Kuhstall führenden Thüre standen.

---

d. hinsichtlich eines im Kuhstalle liegenden Hollunderknüppels. Dicht neben der aufgehängten S. lag ein ziemlich starker Hollunderknüppel, welchen S., laut seiner Aussage, vor längerer Zeit in den Gartenzaun gesteckt. Ob der Knüttel schon an diesem Tage früh aus dem Zaune gezogen worden, oder ob er wohl gar schon (vorher) im Kuhstalle gelegen, kann S. mit Bestimmtheit nicht sagen.

Ohne Zweifel ist in der an Uns ergangenen Frage unter der wahren Ursache diejenige zu verstehen, welche von den Aerzten die nächste genannt wird, d. h. diejenige, welche den Tod zur unmittelbaren Folge hat. Ueber diese nächste Ursache würden die Ergebnisse der Obduction allerdings bestimmtere Auskunft geben, wenn dieselbe sogleich oder bald nach dem Tode der S. hätte erfolgen können. Die Umstände erlaubten dies aber nicht eher als 40 Stunden nach dem Ableben derselben, wo bereits die Fäulniß des starken Körpers sehr vorgeschritten war; weshalb auch die Obducenten, namentlich über die Spuren äußerer Gewalt an den äußeren und inneren Theilen des Halses, nur Vermuthungen aufstellen konnten. Uns kommen dagegen die in der Relation beigebrachten Aussagen K—'s, den Tod der S. betreffend, zu Statten, die wir nicht unbeachtet lassen dürfen, wiewohl sie theils nicht

vollständig genug, theils mit den Ergebnissen der Section nicht hinlänglich übereinstimmend sind. So sagt K. zunächst aus, daß er die S. am Halse gepackt, aber er sagt nicht, ob er eine Kraft angewendet, die ausreichend war, sie zu erwürgen; wiewohl die Beschaffenheit der inneren Weichtheile des Halses, welche von Blut durchdrungen waren, so daß sie überall ein dunkelrothes Ansehen hatten, für ein starkes Würgen mit den Händen spricht, obschon hieraus noch nicht auf ein gänzliches Erwürgen geschlossen werden kann. Bei dieser Unbestimmtheit der Stärke des Angriffs auf den Hals, läßt sich auch nicht mit Gewißheit schließen, daß dadurch die S. wenigstens das Bewußtsein verloren habe, wiewohl die Möglichkeit hievon nicht abzuleugnen ist. K. sagt ferner aus, daß er der S., nachdem er sie losgelassen, nicht weit von der Treppe einen Stoß gegeben, läßt es aber unentschieden, ob sie durch diesen Stoß, oder dadurch, daß sie einen Schritt zurückgetreten, rückwärts die Treppe hinabgestürzt sei. Gegen diesen Sturz die steile Treppe hinab und zwar bis auf die Hausflur, sprechen aber die Ergebnisse der Section, indem der Kopf weder äußerlich noch innerlich im geringsten verletzt war, wir müßten denn, (was aber mit den nothwendigen Wirkungen eines solchen Sturzes in gar keinem Verhältnisse steht,) eine etwas reichlichere Anfüllung der Blutgefäße der inneren Hautbedeckung, zwei Zoll über dem Winkel, welchen das Hinterhauptsbein mit den Scheitelbeinen bildet, in der Richtung der Pfeilnath, unter die Verletzungen rechnen. K. sagt endlich noch aus, daß er die entseelte S. bei den Armen gefaßt, in den Stall geschleppt, und sie, damit es das Ansehen hätte, als habe sie sich selbst das Leben genommen, an dem (in der Relation beschriebenen) Stricke, den er ihr fest um den Hals geschlungen, aufgehängt. Gegen die Wahrheit dieser Aussage läßt sich nichts einwenden: denn sie ist thatsächlich bestätiget. Auch ist durch dieselbe zugleich der mögliche Verdacht beseitiget, und zwar noch entschiedener als durch das Zeugniß des Ehemannes und des Bruders der S., daß sich letztere selbst erhängt haben könne. Ferner ist auch anzunehmen, daß K. die S., ohne Zeichen des Lebens, aufgehängt: denn bei vollem Bewußtsein und voller Kraft hätte sich die rüstige Frau ohne lebhaften Widerstand kaum nach dem Stalle schleppen, geschweige denn auf die beschriebene Weise hängen lassen. War sie also nicht schon erwürgt, so war sie doch leblos, als ihr der Strick fest um den Hals geschlungen wurde. Ob aber mehr das Würgen des Halses, oder der fest um densel-

den geschlungene Strick den Tod herbeigeführt, läßt sich aus den Ergebnissen der Section nicht entscheiden: denn es war nur noch ein schwacher Rest des ringförmigen und furchenartigen Eindrucks vom Stricke zu bemerken. Dagegen ist es sehr wahrscheinlich, daß was die Würgung begonnen, der fest um den Hals geschlungene Strick vollendet. Hienach wäre mit Gewißheit anzunehmen, daß die Frau an Erstickung gestorben sei, wenn nicht zwei Hauptzeichen der Erstickung, nämlich die des Stick- und Schlagflusses fehlten. Wiewohl nun allerdings Beispiele, wenn auch wenige, vorhanden sind, daß bei Erwürgten und Erhängten diese Zeichen gefehlt haben — wie denn die Obducenten selbst Schriftsteller anführen, welche dieses bestätigen —: so glauben die letzteren doch, zu mehrerer Sicherheit, annehmen zu können, daß die S. bei dem Ueberfalle dessen, der ihr den Hals würgte, dergestalt von Schreck ergriffen worden sei, daß die Gehirn- und Nerven-Thätigkeit augenblicklich unterbrochen wurde, und Gehirn- und Lungen-Lähmung eintrat, ehe noch die Zeichen des Stick- und Schlag-Flusses eintreten konnten. Nun lehrt allerdings die ärztliche Erfahrung, daß eine plötzliche und erschütternde Gemüthsbewegung, und namentlich der Schreck, augenblickliche Hirn- und Lungen-Lähmung zur Folge haben kann. S. **Hieronymi Davidi Gaubii sermo academicus alter: De regimine mentis quod medi corumest. Lugd. Batav. 1763. Pag. 18, 26, 28. sqq.** Wir sind deshalb nicht in Abrede, daß theils der plötzliche Anblick K—'s, theils sein gewaltsamer Angriff auf den Hals der S. eine solche hervorgebracht haben könne, indem zugleich das Würgen selbst ihr den Athem raubte. Wir können daher der Aussage K—'s Glauben beimessen, daß er sie in einem leblosen Zustande nach dem Stalle geschleppt habe. Wenn er ihr nun hier, wie er selbst eingesteht, den Strick fest um den Hals schlang, so ist die natürliche Folge hievon, daß sie nicht wieder zum Leben kam. Wir können also, zwar nicht mit entschiedener Gewißheit, aber doch mit großer Wahrscheinlichkeit, theils aus den Ergebnissen der Obduction selbst, die durch K—'s Aussagen deutlicheren Aufschluß erhalten, theils aus medicinisch-wissenschaftlichen Gründen annehmen:

daß die wahre Ursache des Todes der S. in der durch das Würgen des Halses, durch die erschütternde Gemüthsbewegung, und durch den fest um den Hals geschlungenen Strick bewirkten Hirn- und Lungen-Lähmung bestanden habe.

IV. Hypothetisches Gutachten
(auf Mißverständniß der richterlichen Frage begründet).

Da uns die Aufgabe gestellt ist, die *wahre* Ursache des Todes der S. zu bestimmen, so ist zuvörderst das, was bei den Aerzten die *nächste* Ursache des Todes heißt, von der *wahren* Ursache desselben zu unterscheiden. Die *nächste* Ursache ist das erkennbare Agens, oder die Gesammtheit der Agentien, durch deren Wirksamkeit der Tod unmittelbar erfolgt. Die *wahre* Ursache des Todes aber ist dasjenige erkennbare Agens, welches unmittelbar oder mittelbar die nächste Ursache bedingt. Wenn Jemand von einem aus der Höhe fallenden Steine getödtet wird, so ist allerdings die Zerschmetterung des Kopfes, wenn solche stattfindet, die *nächste* Ursache des Todes. Die *wahre* Ursache aber ist der die Kopfverletzung bewirkende Stein. Würde jedoch Jemand durch einen von einer andern Person auf seinen Kopf geschleuderten Stein getödtet, so wäre die wahre Ursache des Todes nicht mehr der Stein, sondern Der, welcher den Stein nach dem Kopfe des Andern schleuderte. Aus diesem Urtheile des allgemeinen Menschenverstandes, dem die Wissenschaft nicht entgegentreten darf, folgt für den vorliegenden Fall, daß, wenn die Ergebnisse der Section die *nächste* Ursache des Todes auch deutlicher nachwiesen, als es, selbst nach der Ansicht der Secanten, wirklich der Fall ist, dennoch dadurch die *wahre* Ursache desselben noch nicht bestimmt wäre. Es würden z. B. die Spuren äußerer Gewalt am Halse eben eine Forschung nach der *wahren* Todesursache bedingen. Da nun die Ergebnisse der Section lediglich auf *äußere Gewalt*, als die *wahre Todesursache*, hindeuten, und zwar auf eine Gewalt, welche ihre Wirkung ausschließlich auf den Hals geäußert, so sind Wir genöthiget, um die *wahre Ursache* des Todes aufzufinden, über die Ergebnisse der Section hinauszugehen, und nach Anleitung der Acten das Agens auszumitteln, durch welches jene äußere Gewalt bedingt war. Dieses Agens konnte nun kein anderes, als ein *persönliches* sein. Von dem Gebrauche des in dem Stalle befindlichen Hollunderknüppels ist weder in seinen Geständnissen, noch überhaupt in den Acten etwas erwähnt; wie denn auch die Section selbst auf keine Spur dieser Art von Gewalt hindeutet. Man darf nur bei dem fest um den Hals geknüpften Stricke stehen bleiben, und man erkennt hier sogleich ein Werkzeug persönlicher Gewalt. Zu der Annahme aber, daß sich die S. selbst entleibt, ist, laut Acten, nicht der geringste Grund vorhanden. Es bleibt also

nur übrig, eine andere Person aufzufinden, die ihr diese Gewalt angethan. Indem Wir in C. G. K., zufolge seiner Geständnisse, denen auch die Richter ihren Glauben nicht versagen, diese Person anerkennen, sind wir weit entfernt, über unser Gebiet und die uns vorgelegte Frage hinauszugehen, und etwa besagten K., einer absichtlichen Tödtung zu beschuldigen. Allein wir sind in Bezug auf diese Frage genöthigt, bei K—'s Person, als der wahren Ursache des Todes der S. zu verweilen. Daß K. der S. wirklich mehrfache Gewalt angethan, beweiset sein eigenes Geständniß in den Acten, indem er aussagt, erstlich, daß er sie mit den Händen (oder mit Einer Hand) am Halse angepackt, zweitens, daß er ihr einen Stoß gegeben, drittens, daß er ihr den Strick fest um den Hals geschlungen. Denn war die S., laut Acten, und selbst nach den Ergebnissen der Section, an keiner Krankheit verstorben, indem sie bis zu ihrem Todestage, ja bis zu den letzten Augenblicken vor ihrem Tode gesund war, auch sich bei der Section weder in der Kopf-, noch in der Brust- und Unterleibshöhle, die Folgen der angehenden Fäulniß ausgenommen, etwas Widernatürliches vorfand, was von einer Krankheit abzuleiten gewesen wäre; ist ferner eine zufällige mechanische, oder chemische, oder dynamische, oder innere psychische Ursache ihres Todes nicht im geringsten erweisbar; so bleibt, in Folge der genannten Spuren äußerer Gewalt, nichts übrig als persönliche Einwirkung, deren Wirksamkeit, sie mochte beschaffen sein wie sie wollte, in ihrem Erfolge, nämlich dem Tode der S., als die wahre Ursache dieses Todes anerkannt werden muß. Daß aber jene mehrfache Gewalt, wenn gleich zu verschiedener Zeit angewendet, hinreichend war, um den Tod der S. zu bewirken, lehrt der Erfolg. Denn der Schreck, den die Secanten wenigstens als mitwirkende Ursache des Todes annehmen, ist sowohl aus der Section nicht erkennbar, als auch, daß er wirklich vorhanden war, durch keine andern Beweise dargethan. Im Gegentheil hat sich die S. bei dem gewaltsamen Ueberfalle, wenn er wirklich stattfand, als eine herzhafte Frau gezeigt. Erschrak sie aber wirklich und tödtlich, so war doch ihr Angreifer die Ursache des Schrecks.

Man könnte nun noch einwenden, daß ja auch ein zufälliger Sturz von der Treppe den plötzlichen Tod der S. veranlaßt haben möchte. Allein, dieses auch angenommen, so war dieser Sturz, wenn er wirklich stattfand, kein zufälliger, sondern erfolgte auf den ohne allen Zweifel kräftigen Stoß des leidenschaftlich aufge-

regten jungen Müllergesellen, ging also von derselben Person aus, welche vorher die S. am Halse gepackt, und späterhin ihr den Strick fest um den Hals geschlungen hatte. Uebrigens hat dieser Sturz von der Treppe, um so mehr, je steiler, der gegebenen Beschreibung nach, die Treppe war, etwas problematisches, indem, die leichten Excoriationen am rechten Unterschenkel und an der rechten Schulter, so wie die etwes reichlichere Anfüllung der Gefäße an einer Stelle der Hautschwarte am Hinterkopfe abgerechnet, nicht die geringste Spur eines so schweren Falles der 66jährigen großen und wohlbeleibten Person, weder an den äußeren Kopfbedeckungen, noch an der **galea aponeurotica**, noch an der äußeren und inneren Fläche der Schädelknochen, noch im Gehirn, noch an der **basis cranii** zu bemerken war. Auch an den Halswirbeln fand keine Verletzung Statt. Und ohne alle Spur von Kopfverletzung würde auch nicht einmal eine Gehirn-Erschütterung erfolgt sein können: denn das seidene Kopftuch konnte sie nur wenig schützen.

Ohne also in weitere medicinisch-wissenschaftliche Erörterungen eingehen zu dürfen, ist in den hier dargelegten Beweisgründen das Agens nachgewiesen, welches die fragliche Wirkung, wenn auch unabsichtlich, doch wirklich und vollständig hervorgebracht hat. Es ist demnach das Urtheil auszusprechen:

„daß C. G. K., sei es durch die Zusammendrückung des Halses der S. mit der Hand, sei es durch den hiedurch ihr verursachten Schreck, sei es durch den Stoß, nach welchem sie die Treppe herabstürzte, sei es durch den ihr fest um den Hals gelegten Strick, oder durch alle diese Einwirkungen zusammengenommen, die wahre Ursache des Todes der S. war."

V. Kritik über dieses Gutachten.

Dieses ganze Gutachten fällt dadurch in sich selbst zusammen, daß der Begriff der wahren Todesursache nicht in dem Sinne aufgefaßt ist, in welchem die resp. Fragesteller denselben in Bezug auf ihr **desideratum** ausgesprochen haben. Nach der Meinung der Secanten konnte entweder das Würgen des Halses mit den Händen, und dann auch der fest um den Hals geschlungene Strick, oder es konnte auch der bloße Schreck den Tod verursacht haben. Welches von beiden Momenten für die eigentliche Todesursache zu halten, ließen sie unbestimmmt. Es war also den Fragestellern daran gelegen, die in Bezug auf diese Unbestimmt-

heit die wahre Todesursache zu wissen, d. h. es solle genauer bestimmt werden, ob das Würgen, oder der Strick, oder der Schreck, oder ob alles dies zusammen den Tod der S. herbeigeführt. Es ist also in der That hier nur das gemeint, was die Aerzte die nächste Ursache nennen, und nächste und wahre Ursache sind in dieser Beziehung Eines und dasselbe. Dennoch ist die Unterscheidung zwischen nächster und wahrer Ursache, von welchem das hypothetische Gutachten ausgeht, eine bloße, hier nicht anwendbare Subtilität, die auf ein ganz anderes Resultat führt, als auf das, welches die Fragesteller interessirt. Diese wollen nicht wissen wer, sondern was einen Tod verursacht hat. Daß K. bei diesem Tode betheiliget war, ist ihnen gar wohl bekannt, und es handelt sich ja bei der richterlichen Behörde um sein Strafurtheil. Es kommt zur nähern Bestimmung dieses Urtheils nur auf die ausgemittelte Todesart an; und diese, und nichts weiter soll das ärztliche Gutachten nach den Ergebnissen der Section und nach medicinischen wissenschaftlichen Gründen aufstellen. Das hypothetische Gutachten hat also durch ein einziges mißverstandenes Wort der richterlichen Frage, sich einen falschen Zielpunkt gesteckt und folglich auch eine falsche Richtung genommen. Woraus hinlänglich erhellt, daß die richtige Interpretation von dergleichen Fragen, wie in diesem Falle, so in allen übrigen, das erste und unumgänglichste Erforderniß bei Ausfertigung von ärztlichen **Responsis** ist.

III.

In Erörterungen wegen eines zu bestellenden Zustandsvormundes.

1.

Ein Fall concentrischer Verrücktheit.*)

C — e D. geb. O. zu N., Ehefrau des Oekonomen C. A. K., ist ohngefähr 59 Jahr alt, und die jüngste von zwei Schwestern, den einzigen Kindern ihrer verstorbenen Eltern, welche vermögende und geachtete Handelsleute in N. gewesen sind. Sie soll in ihrer Jugend an Geist und Körper gleich gesund gewesen sein, sich vor ihrer älteren, noch in N. lebenden Schwester vorzugsweise stets der Mutter Gunst zu erfreuen gehabt, und eine ihren Verhältnissen angemessene Erziehung genossen haben, wiewohl ihre schriftlichen

*) In Melet. psych. VII. (de paranoia fixa, perperam dicta monomania) wo dieser Fall behandelt ist, schickt der Verf. folgendes voraus: Est quoddam insaniae genus, pariter atque caetera cognoscibile ἀνελευθερία, in eo tamen differens a reliquis, quod aegri non videantur amentia laborare, sed mente, animo, et voluntatis vi bene valere. Etenim primum neque sensuum neque intellectus vitio ullo affecti sunt, quid quod adeo alacri sunt ingenio et acumine mentis vigent; deinde pariter atque alii mortalium affectibus quidem animi et motibus turbulentis commoventur, non tamen vacant, si ad eam excitantur, benevolentia adeoque magnanimitate; denique res suas agunt plena, ut videtur, sponte sua, ut communia et quotidiana officia, si lubeat, alacriter tractent sibique in omnibus suis actionibus perseveranter constent. Quare non mirum tantum videtur, sed iniustum etiam, eos in numero desipientium habere. Nihilosecius cavendum est, ne sani iudicentur. Nimirum quaecunque et cogitant et moliuntur et agunt, a perversa aliqua idea proficiscuntur cum norma intellectus et sana ratione non congrua, quippe a qua scilicet idea capti recedere propterea nequeunt, quod ex longo tempore vel cum damno imminente vel cum lucro sperato eam copularunt. Ita enim permulti homines mala consuetudine trahuntur, ut sensus atque cupiditates non regantur mente, sed mentem occupent sibique accommodent. Quo fit ut tandem prava pro rectis, falsa et perversa pro veris habeantur. Sed fatendum est, ad hanc mentis atque iudicii perversionem atque allucinationem proxime agere phantasiam ab animi affectibus excitatam atque captatam, quippe quae quasi mediatrix inter sensum atque intellectum est. A prima enim sensuum et cupiditatum impulsione non statim mens et ratio de statu deflectitur atque deiicitur: sed postquam continue totus animus

Aufsätze, deren sich in den Acten sehr viele befinden, sowohl was den Gedanken-Zusammenhang, als was die Rechtschreibung betrifft, die rohen Schriftzüge gar nicht in Anschlag gebracht, vielmehr Zeugen einer sehr vernachlässigten Bildung sein möchten.

Im Jahre 18.. verehelichte sie sich mit genanntem K., damals Ritterguts-Pachter, später Besitzer. Sie soll diese Ehe als 19jähriges Mädchen mit einem schon geschiedenen Manne, nicht aus Neigung, sondern blos aus Ueberredung eingegangen sein. Inzwischen lebten, dem Vernehmen nach, beide Eheleute eine Reihe von Jahren hindurch glücklich; auch wurden in dieser Ehe vier Töchter erzeugt, geistig und körperlich gesund, und jetzt sämmtlich verheirathet. Das gute Einverständniß der Eltern lösete sich aber mit der Zeit gänzlich auf, so daß dieselben, in Folge der zwischen ihnen obschwebenden Mißhelligkeiten am 2ten Februar 18.. einen Receptition-Vertrag unter sich abschlossen, den die K. in den Acten durchweg Ehe-Contract nennt, obgleich er eigentlich ein Trennungs-Contract war, welcher beiden Gatten die Separatverwaltung des beiderseitigen Vermögens an verschiedenen Aufenthaltsorten zusicherte, ohne jedoch eine wirkliche Ehescheidung zu beabsichtigen.

---

desideriorum illecebris occupatus est et sociam sibi quasi subdidit imaginationem, eius nebulosae species intellectum quoque obnubilant et ad formandas perversas nationes fere cogunt, materiam ei ad cogitandum necessariam praebentes mutilam et fucatam. Quo facto iudicium quoque corrumpitur et mentis sana ratio perturbatur. Iam eae nascuntur, quae vulgo vocantur ideae fixae, nimirum falsae atque perversae eaeque usque indelebiles, quandoquidem mentis aequilibritate sublata ratio praeponderatur. Atque in huiusmodi mentis offuscatione nihil proficitnr, ut aliquis sit bene natura constitutus quoad intellectus vim et cogitandi facultatem: nam quaecunque vel subtilissime arguit et apte atque concinne ratiocinatur, tamen proficiscuntur a falso perversoque adeo principio nimirum sensus et phantasiae corruptela adulterato. Quocirca eiusmodi homines non incusandi sunt defectus alicuius in virium mentis animique oeconomia: sani enim sunt quoad naturalem indolem, sed insani quantum ad sensuum, cogitationum et actionum a norma rationis per consuetudinem malam deflectionem, quae tandem altera natura reddita est. Igitur laborant, ut diximus, idea fixa, sive quod idem est, paranoia fixa, quam inepte appellarunt monomaniam, qua iam vulgo utuntur temere atque inconsiderate medici. (Saepe conquestus sum de hoc graecae lingnae abusu, in quem primus incidit Esquirol, huius linguae ignarus. Habent quidem medici Graeci, et inter eos commaxime Aretaeus, *ἀθυμίην ἐπὶ μίῃ φανθασίῃ*; sed *μονο*=*ἀθυμίαν* non habent, multo minus etiam *μονο*=*μανίαν*, quippe quod *μανία* (deducta nimirum vox a *μαίνεσθαι*, furere), morbus per se sit furore conspicuus. In illa vero sic dicta monomania furor nullus inest.) Paranoiam autem esse, i. c. amentiam quae intellectum occupat, hunc mentis statum, ex eo intelligitur, quod impotes aegri sunt rationis, ergo *ἀνελεύθεροι*, licet ratione non careant, sed sint prohibiti eius usu ideae fixae vi. Fixa ergo paranoia est ideo, quod non vagatur in cuiusquemodi res iudicio ubique perverso, sed a perverso tantum iudicandi principio pendet, intacta atque integra praeter hoc vita psychica. En huiusmodi paranoiae fixae exemplum.

Dieser Contract war auf die Basis einer völligen Gleichstellung beider Eheleute in Rücksicht ihres Vermögens und dessen Verwaltung begründet, doch mit der Bedingung, sich gegenseitige vierteljährige Rechnung über Einnahme und Ausgabe abzulegen, keine Veränderung mit und an den resp. Grundstücken vorzunehmen, weder durch Veräußerung, Verpachtung, Bau, oder sonst auf irgend eine Art. Wiewohl nun hierdurch jedem der beiden Gatten das eigene Vermögen sicher in die Hände gegeben war, so lautete der Contract doch nicht dahin, oder enthielt trotz der gegenseitigen Controle nichts davon, daß hiemit das separate Vermögen vor jedem Verluste gesichert sein sollte, und daß der andere Theil verbunden sei, dem Schadenleidenden Ersatz für den Verlust zu leisten. Gleichwohl ist hier zu bemerken daß die K. sich späterhin vernehmen ließ, wie sie ihren Ehemann, den sie als einen schwachen aber starren Kopf, und als ein gutmüthiges aber einfältiges Werkzeug ihrer gegen sie intriguirenden Schwiegersöhne und Töchter bezeichnet, durch das Vorhandensein jenes Contracts vollständig überlistet habe, indem sie, klüger als Alle, durch denselben gegen jeden Verlust an ihrem Vermögen gesichert sei, und in jedem Falle vollständigen Ersatz für denselben zu erwarten habe; eine Ansicht, die besagter Maßen dem Inhalte des Contracts schnurstracks entgegenläuft, indem gerade die K. es ist, die für das in ihre Hände gegebene Vermögen stehen muß, aber gleichsam der Angel ist, um welchen sich, in Beziehung auf ihr Vermögen, alle ihre mündlichen und schriftlichen Aeußerungen, so wie alle ihre Unternehmungen und Bestrebungen bewegen, wie die voluminösen Acten von Anfange bis zu Ende bezeugen.

Nachdem die K. in Folge jenes Contracts, von Anfang des Jahres 18.. bis gegen Ende des J. 18.. (fast volle 5 Jahre) Selbst-Verwalterin ihres anfänglich nicht unansehnlichen Vermögens gewesen war, erklärte sie am 26ten October und 24ten November des letzten Jahres vor den Stadtgerichten zu R., daß sie diese ihre Administration, weil sie zu allerhand Inconvenienzen und Verdrüßlichkeiten Veranlassung gegeben, wieder an ihren Ehemann, unter Bedingungen, (die derselbe weiterhin als unannehmbar nachweiset,) zurückgeben wolle, indem sie ihm die Alternative stellte, entweder diese Bedingungen einzugehen — unter denen eine die ist, daß er seine Besitzthümer im —schen verkaufe, um die ihrigen im Königr. Sachsen zu verwalten — oder sich von ihr scheiden zu lassen. Dieser hingegen, anstatt dem Begehren seiner Frau zu willfahren,

stellte bei dem Justizamt zu R., unter dem 1sten Januar 18.., und zwar, wie er sagt, aus Fürsorge für seine vier Kinder, den Antrag, seine Ehegattin, angeblich wegen ihres unbesonnenen Gebahrens mit ihrem Vermögen, und wegen ihrer unsinnigen und verschwenderischen Wirthschaftsführung, als Verschwenderin unter Curatel zu setzen, einen Antrag, den er von Zeit zu Zeit, und vielfach motivirt, immer dringender wiederholte.

Allerdings war es factisch, daß in den vergangenen 4—5 Jahren das Vermögen der K. unter ihrer Verwaltung bedeutend geschmolzen war. Ihre Landwirthschaft ging zurück, indem sie es an allem Nöthigen fehlen ließ, und sogar ihrem Dienstpersonale den Lohn vorenthielt; wobei aber wohl zu bemerken ist, daß ein starker Hagelschlag ihre Ländereien verwüstet und sie fast um die ganze Ernte eines Jahres gebracht hatte. Außerdem aber trugen ihre zwei Häuser in der ...stadt R. ihr nicht nur nichts ein, da sie die vortheilhaftesten Vermiethungen ausschlug, sondern sie kamen auch aus Mangel an Reparatur in Verfall. Hiezu kamen mehrere unglücklich projectirte Speculationen, z. B. die verfehlte Einrichtung einer Schenkwirthschaft, einer Brantweinbrennerei, einer Steingutfabrik. Die Schulden der K. häuften sich, und weil sie sich nicht entschließen konnte, zur Zahlungsleistung aller Art Etwas von ihren Grundstücken zu veräußern, indem sie vermeintlich durch ihren Contract gebunden war, den sie nicht verletzen wollte, weil sie durch Festhaltung desselben ihr Vermögen selbst gegen das Eingreifen der Justiz gesichert glaubte: so wurde sie in eine Menge von Processen verwickelt, deren Anzahl zu Anfange des letztgedachten Jahres bis auf zwanzig gestiegen war, und die sie, durch Versäumniß der gerichtlichen Termine und Vernachlässigung der nothwendigen Maßregeln, namentlich der Zuziehung von Rechtsanwälden, deren sie nicht zu bedürfen glaubte, sämmtlich mit allen Kosten verlor. So kam sie immer mehr herunter, ihre Schuldenlast brachte sie um ihr Rittergut —ch; und noch im Laufe des mehrgedachten Jahres war ein Termin zur nothwendigen Subhastation ihres sogenannten Pachtgutes, und ein anderer zu gleicher Subhastation eines ihrer Häuser zu R. anberaumt. Ihre Mobilien hatten schon längst versteigert werden sollen. Zwar hatte sie dieselben vor der Versteigerung eingelöset, drang aber auf diese, um von den Interessen des daraus zu ziehenden Kapitals die Armen des ..hospitals jährlich mit Christstollen zu bewirthen; ein Beleg zu ihrem stolzen Charakter, der in den Acten öfters zum Vorschein kommt.

Unter diesen Umständen, und da nun auch zu Ende des Jahres 18.. (vier Jahre später) durch das Verfahren der K. es dahin kam, daß bereits ein Termin zur Subhastation ihres großen Hauses in R. festgestellt war, sie sich übrigens dahin geäußert hatte, daß von ihrem Vermögen für ihre Verwandten nichts übrig bleiben solle, gleichwohl aber bei allen Gelegenheiten darauf bestand, daß eben dieses durch sie selbst fast gänzlich verloren gegangene Vermögen ihr zu Folge ihres Ehe-Contracts vollständig, im Betrage von 27,000 Rthlr. wieder erstattet werden müsse: so motivirte ihr Ehemann seinen bisher nicht befriedigten Antrag nunmehr dahin, daß er für seine Ehefrau wegen Geisteskrankheit einen curator status erbat. In Folge dieses Ansuchens wurde von Seiten des Königl. Justizamts R. der Bezirksarzt Dr. K. zu Exploration und Begutachtung des Seelenzustandes der K. aufgefordert, und es wurden ihm deshalb die resp. Acten mitgetheilt. Ehe jedoch der wesentliche Inhalt dieses Gutachtens angegeben wird, ist zu referiren, was sich über den Charakter, die Aeußerungen und Handlungs-Weise der K. in den Acten vorfindet, wiefern Alles dieß durch ihre Vorstellung von dem Inhalte des Contracts motivirt ist.

Die K. zeigt sich überall und unter allen Umständen als eine Frau von unabhängigem, bürgerstolzem Charakter, als eine Person, die sich fühlt, die Andere zu übersehen glaubt und jedem gegen sie gerichteten Verfahren trotzt. Sie weiß was sie will, behauptet ihre Meinungen mit eiserner Festigkeit, ja Starrheit, und verfährt in ihren Handlungen mit einer Consequenz, die man männlich nennen könnte. Mag sie noch so sehr von Schuldforderungen gedrängt werden, sie zahlt nicht. Mögen Termine nach Terminen verstreichen, deren Versäumniß ihr mit Execution droht, und dieselbe auch herbeiführt, sie erscheint in der Regel nicht an Gerichtsstelle. Findet sie sich daselbst ein, um zu klagen oder sich zu verantworten, so zeigt sie sich aufgeregt, ja exaltirt, und ist nicht blos gegen die Beamten barsch, indem sie ihnen z. B. zu vernehmen giebt: „der Bürger erhält den Staat, sonst Niemand,“ sondern weigert sich auch stets, die Protocolle zu unterzeichnen. Kein Civil-Gesetz, kein aus ihm hergeleiteter Rechtsspruch hat für sie Gültigkeit. Sie betrachtet alle obrigkeitlichen und richterlichen Maßregeln in Bezug auf ihre Verhältnisse, für null und nichtig. Bis zum letzten Augenblicke kämpft sie für das, was sie für Recht hält. Als sie ihr letztes, subhastirtes Grundstück, ihr großes Haus

in R., räumen soll, rückt sie mit ihren Geräthschaften von Zimmer zu Zimmer, und weicht und wankt nicht, bis man Alles fortgeschafft hat. Dann verfällt sie in Krämpfe, und sinkt ohnmächtig nieder. Dieß Alles in Folge des Gedankens, daß durch den Contract ihr Vermögen gesichert sei. Daher denn bis zu Ende der Acten ihre Aeußerungen: „Mein Mann muß her, er muß mir Alles wieder ersetzen; das Justizamt, die Stadtgerichte müssen mir Alles wieder ersetzen. Mein Haus muß wieder her, ich muß mein Gut wieder haben. Alles muß wieder her. Ich habe meinen Ehe-Contract. Ich werde die Gerichte, ich werde selbst ein hohes Appellationsgericht zur Verantwortung ziehen; das mir geschehene Unrecht muß bestraft werden. Ich wende mich an die Herren Minister, an den König; ich wende mich wegen des Oberlandesgerichts zu R. an den König von P."

Das Gutachten des Dr. K. war im Wesentlichen des Inhalts, daß, was die Persönlichkeit der K. betrifft, weder körperliche, noch psychische Defecte an ihr bemerklich seien. Sie sei mehr kleiner, aber wohl proportionirter Statur, und zarter, nervöser Constitution, hager, in allen ihren Bewegungen sehr rasch, und für ihre Jahre sehr lebhaft; ihre Gesichtsfarbe munter, ihr Blick zwar öfters zerstreut, jedoch nicht bedeutungslos und nicht ohne Glanz und Ausdruck. Den Schlaf abgerechnet, welcher oft sehr unruhig und spärlich sein solle, seien ihre natürlichen Verrichtungen ziemlich regelmäßig. Seit ohngefähr sechs Jahren solle sie an sogenannten Lachkrämpfen leiden, von denselben aber nur bei sehr heftigen Gemüths-Erschütterungen und im höchsten Affecte befallen werden. Uebrigens zeige sie durch ihre fast ununterbrochene Geschäftigkeit noch sehr viel Lebenskraft, und ertrage körperliche Anstrengungen, z. B. auf Reisen, selbst im härtesten Winter, ohne Nachtheil für ihre Gesundheit. Die psychische Persönlichkeit derselben anlangend, so neige sich ihr Temperament vom sanguinischen überwiegend zum cholerischen hin. Sie habe den vollkommenen und ungestörten Gebrauch ihrer Sinne, und eben so wenig seien im Allgemeinen ihre gesammten Geisteskräfte, als Einbildungs- Willens- Urtheils- und Gedächtnißkraft besonders beeinträchtiget. Sie verrathe nichts weniger als einen beschränkten Verstand, zeige in vielen Dingen eine klare Ansicht, fälle oft sehr richtige Urtheile über Personen und Sachen, zeige dabei ein besonders treues Gedächtniß, und wisse eine Fülle von wichtigen und interessanten Erfahrungen aus ihrem Leben mitzutheilen. Allein bei der näheren Unterhaltung mit ihr

offenbare es sich, daß sich Eine Vorstellung ihrer bemächtiget habe, die auch in allen ihren actenkundigen Aeußerungen und Handlungen hervortrete, und an welcher sie unwiderleglich fest halte, nämlich: daß ihr durch ihren Ehecontract vom 2ten Februar 18.. ihr ganzes früheres Vermögen gesichert sei, und daß dasselbe nicht nur von ihren Ehegatten, sondern auch von allen den Herren Beamten, die sich nach ihrer Meinung gegen den Inhalt des Ehecontracts unterstanden haben, über ihre Besitzungen zu verfügen, ihr vollständig und unversehrt wieder ersetzt werden müsse. Wenn sie auf diesen Gegenstand zu sprechen komme — und sie komme unaufhörlich auf denselben zurück — so verliere sich ihre natürliche Haltung, sie gerathe gewissermaßen in einen exaltirten Zustand, sie erhebe sich, wenn sie vorher saß, von ihrem Sitze, gehe in der Stube pathetisch auf und ab, gesticulire sehr lebhaft, spreche fast declamirend, ihr Gesicht röthe sich mehr, sie öffne die Augenlider ihrer sonst mehr blinzelnden Augen weit, ziehe ihre Augenbraunen hoch in die Höhe und der Tour von falschen Haaren entgegen, ihre Augen funkelten, und der Blick derselben werde stehend; ihre Stimme werde viel lauter und höher als gewöhnlich, und selbst kreischend. Nun schmähe sie, nicht blos auf ihren Mann, sondern auch auf die Herren Justizbeamten in R. und E., so wie auf den Herrn Stadtrichter zu R., indem dieselben oft und höchst ungerechter Weise gegen die Bestimmungen des Ehecontracts sich vergangen, welche, wenn sie nicht sofort gehörig erfüllt, und ihr alle ihre rechtmäßigen Besitzungen in ihrem vorigen Stande wieder herbeigeschafft würden, und man sie überhaupt ferner noch so ganz widerrechtlich wie bisher behandelte, sie sich nun nicht länger durch ihr gutes Gemüth und ihre christliche Denkungsweise davon abhalten lassen werde, die Untersuchung gegen diese sämmtlichen Herren, und wegen ihres unvorsichtigen und gesetzwidrigen Verfahrens gegen sie, auch deren gebührende Bestrafung zu veranlassen, — zu dem Ende eine Commission aus D. herbeizuholen und sich dieserhalb namentlich an des Herrn Ministers von L... Excellenz, und selbst an des Königs Majestät zu wenden, wozu sie bereits die behufigen Einleitungen getroffen und die besten Aussichten habe.

Daß diese und ähnliche Aeußerungen nicht blos aus augenblicklicher Aufwallung hervorgegangen, sondern seit Jahren schon der K. eigenthümlich seien und die verkehrte widersinnige Ansicht

ihrer Verhältnisse bezeichnen, die sie sich durch ihr eben so verkehrtes als widersinniges Thun und Treiben zugezogen, weiset nun D. K. vielfältig aus den Acten nach (hier folgen Actencitate), als wodurch überall die Verkehrtheit ihrer Aeußerungen im Gespräche mit ihm, dem Exploranten, eben so ihre volle Bestätigung erhalte, als es daraus erwiesen sei, daß die K. durch jahrelange Bemühungen nicht von ihrem Wahne habe zurückgebracht werden können.

Aus allem Diesem zieht nunmehr Dr. K. den Schluß und giebt sein Gutachten dahin ab: daß die K. an einer theilweisen aber anhaltenden Verkehrtheit ihrer geistigen Thätigkeit leide, und dabei unfähig sei, den Ungrund ihrer irrigen Vorstellung und der Verkehrtheit ihrer Begriffe einzusehen und zu erkennen, folglich sich in einem verrückten Geisteszustande befinde.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde die K. für geisteskrank erklärt und dem zu Folge unter Zustandsvormundschaft gestellt. Dieser sich wieder zu entledigen, wendete sich dieselbe an den Adv. C. zu D., welcher in einer bei dem königlichen Justizministerio eingereichten Schrift gegen die geschehene Verfügung der cura status appellirte, in obiger angeblichen fixen Idee nur einen Rechts-Irrthum anerkannte, sie nach seinen deshalb mit ihr gepflogenen Unterhaltungen für völlig geistig gesund hielt, und zu Unterstützung seines Urtheils ein von Dr. G. zu D. abgefaßtes und von Dr. H. eben daselbst gutgeheißenes Gutachten beibrachte, welches nicht sowohl eine neue von Ersterem selbst angestellte Prüfung des Seelenzustandes der K. enthält, sondern sich lediglich darauf beschränkt, das Gutachten des Dr. K. in wissenschaftlicher Hinsicht mit scharfen dialectischen Waffen anzugreifen und dasselbe als nach Materie und Form verwerflich darzustellen. Dr. G. behauptet nämlich: daß Dr. K. die eigentliche Aufgabe und den wissenschaftlichen Standpunkt ihrer Lösung verkannt habe, indem er mit nur zu offenbar vorgefaßter Meinung an das Werk gegangen sei. Zur Unterstützung seiner Behauptung führt er an, daß Dr. K. den der K. von ihrem Ehemanne und anderweit angeschuldigten unfreien Geisteszustand schon vor der Untersuchung als factisch vorausgesetzt und deshalb durch seine Exploration nur die Bestätigung desselben beabsichtiget habe. Er will diese Absicht in den Worten des Dr. K. erkennen, „daß er, Dr. K. — in der Aufforderung zu seinem amtlichen Berichte von Seiten der Justizbehörde zu R., die von dieser ge-

hegte Ansicht einer bei der K. vorhandenen Verstandsverkehrtheit bethätiget finde.“ Demzufolge habe Dr. K. seine eigentliche Aufgabe verfehlt, welche nicht gewesen sei, die Ansicht der Justizbehörde zu bestätigen, sondern, ob der angeschuldigte zweifelhafte Zustand ein scheinbarer oder wirklicher sei, zu untersuchen. In wissenschaftlicher Hinsicht habe nun Dr. K., indem er bei der K. einen verrückten Geisteszustand in Folge einer fixen Idee als factisch vorausgesetzt, nicht nur das Wesen der fixen Idee, und ihren Unterschied von einer irrigen, nicht auseinandergesetzt, ferner nicht nur unterlassen zu zeigen, wiefern eine sogenannte fixe Idee einen verrückten Geisteszustand, nämlich den fixen Wahn oder die concentrische Geistesverrücktheit begründe — welches Alles, wie es hätte geschehen sollen, Dr. G. von seinem wissenschaftlichen Standpunkte sehr ausführlich nachweiset — sondern Dr. K. sei auch mit sich selbst in einem auffallenden Widerspruche, indem er der K. im Allgemeinen nebst dem vollständigen Gebrauche ihrer Sinne, den Besitz aller hauptsächlicher Geistesvermögen zugestehe und gleichwohl im Besonderen sie für geistesfrank erkläre. In einer weitläuftigen Deduction sucht nun Dr. G. darzuthun, daß Dr. K. seinen Beweis weder factisch noch logisch richtig geführt, und folgert aus allem Diesem, daß die K. für „an Geist und Körper gleich gesund“ zu erklären, und wie über ihre Person, so auch über ihre sämmtlichen Angelegenheiten nach Pflicht und Recht vollkommen zu verfügen befähiget sei.

Wenn nun das hiesige hohe Appellationsgericht, als welchem ein hohes Ministerium der Justiz die Entscheidung in dieser Sache überlassen, Unsere in der Wissenschaft gegründete Meinung über den Geisteszustand der K. zu wissen verlangt, so haben wir nach sorgfältiger Durchlesung der Acten, und nach reiflicher collegialischer Berathung hierüber unser Gutachten folgender Gestalt zu eröffnen:

Obwohl es scheinen könnte, daß an dem Geisteszustande der K. als einem normalen oder gesunden gar nicht zu zweifeln sei, indem

1. Dr. G. durch seine vielseitige und umfassende Kritik das Gutachten des Dr. K., welcher das Gegentheil behauptet, dem Anschein nach gänzlich widerlegt hat,

2. Dr. K. selbst an der K. nicht blos gesunde Sinne, sondern auch im Allgemeinen die gesammten Geisteskräfte, als Einbildungs-, Willens-, Urtheils- und Gedächtniß-Kraft, als nicht besonders be-

einträchtiget anerkennt, ja derselben sogar einen nichts weniger als beschränkten Verstand zuschreibt,

3. Dr. K. auch in körperlicher Hinsicht nichts hat auffinden können, was einen nachtheiligen Einfluß auf ihren Geisteszustand bewirkt haben möchte, indem die von ihm erwähnten Lachkrämpfe, denen sie in den letzten Jahren von Zeit zu Zeit unterworfen gewesen, ihre Gesundheit im Ganzen nicht gestört, wiefern die K. nicht nur alle ihre Geschäfte mit großer Lebendigkeit und Energie verrichtet, sondern auch körperliche Beschwerden, wie Reisen in schlechter Witterung und Jahreszeit, bis jetzt ohne Nachtheil ertragen hat;

4. so sehr die K. in allen ihren zu den Acten gekommenen mündlichen und schriftlichen Aeußerungen und Handlungen, besonders hinsichtlich ihrer fehlerhaften Wirthschaftsführung und ihrer wunderlichen Unternehmungen, scheinbare Spuren von Geistesschwäche verrathen möge: dennoch Alles dieses durch ihr heftiges Temperament, ihren Eigensinn und Eigendünkel auf ganz natürlichem Wege zu erklären ist, da sie sich außerdem überall als eine Frau von Character zeigt, die da weiß, was sie will, deren Ansichten immer dieselben und unerschütterlich sind, so daß sie auch diesen Ansichten gemäß handelt, und hierbei mit einer fast männlichen Consequenz verfährt:

so tragen wir dennoch Bedenken, ihren Geisteszustand für einen normalen zu halten und zu erklären, wenn wir Folgendes in Erwägung ziehen:

1. die G—'sche Kritik betreffend:

Angenommen, daß nach Dr. G—'s Behauptung das Gutachten des Dr. K. auf keine Weise den gerichtsärztlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gnüge, so folgt doch aus der präsumtiven Mangelhaftigkeit des K—'schen Gutachtens keineswegs, daß der Geisteszustand der K. ein gesunder sei: denn im Fall die K. wirklich geisteskrank wäre, würde sie dadurch keine geistesgesunde Person, daß Dr. G. nachweiset oder nachzuweisen sucht, wie Dr. K. den richtigen Weg der Exploration nicht eingeschlagen habe. Uebrigens thut Dr. G. dem Dr. K. offenbar Unrecht, wenn er ihn beschuldiget, er habe seine Aufgabe verkannt und sei mit vorgefaßter Meinung an das Werk gegangen. Dr. K. war zur Exploration und Begutachtung des Seelenzustandes der K. aufgefordert, nicht aber, wie Dr. G. will, zur Untersuchung eines angeschuldigten zweifelhaften Gemüthszustandes der K., ob derselbe

ein scheinbarer oder wirklicher sei. Und was die angeblich vorgefaßte Meinung des Dr. K. betrifft, so ist die Notiz, die derselbe pflichtgemäß von den ihm mitgetheilten Acten nahm, in denen von Anfange bis zu Ende die Einbildung der K. ausgesprochen ist, daß ihr durch den Receptitien-Vertrag mit ihrem Ehemanne ihr Vermögen gesichert sei, unmöglich für eine vorgefaßte Meinung zu halten, sondern für die Auffassung von Thatsachen, in Beziehung auf welche der Explorant einen großen Fehler gemacht haben würde, wenn er sie bei seinem Geschäfte nicht hätte benutzen wollen. Eben so ist der Vorwurf ungerecht, den Dr. G. gegen Dr. K. ausspricht, nämlich: die in der an ihn ergangenen Aufforderung zur Exploration ausgesprochene Vermuthung, daß der Geisteszustand der K. kein natürlicher sei, habe Einfluß auf diese Exploration und auf sein Urtheil gehabt. Denn es waren die Aeußerungen der K. selbst, durch welche Dr. K. jene Vermuthung bestätiget fand, Aeußerungen, welche sie von freien Stücken that, ohne durch den Exploranten dazu inducirt zu werden. Allerdings würde eine wissenschaftliche Auffassung des Gegenstandes, wie sie Dr. G. postulirt, diesen selbst, bei der Exploration der K., zu einem sichern, vielleicht ähnlichen Resultate geführt haben, wenn er überhaupt eine Exploration bei demselben hätte anstellen wollen. Allein er hat sich einer solchen Nachforschung gänzlich enthalten, und da wir keine Spuren von eigener Exploration der K. in seinem Gutachten finden, so können wir auch seinem Urtheile, daß sie völlig geistig gesund sei, keinesweges beipflichten, sondern müssen, wie es mit ihrem Geisteszustande beschaffen sei, aus anderen Indizien zu ermitteln suchen. Zunächst

2. anlangend des Dr. K. Aeußerung, er habe die Geisteskräfte der K. im Allgemeinen unbeeinträchtiget gefunden: so berechtiget dies keinesweges zu dem Schlusse, daß sie geistesgesund sei. Denn es kommt auf den Gebrauch ursprünglich und natürlich gesunder Geisteskräfte und auf die Einwirkung innerer und äußerer Momente an, ob ein Geisteszustand normal bleiben oder nach und nach krankhaft alterirt werden soll. Und es lassen sich dergleichen alterirende Momente in Bezug auf den Geisteszustand der K. aus den Acten entschieden nachweisen. Ihr hitziges Temperament, ihr herrschsüchtiges Naturell, ihr Hochmuth, ihr Widerwille gegen ihre Verwandten und Andere liegt am Tage; und es ist ein Axiom der psychischen Medicin, daß Alles dies zu geisteskranken Zuständen disponirt. Auf der andern Seite finden sich in ihrem unglück-

lichen ehelichen Verhältnisse, in den steten gewaltsamen Aufregungen zu Aerger und Verdruß bei ihrer Geschäftsführung, in ihren vereitelten Plänen und Hoffnungen, eben so viele äußere Momente zu Erzeugung eines krankhaften psychischen Zustandes, der bei aller scheinbaren Normalität der Geisteskräfte dennoch stattfinden kann, wenn Leidenschaft den Verstand verdrängt, und der Einbildungskraft zur Bildung chimärischer Vorstellungen freies Spiel läßt. Denn die Erfahrung lehrt, daß unter solchen Umständen Menschen mit den ausgezeichnetsten Geisteskräften auf sogenannte fire Ideen gerathen.

3. Die körperliche Beschaffenheit der K. betreffend, so kommt dieselbe den eben genannten psychischen Momenten zu Erzeugung eines krankhaften geistigen Zustandes gleichsam auf halbem Wege entgegen. Denn so wenig auch Dr. K. in seinem Gutachten die Lachkrämpfe berücksichtiget, von denen in den Acten ein Anfall geschildert wird, so ist doch dieser Umstand bei Beurtheilung des Geisteszustandes der K. keineswegs zu übersehen. Diese den hysterischen Zufällen verwandten Krämpfe sind ein sicheres Zeichen, daß ihr Nervensystem in einer Reihe von Jahren durch öfters wiederkehrende Gemüthserschütterungen angegriffen und verstimmt war. Und wie groß der Einfluß eines kranken Gangliensystems auf das Gefühl-, Vorstellungs- und Begehrungs-Vermögen ist, und wie von hier aus Seelenstörungen, wenn auch nicht unmittelbar erzeugt, doch begründet werden können, ist den Aerzten aus häufigen Erfahrungen erwiesen. Die Abnormität ihres Nervensystems konnte also auch bei der K., wenn sich hierzu noch bedeutende psychische Momente gesellten, wie die so eben (unter 2.) genannten, einen abnormen Geisteszustand bedingen helfen.

4. Was endlich die Aeußerungen und Handlungen der K., als Kennzeichen ihres Geisteszustandes, betrifft, so ist bei aller Consequenz ihres Denkens und Thuns nicht zu verkennen, daß das Festhangen an ihrem sogenannten Ehe-Contracte, als durch welchen ihr Vermögen gesichert sei, ein Beweis für die gesunde Vernunft und den gesunden Verstand der K. nicht sein kann. Man kann zwar mit Adv. E. sagen, daß sie sich hier blos in einem Rechtsirrthume befinde; und allerdings ist es ein großer Irrthum, die Sicherstellung der Vermögens-Verwaltung mit der Sicherstellung des Vermögens selbst zu verwechseln, oder den letzteren Begriff in den ersteren gleichsam einzuschieben. Die K. konnte sich aber von diesem Irrthume überzeugen, indem sie sich selbst sagen

mußte, daß, was sie unkluger Weise verthan, ihr mit Fug und Recht durch Niemanden ersetzt werden könne, und daß, wenn sie ihrem eigenen Geständnisse nach, darauf hinarbeite, ihren Verwandten nichts zu hinterlassen, sie weder von ihnen, noch von Jemand Anderem Ersatz ihres verschleuderten Vermögens erwarten könne. Gegen diese Gedanken aber war sie blind: denn sie hielt die Einbildung fest, daß sie ihren Mann überlistet und sich durch den Contract ihr Vermögen gesichert habe. Sie war also, indem sie etwas nicht-Reelles und einen widersprechenden Gedanken enthaltendes, als etwas nicht blos Denkbares, sondern auch Reelles festhielt, in nichts weniger als in einem bloßen Irrthume befangen, sonder in einem Wahne. Denn Wahn ist das Fürwahrhalten einer verkehrten, d. h. unter gegebenen Umständen mit Vernunft und Verstand nicht vereinbaren Einbildung, als sei sie Wirklichkeit. Ein solcher Wahn, wenn er sich nicht ausrotten läßt, heißt gemeinhin fixe Idee und in der Sprache der Aerzte ein fixer Wahn, der, wiefern er die ganze Denk- und Handlungsweise eines Menschen bestimmt, denjenigen Geisteszustand bedingt, welchen die pathologische Psychologie in dem Begriffe der concentrischen (paranoia fixa) befaßt, und den man früherhin in den Schriften der Aerzte als partiellen Wahnsinn bezeichnet fand, der aber jetzt allgemein bei ärztlichen und nicht-ärztlichen Schriftstellern, die es mit der Zusammensetzung der Worte nicht so genau nehmen, nach dem Vorgange des berühmten französischen Irrenarztes **Esquirol**, **monomanie** genannt wird; ein Zustand, welcher, indem er den Menschen völlig bei Bewußtsein und bei dem Gebrauch seiner geistigen Kräfte läßt, ihn dennoch an dem Ausgangspunkte seiner Gedanken und Handlungen fesselt, und, entweder bei fortgehender Aufreizung in Manie, oder bei überhandnehmender Kümmerniß und Sorge in Melancholie überzugehen geneigt ist. Wenn es nun schon bis zu einer so reifen Seelenstörung bei der K. noch nicht gekommen ist, so ist sie doch von einem Keime zu solcher, wie er im fixen Wahne liegt, nicht frei zu sprechen: denn ihre beharrliche Einbildung von der Sicherung ihres Vermögens durch den Contract, trägt alle Kennzeichen des fixen Wahns vollständig in sich. Wie sie aber in denselben habe gelangen können, muß in sofern dunkel bleiben, als weder von ihrer Erziehung, noch von ihrem früheren Leben vor ihrer Verheirathung, ja selbst nach dieser bis zur Abfassung des Contracts in den Acten etwas vorliegt, wiewohl sich aus ihrer vorzugsweisen Begünstigung durch ihre Mutter, aus ihrer in ihren

Briefen ersichtlichen mangelhaften Geistesbildung, und aus ihrer widerwilligen Heirath einige Data hiezu hernehmen ließen. Allein hievon abgesehen geht doch aus den Acten so viel hervor, daß ihr Gemüth, unter den angegebenen prädisponirenden und einwirkenden psychischen Momenten, so wie bei der krankhaften Beschaffenheit ihres Nervensystems, für chimärische Einbildungen empfänglich war, wie sich z. B. aus der grundlosen Einbildung ergiebt, daß der Käufer ihres subhastirten großen Hauses dasselbe für sie erstanden habe; was sie sich auch nicht ausreden ließ. Inzwischen kommt hier weniger auf den Nachweis des Ursprungs ihres fixen Wahns an, als darauf, daß derselbe wirklich vorhanden war und ist; und besagter Maßen ist es eine widersinnige, mit gesunder Vernunft und richtigem Verstande nicht verträgliche Vorstellung, ein Vermögen durch Andere für gesichert zu halten, für welches man selbst einstehen muß.

Wir geben daher unsere, in der Wissenschaft gegründete Meinung über den Geisteszustand der K. dahin ab: daß derselbe, bei allem Anscheine von Normalität, dennoch ein abnormer sei, und daß diese Abnormität sich als concentrische Verrücktheit (paranoia fixa), oder nach dem neuerdings beliebten Ausdrucke, als Monomanie kund gebe.

2.

Ein Fall der Albernheit*).

Aus den Uns unter dem — ten — von dem Königl. Justizamte N. übersendeten Acten, die Cura Status für Frau W. **), betr. haben wir, hinsichtlich der über den Geisteszustand genannter W. angestellten Erörterungen und ärztlichen Explorationen Folgendes ersehen.

---

*) In Mel. psych. IV. (De fatuitate puerili vera Part. I.) wird die Darstellung dieses Falles mit Folgendem eingeleitet:

Ernestus Platnerus, acutissimus vir, in quaestionibus medicinae forensis (XXXII. p. 288 sqq. Ed. Choulant.) subtilissimo ingenio et stilo vere Romano conscriptis, egregie de fatuitate universim exposuit. Etenim postquam consensu medicorum omnium fere ac philosophorum omne genus amentiae posuit in privatione mentis, sive, quod idem apud Latinos, rationis, cuius vis atque praestantia legibus veri, recti et congrui perpetuis illis ac sempiternis contineatur, divinum hoc lumen aut obscurari vehementiori perturbatione aliqua et sano iudicio adversa asseverat, qua vel mania efficiatur vel melancholia, aut praeternaturali quadam hebetudine ac caecitate prohiberi, in qua maxime cernatur fatuitas, quae hoc proprium et a duabus superioribus diversum habeat, ut desipiat animo imperturbato et tranquillo. Quae quidem formarum amentiae collectio in maniam, melancholiam et fatuitatem licet iusto arctior sit, ut ex secunda nostra prolusione de formis amentiae elucet, tamen, quod ad fatuitatem attinet, ea recte a Platnero divisa est in plenam et minus plenam, quippe quae differentia satis superque observatione comprobatur. Igitur ad fatuitatem plenam illam refert Platnerus, in qua impedimentum rationis aut connatum est, aut morborum acutorum diuturnorumque violentia relictum, inprimis eorum, qui proxime attingunt cerebrum. — Continuam eam statuit et ne brevissima quidem intervalla habentem sanae mentis, hebetem ad omnem sensum. Contra minus plenam non perpetuo desipere contendit, neque in omnibus rebus, sed in iis tantummodo, in quas sive repente, sive paulatim nunc aeger defigebatur. Et hactenus quidem cum Platnero consentimus. Iam vero porro si idem ille minus plenae species discernendas duas putat, alteram morbosam, naturalem alteram, quippe quae pueritiae propria sit, ab eo discedimus, utpote morbosam omnem omnino fatuitatem existimantes. Etenim quam nos quoque statuimus fatuitatem puerilem eamque una cum Platnero minus plenam, tamen tantum abest ut cum ingeniosissimo viro naturalem eam habeamus et pueritiae propriam, ut potius hoc eius placitum inter opinionum commenta referendum esse censeamus naturae decretis repugnantia, idque pro virili parte impugnandum. Quod quidem in hac prolusione propositum nobis non est, sed ad proximam differetur.

Nunc age videamus quid vera fatuitas puerilis sit, quam ideo sic appellamus, quod falsam Platnero sic dictam naturalem iudicare coacti sumus et observatione et ratiocinatione. Est autem fatuitas puerilis vera,

A. die angestellten Erörterungen und resp. Zeugnisse anlangend. Frau W. ist von einer kleinen und sehr schwächlichen Mutter, zu — — im J. 17.. geboren und, in Folge einer scrophulösen Anlage, von welcher, nach dem Zeugnisse des Dr. C., die ganze Familie nicht frei ist, schon als Kind scrophulös-rhachitisch, wodurch frühzeitig eine auffallende Verschiebung des Rückgrats und Brustkastens und ein sichtbares Zurückbleiben im Wachsthum bewirkt ward. Ein ähnliches Zurückbleiben zeigte sie auch in der Entwickelung ihrer geistigen Fähigkeiten, wie Pastor T., früher Hauslehrer in ihrem elterlichen Hause, bezeugt. Er sagt von ihr: „Schon früh zeigte sich eine ungewöhnliche Verstandesschwäche, ein unbesonnenes Urtheil, was mich schon damals um sie besorgt machte, eine eigene Stupidität, der ich bei aller Aufmerksamkeit, die ich auf sie richtete, nicht abhelfen konnte. Das Anziehendste interessirte sie nicht, es machte nichts Eindruck auf sie. Die Mutter war schon damals bekümmert darüber, Bruder und Schwester achteten sie nicht und hielten sie für einfältig.“ Als Pastor T. nach vollendeter Erziehungsperiode, und bereits im Amte, hin und wieder nach — — kam, fand er in dieser Hinsicht alles beim Alten, ja Manches noch schlimmer. Wie denn auch ihr Vater späterhin eine so geringe Meinung von dem Geiste und Character dieser Tochter hatte, daß er dieselbe, nachdem alle Mühe, sie zu bessern, vergeblich gewesen war, mit großem Kummer, so zu sagen, aufgab. Sie war, nach dem Zeugnisse des Dr. C., der 27 Jahr ihr Arzt gewesen war, in Kenntnissen aller Art, so wie in weiblichen Geschicklichkeiten, aus Mangel an Capacität, zurückgeblieben, zeigte auch keine Neigung zu ernster Beschäftigung, sondern trieb sich, zwischen einem beständigen Wollen und Nichtwollen, Beschlußfassen und Beschlußaufgeben, unstät und gedankenlos herum, so daß Dr. C. zwar nicht eine Störung ihrer Geisteskräfte, aber ein Stehenbleiben derselben auf niederer Stufe anerkennt, und das Maß derselben dem eines 10jährigen Mädchens gleichstellt. Sie verheirathete sich erst im 32. Jahre, und zwar wider den Willen

---

experientia teste, ea, quae cadit non in aetatem puerilem, naturae quodam instituto, ut vult Platnerus, sed in homines e pueritia egressos cuiusvis aetatis, ita ut vel senes ab ea non sint exemti, licet in iis vulgo senilis dicatur. Atque ea quidem, cum pueriles sensus et cogitationes et actiones extra puerilis aetatis limites nunquam non praeter naturam sint, morbosa semper habenda est. En ejusmodi fatuitatis puerilis exemplum ordinis nostri judicio nuper propositum.

**) Diese Buchstaben sind willkührlich gewählt.

ihrer Eltern. Ein schweres Kindbett, und in dessen Folge ein heftiges Kindbettfieber, sistirte ihre Catamenien für immer und sie ward nie wieder schwanger. Diese organischen Störungen und häuslicher Unfriede, die Trunksucht und der Bankerott ihres Mannes mit dem Verlust ihres damaligen Vermögens, Alles dies soll, nach der Ansicht des nun verstorbenen Dr. C. und des Dr. J., welche beide sie lange und genau kannten, und überhaupt der Ueberzeugung waren, daß dieselbe in ihrer geistigen Entwickelung auf der Stufe des Kindes stehen geblieben sei, nicht ohne Einfluß auf ihre fernere Lebensstimmung und Richtung gewesen sein, die allgemein für widernatürlich und verschroben galt, so daß von ihr gesagt wurde, bald, sie sei nicht gescheut, bald, sie sei nicht gesunden Sinnes, bald, sie sei verrückt, bald, sie sei nicht bei gesundem Verstande, sie thue gewöhnlich das Gegentheil von dem, was vernünftige Menschen thäten. So viel bezeugen wenigstens Alle, die sie längere Zeit und näher kannten, daß ein unverständiges, albernes, kindisches Wesen ihr eigenthümlich sei. So besagt eine Verwandte von ihr, die .....räthin K., die sie schon bei Lebzeiten ihres Mannes kannte, in einem schriftlichen Zeugnisse, daß sich jederzeit in dem Benehmen der W. ein Mangel an Einsicht, Schwäche des Urtheils und Albernheit ausgesprochen. So hält der Dr. juris S. ihr verkehrtes Geschwätz für einen Ausfluß eines abnormen Geistes. So bezeugt die verwittw. U., daß sie dem Urtheile des Dr. N. über ihre Geistesschwäche, so wie dem, was derselbe über ihr ungereimtes, albernes, läppisches, kindisches Wesen, und über ihre Unfähigkeit, irgend einen Gegenstand von mehreren Seiten zu bedenken und zu besprechen, ihr stetes Ab- und Ueberspringen von einer Sache und Angelegenheit zur andern, ihr Verwirren und Vermengen der Begriffe sagt, beitreten müsse. Ueber ihren Hang zu kindischen Possen erzählen mehrere Personen, nämlich das Fräulein Z., die oft um sie war, die verw. R., ihre Aufwärterin, der Kaufmann R., der sie oft besuchte: daß es ihr großes Vergnügen mache, sich zu verstecken, wie Kinder thun, und zwar so, daß man sie sehen könne, wiewohl sie meine, man sähe sie nicht. Eben so, daß sie sich und Andere gern auf abgeschmackte Weise verkleide. So glaubte sie sich unkennbar zu machen, wenn sie einen Männerhut aufsetzte. Sie hüllte ihre Magd in ein Betttuch, gab ihr einen Borstbesen in die Hand, und meinte so, der Gesellschaft, die sie bei sich hatte, einen Geist zu zeigen. Oder sie liebte auch, wie Kinder, regellos herumzuspringen, was sie ihren Ballettanz nannte.

Mit Mannspersonen, wer sie auch sein mochten, sprang sie, noch vor nicht langer Zeit, gar zu gern herum. Der Pachter M. von ihrem Gute — erzählt, in dortiger Schenke tanze sie, oder vielmehr hüpfe sie, nicht blos mit dem ersten besten Bauerburschen oder Knechte, sondern sie habe sogar einmal seinen Ochsenjungen angepackt und mit ihm getanzt. Ueberhaupt zeigte sie sich von jeher in Gesellschaft von Männern im höchsten Grade aufgeregt und ihr Begehrungsvermögen, auf eben so niedriger Stufe als ihr Vorstellungsvermögen, concentirte sich in dem Triebe nach Männern. So erzählt derselbe Pachter M., daß, wenn er Gesellschaft gehabt, wozu er die W. eingeladen, sie sich auf ganz ungewöhnliche Weise zudringlich gegen die mitanwesenden jungen Männer benommen. So sei sie z. B. vor einem unverheiratheten jungen Manne, zu dem sie sich auffällig hingeneigt, in Gegenwart der ganzen Gesellschaft auf die Kniee niedergefallen, und habe ihm in dieser Stellung ihre Liebe laut erklärt. Mehrere Male des Abends habe sie seine beiden Verwalter zu sich auf die Stube kommen, und dieselben gewöhnlich vor 12 Uhr des Nachts nicht wieder fortgelassen. Dr. J. sagt von ihr: „so lange ich sie kenne, hat sie fortwährend Liebschaften gehabt, die ihr theuer genug zu stehen gekommen sind. Sie hängt sich an jeden Taugenichts, wenn er nur jung und hübsch ist, und läßt sich von einem Solchen auf das abscheulichste mißbrauchen. Von einem ganz lüderlichen Subjecte, einem gewissen D., Oeconomieverwalter außer Dienst, hat sie sich vor einigen Jahren verleiten lassen, nachdem sie ihm ihr Geld gegeben, auch noch eine goldne Kette nebst mehreren Ringen zu versetzen und ihm das dadurch erlös'te Geld zu geben. Einem — — schen Lieutenant, Herrn v. J., ließ sie sehr bedeutende Summen (er selbst spricht von mehreren 1000 Thalern) zukommen. „Auch andern jungen Leuten, auf welche sie ihre flüchtige Neigung geworfen, hat sie ansehnliche Geschenke zu 100 und mehr Thalern gemacht, während sie einem armen Studenten, der an sie empfohlen worden war, in Gegenwart des Dr. J., nur 2 Groschen verabreichte. Die schon erwähnte Fräulein Z., eben so die verw. R., sind Zeuginnen dieser blinden Verschwendungssucht an Männer gewesen. So erzählt die R.: einst habe sich ein Herr von J. melden lassen. Ehe er eingetreten, habe sich die W., krank wie sie war, von ihr, der R., an den Secretär führen lassen, und 20 Thaler, die darinne gelegen, nebst 6 goldenen Ringen, theilweise mit Steinen besetzt, herausgenommen und in ein Papierchen gewickelt. Sie, die R., habe

sich entfernen müssen. Nach dem Weggange des Herrn v. J. habe Niemand die Ringe wiedergesehen. Die Fräulein Z. berichtet, daß die W. in ihrer, der Z., Gegenwart, demselben Herrn v. J. mehrere 5thälerige Tresorscheine zugesteckt. Ueberhaupt habe das Geld für sie keinen Werth gehabt, auch habe sie nicht damit umzugehen, ja, nicht einmal es zu zählen gewußt. Einstmals habe sie für die W. 2 Thaler 12 Groschen bezahlen sollen. Diese habe ihr 4 Thaler in 2 und 4 Groschenstücken hingelegt. Sie, die Z., habe sie auf diesen Irrthum aufmerksam gemacht, allein jene sei durchaus nicht vermögend gewesen, die fraglichen 2 Thaler 12 Groschen herauszubringen. Einmal habe sie zu viel, ein ander Mal zu wenig von den hingelegten 4 Thalern hinweggenommen, bis die Z. sich das Geld selbst aufgezählt habe. Sie wisse auch nicht, wo sie Geld hinlege, und wieviel sie eben besitze. Wenn sie an den Orten, wo das Ausgebegeld gewöhnlich liege, keines mehr finde, werde anderes hingelegt. Daß sie, die Z., die Ausgaben aufschreibe, habe die W. nicht geduldet. Sie habe im Gegentheil geäußert, indem sie sich von der Wartefrau eine Hand voll Geld aus der Commode geben lassen und dies in ein Schnupftuch gebunden: dafür wolle sie sich eine Güte thun, sie könne das Aufschreiben nicht leiden. — Wie unverständig sie bei ihren verschwenderischen Geldausgaben verfuhr, erwähnen wir nur kurz. Sie kaufte ihrer Mutter eine sehr theure Volière, die für immer leer stehen blieb. Sie schenkte ihr einen Wagen, um sich von der Magd darinne herumfahren zu lassen. Er war nach ihrer eigenen Angabe erbaut, kostete 75 Thaler, war aber gänzlich unbrauchbar. Mehrmals hat sie Pferde und Wagen, gleich beim ersten Anblicke, und ohne Jemand zu Rathe zu ziehen, gekauft, die nachher wegen Unbrauchbarkeit um ein Geringes wieder veräußert werden mußten. Gleichwohl sagte sie: „Ich verstehe den Pferdehandel, ich habe sie der Mama alle gekauft, und die Wagen, und den alten Kutscher." Daß sie einen großen Hang und die Gewohnheit hatte, in Auctionen ihr ganz unbrauchbare Dinge um unverhältnißmäßig hohe Preise zu erstehen, wird mannichfaltig bezeugt. Wenn ihr über solches Verfahren Vorstellungen gemacht wurden, hörte sie nicht darauf: denn sie folgte nur ihren Launen und Einfällen. Von diesen letzteren nur ein Beispiel, welches die Dienstmagd T. also erzählt: Sie habe einmal des Abends ein Paar Schuhe von sich zu ihrem Schuhmacher auf der —gasse getragen. Da habe die W. sie begleitet und beim Weggange vom Schuhmacher, obschon

es Abends 9 Uhr gewesen, von ihr verlangt, sie solle mit ihr, der W., in die ..... Schenke *) gehen. Was aber auf ihre Weigerung unterblieben sei. — Auch sagt Dr. J., der sie acht Jahre lang sehr sorgfältig beobachtet hat, und in seinem Aufsatze Fol. — sehr genauen Aufschluß über ihr ganzes Wesen giebt: „ihr Leichtsinn ist grenzenlos, keine Erfahrung, kein gehabter Schaden kann sie vermögen, vorsichtig zu sein. Sie denkt nicht im Geringsten an die Zukunft und hört Niemanden an, der sie vor Etwas warnen oder über für künftige Zeiten nothwendige Maßregeln mit ihr sprechen will.“ Dr. J. fügt hinzu, daß sie überhaupt nicht auf das Acht habe, was zu ihr gesprochen wird. Er sagt: „erzählt man ihr Etwas, so wird man von ihr bei jedem Worte unterbrochen, auch versteht sie dasselbe nie so, wie man von der gesunden Vernunft erwarten könnte. Sie ist nicht im Stande, einer Unterhaltung zu folgen. Sie selbst schwatzt den ganzen Tag in einem fort über lauter unbedeutende Dinge, wiederholt dieselbe Sache außerordentlich häufig, wobei sie sich nur durch ganz grundloses Fragen: Wie? wie? was? was? unterbricht. Dabei hört sie auf keine Antwort, und kann selbst durch das Wichtigste von der einmal gefaßten Vorstellung nicht abgebracht werden.“ Wir fügen Allem diesem zur Vervollständigung das Bild der äußeren Persönlichkeit der W. hinzu, wie es Dr. J. aufstellt. Sie ist, besagter Maßen, klein und verwachsen; ihr Gesicht eingefallen, runzelig, sehr blaß und in's aschgrau spielend; das tiefliegende Auge matt und glanzlos, der Blick flüchtig, unstät, die ganze Physiognomie todt. Der Gang ist trippelnd, schwankend, ungleich, so daß sie manchmal eine Strecke schnell läuft, dann sehr langsam geht, öfters stehen bleibt, dann wieder läuft u. s. w. wobei sie die Arme heftig zu bewegen pflegt. Ihre ganze äußere Erscheinung hat etwas sehr Auffallendes und Sonderbares, und es spricht sich in derselben eine stete Unruhe und Hast aus. Ihr Anzug ist manchmal sehr vernachläßiget, manchmal übermäßig und unpassend geputzt, man kann wohl sagen, bizarr. — Endlich ist zu bemerken, daß die von Dr. C. erwähnte angebliche größere Störung ihrer Seelenkräfte znr Zeit des Vollmonds, so wie die von der R. erzählten Gehörtäuschungen der W., wo sie mehrmals in der Nacht behauptet habe, es spiele Jemand auf ihrem Pianoforte, obschon es verschlossen war, eben so jene Gehörtäuschung, nach welcher die W. behauptet haben solle, daß jeden Morgen ein

*) Ein Wirthshaus in einem, ziemlich eine halbe Stunde von dort entfernten Dorfe.

Vogel an ihr Fenster komme, um ihr die Menuett aus dem Don Juan zu pfeifen, nicht mit völliger Gewißheit ausgemittelt sind.

Nach diesen Belegen über die Geistesbeschaffenheit der W. aus mündlichen und schriftlichen, in den Acten vorliegenden Zeugnissen, gehen wir über zu dem, was wir aus den Acten ersehen.

B. die psychisch-ärztlichen Explorationen betreffend.

I. Anlangend die officielle Exploration des königlichen Bezirksarztes, Professor Dr. V., so wurde ihm dieselbe, da sie blos unter einem schicklichen Vorwande seines Besuchs geschehen mußte, durch ihr Benehmen sehr erschwert. Beim ersten Besuche (am 9. September 18..) ließ sie ihn gar nicht vor sich. Erst am 20. September glückte es ihm, sie sprechen zu können. Allein sie stand ihm, wie sie, laut Acten, gegen Jedermann zu thun pflegt, nicht Rede, sondern ließ ihn mit großer Gesprächigkeit fast gar nicht zum Worte kommen, blieb nie bei einem Gegenstande, sondern sprang immer von einem zum andern, blieb keine Minute ruhig auf dem Stuhle sitzen, sondern trippelte scheu und ängstlich hin und her, und schob ihn bald wieder unter Verneigungen und Entschuldigungen zum Gartensalon hinaus, so daß er sich in seinem Gutachten blos mit der Ausführung des einen Theils seines Auftrags begnügen mußte, nämlich mit den Erörterungen über, die ihm ihr Hausarzt Dr. C. und andere glaubwürdige Personen gaben. Indessen fiel doch sein Urtheil, auch nach Allem, was er an ihr selbst beobachtet, so wie nach den Materialien, welche die Acten ihm darboten, dahin aus, daß ihr dermaliger Geisteszustand unter die Rubrik: fatuitas zu bringen sei, und daß mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, derselbe sei schon seit mehreren Jahren, namentlich auch schon im Monat April 18.. *) vorhanden gewesen, und daß sie, in Folge desselben, zu jeder rechtlichen Handlung, also auch zu der ferneren Verwaltung ihres Vermögens gänzlich unfähig sei.

II. Kein anderes Resultat zieht auch der Stadtbezirksarzt, Dr. H., welcher, mit einer besonderen Vollmacht versehen, die W. vom 18. October 18.. (ein Jahr später, als der königl. Bezirksarzt) bis 7. Mai des darauf folgenden Jahres zu zwölf verschiedenen Malen explorirte. In allen diesen Explorationen zeigte sie sich, wie sie überall in den Acten erscheint, kindisch und albern,

*) Es wird sich die Bedeutung dieses Termins weiter unten zeigen.

unfähig, in ein verständiges Gespräch einzugehen und dasselbe fortzuhalten, überhaupt unfähig aufzufassen und aufzumerken, von untreuem Gedächtniß und von mangelnder Beurtheilungsgabe. Dies Alles stellte sich besonders in den Punkten heraus, die sich auf ihre Fähigkeit oder Unfähigkeit, ihr Vermögen zu verwalten, bezogen. Auf die Frage, was wohl jährlich ihr kleiner Haushalt koste, entgegnete sie: „ja, ja! was? ja! Das weiß ich nicht." Sie wußte obwohl sie es auszumitteln suchte, auch nicht entfernt annähernd eine Summe zu nennen. Von 9 Demantringen, die sie dem Begutachter zeigte, kannte sie den Werth in keiner Weise, wußte auch, obgleich die Ringe sehr ungleich waren, nicht anzugeben, welcher besser oder schlechter sei. Sie äußerte, sie habe noch andern Schmuck beim Goldarbeiter K. Welchen? erinnerte sie sich nicht. „Ich weiß nicht einmal," sagte sie, „was ich dort habe." Auf die Frage: ob sie über ihre Schmucksachen ein Verzeichniß habe, antwortete sie: „Je, ne! wozu denn das?" Der Explorator legte ihr den Brandcassenschein seines Hauses vor, und bat sie, die Ansätze betreffend, um guten Rath. Sie nahm das Papier ernsthaft hin, sagte: Was? hielt es lange verkehrt, starrte darauf wie eine Blinde, drehte es nach allen Seiten und gab es lachend zurück. Sie lachte stets, wenn Explorator sie um öconomische oder andere Verwaltungsangelegenheiten fragte, und sagte: „Ne, ne, das verstehe ich nicht, das macht mein Curator ab, das geht mich nichts an." Am neuen Gelde, von dem Explorator Stücke vorlegte, fand sie großen Gefallen; von Agio hingegen und von Interessen wußte sie nichts bestimmtes. Auf die Frage nach dem Ertrag des von ihr bewohnten Hauses, wußte sie ebenfalls nicht gnügend zu antworten. Immer protestirte sie gegen die Zumuthung, von ihren Geschäften und Angelegenheiten selbst Notiz zu nehmen. „Ich habe," wiederholte sie, „meinen Curator, der macht alles ab. Der darf mir nicht in's Haus kommen, der N., (der Name des Curators), ha, ha, ha, ha! Der hat Vollmacht. Ne, in's Haus nicht, in's Haus nicht; ich hab's ihm gesagt. Ne, Acten! pfui, das eklige Zeug! Ne, darum kümmere ich mich nicht, das ist einerlei! Ha, ha, ha, ha!" In einer der folgenden Conversationen sollte die W. dem Explorator den Stand des preußischen zum Conventionsgelde angeben. Sie entgegnete: „Ja, ja, was?" und sann und sann, wußte aber endlich nichts zu sagen, als: „das weiß ich nicht." Eben so wenig wußte sie über den Ackerwerth ihres Gutes, über Inventarium, Bauanschläge, Handwerkerrechnungen etwas Befrie-

digendes zu sagen. „Das weiß ich nicht, das macht N. ab, das ist des Pachters Sache" u. s. f. waren die Antworten. Als Explorator sie ermunterte, sich mehr als bisher geschehen, mit ihren Vermögensangelegenheiten zu beschäftigen, rief sie: „ach nein, ach nein, was? das eklige Zeug, die Rechnungen! Das macht Er ab, das muß mein Curator abmachen!" Bei anderer Gelegenheit bat Explorator dieselbe um Berechnung eines geringen Agio. Darauf sagte sie, nach einigem Nachsinnen, abwehrend: „Nein, nein, das weiß ich nicht, das verstehe ich nicht! Das ist Einerlei, was man bekommt. Das giebt man aus!" Auch von Maaß und Gewichten hatte sie nur unvollkommene Vorstellungen. Sie hatte neuerdings Wein bezogen. Obwohl sie nun, angeblich, den Preis von 22 Thalern bezahlt hatte, wußte sie doch nicht, ob das erkaufte Gefäß ein Eimer, oder ein halber Eimer, oder was es sonst gewesen. „Es sei so dick und rund, daß viele Flaschen, wohl 60, daraus voll würden." Auf ihre Vermögensverhältnisse ging sie gar nicht ein. Auf die Frage, in welchen Stunden (des Tages) sie ihre Geldrechnungen durchzusehen pflegte, entgegnete sie lachend: „Ne, das ist Einerlei! Rechnungen? was? Ne, die habe ich nicht. Das macht Er ab. Das eklige Zeug, das geht mich nichts an. Ich bin dumm. Das ist nichts für uns: die Frauenzimmer müssen einen Curator haben." Sie gestand unverholen in den Tag hinein zu leben, wußte nicht wie viel sie brauche, wofür sie ihre Jahrgelder bisher ausgegeben, ob sie jetzt mehr oder weniger bedürfe als früher, und was ihre Revenüen annähernd betrügen. Auf die Frage, ob sie auf ihrem Gute einmal revidirt habe: „Ja, ja," — entgegnete sie — „ich bin zur Kindtaufe gewesen." Sie wußte nicht, welche Veränderungen (in Bau- und Garten-Angelegenheiten) dort vorgenommen worden waren, kannte die Angestellten ihrer Tauglichkeit und Ehrlichkeit nach nicht entfernt, kurz, sie lebte in völliger Unwissenheit über die Angelegenheiten ihres Gutes. Explorator sagt am Schlusse seiner letzten Conversation: „Rubricatin war in ihrem Wesen heut wie andere Tage: sie faßte nur unvollkommen auf, vermochte die Ergebnisse ihrer Anschauung nicht zu klaren Begriffen zu ordnen, war im Urtheile, auch wenn es schlichte Gegenstände galt, höchst unsicher, vorschnell, seicht, und vermochte sich zu einer ordentlichen Schlußfolge nicht zu erheben. Aus ihrem confusen Benehmen ging die Unmöglichkeit hervor, irgend ein ernstes Thema in Ordnung und Folge mit ihr zu besprechen."

Dr. H. folgert nun aus allen diesen von ihm in der Explo-

ration aufgefundenen Momenten der Verstandes- Gemüths- und Willens-Schwäche, die in dem Acten-Befund und in den Zeugnissen der dort citirten ärztlichen und nichtärztlichen Personen ihre volle Bestätigung finden, daß sie an wirklicher Seelenstörung, und zwar an derjenigen Form derselben leidet, welche die psychischen Aerzte mit fatuitas und moria bezeichnen, und giebt ihr den Namen: Schwachsinn-Narrheit, belegt auch sein Urtheil mit vielen Zeugnissen von Schriftstellern über diesen Gegenstand, die in ihren Schilderungen ein so treues Krankheitsbild aufstellen, als ob Explorata ihnen dazu gesessen hätte. Der Begutachter erklärt demnach dieselbe als zur ferneren Verwaltung ihres Vermögens nicht fähig, schließt auch aus der Beschaffenheit ihres Zustandes, der kein vorübergehender, sondern ein habitueller ist und sich von frühester Zeit an datirt, daß derselbe auch schon im Monat April 18.. (dem oben hervorgehobenen Termine) vorhanden gewesen sei.

III. Von ganz anderer Art ist das Resultat der Exploration und das Privat-Gutachten über den Geisteszustand der W., welches vom Bezirksarzt Dr. T. und vom Dr. Q. zu ** unterzeichnet, und dem noch ein zweites Gutachten des Prof. Dr. M. zu * beigefügt ist, welcher vom Adv. J. ebendaselbst, ein rühmlichst bekannter Psycholog genannt wird. Dieser Adv. J. nämlich, an den sich X. *) in seiner Sache gewendet, und deshalb die W. zu einer Reise nach — — — disponirt hatte, veranlaßte jene Aerzte und diesen Psychologen zu einer persönlichen Exploration der W., welche übrigens von dem Zwecke dieser Exploration unterrichtet und darauf vorbereitet war. Wie denn besagter Adv. J. selbst bezeugt, mehrfache vorgängige Unterredungen mit der Explorandin gepflogen zu haben, und die explorirenden Aerzte ausdrücklich berichten, daß dieselbe von dem Zwecke ihrer neuen Bekanntschaft unterrichtet gewesen sei. Die Exploration selbst wurde theils vom Dr. T. im Absteigequartier der W. in * angeblich zu 6 verschiedenen Malen (vom 28. Nov. bis 3. Dec. 18.., demselben Jahre wie oben erwähnt vom königl. Bezirksarzt Dr. V.) theils vom Dr. M. auf der Fahrt von * nach ** 1ten Dec., theils an demselben Tage gemeinschaftlich bei Dr. Q. in ** unternommen.

---

*) Diesem X. hatte die W. 20,000 Thlr. versprochen, wenn sie ihn binnen zwei Jahren nicht heirathen würde. Nach Ablauf dieser Zeit verlangte X. die Erfüllung dieses im Monat April 18.. gegebenen Versprechens, veranlaßte die hier unter III. erwähnte Exploration und trat dem Antrage der Angehörigen der W. auf Bestellung eines Zustandsvormunds entgegen. Dieß die Veranlassung zu gegenwärtigem gerichtsärztlichem Obergutachten.

Was letzterer außer seiner Unterschrift unter das ärztliche Zeugniß zur Untersuchung beigetragen, ist nicht angemerkt. Aus der ärztlichen Exploration stellt sich zunächst der körperliche Zustand der Explorantin ungeachtet ihrer Deformität, als ein kräftiger Gesundheitszustand heraus. Sodann ergiebt sich aus den Mittheilungen, zu denen sie angeblich gesprächsweise veranlaßt wurde, und in denen sie eine gewisse Leutseligkeit entwickelte, die ihren Umgang nicht unangenehm mache, daß sie eine Person von gutem Gemüth ist, die an ihrer Mutter mit großer Liebe gehangen hat, auch keine leidenschaftliche Erbitterung gegen ihre Kinder zeigt, obschon sie nicht mit ihnen in den besten Verhältnissen lebt, daß sie aber darum wünsche mit einem Manne verbunden zu sein, der ihr in ihrem Alter liebevoll beistehe, und daß sie diesen Mann, nach genauer Beobachtung, in X. gefunden zu haben glaube, in dessen Gesicht nur Offenheit und Gutmüthigkeit liege. Ferner geht aus diesen Mittheilungen hervor, daß bei der Explorandin kein Mangel an richtiger Auffassung, keine gesetzwidrige Ideenfolge, kein wirklicher Fehler des Urtheils- und Schluß-Vermögens Statt finde, daß demnach das ihr vom königlichen Bezirksarzt Prof. Dr. V. angeschuldigte unstete Wesen nur Aeußerung eines lebhaften (sanguinischen) Temperaments sei, daß beide, Dr. T. und Dr. Q., keine Gelegenheit gefunden haben, die Zuneigung zur Männerwelt, die Dr. V. der W. Schuld giebt, zu beobachten, daß die frühzeitige Cessation ihrer Menstruation nicht, wie Dr. V. behauptet!, eine Störung des Blutumlaufs herbeiführen müsse, und daß die ihr von Dr. V. ebenfalls Schuld gegebene Verkehrtheit aus Nymphomanie unbegründet sei. Zwar geben diese ärztlichen Exploratoren zu, daß Explorandin gern und viel von sich selbst spreche, daß sie gern von ihren vorzüglichen geistigen Eigenschaften sprechen höre, daß sie wenig oder fast gar keine sichere Kenntniß von dem jetzigen Stande ihres Mobiliar-Vermögens besitze, daß sie mit wenig Ueberlegung und einer Art von leidenschaftlicher Verblendung 50,000 Thaler aufs Spiel gesetzt habe, daß sie ein Ehebündniß mit einem Manne einzugehen gedenke, der für ihre Persönlichkeit nur sehr wenig zu passen scheine. Inzwischen fällt doch das summarische Urtheil der Exploratoren dahin aus: „daß die W. zwar durch den Mangel an ausführlicher Kenntniß ihres Vermögens, Sorglosigkeit, und durch ihr Verhältniß zu genanntem X., Willensschwäche zeige, aber beides nur in einem solchen, bei Frauen nicht selten vorkommenden Grade, daß ihr deshalb die

Kraft, sich selbst in ihren Handlungen zu besttmmeu, nicht abgesprochen werden müsse.“

Dr. M. in den Gesprächen, die er mit der W. auf der Fahrt von * nach ** geführt, bemerkte an ihr sanguinisches Temperament. Sie fühlte sich wohler, je rascher der Gedankenaustausch ihr gelang. Sie zeigte ein treues Gedächtniß in Bezug auf Ereignisse aus ihren Jugendjahren, eine naturgemäße Auffassungsgabe der gewöhnlichen Lebensverhältnisse, so wie auch anderer, ihr weniger bekannter Dinge, mancherlei Kenntnisse und Ansichten, welche Gebildete besitzen. Sie wußte Fragen auszuweichen, und dem Gespräch eine andere Wendung zu geben, wenn sie besorgte unangenehm berührt zu werden. Gutmüthigkeit that sich als Grundzug ihres Charakters hervor. Endlich zeigte sie milden Sinn über Sittlichkeit, Pflichten und Rechte, und betrachtete das eheliche Bündniß als einen moralischen Gewinn für das Weib. Zwar schien es ihr ziemliche Anstrengung zu verursachen und gelang ihr weit weniger, eines etwas ausführlichen und complicirten Gedankenganges auf etwas längere Zeit mit gleicher Klarheit sich bewußt zu werden. Wenn sie lebhaft und glücklich ein einzelnes Urtheil gebildet hatte, war sie doch nicht immer so glücklich in der mehrseitigen Anwendung desselben. Es kann auch die Vermuthung angeregt werden, daß sie leicht bei den ihr einmal liebgewordenen Gewohnheiten zu wenig Prüfung, gegen starken Widerspruch zu große Nachgiebigkeit, gegen Eindrücke des Augenblicks zu wenig Sammlung des Gemüths, gegen Mißbrauch ihrer Herzensgüte zu wenig Vorsicht zeigen werde, doch nicht in dem Grade, daß sie unfähig sei eine Berichtigung ihres Urtheils anzunehmen, sich zu behaupten, sich noch selbst zu bestimmen, und sich der Täuschung wieder zu entziehen.

Dr. M. folgert aus allem diesem: „daß die psychische Natur der W. der in allen Lebens-Verhältnissen gleich hervortretenden Energie ermangele, vielmehr, neben leichter Erregbarkeit für den einzelnen Fall, doch von einer gewissen Schwäche nicht frei sei, jedoch nicht mehr als bei anderen Frauen. Demnach sei ihr Zustand nicht zu denen zu rechnen, welche Seelenstörungen im eigentlichen Sinne genannt werden.“

Dieß der zur Sache gehörige Inhalt der Erörternngen und ärztlichen Explorationen über den Geisteszustand der W.

Nachdem Uns nun ein königliches . . . amt zu N. aufgefordert ein Informat darüber abzugeben:

I. ob nach den Ergebnissen der angestellten Erörterungen und ärztlichen Explorationen über den Geisteszustand der Mad. W., derselbe für einen solchen zu erachten ist, der sie unfähig macht, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten, und daher die Bestellung eines Curatoris status für dieselbe nöthig erscheinen läßt oder nicht?

ingleichen darüber:

II. ob der W. jetziger Zustand schon im Monat April 18.. vorhanden gewesen sein möge oder nicht?

So haben wir nach reiflicher Prüfung der Acten und nach collegialischer Berathung unser Informat in folgender Maße abgefaßt.

Ad I. Obwohl es nach den Explorationen und Zeugnissen des Dr. T. und Dr. Q., und Prof. M. scheinen möchte, daß besagte W. fähig sei, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten, demnach keines curatoris status bedürfe, indem die genannten Exploratoren dieselbe als in keinerlei Seelenstörung befangen und im Besitz der Kraft sich in ihren Handlungen selbst zu bestimmen, darstellen: so stehen dennoch ihrem Parere die triftigsten Bedenken entgegen. Diese gründen sich:

A) Erstlich: auf die Beschaffenheit der T.- Q.- M—'schen Explorationen und Zeugnisse selbst.

B) Zweitens: auf die Zeugnisse so wohl nicht-ärztlicher als ärztlicher Personen, welche die W. lange Zeit gekannt und genau beobachtet haben.

C) Drittens: theils auf die frühere Exploration des königl. Bezirks-Arztes Prof. Dr. V., theils auf die spätere des Stadtbezirksarztes Dr. H.

A.) Was erstlich die Explorationen der Doctoren T. nebst Q. einerseits, andererseits des Prof. Dr. M. betrifft, so sind dieselben nach Inhalt und Form so beschaffen, daß ihnen der Charakter der Exploration völlig abgeht. Die Gutachtaussteller berufen sich auf die (angeblichen) Mittheilungen der W. und schließen aus denselben auf die Beschaffenheit ihres Gemüths und Geistes. Von eigentlicher Exploration ist nicht die Rede. Ob die Körperbeschaffenheit der Explorandin auf ihre geistige Entwickelung nachtheilig eingewirkt haben könne, wird nicht untersucht. Daß die W. die nöthigen Geistes-Eigenschaften zur Verwaltung ihres Vermögens besitze d. h. gesunden und für ein solches Geschäft geübten Verstand und ungehemmtes Selbstbestimmungsvermögen, nehmen die Exploratoren an, aber ohne Exploration. Dennoch sind sie selbst nicht in Abrede, daß der W. offenbar Geistesschwäche, die sie be-

schönigend Sorglosigkeit nennen, und die Willensschwäche, die sich nach den Acten als Willenlosigkeit kund giebt, große Steine des Anstoßes gegen die Verwaltungsfähigkeit dieser Person sind. Dennoch glauben sie diese Fähigkeit zu retten, indem sie sagen, jene weiblichen Schwächen fänden bei der W. nicht in dem Grade Statt, daß sie die genannte Fähigkeit aufheben müßten. Den Beweis aber bleiben sie schuldig; denn es fehlt hier abermals an der Exploration. Sie gewinnen auch dadurch nichts, daß sie das V—'sche Gutachten angreifen: denn das dort behauptete unstete Wesen der W., was sie für sanguinisches Temperament halten, ist in den Acten hinlänglich als widernatürlich nachgewiesen; desgleichen ist die von Dr. V. behauptete Zuneigung der W. zur Männerwelt in den Acten nur gar zu offenkundig dargelegt, und dadurch nicht widerlegt, daß die Exploratoren sagen, sie hätten keine Gelegenheit gehabt sie zu beobachten. Und die Behauptung, daß eine fast **30** Jahr lang verschwundene Menstruation Störungen im Blutumlauf begründen könne, und eine der Nymphomanie wenigstens nahe Männersucht verkehrte Gedanken und Handlungen zu erzeugen vermöge, ist durch bloße Verneinung der Gegner noch nicht widerlegt. Die Verwaltungs-Fähigkeit der W. ist also durch diese Begutachtungen nichts weniger als dargethan.

II. Das zweite Bedenken gegen die Fähigkeit der W., ihr Vermögen selbst zu verwalten, gründet sich auf die über den Geisteszustand derselben angestellten und in den Akten niedergelegten Erörterungen, d. h. auf die Summe der Thatsachen in den Zeugnissen sowohl der nicht-ärztlichen als der ärztlichen Personen, welche die W. lange Zeit gekannt und genau beobachtet haben.

Anlangend die nicht-ärztlichen Zeugnisse, namentlich und hauptsächlich das ihres alten Lehrers, des Pastor T., der verwittweten R., der Fräulein Z., der Dienstmagd T., des Kaufmann R. und des Pachter M., so liefern sie eine reiche Fülle einzelner Züge zu dem Bilde, welches die ärztlichen Beobachter, ihr vieljähriger Arzt Dr. C., noch weit umfassender aber und vollständiger der ebenfalls mehrere Jahre lang in ihrer Nähe verweilende Dr. J. von ihrer äußeren und inneren Persönlichkeit, von ihrer Gemüths-Geistes- und Willens-Beschaffenheit, und von ihrer hieraus resultirenden Lebens-Erscheinung und Führung in ihren schriftlichen Zeugnissen dargestellt haben. Diesem Allem zu Folge erscheint die W. von einer kleinen, schwächlichen Mutter geboren, mit erblicher scrophulöser Disposition, die bei ihr in Rhachitis ausartete, in Folge welcher sie schon als

Kind an einer Verkrümmung des Rückgrats litt, und, wie in der Entwickelung des Wachsthums, so in der ihrer geistigen Fähigkeiten zurückblieb. Sie zeigte von Kindheit an eine ungewöhnliche Verstandesschwäche, ja Stupidität, weshalb sie auch von ihren Angehörigen für einfältig gehalten wurde. Auch änderte sich dieß nicht mit den Jahren. Sie blieb in Kenntnissen aller Art, so wie in weiblichen Geschicklichkeiten aus Mangel an Capacität zurück, zeigte auch nach wie vor keine Neigung zu ernster Beschäftigung, sondern trieb sich, wie sie dieß noch jetzt thut, zwischen einem beständigen Wollen und Nicht-Wollen, Beschluß fassen und Beschluß aufgeben, unstet, launenhaft und gedankenlos herum, ganz wie Kinder thun, denen sie auch in ihrem Hange zu kindischen Spielen und Possen gleicht, so wie in ihrer Flatterhaftigkeit, vermöge welcher sie in Reden wie in Handlungen, von Einem Gegenstande zum Andern überspringt, bei keinem verweilt, bei keinem festzuhalten ist, so daß sie auch nicht zur Aufmerksamkeit auf die Reden anderer und zu richtiger Beantwortung ihrer Fragen, so wie zu eignem fortgehaltenen Gedankengange gebracht werden kann. Besonders hat sie einen entschiedenen Widerwillen gegen das Eingehen in Geschäfts-Angelegenheiten aller Art; wie es ihr denn auch an Begriffen von denselben und an den gemeinsten Kenntnissen, namentlich in Bezug auf Geld-Verhältnisse, gänzlich mangelte. Auch weiß sie, eben so wenig wie Kinder, weder mit Geld umzugehen, noch den Werth desselben zu schätzen. Sie zerstreut es mit vollen Händen, nicht blos auf die verstandloseste, sondern auch auf die unwürdigste Weise. Denn abgerechnet, daß sie ohne Ueberlegung und Urtheil — und richtig zu urtheilen und zu schließen vermag sie überhaupt nicht — ihr Geld an nichtsnutzige Dinge verschleudert, so vergeudet sie es auch und wirft es weg an die Schaar von Männern, die sie um sich versammelt, an die sie sich drängt, und die sich ihre Albernheit und ihren blinden Trieb zu Nutze machen: denn sie hat eine Männersucht. Wenn man von ihr sagen kann, daß sie einen Zweck beharrlich verfolge, so ist es der, des Umgangs mit Männern zu genießen, und zwar wie sich aus ihrem Benehmen ergiebt, im weitesten Sinne des Worts: denn ihr Begehrungsvermögen ist, gleich ihrem Vorstellungs- und Wirkungsvermögen oder Willen, in einem sehr engen und niedrigen Kreise. In Allem diesem bestimmt sie niemals sich selbst, sondern sie wird nur durch den Reiz des Augenblicks bestimmt; sie zeigt sich überall nicht als ein selbstständiges, sondern als ein Wesen, welches auf

der Stufe natürlicher Unmündigkeit stehen geblieben ist. Auf diesen Punkt laufen alle Urtheile über sie zusammen, und ihre ganze Persönlichkeit, ihre ganze Erscheinung, ihr ganzes Thun und Treiben bis auf ihr beständiges geistloses und widersinniges Geschwätz, bestätiget dieses Gesammt-Urtheil.

Diese den Zeugnissen entnommene Charakteristik der W. bestätiget ohne Zweifel das zweite Bedenken, welches Wir gegen die ihr von den *er Exploratoren zugestandene Fähigkeit, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten, erhoben haben. Es ergiebt sich aus dieser Darstellung zugleich, wie wenig, oder vielmehr, wie gar nicht jene Exploratoren die W. kannten, und in der kurzen Zeit ihrer Exploration kennen lernen konnten, weil hiezu eine Bekanntschaft mit ihrem ganzen Leben gehört, wie dasselbe in der Zeugniß-Sammlung der Acten klar vor Augen liegt.

Unser Bedenken hat aber, angegebener Maaßen, noch einen dritten Grund, welcher in den Explorationen des (Eingangs erwähnten) königlichen, und des Stadtbezirksarztes liegt.

III. Ueber das V—'sche Gutachten haben Wir uns bereits in Unserer Relation ausgesprochen und dargethan, daß der Verf. mit Sorgfalt die ihm zu Gebote stehenden Thatsachen gesammelt, und, so weit es unter obwaltenden Umständen möglich war, eine solche Schilderung von dem geistigen Zustande der W. gegeben, und ein Urtheil über denselben abgefaßt, welches mit dem jetzt näher zu betrachtenden Gutachten des Dr. H. vollkommen übereinstimmt, indem er sagt: ihr abnormer Seelenzustand, welcher sich besonders durch Verstandesschwäche, completen Mangel an Urtheilskraft, und davon abhängiger völliger Willenlosigkeit charakterisirt, und in welchem es allen einzelnen Seelenthätigkeiten an Schärfe wie an Ausdauer fehlt, ist daher derjenige, welcher von den besten psychiatrischen Schriftstellern unter der Benennung Dummheit, Verkehrtheit, amentia, fatuitas, sehr treffend geschildert und als wahre Geisteszerrüttung aufgeführt wird.

Die Exploration, oder vielmehr die Reihe von Explorationen des Dr. H. breitet sich über das ganze Wesen der W. aus, und das Resultat derselben trifft mit dem der gesammten Zeugnisse auf das genaueste zusammen, so daß eines in dem andern seine Bestätigung findet. Wie in den Zeugnissen, so stellt sich in der Exploration des Dr. H. die W. als eine ihrer selbst nicht mächtige, von jeder augenblicklichen sinnlichen Aufregung widerstandlos fortgezogene, nur nach niederen Antrieben ohne Besonnenheit und

Ueberlegung handelnde Person dar, die nicht im Stande ist das Chaos ihrer Vorstellungen zu einer Einheit von klaren Begriffen, Urtheilen und Schlüssen zu ordnen und zu verbinden, so daß deutlich hieraus hervorgeht, es mangele ihr eben das Prinzip und die Kraft der Einheit: die Vernunft. Diese Lücke in ihrem inneren Wesen, die sich in allen ihren Aeußerungen offenbart, erklärt die ganze Verworrenheit ihres Lebens. Woraus denn auch die Unmöglichkeit hervorgeht, daß sie auf eine selbstständige Weise ihre Angelegenheiten ins Auge fasse und zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit und Thätigkeit mache. Daher denn auch nicht blos die Unfähigkeit, sondern auch der Widerwille, in den Gedankengang einzugehen, den der Explorator in dieser Beziehung in ihr hervorrufen will. Ihre Denkkraft, die in müssigen und frivolen Spielen der Einbildungskraft zerflattert, kann sich nicht zu diesem ernsten Geschäft sammeln. Und weil die Besitzerin dieser unreifen und verwahrloseten Denkkraft dies nie vermocht und nie gewollt, so ist sie auch ganz unerfahren und unwissend sogar in den gemeinsten und alltäglichsten Rechnungskenntnissen und Fertigkeiten, die Geld-Verhältnisse, sowie auch die Uebersicht und Handhabung ihrer eigenen Angelegenheiten betreffend, geblieben. Diese kümmern sie nicht, und sie ist genöthiget die Sorge dafür Andern zu überlassen. Selbst bei dem besten Willen, wenn sie ihn hätte, wie sie ihn nicht hat, müßte sie dies thun: denn sie zeigt sich, wie überall so auch hier, geistig impotent. Dieß offenbart sich dem Explorator bei jedem Versuche den er macht, ihren Gedanken die Richtung auf den Zustand und die Verwaltung ihres Vermögens zu geben; und seine Versuche sind so mannichfaltig, vielseitig und umfassend, daß, wenn sie nur im geringsten Anklang bei der W. gefunden hätten, doch irgendwo der Faden eines fortgehaltenen Gesprächs sich hätte anknüpfen müssen. Dieß gelang aber dem Explorator bei der größten Mühe und Geduld und bei dem scharfsinnigsten psychologischen Verfahren nicht, was in ihm die Ueberzeugung erwecken mußte, daß in der Explorandin ein Mittelzustand, oder vielmehr eine Mischung, von Blödsinn und Narrheit obwalte, wovon das erstere Element durch ihre angeborne Geistesschwäche, das letztere durch ihren Mangel an Selbstkenntniß und die lächerliche Ueberschätzung ihrer Person bethätiget wird. Daß dieser Zustand nicht blos jetzt Statt finde, sondern von jeher, und folglich auch bereits im Monat April 18.. vorhanden gewesen sei, liegt, wie der Explorant gnügend darthut, in der Natur dieses Zustandes selbst.

Nach Aufstellung aller dieser Bedenken gegen die in den Gutachten der DD. T. und Q. und des Professor M. ausgesprochene Annahme, daß die verwittwete W. zur eigenen Verwaltung ihres Vermögens fähig sei, erscheint es uns als unbestreitbar gewiß, daß diese Bedenken jene Annahme annihiliren. Denn, auch abgesehen von der untauglichen Beschaffenheit jener Gutachten, so gewähren die in den Acten befindlichen Erörterungen über den Geisteszustand der W., und die über denselben angestellten anderweitigen Explorationen das sichere Resultat, und bestätigen thatsächlich, daß die W. ihr ganzes Leben hindurch den freien Gebrauch weder ihres Verstandes noch Willens gehabt, indem der erstere nicht zu seiner gehörigen Reife gelangt, sondern wie bereits Dr. C. in seinem ärztlichen Zeugniß sehr richtig bemerkt, auf der Stufe des Kinder-Verstandes stehen geblieben ist, der letztere aber auf der des niederen d. h. sinnlichen Begehrungsvermögens, auf welcher sich derselbe gleichermaßen in dem kindlichen Alter befindet, wo noch nicht durch Willensbeschlüsse, sondern nach bloßen sinnlichen Begehrungen gehandelt wird. Denn daß sie es überall nicht bis zur Selbstbestimmung durch den vom Verstande und der Vernunft geleiteten Willen bringen konnte, sondern stets durch wechselnde äußere Einflüsse bestimmt, zwischen Wollen und nicht Wollen, Beschluß fassen und Beschluß aufgeben schwankte, wie ebenfalls Dr. C., welcher obbesagter Maßen 27 Jahre lang ihr Arzt war, in seinem Zeugnisse und auf ähnliche Weise Dr. J. in dem seinigen bemerkt, ist ein Beweis davon, daß auch die Kraft ihres Willens mit der ihres Verstandes in gleichem Verhältnisse, d. h. auf der Stufe der Kindheit, stehen geblieben ist. Sie ist daher als ein altes Kind, d. h. als noch im Alter unmündig, zu betrachten, trotz dem, daß sich ihre Geschlechtsreife hinlänglich bewährt hat. Allein auch in Bezug auf den Geschlechtstrieb bewährt sie jene Unreife und jenes Unvermögen des Verstandes und Willens, indem sie von diesem Triebe, der bei ihr als Männersucht erscheint, unbedingt beherrscht wird; wie dieß eine pathologische Eigenthümlichkeit aller Individuen ist, die an geistiger Unreife leiden. Dieser krankhafte Trieb, welcher in den Acten hinlänglich nachgewiesen ist, hat sich ihres Begehrungsvermögens dergestalt bemächtiget, daß bei ihr die Unmöglichkeit am Tage liegt, ihm durch die Kraft des Willens zu widerstehen, weil keine solche bei ihr vorhanden, sondern weil eben das niedere Begehrungsvermögen die Stelle des Willens bei ihr vertritt, welcher, auch wenn er lebendig genug wäre, dennoch nicht

durch Verstand und Vernunft bestimmt werden würde, weil ihre vage und höchst erregbare Einbildungskraft, wie dieß bei Kindern und bei dem sanguinischen Temperamente der Fall ist, die Stelle des Verstandes und der Vernunft einnimmt, wie dieß die Acten gnügend darthun, welche es bezeugen daß die W. fort und fort zu den unbesonnensten und verkehrtesten Handlungeu hingerissen wird, was sich nur aus dem Einflusse einer regellosen Einbildungskraft erklären läßt. Die W. ist also geistig impotent; was in den Acten sowohl die außergerichtlichen als die gerichtlichen ärztlichen Zeugnisse in genere mit dem Ausdruck fatuitas bezeichnen, vorzüglich treffend aber der Stadtbezirksarzt Dr. H. in specie mit dem Begriffe mentis imbecillitas congenita ausdrückt, als auf welche Beschaffenheit er ihren widernatürlichen Geisteszustand basirt, welcher mit dem einer natürlichen und perpetuirlichen Unmündigkeit zusammenfällt Indem Wir nun aus den angegebenen Gründen ganz mit dieser Ansicht übereinstimmen,

So urtheilen Wir, die uns vorgelegten Fragen betreffend:

ad I. daß nach den Ergebnissen der angestellten Erörterungen und ärztlichen Explorationen über den Geisteszustand der Mad. W., derselbe für einen solchen zu erachten ist, der sie unfähig macht, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten, und daher die Bestellung eines Curatoris status für dieselbe nöthig erscheinen läßt;

ad II. daß der p. W. jetziger Zustand schon im Monat April 18.. vorhanden gewesen.

B.

Privatgutachten.

B.

Irrengutachten.

1.

Aerztlich-psychologisches Gutachten über den körperlichen und Seelenzustand in welchem sich der Erbrichtergutsbesitzer Erdmann befand, als er durch einen Flintenschuß seinen Vater tödtete.*)

Auf Verlangen des Herrn Justizcommissarius Heintze zu Torgau, des Erdmann'schen Vertheidigers, und nach den von ihm erhaltenen mündlichen und schriftlichen Mittheilungen, sowie nach zweimaligen mehrstündigen persönlichen Unterhaltungen mit dem Gutsbesitzer C. A. Erdmann bei seiner Anwesenheit in Leipzig

*) Dieser Fall ist auch in Mel. psych. VI. (de delirio inter somnum et vigiliam) behandelt. Der Verfasser bemerkt daselbst einleitend Folgendes:

Ita comparati sumus ex sorte nostra inter daemones et bestias media, ut quamdiu vigiles simus et nostrûm ipsorum conscii, unaque rationis compotes, habeamus in nosmet ipsos plenam, si libuerit, potestatem, simulatque vero vel morbo oppressi simus graviori, vel etiam sani somno sepulti, omni libero in nos imperio destituamur. Quod quum in somno mente vigilante sed sui impote fit, somniare dicimur, sin in morbo, delirare. Est autem inter delirium et somnium haec sola differentia, ut somnium delirium dormientis sit, delirium somnium vigilantis. Neque quod deliria blanda et ferocia distinguuntur, in quibus posterioribus haud raro quaedam violenter manu peccantur, in eo discrimen aliquod inter delirium ac somnium est: etenim sunt et somnia ferocia (insomnia vocantur) instigantia somniantes ad atrocissima facinora, quae patraturi essent, si membrorum usus iis esset liber. Quare propter commemoratam differentiam discriminis nihil inter somnium atque delirium intercedit. Sed est tertius quidem status, qui neque ad somnium plenum, neque ad vigiliam plenam attinet, in quo tamen pariter libero in nos imperio destituimur. Atque is quidem status medius est inter somnum atque vigiliam. Quis vero est, qui non norit hanc singularem animi conditionem? Postquam transactis laboribus diurnis, mente membrisque sumus fatigati, sive soli simus sive in societate, ad quietem trahimur. Detrahuntur palpebrae, vacillat caput et truncus, sensus obnubilantur, suboriuntur phantasmata visisque atque auditis miscentur, loci temporisque exstinguitur memoria, deliramusque suaviter, antequam somnus sensus penitus clauserit. Sed longe secus est si forte noctu ex somno ipso somniantes exterremur. Tunc semivigiles confusam quidem pariter atque obdormituri habemus perceptionum sive per visum sive per auditum sive per utrumque repraesentationem, eam vero mixtam cum somniorum vel insomniorum reliquiis. Inde licet simus excitamentis externis ad nos revocati, nostri tamen illico non sumus compotes sed impotes et mancipati phantasmatibus utrimque ex sen-

am 15. und 16. Februar d. J., habe ich mein Privatgutachten*) über den vorliegenden Fall abgegeben, wie folgt.

I. Zur Einleitung.

Durch die gerichtliche Aussage einer Menge von glaubwürdigen Zeugen steht fest, daß, wie überhaupt die Familie Erdmann zu Kathewitz sich von jeher durch Sittlichkeit, Herzlichkeit und Einigkeit als eine der achtbarsten Bauernfamilien der dortigen Umgegend erwiesen hat, so auch insbesondere der dermalige Erbrichtergutsbesitzer Carl August Erdmann das Zeugniß eines gutartigen Charakters, eines rechtschaffenen Lebenswandels, und eines seinen Eltern mit Liebe und Gehorsam treu ergebenen Sohnes hat, auf welchem nicht der geringste Verdacht eines Hasses, Grolls oder Widerwillens gegen seinen verstorbenen Vater haftet, so daß man weder aus diesem Grunde, noch aus der Vermuthung einer andern unedlen und niedrigen Triebfeder, wie Neid, Mißgunst

---

suum motu et phantasiae fictione obortis. Deliramus jam nunc non suaviter, sed quo vehementius exterriti fueramus, eo ferocius, ita ut contra vitae pericula, spectrorum apparitiones, latronum insultus, manu armisque, si quae ad manus sunt, exsilientes simus oppugnaturi. Quod ut non frequenter occurrat, tamen interdum accidit. Videlicet etsi non consilii et arbitrii, membrorum tamen domini sumus et gubernatores repente expergefacti. Et si quis dubitet, an hoc verum delirium sit conscientia nimirum revocata, scire licet hanc conscientiam nos solos tangere, id est, conscios nos esse nostri quidem, nec vero pariter rerum, quae partim sensuum nondum revocata claritate offuscantur, partim fucantur phantasiae figmentis. Quare etsi simus ad nos revocati, tamen deliramus circa res et actiones nostras in res. Quae quidem actiones, ut modo dictum est, possunt utique violentes esse et delirii ferocis prae se ferre indolem. Quo fit, ut inviti et nostris ingratiis etiam magnorum malorum auctores possimus esse. Cujus rei memorabile exemplum enarrat celeberrimus Klein, (Annalen, die Gesetzgebung und Rechtsgelahrtheit in den Preußischen Staaten betreffend. Bd. VIII. S. 9. ff.) quod cum aeque valeat ad sententiam nostram illustrandam atque comprobandam, breviter hic commemorandum duximus. Operarius admodum pauper, sed honestus et laboriosus, cum uxore et liberis in horreo pernoctare egestate coactus erat. Is aliquando labore diurno defatigatus inter mediam noctem ex gravi somno repente expergiscitur strepitu prope cubile. Oculis apertis observatur species horrenda aggrediens perterritum. Clamitat exanimis: quis tu? Vox nulla respondet, sed propius accedit figura alba, praeter naturam longa. Exsilit homo pavidus, et arrepta securi (solebat enim hanc prope se collocare dormiturus) ictum fert in spectrum opinatum. Concidit species brevi ejulatu. Uxoris vocem suspicatur vir ad se subito rediens. Uxorem utique percusserat surrectam. Cuius se interfectorem primo diluculo denunciat miserrimus apud judices, qui tamen, re penitus perspecta, a crimine capitis eum absolverunt. En delirii inter somnum et vigiliam perspicuum documentum, cujusmodi alterum haud minus memorabile in promptu est, atque id quidem ad judicandum nuper auctori huius prolusionis propositum.

*) Später vor Gericht eidlich bestätigt.

und Habsucht, mit irgend einem Scheine des Rechts annehmen darf, der durch ihn erfolgte Tod seines Vaters sei die Wirkung einer absichtlich gegen denselben gerichteten Handlung, und folglich eine verbrecherische That. Den triftigsten Beweis hiervon giebt das gerichtliche Zeugniß seiner eigenen braven Mutter, daß ihr Sohn, Carl August, mit seinem verstorbenen Vater nie in Uneinigkeit gelebt, und nicht die geringste Vermuthung vorhanden sei, daß er eine Absicht gegen das Leben seines Vaters gehabt. Wie sicher aber aus der Gesammtheit dieser Zeugnisse hervorgeht, daß dem jungen Manne bei den traurigen Ereignisse keine Schuld beizumessen, ergiebt sich aus der allerhöchsten Cabinetsordre, wodurch C. A. Erdmann einer längern gefänglichen Detention überhoben und seiner tiefgebeugten Familie wiedergegeben ward*). Da jedoch nach einer gutachtlichen Aeußerung des Kreisphysicus Dr. Köppe, am Schlusse des von ihm und dem Kreiswundarzte Friedrichs unterzeichneten Obductionsberichts über den verstorbenen Oberrichter und Auszügler Carl Gottlieb Erdmann, mindestens der Verdacht der Fahrlässigkeit auf den Sohn desselben, Carl August, fallen könnte, so giebt dieses einer ärztlich-psychologischen Untersuchung Raum über den körperlichen und Seelenzustand besagten Carl August zur Zeit des beklagenswerthen Vorfalls.

II. Relation.

1) Durch die gerichtliche Aussage der Mutter Carl August Erdmanns steht fest, erstlich, daß sie in der Nacht vom 1sten zum 2ten November v. J. durch das Klappern der Abtrittsthüre erwachte; zweitens, daß in demselben Augenblicke gleich hintereinander zwei Schüsse in den Alkoven, wo ihr und ihres Ehemannes Bett stand, von der Stube aus fielen, wo ihr Sohn war;

---

*) Nach der Schilderung des Vorfalls, nach welcher der Erbrichtergutsbesitzer Erdmann in Kathewitz bei Torgau das Unglück gehabt hat, seinen Vater zu erschießen, muß derselbe einer zufälligen Verbindung von Umständen zugeschrieben werden, wobei eine Absichtlichkeit ganz ausgeschlossen, und es sogar zweifelhaft ist, ob ein hoher Grad von Fahrlässigkeit dem Sohne zur Last fallen wird. Ich halte mithin die Verhaftung des Sohnes für nicht nothwendig, durch welche das Unglück der Familie nur noch erhöht wird. Indem Ich Ihnen seine Freilassung hiermit auftrage, haben Sie zugleich für die baldige Beendigung der nicht verwickelten Untersuchung zu sorgen, und erwarte Ich über das Resultat der letztern nach ergangenem Erkenntnisse Ihren Bericht.

Berlin, den 28. December 1838.

gez. Friedrich Wilhelm,

An den Staats- und Justizminister Mühler.

drittens, daß sie sogleich aus dem Bette aufsprang, und beim Scheine des Vollmonds erkannte, daß ihr Mann ein paar Schritte vor der Abtrittsthüre stand, daß derselbe aber unter dem einzigen Laute: o je! vor ihr niedersank; viertens, daß in demselben Augenblicke, wo sie ihren Mann umfaßte und in ihre Arme nahm, ihr Sohn, Carl August, mit dem Rufe: „Hund, was willst du hier!“ in den Alkoven hereingestürzt kam, aber zu Boden sank, als er den Vater hatte sinken sehen; fünftens, daß auch sie selbst, sowie ihr der Gedanke einkam, ihr Gatte könne von den Schüssen gefallen sein, ohnmächtig niedersank; sechstens, daß sie, wie sie wieder zu sich gekommen, den Kopf ihres daliegenden Mannes aufrichtete, aber sich überzeugte, daß kein Leben mehr in ihm war.

2) Es ist nach C. A. Erdmanns Aussage, weil sie mit der mütterlichen genau zusammentrifft, als Thatsache anzunehmen, daß auch er durch dasselbe Klappern der Abtrittsthüre aus dem Schlafe aufgestört wurde, und daß er gleich darauf sein Gewehr abfeuerte.

3) Ferner ist durch das Zeugniß seiner Mutter factisch gewiß, daß er sogleich nach Abfeuerung des Gewehrs in den Alkoven gestürzt, mit dem Ausrufe: „Hund, was willst du hier!“ und daß er, wie er seinen Vater niedersinken sah, auch zu Boden sank.

4) Weiter bezeugt die Mutter als Thatsache, daß ihr Sohn Carl August, eben sowie sein ältester Bruder, schon seit vielen Jahren im Schlafe aufgestanden und in der Stube umhergelaufen, und nur erst wenn sie ihn gerufen, wieder zur Besinnung gekommen sei.

5) Aus einem Attest des Dr. Reck in Torgau geht hervor, daß sich C. A. Erdmann bereits i. J. 1829—1830 über momentanen Kopfschwindel während der Nacht, über unruhigen Schlaf während der Zeit des Vollmondes, und über Träume beklagt, wo ihm vorkomme, als solle er von andern gemißhandelt werden, zugleich mit dem Gefühle als ob er sich in größter Gefahr befinde, und mit dem angestrengten Bestreben nach Mitteln zur Rettung. Dieser Zustand wurde auf Dr. Reck's Behandlung angeblich beseitiget, kehrte aber, nach Erdmann's Angabe, in einigen Jahren, und zwar stets in der Vollmondszeit, wieder zurück, und dauerte fort ohne von ihm sonderlich beachtet zu werden, bis er vor 2 Jahren diesen Arzt wieder zu Rathe zog, der ihm hauptsächlich diätetische Vorschriften ertheilte, deren Erfolg jedoch weiter nicht gemeldet wird, außer daß C. A. Erdmann versichert, diesen Vor-

schriften nachgekommen zu sein, so daß er z. B. niemals spirituosa und in der Regel nicht einmal Bier, als welches ihm Brennen beim Urinlassen verursache, zu sich nehme.

6) Daß eine chronische abnorme Stimmung des Nervensystems, deren Grundbedingung mit Wahrscheinlichkeit von der krankhaften Constitution beider Eltern, vorzüglich des Vaters, abgeleitet werden kann, bei dem 27jährigen C. A. Erdmann obwalte, leidet nach den Beobachtungen, welche Unterzeichneter bei dessen zweimaligem Besuche an ihm zu machen Gelegenheit hatte, und nach den Mittheilungen, die ihm von demselben gemacht wurden, sowie nach den Antworten auf die an ihn gerichteten Fragen, keinen Zweifel. Sein gedrängter Körperbau, seine Neigung zu Congestionen nach dem Kopfe, welche bei der geringsten Gemüthsbewegung, ja schon beim bloßen Bücken stattfinden, der habituelle Druck auf der Mitte des Scheitels, wodurch Stagnationen im großen Blutbehälter (**sinus longitudinalis**) angedeutet werden, welche nicht bloß den Schwindel erklären, der ihn von Zeit zu Zeit überfällt, sondern auch die Gedanken- und Gedächtnißschwäche in diesem Zustande; alles dies läßt mit Recht Störungen in den Functionen der Organe des Unterleibes annehmen, an denen das Gangliensystem Antheil nimmt, und die sich theils durch den starken Hang zu Leibesverstopfung, theils, auch ohne vorhergegangenen Biergenuß, durch ein häufiges Brennen beim Urinlassen, wobei der Harn nur langsam auströpfelt, zugleich mit einem Druck in der Gegend des Blasengrundes, und nicht selten auch durch Kreuzschmerz, als Hämorrhoidaldisposition zu erkennen geben, und an das langwierige Leiden seines Vaters erinnern. Aerztliche Erfahrung lehrt, daß solche Anomalien nicht ohne Einfluß auf das Gemüth bleiben, und, wie sie auf der einen Seite eine Geneigtheit zu düsteren und ängstlichen Vorstellungen erzeugen — dergleichen unsern Erdmann so lange Jahre zur Vollmondszeit im Schlafe quälten — auf der andern Seite eine übergroße Empfänglichkeit für äußere widrige Einwirkungen, und eine widernatürliche Erregbarkeit der Thatkraft, um jenen Einwirkungen zu begegnen, bewirken, indem sie zugleich die Macht der Besonnenheit schwächen und lähmen.

7) Solchen widrigen Einwirkungen war C. A. Erdmann, sowie seine ganze Familie, seit geraumer Zeit ausgesetzt. — Bekanntlich hält sich in der Nähe von Kathewitz viel Diebesgesindel auf, welches in Neunichiewitz eine Art von Colonie bildet, und in der ganzen Umgegend eine unablässige Angst vor gewaltsamen

Einbrüchen und Anfällen erzeugt, so daß Jedermann in den umliegenden Dörfern auf Sicherstellung seines Eigenthums und auf dessen kräftigste Vertheidigung gefaßt ist. Maßregeln, auf Abschreckung der Diebe berechnet, gehören dort zur Tagesordnung. Wären nun dergleichen auch von C. A. Erdmann und seinem Vater genommen worden, so durfte es Niemanden Wunder nehmen, besonders da die Familie Erdmann, nach dem Zeugniß der Mutter, schon einige Male durch Einbruch bestohlen worden war, und daher immer Besorgniß vor neuem Einbruche hatte. Auch bezeugt die Mutter, daß sie in dem Augenblicke, wo sie in der Nacht zum 2. November das Knarren der Abtrittsthüre hörte, besorgt war, daß ein Dieb vom Garten aus in dem Abtritte in die Höhe gestiegen sein könne. Diesen Abtritt hatte Vater Erdmann vor Kurzem, seiner Bequemlichkeit wegen, gegen den Rath seines Sohnes Carl August angelegt, indem dieser der Meinung war, daß auf diesem Wege ein Einbruch leicht erfolgen könne. Ein solcher konnte gerade in dieser Nacht befürchtet werden, da der Schirrmeister dem jüngeren Erdmann Abends bei seiner Nachhausekunft aus Torgau berichtet hatte, daß eine verdächtige Person den Hof umschlichen habe. Es war daher natürlich, daß in Folge dieser Anzeige, und um einen räuberischen Ueberfall abzuwehren, Vater und Sohn ihre Schießgewehre in das obere Gestock des Hauses auf ihre Schlafstuben, die, bemeldeter Maßen, neben einander lagen, mit sich nahmen. Zwar bezeugt die Wittwe Erdmann, daß ihr Mann und ihr Sohn die Schießgewehre Abends gewöhnlich mit heraufnahmen, damit sie nicht gestohlen werden könnten; und setzt hinzu: ob sie solche auch deshalb mit heraufgenommen, um sie bei etwaigen nächtlichen Ueberfällen durch Diebe, zu gebrauchen, wisse sie nicht; es sei auch davon nicht gesprochen worden. Auch ihr Sohn Carl August gab bei der zweiten Vernehmung an, daß die Gewehre des Nachts gewöhnlich mit hinaufgenommen wurden, damit sie unten nicht gestohlen werden sollten. Doch lautet seine Aussage bei der ersten Vernehmung anders, nämlich: „daß sie Einbruch von Dieben durch den Abtritt besorgt, und deshalb ihre geladenen Flinten an das Bett genommen, damit, wenn ja Etwas passire, sie Waffen hätten;" er beschränkt aber diese Aussage dahin, daß es nicht in der Absicht geschehen sei, Jemanden todt zu schießen; so etwas sei ihnen gar nicht eingefallen. Er fügt auch noch hinzu, daß die Gewehre geladen gewesen seien, weil sie Beide zu dieser Zeit alle Tage auf die

Jagd gingen (von welcher der Vater ein großer Liebaber war); was sie auch am nächsten Tage hätten thun wollen.

8) Zu diesen Aeußerungen C. A. Erdmann's vor Gericht kommen noch folgende hinzu, die sich auf das Ereigniß in der Nacht vom 1. zum 2. November beziehen. Als ihm bei der zweiten Vernehmung vorgehalten wurde: „er habe bald nach der Thal (?) gegen seine Verwandten vorgegeben (?), daß er einen Dieb vermuthet, und auf den vermeintlichen Dieb sein Gewehr angelegt und entladen," erwiederte er, er wolle weder behaupten, daß er dies gesagt noch daß er es nicht gesagt. Hätte er sich wirklich so geäußert, so müsse dieß im Zustande der Wehmuth geschehen sein, und er müsse in dem Glauben gestanden haben, daß er so im Schlafe einen Dieb vermuthet habe. Bewußt sei er sich der Handlungen und des Gedankens, daß Spitzbuben da wären, nicht. Schon früher hatte er auf die Frage: was ihn veranlaßt habe, sein Schießgewehr auf seinen Vater anzulegen und auf ihn zu entladen, geantwortet: das könne er selbst nicht sagen. Ihm sei im Schlafe ein Klappern vorgekommen; darauf sei er aufgesprungen, habe das vor seinem Bette stehende Gewehr ergriffen, habe gehalten und abgedrückt, wo ihm das Klappern vorkam. Er sei sich jedoch dieser Handlungen nicht vollständig bewußt; es sei ihm nicht einmal bewußt, daß er nach dem Alkoven, und dort auf einen Menschen gehalten; denn daß Mondschein sei, habe er erst bemerkt, wie er wieder zur Besinnung gekommen; und er sei erst wieder zu sich gekommen, als er nach dem Alkoven hingelaufen und seinen Vater niedersinken gesehen. Er könne diesen Zustand der Bewußtlosigkeit und des Schlafes durch nähere Beweise nicht wahrscheinlich machen, aber dennoch sei es so. „Ich muß, sagte er, im Schlafe gewesen sein; anders kann es nicht sein."

9) Bei der Behauptung, daß ihm von Allem, was er in jenen verhängnißvollen Augenblicken gethan, keine Erinnerung geblieben sei, verharrte C. A. Erdmann auch bei der mündlichen Unterhaltung mit Unterzeichnetem. Auch fügte er noch hinzu, daß er in den ersten Tagen nach dem schrecklichen Ereigniß wie nicht bei Verstande gewesen sei, und nicht mehr wisse, was man Alles in ihn hineingeredet habe.

III. Folgerungen.

1) Daß das Klappern der Abtrittsthüre in der Nacht vom 1. zum 2. November den jüngeren Erdmann, eben sowie seine Mutter, vom Schlafe aufweckte (II. 1 bis 8), brauchen wir ihm nicht bloß auf's Wort zu glauben, wiewohl sein ganzes Aeußere den schlichten, aufrichtigen Menschen verräth. Daß er schlief, als jenes Klappern entstand, ist schon darum sehr wahrscheinlich, weil er am Tage Bewegung genug gehabt hatte: denn er war in Torgau gewesen, von wo er erst gegen Abend zurückkam. Auch war es jetzt tief in der Nacht, wo Leute, die nicht debauchiren, gewöhnlich schlafen; und C. A. Erdmann ist ein mäßiger, nüchterner, junger Mann. Aber die Hauptsache ist, daß, wenn er in der Zeit gewacht hätte, wo sein Vater auf den Abtritt ging, das Klappern der Thüre bei dessen Zurückkunft ihm nicht aufgefallen wäre, er mochte nun unterdessen eingeschlafen sein oder noch wachen. Da es ihn aber aufschreckte, so mußte er bis zu diesem Moment geschlafen haben. Es ist dieß von großer Bedeutung hinsichtlich der Erkläruug seiner darauf folgenden Handlungen. Denn:

2) Daß dieser Schlaf unruhig und ängstlich war, sind wir genöthigt anzunehmen: da er in die Vollmondszeit traf, deren Einfluß auf sein nächtliches Befinden dargethan ist. (II. 6.) Mit gleicher Nöthigung ist vorauszusetzen, daß schon Traumvorstellungen ihn beunruhigten, da um diese Zeit Träume von Gefahr bei ihm gewöhnlich waren, und da ihm am Abend des vergangenen Tages der Schirrmeister den Gedanken an einen möglichen Einbruch erneuert hatte. Daß so etwas, wie Furcht vor Einbruch, in seiner Seele rege gewesen, lehre der Erfolg. Wie hätte er sonst, sogleich nachdem er das Klappern vernommen, aufspringen, die Flinte ergreifen, halten, schießen und dann in den Alkoven stürzen können, mit dem Ausrufe: „Hund, was willst du hier!“ Alle diese Handlungen müssen ihren Grund haben; und es giebt hier keinen andern als den ihn im Schlafe, d. h. im Traume beunruhigenden Gedanken, daß ein Räuber eingebrochen. Mit diesem Gedanken, als dem Impuls zu allem diesen Handeln, ging er nothwendig aus dem Schlafe (oder Traume) in's Wachen über; oder er hätte ohne allen Impuls handeln müssen; was widersinnig ist. Vom Aufspringen aus dem Bette und bis zu dem Ausrufe: „Hund rc.,“ mußte er von diesem psychologischen Gedanken beherrscht werden.

3) Daß Erdmann von diesem Gedanken, sowie überhaupt von allen Vorgängen in seiner Seele, sowohl während des Schlafes als beim ersten Erwachen, späterhin nichts mehr wußte, und überhaupt erst zum vollen Bewußtsein kam, als er seinen Vater sinken sah, ist als ganz naturgemäß erklärlich, sobald wir bedenken, in welchem Zustande er sich während dieser Vorgänge befand. Es war kein Zustand des natürlichen, vollen Erwachens und der völlig wiederkehrenden Besinnung, und konnte es seiner Idiosynkrasie nach nicht sein, welche letztere erwiesener Maßen (II. 4. und 5.) eine entschiedene Disposition zum Somnambulismus ist, dessen eigenthümlicher Charakter das völlige Vergessen der Schlafvorgänge nach dem Erwachen ist. Zwar wird hier nicht behauptet, daß Erdmann die Reihe jener Handlungen bis zu dem Ausrufe: „Hund, was willst du hier!" im somnambülen Zustande verübt: denn diesem widerspricht, daß Erdmann sich bewußt war, im Schlafe das Klappern gehört zu haben, dann aufgewacht, aufgesprungen zu sein, die Flinte ergriffen, gehalten und geschossen zu haben. Allein vermöge seiner Disposition zum somnambülen Zustande, die stets zur Vollmondszeit rege wurde, (wie dieß auch, laut Zeugniß seines Stubengesellen, im nächsten Vollmonde geschah, wo er sich im Gefängnisse befand,) konnte er nicht sogleich zum vollen Erwachen, zur vollen Besinnung kommen. Seine Besinnung hatte große Lücken; sie stützte sich bloß auf den Sinn des Gehörs. Das Klappern der Abtrittsthüre war es, was ihn aus dem Schlafe und zugleich den Gedanken des Einbruchs in seiner dazu schon vorbereiteten Seele erweckte, worauf dann das Ergreifen der Flinte und das Schießen nach der Stelle, woher das Klappern kam, gleichsam mechanisch, wenigstens nicht mit klarem Bewußtsein, erfolgte. Er beschreibt diesen Vorgang sehr deutlich mit den Worten: daß er (nach der Gegend) geschossen, wo ihm das Klappern vorkam. Sein erstes Erwachen war also nur ein Gehörwachen: denn sein Auge war von keinem Lichtreiz getroffen, der es aufgeschlossen hätte. Er konnte Alles, was er that, mit noch verschlossenen Augen thun. Ja, er konnte die Augen geöffnet haben, und besaß doch noch nicht soviel Besinnung, um die Gegenstände zu unterscheiden, ja um nur zu bemerken, daß Mondschein war. Dieß wird er erst gewahr, (II. 8.) nachdem er völlig zu sich gekommen. Er bestätigt hier einfach und wahr das psychologische Gesetz: daß die vorwaltende Erregung eines Organs die Erregung der übrigen Organe sistirt. Und so müssen wir ihm Recht geben, wenn er

(ebendas.) hinzufügt: „ich muß im Schlafe gewesen sein; anders kann es nicht sein.“ So ist es auch, nicht weil Erdmann es sagt, sondern weil eine auf Beobachtungen gegründete Physiologie und Psychologie keine andere Erklärung dieser Vorgänge gestattet. Erdmann hat in der Nacht vom 1. zum 2. November vor. J. **wachend** nach keinem Menschen geschossen. Er bemerkte, aus den von uns angegebenen Gründen, nicht einmal, daß es Mondschein war: wie hätte er im Mondschein eine menschliche Gestalt gewahr werden können? Daß er sich in dem Augenblicke, wo er das Klappern der Thüre vernahm, innerlich, in dem plötzlich aus dem Schlafe aufgeregten Bewußtsein, welches, wie man weiß, im Nu Gedankenassociationen hervorruft, welche früher Erlebtes oder Gedachtes zur Basis haben, einen Jemand, der durch den Abtritt eingebrochen, dachte, kann Dem nicht auffallen, welcher bedenkt, daß der jüngere Erdmann schon seit dem Abtrittsbaue mit dem Gedanken der Möglichkeit eines Einbruchs vom Abtritte her vertraut, und daß nur noch am vergangenen Abende dieser Gedanke durch den Bericht des Schirrmeisters gleichsam aufgefrischt war. Es war also ganz natürlich, als er das Klappern vernahm, daß er sich in dem Zustande zwischen Schlaf und Wachen fest einbildete, der Einbruch sei geschehen, und sich, angereizt durch diese Einbildung oder diesen Wahngedanken des Einbruchs, durch den bloßen instinctmäßigen Rettungstrieb, der bei ihm bekanntlich in diesem Zustande obwaltete, (II. 5.) vermöge der (II. 6.) nachgewiesenen krankhaften Erregbarkeit der Thatkraft, ohne selbstbewußte Willensbestimmung, seiner Waffe bediente, um Feindseliges abzuwehren, von wo es sich nahete. Eben so natürlich war es jedoch, daß er sich, als er wieder zur Besinnung kam, und folglich auch späterhin, aller dieser Vorgänge in seinem Innern nicht erinnerte, sondern etwas der Art nur vermuthete.

4) Aus der hier physiologisch und psychologisch auseinandergesetzten Beschaffenheit des Zustandes, in welchem E. A. Erdmann sein Gewehr abfeuerte, sowie aus seiner krankhaften Disposition überhaupt, lassen sich nun auch auf genügende Weise die scheinbaren Widersprüche in seinen Aussagen vor Gericht (II. 7. 8.), welche der eben gegebenen Auseinandersetzung der Thatsachen entgegentreten könnten, nicht blos erklären, sondern auch heben. Zunächst jedoch wollen wir nicht vergessen, daß der Erbrichter Erdmann (nach II. 8. u. 9.) in den ersten Tagen nach dem schreckli-

chen Ereignisse so bestürzt, vom Kummer niedergedrückt, und, nach seinem eigenen Ausdrucke, wie nicht bei Verstande war, daß weder sein Fassungs- noch sein Denkvermögen ausreichte, um sich in seinen Aussagen überall gleich zu bleiben. Die Gedanken- und Gedächtnißschwäche, die (II. 6.) ihm nichts Neues war, mußte nach einer so fürchterlichen Gemüthserschütterung mehr als je ihre Gewalt über ihn ausüben. Wenn ihm also vor Gericht (II. 8.) auf seine Aussage, daß er im Schlafe gewesen, als er sein Gewehr in den Alkoven entladen, vorgehalten wurde, daß er bald nach der Thau (?) gegen seine Verwandten vorgegeben (?), er habe einen Dieb vermuthet, und auf den vermeintlichen Dieb sein Gewehr angelegt und entladen, so ist es nicht zu verwundern, wenn er diese Aeußerung weder zugab noch leugnete. Er erinnerte sich ihrer eben nicht, wie ihm überhaupt von seinem Zustande zn jener Zeit wenig Erinnerung geblieben war. Der Bürge seiner Aufrichtigkeit hierbei ist sein Zusatz: wenn er sich wirklich so geäußert, so müsse er in dem Glauben gestanden haben, daß er so im Schlafe einen Dieb vermuthet hätte: denn bewußt sei er sich jener Handlungen und des Gedankens, daß Spitzbuben da wären, nicht. Er bestätigt also hiermit, was wir (III. 3.) bewiesen haben, d. h. er sagt die volle Wahrheit aus, ohne selbst zu wissen, wie genau er den rechten Punkt getroffen hat. Nur ist in seinen Ausdrücken nicht genug logische Bestimmtheit, die wir aber von ihm als Landwirth und noch dazu bei seiner damaligen Gedankenschwäche nicht fordern dürfen. Wenn er nämlich sagt: „so im Schlafe," so muß er entweder seine Traumvorstellungen während des Schlafes, oder den Zustand des Halbwachens meinen, in den er durch das Knarren der Thüre versetzt wurde. Sodann, wenn er sagt: er sei sich jener Handlungen (des Aufspringens, Gewehrergreifens ꝛc.) nicht bewußt, so läßt er aus, was er zu anderer Zeit hinzusetzte: nicht vollständig, kann aber jedesmal nur Eines und Dasselbe meinen, nämlich das Wesentliche bei allem Handeln: die Vorstellungen, die Gedanken, die Motive. Denn auf die Handlungen selbst kann seine Bewußtlosigkeit nicht bezogen werden; er theilte sie ja mit: aber, was ihn zu solchem Handeln bewog, war seinem Gedächtniß entschwunden. Nach Allem diesem ist also der Widerspruch in seiner doppelten Aussage nur scheinbar. Eben so bloß scheinbar ist der Widerspruch in seinen Aussagen über die Ursache, warum er und sein Vater die Gewehre mit auf ihre

Schlafstuben nahmen. Das erste Mal sagt Erdmann aus: „daß sie (der Vater und er) Einbruch von Dieben durch den Abtritt besorgt und deßhalb ihre geladenen Gewehre an das Bett genommen hätten;" das zweite Mal: „daß die Gewehre des Nachts gewöhnlich mit hinaufgenommen würden, damit sie unten nicht gestohlen werden sollten. Geladen wären sie worden, weil Beide (Vater und Sohn) in dieser Zeit jeden Tag auf die Jagd gingen." Hier giebt Erdmann in beiden Aussagen zwar verschiedene, aber nicht widersprechende Ursachen an: denn die verschiedenen Zwecke ließen sich sehr gut vereinigen. Hieraus folgt aber nicht, daß sie bei jeder Aussage alle zusammengefaßt und nach der Reihe aufgezählt werden mußten, besonders von einem Menschen in seiner Lage, in welcher er nicht so gesammelt war, daß er sich zu jeder Zeit aller Einzelheiten erinnerte. Was uns am nächsten liegt, kommt uns in der Regel zuerst ein. Und dem Erbrichter Erdmann lag am Nächsten die Besorgniß des Einsteigens durch den Abtritt. Daher die Aussage bei der ersten Vernehmung. Sehr natürlich ist ein Inculpat bei der zweiten Vernehmung gefaßter. Sein Gesichtskreis erweitert sich; das Entferntere rückt ihm näher. Daher die zweite Aussage. Wenn nun bei der ersten Aussage Erdmann eben nur ihren Inhalt im Auge hatte und nichts weiter: so ist es nicht zu verwundern, wenn dies bei der zweiten Aussage der Fall war. Denn, wenn er auch jetzt gefaßter war als das erste Mal, so war er doch immer noch in einem deprimirten Zustande: sein Kummer, oder wie er sagt, „die Wehmuth," (II. 8.) lastete zu sehr auf ihm. — Allein es kann eingewendet werden, daß der Inquirent es ihm nahe legte, die erste Aussage zu wiederholen, indem er ihn daran erinnerte. Jedoch es war ebenfalls sehr natürlich, daß Erdmann dieß nicht that, weil man ein besonderes Gewicht auf diese Aussage zu legen schien, da die Vertheidigung durch Schießgewehr Besorgniß für das Leben Derer erweckt, gegen welche die Waffe gerichtet ist. Statt also jetzt diese Aussage zu erneuen, sagt er bloß, und zwar rechtfertigungsweise: „es wäre ihm und seinem Vater nicht eingefallen, Jemanden todt zu schießen." Uebrigens gehört zu dem Verständniß der Aeußerung des Inquirenten und zur Erwiderung darauf, wie sie Erdmann gab, keine besondere Geistesgegenwart, sondern nur Empfänglichkeit des Gemüths. Und ein wundes Gemüth ist sehr empfänglich.

5) Der Verfasser des dem Obductionsberichte beigefügten

Gutachtens nimmt an: daß der Schuß, welcher die Brust von Erdmann's Vater durchdrang, mit offenen und sehenden Augen auf die im vom Mond erhellten Zimmer sich befindende, und vermeintlich in böser Absicht in die Wohnung eingedrungene Person gethan wurde, und daß eben die Brust derselben als Ziel diente; daß folglich dem Gebrauche des Gewehrs, auf das mildeste ausgedrückt, die Absicht und der Wille zu verwunden zum Grunde lag. Doch wird die Möglichkeit eines Gemüthszustandes zugegeben, welcher unter Umständen, wie sie in des jüngeren Erdmann's Falle vorhanden gewesen sein sollen, die freie Selbstbestimmung mehr oder weniger aufhebt. Da aber (III. 3.) aus physiologischen und psychologischen Gründen vollständig erwiesen ist, daß sich C. A. Erdmann, als er sein Gewehr abschoß, im Zustande des Halbwachens (gemeinhin und weniger genau Schlaftrunkenheit genannt) befand, in welchem er weder seiner Sinne, noch der freien Besinnung mächtig war, und folglich auch nicht nach selbstbewußter Absicht und freier Willensbestimmung handeln konnte, sondern nur kraft eines inneren Vorstellungsreizes mit krankhaft erregter Thatkraft handelte: so ist hiermit die Annahme von einer, mit sehenden Augen und mit Absicht und Willen unternommenen Handlung widerlegt, dagegen aber jenes Zugeständniß der Möglichkeit eines Gemüthszustandes, welcher die freie Selbstbestimmungsfähigkeit mehr oder weniger aufhebt, von uns zum Beweise der Wirklichkeit eines Gemüthszustandes, in welchem die freie Bestimmung unmöglich ist, erhoben worden.

IV. Gutachten.

Nachdem die Bedenken der gutachtlichen Aeußerung am Ende des Obductionsberichtes über den verstorbenen Oberrichter und Auszügler Carl Gottlieb Erdmann (III. 5.) durch den (III. 3.) geführten psychologisch-ärztlichen Beweis gehoben, und eben so die scheinbaren Widersprüche C. A. Erdmann's vor Gericht durch unbefangene Untersuchung derselben (III. 4.) beseitigt sind, steht nun als Axiom fest:

„Daß C. A. Erdmann sein Gewehr im Zustande des Halbwachens entladen, in welchem der Mensch weder seiner Sinne, noch seines Verstandes und Willens mächtig ist, und wel-

cher von Aerzten und Rechtsgelehrten dem transitorischen Wahnsinne gleichgestellt wird*).

Leipzig, im März 1839.

---

*) Alb. Haller, prim. lin. Physiol. §. DLXXX.
Blumenbach, Instit. Physiol., S. XXV., §. 324.
Jadelot, Physiol. homin. sani. §. CCXXII.
G. H. Masius, Handb. der gerichtl. Arzneiwissenschaft 1ster Bd. 2te Abtheil., §. 459.
J. C. F. Meister's Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen. Frankf. a. d. O. 1808.
E. F. Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten. Achter Band, S. 9 bis 50: Gutachten des Oberschlesischen Criminalcollegii über den merkwürdigen Todtschlag des Bernhardt Schimaidzig. (Inculpat, welcher im Zustande des Halbwachens seine Frau mit einer Axt erschlagen, wurde von aller Strafe freigesprochen.)

2.

Aerztlich-psychologisches Privat-Gutachten über den dermaligen Zustand des Auszüglers J. M. H. zu A.,

nebst Beurtheilung des Gutachtens vom Herrn Amtsphysicus Dr. * in N., über denselben Gegenstand.

Auf Verlangen des Herrn N. N. in H., den 71jährigen J. M. H. hinsichtlich seines dermaligen psychischen Zustandes zu exploriren, und über den Befund mein Privat-Gutachten abzugeben, habe ich Endesunterzeichneter mich diesem Geschäft am 5ten und 6ten September d. J., jedesmal in den Vormittagsstunden in meiner Wohnung unterzogen, und ermangele nicht, nach Pflicht und Gewissen, und nach den Grundsätzen meiner Wissenschaft und Kunst, mein diesfalsiges Urtheil in folgender Maße auszusprechen.

J. M. H. hat sich mir in den mit ihm geführten Gesprächen, in der Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen, so wie in seinen freiwilligen Mittheilungen, als ein Mann erwiesen, der bei vollkommenem Selbstbewußtsein und folglich auch bei Verstande ist. Was sein Gedächtniß und Erinnerungsvermögen betrifft, so ist zwar beides nicht stark, aber er besitzt doch davon noch so viel, als man von einem 71jährigen Greise verlangen und erwarten kann. Man kann nämlich billiger Weise nicht verlangen und erwarten, daß ihm in seinen hohen Jahren die Kraft und Fülle eines jugendlichen Gedächtnisses und Erinnerungsvermögens zu Gebote stehe; allein er weiß von allem, was seine früheren so wohl als späteren und gegenwärtigen Familien- und öconomischen Verhältnisse betrifft, Rechenschaft zu geben, wenn gleich nicht in geläufiger Rede, und in rhetorischem Zusammenhange. In diesem Stücke muß man die Individualität des Mannes in Betracht ziehen, wiefern sie durch Temperament, durch Lebensgewohnheit, und durch einen frühen Mangel an intellectueller Cultur bestimmt ist. Dem Temperamente H—'s, welches, wenn es gereizt wird, wohl zu Zeiten aufbrausen mag, ist eine gute Portion Phlegma

beigemischt, wodurch er von Natur zum langsamen Denken disponirt ist. Hiezu kommt, daß man bei Leuten seines Standes, besonders aus der Zeit, wo in Schulen noch so wenig für die Uebung und Bildung der geistigen Fähigkeiten der Landleute geschah, die Gewohnheit des scharfen und schnellen Auffassens, so wie des logischen Denkens — sehr begabte Naturen ausgenommen — nicht erwarten kann. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn auch H. die Gabe des schnellen Auffassens nicht besitzt, und wenn er sich nicht sogleich in die Gedanken Anderer zu versetzen weiß. Es ist dies nicht einer besondern Geistesschwäche, sondern dem Mangel an Uebung seines Denkvermögens zuzuschreiben. Läßt man ihm Zeit sich zu besinnen, so giebt er auch über Gegenstände, die ihm im ersten Augenblicke nicht klar sind, Auskunft. Besonders weiß er Sachen richtig zu würdigen, die ihn selbst und seine Geschäftsverhältnisse angehen. Hier namentlich, wo es sich um das „Mein und Dein,“ und um „Recht und Unrecht“ handelt, zeigte er nicht blos ein lebendiges Gedächtniß, sondern auch ein gesundes Urtheil. Man würde ihm also selbst sehr Unrecht thun, wenn man ihn überhaupt einer Geistesschwäche beschuldigen wollte, die ihn zum Geschäftsleben ganz untauglich machte: denn er weiß wohl was er will; er kennt seine Verhältnisse zu Andern, und Anderer zu ihm, und will sich in diesen Verhältnissen auf keine Weise verkürzt sehen. Von eigentlicher Geistesstörung, als in welcher der Mensch seiner Vernunft und Freiheit beraubt ist, kann ohnehin bei H. nicht die Rede sein, da es keines Sachverständigen bedarf, um gewahr zu werden, daß der 71jährige Mann vollkommen bei sich ist.

Diesem meinem Urtheile über H—'s psychischen Zustand steht aber ein anderes schroff entgegen, welches der Amtsphysicus Dr. * in N. auf Veranlassung Wohllöblichen Justizamts daselbst, (vom 26. August 1838) in einem Gutachten unter dem 29ten August 1838 über den Geistes- und Gemüthszustand besagten H—'s ausgesprochen hat, und welches daher einer genauen Prüfung unterworfen werden muß.

Herr Dr. * behauptet nämlich, daß H. „an einer unverkennbaren Beeinträchtigung seiner Geisteskräfte leide, und daß namentlich seine Denk- und Fassungskraft, so wie sein Erinnerungsvermögen im hohen Grade geschwächt sei.“ Er bezeichnet diesen Zustand, welchen er durch mehrmalige Beobachtung und Untersuchung H—'s an demselben wahrgenommen haben will,

mit dem allgemeinen Namen „Geistesschwäche," und leitet diese von einer entzündlichen Beschaffenheit des Gehirns ab, welche „durch den ununterbrochenen Reiz eines in das Gehirn gedrungenen Schrotkorns, und eines nothwendig damit verbundenen Extravasats verursacht und unterhalten wird."

Hier ist zunächst (sub A) auszumitteln, ob und wie Herr Dr. * den krankhaften Gehirnzustand H—'s dargethan hat, als dessen „unausbleibliche Folge" die angebliche Geistesschwäche in dem Gutachten angesehen wird. Sodann ist (sub B) die Richtigkeit der Beobachtungen zu prüfen, welche H—'s Geistesschwäche bestätigen sollen.

A) Herr Dr. * erzählt die Veranlassung zu der Gehirnverletzung H—'s nebst ihren Folgen, folgendermaßen:

„H. wurde am 4ten September 1836 auf der Jagd durch einen unglücklichen Schuß dergestalt verwundet, daß ein Schrotkorn in's rechte Auge, und von da, wie aus dem unmittelbar darauf sich kund gebenden Symptomen einer bedenklichen Hirnverletzung mit anhaltenden und die energischste ärztliche Behandlung erfordernden bewußtlosen und paralytischen Zustande erhellte, ins Hirn selbst gedrungen war. Seit dieser Zeit ist nun H. zwar so weit wieder als hergestellt zu betrachten, daß er bei ziemlich vollständigen psychischen Lebensverrichtungen wieder ausgehen kann; allein er leidet noch bis zu dieser Stunde, außer an gänzlicher Erblindung des rechten Auges, und lähmungsartiger Schwäche besonders des rechten Armes, auch an einer unverkennbaren Beeinträchtigung seiner Geisteskräfte."

Hierüber lautet aber der dem Unterzeichneten vorgelegte Actenbericht aus dem Justizamte N. ganz anders. Zuvörderst ist es nicht thatsächlich, daß dem H. ein Schrotkorn in das rechte Auge, und von da in das Hirn selbst drang. Alle jene Männer, welche bei H—'s Unfalle zugegen und bemüht waren ihn wieder aufzurichten, als er nach dem Schusse des Amtscopisten D. auf das Haferstoppelfeld vorn (mit dem Gesicht nach unten) niedergesunken war, berichten (laut der Vernehmungen vom 5—13. September 1836) einstimmig, daß H. aus dem linken Augenwinkel, oder, wie sich am bestimmtesten der Revierjäger F. (S. dessen Aussage vom 12ten September), darüber ausdrückt: über dem linken Auge, nach der Nase zu, in der Nähe des Augenwinkels, geblutet habe. — Auch ist es

nicht das rechte Auge, welches nach des Herrn Dr. * Behauptung an gänzlicher Erblindung leidet, sondern nach H—'s eigener Aussage das linke, ohne jedoch die Zeichen einer mechanischen Verletzung an sich zu tragen. Ueberhaupt ist dermalen nirgends, weder in der Augengegend noch an einer andern Stelle des Gesichts, auch nicht die geringste Spur einer Narbe zu bemerken; was jedoch nicht beweisen soll, daß zur Zeit jenes Unfalls kein Schrotkorn an der von den Schützen angegebenen Stelle eine Verwundung hervorgebracht habe; wiewohl, daß die Verwundung durch ein Schrotkorn erfolgt sei, nur eine Vermuthung der meisten Schützen ist. Der Amtswachtmeister L. war der Meinung, daß H. durch einen Fehltritt gefallen sein, und daß sich eine scharfe Haferstoppel in den Augenwinkel eingebohrt haben könne. Doch, diese Meinung unbeachtet, so hätte, wenn jenes Schrotkorn in's Gehirn gedrungen sein sollte, dasselbe von der genannten Stelle über dem linken Auge aus, und nicht durch das rechte Auge, seinen Weg nehmen müssen; und dieser Weg hätte auch zu der Zeit, wo die Wunde noch offen war, zum Theil wenigstens, mit der Sonde verfolgt werden können; was aber von Herrn Dr. *, obwohl er den Kranken (laut des Berichts des Ger. Dir. L. in A.) ärztlich behandelte, nicht geschehen ist, weil er sonst keine so falsche Angabe von dem Eindringen des Schrotkorns hätte machen können. Die Behauptung des Herrn Amtsphysicus, daß das Gehirn H—'s von jenem Schrotkorn verletzt und dadurch dessen Geistesschwäche entstanden sei, ermangelt demnach alles anatomisch-chirurgischen Grundes. Auch steht überhaupt zu bezweifeln, ob ein sogenanntes Drängschrot, wie nach dem Urtheil mehrerer Jagdtheilnehmer, namentlich B—'s, L—'s und F—'s, jenes Schrot sein mußte, welches H. verwundet, in der von Allen angenommenen Entfernung von 60—80 Schritten, noch so viel Gewalt hatte, um durch die Gesichtsknochen in's Hirn zu bringen. Doch ohne auf diesen Zweifel irgend ein Gewicht zu legen, so sind wenigstens die Gründe, welche Herr Dr. * dafür anführt, daß das Schrotkorn wirklich ins Hirn gedrungen, von nicht größerem Gewicht. Er folgert dieses Eindringen des Schrotkorns ins Hirn aus den „die energischste ärztliche Behandlung erfordernden bewußtlosen und paralytischen Zuständen." Eigentlich sind diese Ausdrücke zu unbestimmt, um überhaupt daraus etwas zu folgern; und weit bestimmter giebt der oben angeführte Bericht des Ger. Dir. L. die auf die Verwundung folgenden Zufälle an, nämlich, außer der

Bewußtlosigkeit, Erbrechen und Delirien. — Allein grade diese Zufälle können eintreten, wenn auch nur Nerven in der Umgegend der Augen verletzt werden, z. B. der supraorbitalis, der trochlearis, u. a.; und wenn zugleich das Auge eine Erschütterung erleidet. Jedoch sogar das ganz Unerwiesene angenommen, daß wirklich jenes Schrotkorn dem H. ins Gehirn gedrungen sei, so ist weder eine „bedenkliche Hirnverletzung" noch, als „unausbleibliche Folge derselben" Geistesschwäche hieraus mit entschiedener Gewißheit zu erweisen: denn es finden sich in der ärztlich-chirurgischen Erfahrung genug Beispiele von fremden, im Gehirn ohne Nachtheil zurückgebliebenen Körpern, als:

Mémoir. de l'acad. de chir. I. 308. II. 131.

Hager, die Wunden. 205.

Lawrence, Chirurgie. II. 403.

Langenbeck, Chirurg. IV. 145.

Gräfe, Journ. III. 627. (In diesem Falle blieb bei einem Manne der sich das Leben rauben wollte, seinen Zweck aber verfehlte, ein ganzer Schuß von 40 der größten Schrotkörner im Kopfe, und er gelangte, nach Heilung der schweren Verwundung, wieder zur Gesundheit, ohne die geringste Störung oder Abnahme seiner geistigen Kräfte.)

Der sicherste Beweis aber davon, daß nach jenem Unfalle keine Geistesschwäche im Sinne des Herrn Dr. * bei H. zurückblieb, ist der, welchen dieser selbst vor Gericht gab, als er am 21ten December 1836 über die Vorgänge vor und bei seinem Unfalle vernommen wurde. Hier sagt zunächst das Protocoll: „H. ist so weit von seiner Krankheit hergestellt, daß er nicht blos ausgehen, sondern auch sich verständlich und deutlich über einen Gegenstand erklären kann." Sodann ist die Aussage H—'s an Gerichtsstelle so beschaffen, daß er zusammenhängend, treu und genau, eben so wie z. B. der am 5ten September vernommene Kaufmann B., die Veranlassung zur Jagd, das Stelldichein der Schützen, die Namen der sämmtlichen Schützen, den Gang derselben zum Jagdfelde, die Anordnung der Jagd, auseinandersetzte, und, was seinen Unfall betrifft, mit den Worten schloß: „Nicht lange darauf als wir so in der Linie fortgingen, fiel ein Schuß, und gleich darauf stürzte ich zu Boden, habe aber noch, jedoch schon liegend, gefragt: „Wer schoß denn?" Ob man nun gesagt, wer geschossen, das weiß ich nicht: denn meine Besinnung hatte

mich verlassen. Nur so viel weiß ich, daß der Jäger F. sehr gebarmt hat, und ich fortgefahren worden bin."

B) Ob nun wohl mit dem Bisherigen die Behauptung des Herrn Dr. *, hinsichtlich dessen, daß H. an den Folgen einer Hirnverletzung durch ein Schrotkorn, in Geistes-Schwäche verfallen sei, nach allen Seiten vollkommen widerlegt ist, so bleibt doch noch die Prüfung der Beobachtungen übrig, mittels welcher Herr Dr. * diese Geistes-Schwäche H—'s a) theils aus allgemeiner Unterhaltung mit ihm, b) theils aus dessen Benehmen in besonderen Fällen, c) theils aus dessen eigenen Aeusserungen darüber, wahrgenommen haben will.

ad a) versichert Herr Dr. *, „daß sich H—'s Denk- und Fassungs-Kraft, so wie sein Erinnerungs-Vermögen bei der Unterhaltung selbst über geringfügige, leichtfaßliche, ihn und sein Interesse ganz nahe berührende Gegenstände im hohen Grade geschwächt zeige. So sei es ihm, dem Dr. *, als H. vor kurzem wiederholt eines Zeugnisses wegen zu ihm gekommen, nicht möglich gewesen, demselben begreiflich zu machen, daß nicht er, sondern vielmehr sein Gegner in dem gegebenen Falle für die Beibringung des Zeugnisses zu sorgen habe."

Hierüber ist zunächst zu bemerken, was Unterzeichneter selbst bereits in seinem Explorations-Bericht über H. ausgesprochen hat, daß derselbe allerdings nicht unter die Leute gehört, die überhaupt schnell auffassen, daß aber dieses nicht etwa einer besonderen Geistes-Schwäche, sondern der Uncultur seiner geistigen Kräfte zuzuschreiben ist. Daß aber das Fassungs- und Erinnerungs-Vermögen H—'s, auch in Bezug auf Gegenstände die ihn und sein Interesse ganz nahe berühren, sich in hohem Grade geschwächt zeige, davon kann Unterzeichneter aus den Unterredungen mit H. gerade das Gegentheil bezeugen, indem derselbe seine Geschäfts-Angelegenheiten sehr wohl begreift, und in sehr gutem Andenken hat; nur muß man es dem alten Landmann nachsehen, daß es ihm an Logik und Rhetorik fehlt. Was das Zeugniß betrifft, um welches H. bei Herrn Dr. * nachgesucht hat, so hat H. selbst mir versichert, daß es ein Gesundheits-Attestat gewesen sei, welches er gewünscht habe; und ein solcher Wunsch ist noch kein Beweis von Geistesschwäche; im Gegentheil beweiset er, daß sich H. vor der Imputation von Geistesschwäche sichern wollte.

ad b) Herr Dr. * fährt fort: „Bei solchen Gelegenheiten fällt es sehr deutlich in die Augen, wie der arme Mann sich ver-

geblich abmüht, über ein inneres, seine geistigen Functionen umnebelndes Hinderniß zu siegen; seine Augen röthen sich, seine Gesticulation wird heftiger, seine Sprache übereilt, er verfehlt oft den rechten Ausdruck, verliert sich immer mehr, und mit einer bezeichnenden Bewegung bricht er dann unter sichtbarer Erschöpfung gewöhnlich in die Worte aus:" (welche wir für lit. c) aufsparen.)

In dieser Schilderung liegt nicht undeutlich die Hindeutung auf das Schrotkorn im Gehirn, auf die entzündliche Beschaffenheit des letzteren, und auf das durch die Hirnverletzung erzeugte Extravasat, also auf ein bloßes Gedankending, für welches Herr Dr. * keine Realität nachgewiesen hat. Man kann aber auch in den „gerötheten Augen, der immer heftigeren Gesticulation, der übereilten Sprache" 2c. eine Anspielung auf Disposition zur Manie erkennen, die freilich, wenn sie erwiesen wäre, Bedenken gegen den Zustand H—'s einflößen könnte. Der unbefangene Menschenbeobachter aber findet sehr häufig, daß sogenannte gemeine Leute in Sachen, die ihnen sehr am Herzen liegen, die sie bei Andern durchsetzen wollen, für die es ihnen aber an eindringlicher Rede fehlt, und besonders wenn sie glauben, daß man ihnen ihr Recht nicht will widerfahren lassen, nach und nach erhitzt, ja heftig werden, sich immer weniger in der Gewalt haben, kurz, sich ganz so zeigen wie hier H. geschildert wird, ohne daß bei ihnen weder an Gehirn-Verletzung noch an Manie zu denken ist. Von diesem Standpunkte aus ist H. zu betrachten, da keine Gründe vorhanden sind, abnorme Gehirnzustände bei ihm vorauszusetzen.

ad c) „Ach, seit dem Schusse kann ich mich gar nicht mehr recht besinnen!" Dieses sind die Worte, die Herr Dr. * als von H. gesprochen anführt, und die das Gutachten mehr als alle Argumente desselben stützen würden, wenn sie buchstäblich verstanden werden dürften: denn es würde dann ihr Sinn dieser sein, daß sich H. über Mangel an rechter Besinnung beklagte, und ohne Besinnung ist allerdings der Mensch seiner nicht mächtig. H. legt aber durch dieses Urtheil über sich selbst eben ein Zeugniß seiner Besinnung oder seines Reflexionsvermögens ab: denn er reflectirt über sonst und jetzt. Der Gegenstand aber seiner Reflexion ist nichts andres als sein Gedächtniß: denn im gemeinen Leben heißt, sich besinnen, soviel als sich erinnern. Jene Worte bedeuten also nicht mehr, als:

„seit dem Schusse hat mir das Gedächtniß sehr abgelegt." Wie oft aber hört man nicht von alten Leuten, die darum doch für nichts weniger als geistesschwach gehalten werden, den Ausdruck: das Gedächtniß legt mir ab. Und dieses konnte auch H. sehr wohl sagen, ohne sich selbst der Geistesschwäche zu beschuldigen, was ihm auch nicht in den Sinn kam: denn er sträubt sich ja mit aller Macht gegen diese Beschuldigung von Andern. Ueberhaupt berechtiget Gedächtnißschwäche noch nicht zum Schlusse auf Geistesschwäche: denn die Erfahrung lehrt selbst bei jüngeren Personen, daß die geistige Spontaneität mit der Receptivität oft im umgekehrten Verhältnisse steht. Wiewohl nun hiemit H—'n nichts weniger als ein reiches Maaß von Intelligenz zugeschrieben werden soll, so kann man ihm doch, wie aus den früher angegebenen Gründen, so auch darum den gemeinen Menschenverstand nicht absprechen, weil ihm, wie er sich ausdrückt „seit dem Schlusse" das Gedächtniß abgelegt hat. Auch ist der Ausdruck „seit dem Schusse" nicht gleichbedeutend mit dem: „durch den Schuß;" denn im 68ten Lebensjahre pflegt das Gedächtniß auch ohne Schuß abzunehmen; und selbst wenn jener Unfall an der Gedächtnißschwäche Theil hatte, so war dadurch noch keine Geistesschwäche bedingt.

Hiermit sind nun die sämmtlichen Gründe des Herrn **Dr.** * erschöpft, auf welche er sein Gutachten basirt, daß J. M. H. an Geistes-Schwäche leide. Das Resultat der Prüfung aller dieser Gründe ist: daß kein einziger leistet, was er soll, und daß folglich dieses Gutachten zum Erweis jener angeblichen Geistesschwäche durchaus nicht qualificirt ist. Es bleibt demnach das, zu Anfange vorliegender Schrift nach unbefangener Exploration des **individui quaestionis** vom Unterzeichneten ausgesprochene Urtheil ungeschmälert stehen, und ist derselbe erbötig, die Wahrheit dieses Urtheils nöthigen Falls eidlich zu bekräftigen.

3.

Psychisch-ärztliches Gutachten über den Gemüths-Zustand des vormal. Predigers zu U., Herrn C.*)

Auf wiederholtes Verlangen des Herrn M. C., Pastors zu J., ein Gutachten über den Gemüthszustand seines Sohnes, des vormaligen Predigers zu U., Herrn C., auszustellen, habe ich Endesbenannter, nach mündlicher und schriftlicher Belehrung von Seiten des Vaters, über die Umstände, welche den Verdacht einer vorhandenen oder angehenden Geistes- oder Gemüths-Störung herbeiführten, mich am 11ten Mai d. J., Vormittags zur psychisch-ärztlichen Exploration des Individui quaestionis nach J. begeben. Ich liefere hier zunächst die Relation derselben, sodann ihr Resultat, und endlich das Gutachten über den Gemüthszustand des Genannten und dessen unmaßgebliche Behandlung.

A. Relation.

Als ich gegen Mittag in das Pfarrhaus eintrat, führte mich Herr Pastor C. zu seinem Sohne in dessen Stübchen oder vielmehr Kammer, wo derselbe am Schreibtisch saß, aber bei meinem Eintreten mir (in dem er sogleich den ehemaligen academischen Lehrer wieder erkannte,) höflich und freundlich entgegenkam und sich erbot, mich in das Familien-Zimmer zu begleiten, weil das seine nicht wohl geeignet sei, Besuche anzunehmen. Dort angelangt erkundigte ich mich nach seinem Befinden, und vernahm von ihm, daß er jetzt in aller Hinsicht körperlich wohl sei, nachdem er U. verlassen, wo er durch Ueberanstrengung seiner Kräfte in mehr als amtlichen Arbeiten und durch eine Reihe widriger Ereignisse, von einem nervösen Schleimfieber ergriffen worden sei, in dessen Folge er lange Zeit mit gänzlicher Entkräftung und chronischen

---

*) Statt der Namen sind durchgehend willkürlich gewählte Buchstaben gesetzt.

Brustbeschwerden zu kämpfen gehabt. In seinem jetzigen Aufenthalte habe ihn der Gebrauch ärztlicher Mittel, die Entfernung aus dem Kreise nachtheilig auf ihn einwirkender Umstände, und die heimathliche Luft, wieder hergestellt. Sein Aussehen bestätigte die Versicherung seiner körperlichen Genesung. Sein Gesicht war jugendlich munter und von reiner Farbe, sein Auge rein, sein Blick hell und kräftig, seine Sprache desgleichen, seine Haltung männlich. Ueberhaupt verrieth sein ganzes Aeussere nichts von einem gestörten innern Zustande. Weder Blick und Mienen, noch Stellung und Bewegungen trugen das Gepräge eines entweder leidenschaftlich erregten und exaltirten, oder niedergedrückten und in sich versunkenen Gemüths und Geistes. Seine offene Stirn, sein nicht finsterer aber ernster Blick, seine ruhigen Gesichtszüge, seine anständige Stellung, seine gelassenen Bewegungen sprachen Besonnenheit, ein nicht blos klares, sondern auch reines Bewußtsein und eine ihrer selbst gewisse Selbstbewältigung aus. Kurz, es lag etwas reines und edles in der Erscheinung des jungen Mannes; man sah ihm auf den ersten Blick den Geistlichen von Beruf an. Ich setze hinzu, was unwesentlich scheinen möchte, und doch von Bedeutung ist: daß er, zwar häuslich, aber anständig bekleidet, und daß sein lockiges Haupthaar sorgfältig gekämmt war, obwohl er keinen Besuch erwartet hatte und überhaupt jede Gesellschaft vermeidet. Denn obschon nicht Jeder, der sich unsauber hält und sein Aeußeres vernachlässiget, ein Geistes- oder Gemüths-Kranker ist, so kann man doch in der Regel annehmen, daß Kranke dieser Art sich durch Unsauberkeit und auffallende Vernachlässigung ihres Aeusseren auszeichnen. Alles hier Bezeichnete zusammengenommen bestimmte mich, die gewöhnliche Form und den schulgerechten Gang einer psychischen Exploration ganz bei Seite zu stellen und den jungen Mann durch freundschaftliche Offenheit zu gleicher Offenheit zu gewinnen, um so mehr da sein ganzes Wesen auf kluge und behutsame Zurückhaltung und auf sorgfältige Bewahrung eines sebstständigen Charakters hindeutete.

Nachdem ich ihm geäußert, daß mir seine persönliche Bekanntschaft von Interesse sei, indem ich ihn schon aus seinen (hier aufgeführten) Schriften kennen gelernt (Geistesproducte, die wohl ein schönes, für das Gute schlagendes Herz, und einen hellen, wohl unterrichteten, wiewohl zur Polemik hingeneigten Geist, aber keinesweges Spuren von Gemüths- oder Geistes-Störung verrathen); so führte mich dies gleichsam von selbst auf seine jetzige

Lage, und ich fragte ihn unumwunden nach deren Veranlassung. Hierüber äußerte er sich, mit bemerkbarer Zurückhaltung, nur im Allgemeinen, und beschränkte sich auf eine Auseinandersetzung seiner Stellung überhaupt in U., seiner dortigen vielfachen, durch keine feste Instruction bestimmten, Geschäfte, und seiner theils durch fremde Willkühr, theils durch eigene Noth herbeigeführten Anstrengungen fünf Jahre lang und drüber in einem Amte, das er nur als einen Durchgangspunkt anzusehen berechtiget gewesen sei. Er schloß damit, daß seine zunehmende Kränklichkeit und die immer steigende Abnahme seiner Kräfte ihn zuletzt genöthiget habe, sein Leben durch freiwillige Resignation zu retten, in der Hoffnung und Erwartung, in vaterländischer Gegend, nach wiedergewonnener Gesundheit, einen neuen und geregelten Wirkungskreis zu erhalten. Ich unterließ vor der Hand absichtlich weiter in seine Verhältnisse einzudringen, und wendete das Gespräch auf frühere Zeiten, auf seine Universitäts-Jahre in L., seinen Aufenthalt in Z., und fragte ihn nach seinem Urtheil über mehrere namhafte Männer an beiden Orten. Er sprach von Keinem übel, von Mehreren mit großer Achtung; und Alles was er jetzt und späterhin über Tische, als das Gespräch in der Familie allgemeiner wurde, auch über andere Gegenstände äußerte, trug das Gepräge ruhiger Besonnenheit, schneller Ueberlegung und fester Selbstbeherrschung. Besonders wies sich dies in Bezug auf religiöse Gegenstände aus, über welche er seine evangelisch-christliche Ansicht offen darlegte, und einseitiger Abweichungen mit freimüthiger Unbefangenheit gedachte. Was immer er vortrug, war streng zusammenhängend, klar, in sehr gebildeter Conversationssprache; und selbst sein Widerspruch auf manche Einreden von meiner Seite, hielt sich in den Grenzen des Anstandes und der Humanaität. Er war übrigens keinen Augenblick in sich versunken, oder düster, oder zerstreut, aber eben so wenig leidenschaftlich, hastig und aufgeregt, sondern sein ganzes Wesen blieb ernst, gehalten, sich selbst gleich, so daß es nicht schwer war in ihm einen festen Charakter, ein sicheres Selbstbewußtsein zu erkennen.

Nach Tische bewog ich ihn ohne Mühe, mir in den Garten des Pfarrhauses zu folgen, wo er mir auf meine Bitte, über seine persönlichen Verhältnisse in U., die er nur angedeutet, so wie auch, warum er die ihm späterhin angetragene Pfarrstelle ausgeschlagen, nähern Aufschluß zu geben, weil ich wahren Antheil an ihm nähme und ihm vielleicht auf irgend eine Weise in seinen

Angelegenheiten förderlich sein könnte, eine offene Darstellung aller dieser Gegenstände nicht verweigerte, und zu diesem Ende ein starkes Heft Acten herbeiholte, mit dessen Inhalte er seine mündliche Auseinandersetzung belegte und ergänzte. — — *) Ich bemerke hier hier nur, daß Herr C., sowohl in Mittheilung der schriftlichen Aufsätze als in seinen eigenen Eröffnungen sich der leidenschaftlosesten Ruhe und Klarheit befliß, gleich als ob es sich über einen ganz fremden Gegenstand handelte. Schlüßlich füge ich noch hinzu, daß ich auf die angegebene Weise fünf Stunden lang Gelegenheit hatte Herrn C—'s Persönlichkeit, sein Benehmen, und die Entwickelung seiner Ansichten und seines Characters zu beobachten.

B. Resultat der Exploration.

Indem ich vor der Hand diejenigen Data bei Seite lasse, welche mir durch den Vater des **Explorati** in Bezug auf sein häusliches und Familien-Leben mitgetheilt wurden, um hieraus auf eine obwaltende Seelenstörung (vesania) oder auf eine Disposition zu derselben zu schließen, fasse ich zuvörderst blos die hier dargelegten auf, welche sich 1) auf seine persönliche Erscheinung, 2) auf seine mündlichen Aeußerungen im Gespräch, 3) und auf seine schriftliche Rechtfertigung hinsichtlich seiner Resignation in U., und seiner Verweigerung der angetragenen Pfarrerstelle beziehen.

Ad 1. und 2. habe ich mich schon hinlänglich erklärt, daß aus ihnen durchaus keine Spur, noch weit weniger ein Beweis einer Geistes- oder Gemüths-Störung abzunehmen.

Ad 3. bemerke ich Folgendes:

Je mehr mir aus der (in jenen Acten enthaltenen (Denkschrift an die ... (hier folgt die Bezeichnung einer Behörde) der Zusammenhang der Ereignisse klar wurde, desto weniger konnte ich Herrn C. wegen seiner Resignation in U. und wegen seiner Nicht-Annahme der angetragenen Pfarrerstelle tadeln; wenigstens fand ich in seinem Verfahren in beiden Fällen keinen Grund, ihn für Gemüths- oder Geisteskrank zu erklären. Was aber seine Suppliken betrifft, diese in einer höchst bedrängten Lage versuchten, oder vielmehr gewagten, Schritte: so gebe ich gern zu, daß wenn im Ganzen und Einzelnen sein eigenthümliches, bei aller Ehr-

---

*) Die hier weggelassene nähere Bezeichnung des Inhalts dieser Acten ist zum Verständniß des Folgenden nicht nöthig.

furcht für hohe und höchste Behörde, gegen die Form verstoßendes Verfahren nicht mit Billigung aufgenommen werden konnte, er selbst wenigstens nicht als ein Mensch zu betrachten ist, der seines mit Beharrlichkeit durchgeführten Benehmens wegen für Gemüths- oder Geisteskrank erklärt werden kann. Im Gegentheil finde ich es nicht blos erklärlich sondern auch verzeihlich, wenn ein unbescholtener Mann, der seinen Amtspflichten fünf Jahre lang und drüber nach Kräften Gnüge leistete, der sich keiner Schuld bewußt ist, nachdem ihn die zwingende Macht der Verhältnisse genöthiget hat, seinen Wirkungskreis früher zu verlassen, als ihm ein neuer, auf den er hoffen durfte, angewiesen war; wenn dieser, im Vertrauen auf den treuen und allmächtigen Gott, auf seinen großen König und dessen weise Räthe, der festen Ueberzeugung lebt, ihm werde zu Theil werden was er bedarf, was er durch redliches Wirken verdient, ja was man ihm versprochen hat; wenn dieser Mann, in seiner Ueberzeugung, in seinem, ich möchte sagen kindlichen Glauben, sich mit offener, dringender, vielleicht zudringlicher, Bitte und Vorstellung — denn wozu treibt die Noth nicht? — überall hinwendet, wo er nur Erhörung erwarten kann, und nun warm, jugendlich unerfahren, nur sein, wenn auch blos vermeintes, Recht in Augen habend, als ein in die geziemende Observanz Uneingeweiheter, hiebei mannichfaltige Verstöße gegen die Form begeht. Ich wiederhole es: nicht blos erklärbar und mit einem gesunden Gemüths- und Geisteszustande vereinbar finde ich dieß, sondern auch verzeihlich.

Wie demnach auch ein höheres Urtheil über ihn ausfallen möge: das Urtheil des Anthropologen, des psychischen Arztes, spricht ihn in seinem Verhalten als Staatsbürger und Amtsverweser von aller Seelenstörung (vesania), als dem Grunde dieses Verhaltens frei.

Wiewohl nun dieses mein Urtheil über Herrn C—'s., früheres Verhalten in Beziehung auf seinen gegenwärtigen Zustand, durch eine fünfstündige Unterhaltung mit ihm vollkommen bestätiget wird: so nimmt es mich doch nicht Wunder, wenn sich, und daß sich, in seiner Familie ein ähnlicher Verdacht, als der eben abgewiesene, erhebt. Er lebt in dem Hause seines Vaters gänzlich isolirt. Sehr natürlich: seine Umgebung kann nicht mit ihm zufrieden sein, so wie die Umstände sind: und so ist er es denn auch nicht mit ihr. Er hatte sich, weil er keine andere Zuflucht wußte, nach seiner Resignation in U. mit Frau und Kindern in die enge Wohnung

des Vaters begeben. Hier giebt es außer der Familienstube, die zugleich die Studierstube des Vaters ist, keinen wohnlichen Raum, vorzüglich für den Winter. Hier war also kaum Platz, ja eigentlich **kein** Platz, für den Sohn — denn eine gehörberaubte Mutter, und ein lebhafter jüngerer Bruder theilen dasselbe Zimmer, — geschweige für des Sohnes Frau und Kinder. Frau und Kinder wurden also entfernt. Der junge Familienvater empfand dies tief, bitter, und hielt diese Entfernung für ungerecht, obwohl sie nothwendig war. Die Noth selbst aber macht ungerecht; und war er nicht in Noth? Er wendete also Alles an, die Seinigen wieder um sich zu haben: denn feste Charaktere sind ja meist auch eigenwillig hartnäckig, ja beleidigend; und von allen diesen Menschlichkeiten spreche ich den unglücklichen Mann nicht frei. Er verdient deshalb großen Tadel, aber nicht das Urtheil der Gemüths- oder Geistes-Krankheit; auch nicht wegen dessen, was nun folgte: denn es liegt ganz im Menschen. Er zürnte: er nahm an nichts mehr Theil; er isolirte sich. Ursache genug für Andere, dies Alles für Anzeige einer Gemüthskrankheit zu halten.

Und so stehen die Sachen noch jetzt; und es ist mehr als zu fürchten, es ist zu erwarten, daß sie sich noch schlimmer gestalten, wenn kein Einhalt geschieht, oder vielmehr wenn keine Abhülfe kommt, die der gedrückte, der gebeugte Vater, der die Stütze **seiner** Stütze sein, und vielleicht **bleiben** soll, so dringend wünscht und nöthig hat.

C. Gutachten.

Soll nun ein, menschliche Schwäche abgerechnet, geistig- und gemüthlich-gesunder, talentvoller, für seinen Beruf gebildeter, und, nach Allem was ich von ihm weiß, höchst achtungswerther Mann, (ich berufe mich auf das Zeugniß seiner Amtsführung in U.,) ein kräftiger Mann von noch nicht dreißig Jahren, der noch Vielen, sehr Vielen, Lehre, Trost, Hülfe, im tiefsten Leiden gewähren kann, selbst das tiefste Leiden erfahren, und zur Heilung seines, mit Schroffheit gemischten, festen Charakters, der aber eben so rein und frei als fest und schroff ist, in ein Institut für Unfreie gebracht werden? Soll er, der verständige und vernünftige, seiner Eigenthümlichkeiten wegen, unter Wahnsinnige und Tolle versetzt werden? Das sei ferne!

Allerdings hat er sich nicht regelrecht betragen. Soll man

ihn strafen? strafen durch Nichtbeachtung, durch Laufenlassen! Er steht aber fest; er rechnet fest darauf, daß ihm sein Recht widerfahren werde. Er ist in dieser Hinsicht ein Kind, aber ein gutes, ein vielversprechendes Kind, im Uebrigen ein tüchtiger Mann, der wohl leisten und tragen kann, was ihm pflichtgemäß auferlegt wird. Er ist aber auch, so jung er ist, ein Mann, der nicht weicht, für den die Palliative, die Surrogate nicht geschaffen sind. Er **kann** wahnsinnig oder toll werden, wenn man ihn f a l l e n läßt: aber er w i r d es nicht werden, wenn ihn eine hohe Milde und Gnade in den Wirkungskreis versetzt, welchen einzunehmen er auf alle Weise berechtiget ist. Sein Element ist das seines Berufs. Eine für ihn passende, eine seinen Bedürfnissen und Kräften gemäße Anstellung, keine Interims-Versorgung, die ihn und die Seinigen der Nahrungssorge Preis giebt, kurz ein geistliches Amt, wie er dessen, nach beglaubigten Zeugnissen, würdig ist, kann ihn zum zufriedenen Menschen, zum nützlichen Staatsbürger machen, und in ihm, vielleicht auf lange Jahre, dem reinen Evangelium einen treuen und eifrigen Verkündiger erhalten.

Dieses ist mein Gutachten in diesem sonderbaren Falle, der meiner festen Ueberzeugung nach, je zarter er genommen, je edler er behandelt wird, desto sicherer und hoffnungsreicher und auf die rechte Weise genommen und behandelt wird.

Zur Steuer der Wahrheit beurkundet und nach meinem besten Gewissen durch meines Namens Unterschrift und Siegel bescheiniget.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

Förster Buchb.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heinroth, J. C. A.

J. C. A. Heinroth's Gerichtsärztliche u. Privat-Gutachten hauptsächlich in Betreff zweifelhafter Seelenzustände Gesammelt u. herausggbe von Herm. Theod. Schletter. Nebst einer biograph. Skizze des Verf. von F. M. A. Querl

Lpzg 1847

Med.for. 8 fc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10289959-3